



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 41. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 18. März 2019, 13:32 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 13

Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulle Schauws,
Katja Keul, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
abstammungsrechtlichen Regelungen an das
Gesetz zur Einführung des Rechts auf
Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

BT-Drucksache 19/2665

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 10
Sprechregister Abgeordnete	Seite 11
Sprechregister Sachverständige	Seite 12
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 41



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Frieser, Michael	_____	Amthor, Philipp	_____
Heil, Mechthild	_____	Frei, Thorsten	_____
Heveling, Ansgar	_____	Gutting, Olav	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Hauer, Matthias	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Launert Dr., Silke	_____
Jung, Ingmar	_____	Lindholz, Andrea	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Maag, Karin	_____
Müller, Axel		Middelberg Dr., Mathias	_____
Müller (Braunschweig), Carsten	_____	Nicolaisen, Petra	_____
Sensburg Dr., Patrick	_____	Noll, Michaela	_____
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Thies, Hans-Jürgen	_____
Warken, Nina	_____	Throm, Alexander	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Vries, Kees de	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Weisgerber Dr., Anja	_____
			

11. März 2019

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 4

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro


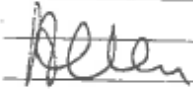
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Esken, Saskia	_____
Dilcher, Esther	_____	Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Groß, Michael	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Heidenblut, Dirk	_____	Müller, Bettina	_____
Ryglewski, Sarah	_____	Nissen, Ulli	_____
Scheer Dr., Nina	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Schieder, Marianne		Rix, Sönke	_____
Steffen, Sonja Amalie	_____	Vogt, Ute	_____

11. März 2019

Anwesenheitsliste

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

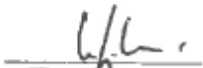



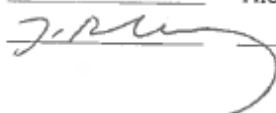
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 2 von 4



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
AfD		AfD	
Brandner, Stephan		Curio Dr., Gottfried	
Jacobi, Fabian		Hartwig Dr., Roland	
Maier, Jens		Haug, Jochen	
Maier Dr., Lothar		Seitz, Thomas	
Peterka, Tobias Matthias		Storch, Beatrix von	
Reusch, Roman Johannes		Wirth Dr., Christian	
FDP		FDP	
Buschmann Dr., Marco		Fricke, Otto	
Helling-Plahr, Katrin		Ihnen, Ulla	
Martens Dr., Jürgen		Schinnenburg Dr., Wieland	
Müller-Böhm, Roman		Skudelny, Judith	
Willkomm, Katharina		Thomae, Stephan	
Brandenburg, Jens			

11. März 2019

Anwesenheitsliste

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-38339Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 3 von 4



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Akbulut, Gökay		Jelpke, Ulla	_____
Mohamed Ali, Amira	_____	Lay, Caren	_____
Movassat, Niema	_____	Möhring, Cornelia	_____
Straetmanns, Friedrich	_____	Renner, Martina	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Bayram, Canan	_____	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Keul, Katja	_____	Künast, Renate	_____
Rößner, Tabea	_____	Mihalic Dr., Irene	_____
Rottmann Dr., Manuela	_____	Schauws, Ulle	

v. K. Kappel-Gautke



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

(6. Ausschuss)

Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Dr. Leonhardt, Andrea	CDU/CSU	
Burke, Stefan	- " -	
Birg Neumann	SPD	
Sebastian Macdonald	SPD	
Linda Weigert	SPD	
Rainer Götter	FDP	
Ueli Sporn	FDP	
Jens Suesing	B90/G	

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Seite 2

Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

FRANZ
Kolbe, Birk

FDP
Linke

Z. F. ...
B. ...

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

öff.

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	BERTRANG	Alway	OSTAin
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	SCHNEIDER	M	STA
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	Martens	Martens	RD
Thüringen	Imanishi	N. J. eunstr	



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 18. März 2019, 13:30 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienst-
stelle

(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amtsbe-
zeichnung

DMJV

SPRENGER

ODR'in

u

Schödel

FDin

u

Darbauer

RiAG

BKAmt

GLAS, VERA

StA'in

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 18. März 2019, 13.30 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Markus Buschbaum, LL.M. Notar, Köln	
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. Universität Bonn Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	
Stephanie Gerlach Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien, München Diplom-Sozialpädagogin	
Prof. Dr. Rolf Jox Katholische Hochschule NRW	
Prof. Dr. Katharina Lugani Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb), Berlin Verenigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen Bundesgeschäftsstelle	
Anne Meier-Credner Vorstandsmitglied Verein Spenderkinder Psychologische Psychotherapeutin, Braunschweig	
Prof. Dr. iur. Christopher Schmidt Professur für Familien-, Kinder- und Jugendrecht, Hochschule Esslingen	
Wolfgang Schwackenberg Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht Rechtsanwalt und Notar	
Markus Witt Bundesverein Väteraufbruch für Kinder e. V., Frankfurt am Main	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Gökay Akbulut (DIE LINKE.)	23
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar) (FDP)	33
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40
Katrin Helling-Plahr (FDP)	23, 31
Fabian Jacobi (AfD)	33
Jens Maier (AfD)	23
Axel Müller (CDU/CSU)	32
Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 32
Sonja Amalie Steffen (SPD)	22, 31
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	22
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	22, 33



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Markus Buschbaum, LL.M. Notar, Köln	13, 30, 34
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. Universität Bonn Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht	14, 29, 35
Stephanie Gerlach Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien, München Diplom-Sozialpädagogin	15, 28, 36
Prof. Dr. jur. Rolf L. Jox Katholische Hochschule NRW	16, 27, 36
Prof. Dr. Katharina Lugani Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb), Berlin Bundesgeschäftsstelle	16, 27, 36
Anne Meier-Credner Vorstandsmitglied Verein Spenderkinder Psychologische Psychotherapeutin, Braunschweig	18, 26, 37
Prof. Dr. iur. Christopher Schmidt Professur für Familien-, Kinder- und Jugendrecht, Hochschule Esslingen	18, 25, 38
Wolfgang Schwackenberg Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht Rechtsanwalt und Notar	19, 24, 39
Markus Witt Bundesverein Väteraufbruch für Kinder e. V., Frankfurt am Main	20, 23



Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Ich begrüße Sie herzlich zur 41. Sitzung unseres Ausschusses. Wir führen heute eine öffentliche Anhörung durch und haben demgemäß nur einen Tagesordnungspunkt. Es geht um den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts – ein Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dazu führen wir heute eine öffentliche Anhörung durch, zu der ich die Abgeordneten des Rechtsausschusses und auch die Abgeordneten anderer Ausschüsse herzlich begrüße. Genauso herzlich begrüße ich die neun Sachverständigen, die heute anwesend sind. Ganz herzlich begrüße ich auch die Besucher auf der Tribüne.

Meine Damen und Herren, den Gegenstand der Anhörung habe ich Ihnen genannt. Zum Ablauf: Wir haben neun Sachverständige, die die Gelegenheit zur Abgabe einer Eingangsstellungnahme von vier Minuten haben. Das Ganze geht alphabetisch, beginnend bei Herrn Buschbaum und endend bei Herrn Witt. Dann schließen sich eine oder mehrere Fragerunden der Abgeordneten an, wobei die Abgeordneten eine Frage an zwei Sachverständige richten können oder zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen. Wir sammeln die Fragen. Wenn es keine weiteren Fragen gibt, dann beginnt die erste Antwortrunde. Da geht es dann alphabetisch rückwärts. Wenn sich noch eine Fragerunde anschließt, geht es wieder in die andere Richtung und immer so hin und her. Wir haben etwa zwei Stunden für die Anhörung vorgesehen, also etwa bis um halb vier. Meistens kommen wir mit der Zeit sehr gut hin.

Dies ist eine öffentliche Anhörung, deshalb gibt es auch Zuschauer, die weder zum Ausschuss noch zu den Mitarbeitern gehören. Ich habe Sie schon willkommen geheißen. Es wird ein Wortprotokoll gefertigt, also der Ton aufgezeichnet und dann ein Wortprotokoll angefertigt. Die Zuschauer können gerne zuschauen, Sie können sich auch Gedanken machen, allerdings sind Beifalls- und Missfallensbekundungen genau so wenig gestattet wie das Anfertigen von Fotos oder Tonaufnahmen und deren Verbreitung in den sozialen Medien. Wenn Sie dagegen verstoßen, ist das eine Ordnungswidrigkeit, möglicherweise auch eine Straftat.

Ich bitte Herrn Buschbaum, die erste Runde einzuleiten mit der Eingangsstellungnahme. Bitte schön.

SV Dr. Markus Buschbaum: [...] [kurz ohne Mikrofon] Meine eigene Beobachtung ist, dass die häufigste Konstellation diejenige der Stiefkindadoption ist, die seitens der Co-Mutter nachgeholt wird. Was den Ursprung des Kindes anbetrifft, dürfte da die Samenbankvariante die häufigste sein, gefolgt von dem privaten Spender aus dem Freundeskreis und an dritter Stelle der privat bekannte Spender, der auch Ambitionen hat, Co-Vater zu werden. Hintergrund dürfte sein, dass gerade in den letzten Jahren vermehrt Internetportale Zulauf bekommen haben, wie z. B. Familyship.org, wo man sich zu jeder Art und Variante von Regenbogenkonstellation im Internet verabreden und entsprechend kennenlernen kann. Jetzt könnte man aufgrund dieser statistischen Beobachtung mutmaßen, dass der Gesetzesentwurf, in dem es ja hauptsächlich darum geht, die gemeinsame doppelte Mutterschaft von Geburt an zu verankern, zielführend ist. Im Ergebnis, meine ich aber, muss man diese Aussage in zweierlei Hinsicht relativieren. Zum einen dürfte der Umstand, dass viele lesbische Paare heutzutage die Samenbankkonstellation wählen, zumindest auch darauf zurückzuführen sein, dass in den anderen Konstellationen – eines vorhandenen privaten Spenders oder Co-Vaters – eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, so dass man mutmaßen kann, mit einem neuen Regelungsrahmen für Regenbogenkonstellationen könnte sich, was den Ursprung der Kinder betrifft, die Situation ein bisschen von den Samenbankkonstellationen hin zu der Spende im privaten Bereich verlagern. Zum zweiten ist nicht außer Acht zu lassen, dass, selbst wenn die Zweimutterkonstellation – leibliche Mutter und Co-Mutter – in der Statistik herrschend ist, der Gesetzgeber doch den Anspruch haben sollte, auch die sonstigen Regenbogenkonstellationen abzudecken und nicht den Eindruck zu erwecken, als möchte man an dieser Stelle neben das traditionelle Stereotyp „Vater-Mutter-Kind“ ein weiteres Stereotyp „Mutter-Mutter-Kind“ setzen. Kernziel des Gesetzesentwurfes scheint zu sein, möglichst bald eine automatische Mutterschaft von zwei Frauen zu gewährleisten. Das halte ich für einen deutlich zu engen Ansatz. Nach meiner Analyse –



und die speist sich auch aus der notariellen Vorbefassung mit diesem Thema – müsste man zunächst überlegen, welche verschiedenen Interessen der Beteiligten im Raume stehen. Und da gibt es eben noch zwei andere wichtige Faktoren. Das ist einmal der Faktor Vater, vor allen Dingen in der Konstellation, dass er als Co-Vater agieren möchte. Ein weiterer Aspekt ist natürlich das Kindeswohl, das man nicht zu viel betonen kann in dieser Konstellation – gerade weil die Kinder nicht selbst disponieren, sondern es wird gewissermaßen, auch mit gesetzgeberischen Vorgaben, über sie disponiert. Zur Abrundung vielleicht auch noch die Information, dass ich die Konstellation, die wir heute besprechen, nicht nur aus beruflicher Vorbefassung kenne, sondern selbst auch Vater bzw. Co-Vater von mittlerweile vier Jungen bin – zwei davon aufgewachsen in einer Konstellation der Vaterschaftsanerkennung und zwei weitere, die leiblichen Kinder meines Co-Vaters, gezeugt mit der Perspektive einer Stiefkindadoption, die in einem Fall tatsächlich stattgefunden hat und im anderen Fall wegen einer späteren Trennung der Mütter gescheitert ist. Wenn ich davon spreche, dass der Ansatz breiter gefasst werden müsste, dann möchte ich vor allem auf die Notwendigkeit verweisen, eine Mehrelternschaft einzuführen und in den Konstellationen, wo eine solche Mehrelternschaft nicht möglich oder nicht gewünscht ist, zumindest auch die Möglichkeit von rechtsverbindlichen Kinderwunscheinbarungen vorzusehen, die bereits vor Zeugung rechtsverbindlichen Charakter haben sollten.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Buschbaum. Frau Dethloff, bitte schön.

Sve **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten, die Öffnung der Ehe ist bislang völlig ohne Folgen im Kindschaftsrecht geblieben. Es ist dringend erforderlich, nun auch die Eltern-Kind-Beziehung in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften rechtlich abzusichern. Daher ist das Ziel, das der Gesetzentwurf verfolgt, uneingeschränkt zu begrüßen. Kindern, die in gleichgeschlechtliche Partnerschaften hineingeboren werden, ist die gleiche rechtliche Absicherung zu gewähren, wie sie Kinder in verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften

genießen. Die Stiefkindadoption stellt hierfür keinen geeigneten und gleichwertigen Weg dar, denn zum einen ist sie nur bei Bestehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft überhaupt möglich und zum anderen – und das ist ganz entscheidend – fehlt bis zum Ausspruch der Adoption die Absicherung der ja faktisch bestehenden Eltern-Kind-Beziehung der Partnerin, der Co-Mutter, in der Gemeinschaft, in die das Kind hineingeboren wird. Das heißt, sie hat weder ein Sorgerecht noch bestehen Unterhalts- und Erbensprüche, und schließlich kann sogar eine Adoption, wenn sich das über eine längere Zeit hinweg erstreckt, noch scheitern, so dass überhaupt keine Absicherung dieser faktischen Eltern-Kind-Beziehung zur Co-Mutter besteht. Der 71. Deutsche Juristentag hat schon 2016 dem Gesetzgeber empfohlen, eine Co-Mutterschaft aufgrund von – damals noch – Lebenspartnerschaft sowie durch Anerkennung vorzusehen. Eine solche Regelung der Co-Mutterschaft gilt bereits in einer Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen. Werden nämlich Kinder in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren, so geschieht dies in der Regel aufgrund einer Fremdbefruchtung mit Spendersamen, die mit Zustimmung der Partnerin der Mutter erfolgt. Der rechtlichen Mutterschaft der Partnerin liegt damit das Prinzip der Verantwortung für die Entstehung des Kindes zugrunde. Bei einer Fremdbefruchtung mit Spendersamen tritt also die Entscheidung für die Zeugung des Kindes an die Stelle der genetischen Abstammung. Dieser Grundsatz gilt auch für die väterliche Abstammung – da ist er ausdrücklich anerkannt, denn bei einer Befruchtung mit Spendersamen, die mit Einwilligung des Ehemannes oder Partners erfolgt, ist die Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen. Die Vaterschaft beruht auch da nicht auf der genetischen Abstammung, sondern auf dem Prinzip der Verantwortung. Das ist ein Grundsatz, der auch international anerkannt ist. Wer sich mit dem Willen der Elternschaft für die Zeugung eines Kindes entscheidet, der bringt damit seine Bereitschaft zur Übernahme aller mit der rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung verbundenen Rechte und Pflichten zum Ausdruck. Wer dagegen, wie ein Spender, zwar genetischer Elternteil ist, aber nicht zur Übernahme von Elternverantwortung bereit, der sollte auch nicht



in die Elternstellung einrücken. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für hetero- wie homosexuelle Paare. Hier schafft der Entwurf Rechtssicherheit, indem er entsprechende Erklärungen zum Verzicht auf die Anfechtung sowohl der Ehefrau als auch des Spenders vorsieht. Diese Regelungen entsprechen auch dem Interesse und dem Wohl des Kindes, das damit die Personen als rechtliche Eltern erhält, die künftig die Elternverantwortung übernehmen wollen. Sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis seiner Abstammung ist auf andere Weise – wie durch das Samenspenderegistergesetz bei der offiziellen Samenspende – zu gewährleisten, aber nicht durch die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung. Ohne Zweifel besteht weitergehender Reformbedarf im Bereich des Kindschaftsrechts, das hat Kollege Buschbaum schon angesprochen. Insbesondere sollte für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare die Möglichkeit der präkonzeptionellen Anerkennung und damit einer umfassenden Elternschaftsvereinbarung geschaffen werden. Auch sollte eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft des Partners bzw. der Partnerin ermöglicht werden, der oder die einer Fremdbefruchtung der Mutter zugestimmt hat. Der vorliegende Entwurf stellt nur einen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenderen Reform dar, aber dieser Schritt alleine ist schon wesentlich und dringend notwendig.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dethloff. Die Nächste ist Frau Gerlach.

Sve Stephanie Gerlach: Guten Tag, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung in den Rechtsausschuss. Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Als Diplom- Sozialpädagogin und Fachautorin zu gleichgeschlechtlicher Elternschaft bin ich seit mehr als 20 Jahren mit Regenbogenfamilien befasst. Diese Familien stehen im Mittelpunkt meines tagtäglichen beruflichen Handels, deshalb habe ich Ihnen einen Fall aus der Praxis mitgebracht: Julia und Alex, beide 29 Jahre alt, wünschen sich ein Kind. Aber wie diesen Wunsch in die Tat umsetzen? Es handelt sich hier um Julia und Alexandra, ein Frauenpaar mit Kinderwunsch. Hören wir doch mal, was Julia und Alex umtreibt. Julia: „Komm, wir lassen uns in einem Kinderwunschzentrum beraten und dann heiraten wir, damit unser Kind gleich ehelich ist.“ Alex: „Nein, so geht das leider nicht. Wir können zwar

heiraten, aber es gibt nur eine rechtliche Mutter für dieses Kind, nämlich die leibliche. Die Andere ist erst einmal rechtlos, bis sie das Kind als ihr Stiefkind adoptiert hat. Das Kind hat also nur eine rechtliche Mutter.“ Julia: „Wie – Stiefkind? Das ist doch kein Stiefkind, das ist doch unser Wunschkind. Wir sind von Anfang an eine Familie. Und wieso Adoption? Was will denn das Jugendamt bei uns prüfen? Ob wir uns das gut überlegt haben? Wir haben es uns sehr gut überlegt.“ Alex: „Ja, das ist absurd. Ich frage mich auch, warum wir das nicht einfach wie unsere Nachbarn Susi und Klaus machen können. Die sind nicht verheiratet, aber als Susi schwanger war, hat Klaus das Kind bereits vor der Geburt anerkannt, und niemand hat Klaus gefragt, ob er der biologische Vater sei. Ich möchte auch eine Mutterschaftsanerkennung machen können, schließlich hat unser Kind doch von Anfang an zwei Elternteile.“ Machen wir hier mal einen Schnitt. Aus dem Gespräch der beiden können wir die derzeitige Situation gut zusammenfassen. Ein Frauenpaar bekommt mithilfe einer Insemination ein Kind. Der Samen stammt von einer Samenbank, der Spender hat seine Rechte abgetreten, es ist also eine Elternstelle frei. Vorher hat das Paar noch geheiratet, denn die Ehe ist die Voraussetzung für die Stiefkindadoption – als rechtliches Instrument 2005 ein großer Fortschritt, aber heute, 14 Jahre später, bei Wunschkindern im gleichgeschlechtlichen Kontext überflüssig; zudem unterzieht es Eltern unzulässiger Weise einem Eignungstest. Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wäre die Stiefkindadoption in diesem Kontext obsolet. Für unverheiratete Frauenpaare mit Kind gibt es bisher gar keine Absicherung. Das Kind ist erheblich benachteiligt: Es hat gegenüber der Partnerin keinerlei Unterhalts- oder Erbsprüche. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre dieses Problem durch eine Mutterschaftsanerkennung gelöst. Kinder aus geplanten Regenbogenfamilien sind Wunschkinder und wohlgeplant. Umso wichtiger ist es, ihnen rechtlich die gleiche Sicherheit zu geben wie allen anderen Kindern: Zwei rechtliche Elternteile sind für das Kindeswohl ganz klar besser als einer. Schließlich regelt der Entwurf auch sehr klug einige Fragen, die bei der Familiengründung mit einem privaten Spender auftauchen. Anfechtungsrechte sowie Verzichtserklärungen ermöglichen Absicherungen



in mehrere Richtungen, allerdings sollten diese bereits präkonzeptionell, also vor der Zeugung, angewandt werden können. Im Übrigen haben die Spender in lesbischen Regenbogenfamilien stets einen positiv besetzten Platz in der Familienentstehungsgeschichte. Die Kinder wissen von Beginn an, dass es einen freundlichen Helfer gab. Von einer Traumatisierung der Kinder kann keine Rede sein. Schließen möchte ich mit Art. 16 der Menschenrechtserklärung: Jeder Mensch hat das Recht, eine Familie zu gründen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Gerlach. Herr Jox, bitte.

SV Prof. Dr. Rolf L. Jox: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte mein Statement auf ein paar Überlegungen zum Grundsätzlichen beschränken. Auf die einzelnen Regelungen habe ich sehr ausführlich in meiner Stellungnahme Bezug genommen. Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung der Ungleichbehandlung heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Ehen in Bezug auf Kinder. Aber das Gesetz befasst sich nur mit der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen, und die Frage ist: Warum? Das ist mir leider nicht deutlich geworden. Denn auch in gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Männern wachsen Kinder auf, und es ergeben sich die gleichen Fragen. Ich meine, dass die nötige Anpassung von abstammungsrechtlichen Regelungen alle Konstellationen im Blick haben sollte – und auch Personen, deren Geschlecht im Geburtenregister nicht als männlich oder weiblich, sondern als divers bezeichnet wird. Die nächste Frage ist, ob eine Änderung der vorhandenen Regelungen überhaupt möglich ist. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen: Wir haben ja Regelungen. Nämlich die Stiefkindadoption. Aber unabhängig von der Rechtsfrage, ob das bereits ein Verstoß gegen Grundrechte darstellt, ist es kaum vermittelbar, warum bei heterosexuellen Ehen die Elternschaft ohne weitere Prüfung vermittelt wird, hingegen bei gleichgeschlechtlichen Ehen eine Prüfung stattfinden soll – wie das ja im Adoptionsverfahren nötig ist. Also stellt sich die Frage: Änderung, aber wie? Der Gesetzentwurf, der hier vorliegt, überträgt im Grunde die Rechtsgedanken eines bestehenden Systems – unseres Abstammungsrechts – auf die Situation

der gleichgeschlechtlichen Paare. Da ist die Frage, ob das passt. Und ich meine, das passt nicht eins zu eins, weil unser derzeitiges Abstammungsrecht von dem Grundgedanken getragen ist, dass die biologische Elternschaft mit der rechtlichen Elternschaft übereinstimmt. Es gibt zwar Fälle – das ist ja auch schon erwähnt worden –, wo das nicht der Fall ist, aber das macht den Grundgedanken nicht unrichtig. Wenn man jetzt eine weitere Mutterschaft einführt, für eine weitere Frau, die gar nicht biologische Mutter ist, wie das im Normalfall der Fall ist, steht man im Widerspruch zu diesem Konzept. Das setzt sich dann fort bei der Anfechtung der Mutterschaft. Eine Anfechtung der Vaterschaft hat ja nur Erfolg, wenn der rechtliche Vater nicht der biologische Vater ist. Das ist bei der Partnerin der Geburtmutter normalerweise der Fall. Also stellt sich die Frage: Neuregelung, wie denn dann? Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder schafft man ein vollständig neues System, wo man die Elternschaft primär in den Blick nimmt, den Willen zur Verantwortungsübernahme. Oder man behält das bisherige System und fügt etwas hinzu. Man muss da die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Auge behalten, die deutlich macht, dass die Zuweisung der rechtlichen Elternposition an der Abstammung des Kindes auszurichten ist. So hat das Gericht das mal ausgedrückt: Diejenigen, die einem Kind das Leben geben, sind grundsätzlich bereit und berufen, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen. Das spricht meines Erachtens dafür, dass man das bisherige System beibehält und bei der Frage, wer Elternteil eines Kindes ist, grundsätzlich an die Abstammung anknüpft, dass man aber im Blick hat, dass es in der gleichgeschlechtlichen Ehe oder Partnerschaft einen Partner oder eine Partnerin gibt, die auch Verantwortung übernehmen möchte. Deswegen sollte man die Stellung einer Co-Mutter bzw. eines Co-Vaters einführen, wobei man für die einzelnen Fragen, die sich stellen – Sorgerecht, Umgangsrecht, und und und – genau analysieren muss, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Der **Vorsitzende**: Herr Jox, vielen Dank. Frau Lugani, Sie haben das Wort.

SVe Prof. Dr. Katharina Lugani: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und



Herren, vielen Dank. Der Deutsche Juristinnenbund (DJB) begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Schritt in die richtige Richtung. Wie die Vorredner ausgeführt haben und wie die Gesetzesbegründung auch selbst sagt, ist eine Reform des Abstammungsrechts zumindest im Hinblick auf die Mit-Mutterschaft angezeigt und überfällig. Ich möchte im Folgenden zunächst einige Punkte ansprechen, in denen wir dem Gesetzentwurf zustimmen, und dann auf einige Punkte zu sprechen kommen, in denen der Entwurf noch einer Überarbeitung bedarf. Zunächst die positiven Aspekte: Wir begrüßen das Grundkonzept der Einführung einer Mit-Mutterschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung. Freilich enthält der Entwurf mit diesen Mit-Mutterschaften eine gewisse Ausnahme vom Prinzip der Übereinstimmung von genetischer und rechtlicher Elternschaft, wie mein Vorredner richtig ausgeführt hat. Aber wir begrüßen diese beschränkte Ausnahme vom Prinzip der Statuswahrheit, denn sie schließt an die anderen Ausnahmen des geltenden Rechts an: die wahrheitswidrige Anerkennung, die Kuckuckskinder, die institutionelle Samenspende bei heterosexuellen Paaren. Es ist nicht einzusehen, warum solche Ausnahmen vom Prinzip der Statuswahrheit nur den heterosexuellen Paaren zugutekommen sollen. Zweitens begrüßt der DJB, dass der Entwurf am Prinzip der zwei Eltern festhält und keine Mehrelternschaft einzuführen gedenkt. Ferner begrüßen wir, dass es dem Entwurf gelingt, nicht nur die institutionelle Samenspende zu erfassen, sondern auch die private Samenspende, bzw. jede Art von Empfängnis, unabhängig vom konkreten Zeugungsakt. Denn es wäre nicht unproblematisch, belastbare Gestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten – also unter Ausschluss von Anfechtungsrechten – nur für den Bereich der institutionellen Samenspende vorzusehen. Ferner begrüßen wir, dass für Erklärungen, die zu einem Verlust des Anfechtungsrechts führen, grundsätzlich die Schriftform vorgesehen ist. Eine – wie im geltenden Recht – theoretisch formlose Erklärung erfüllt die Anforderungen der Warnfunktion der Statusklarheit nicht hinreichend. Gut wäre, wenn für alle die Anfechtungsrechte ausschließenden Erklärungen dieselbe Form gelten würde.

Nun zu einigen möglicherweise noch verbesserungsfähigen Aspekten: Es fehlt im Gesetzentwurf ein Anfechtungsrecht des Kindes gegen die Mit-Mutterschaft. Das Kind sollte, wie es im Übrigen auch im Recht der Vaterschaft der Fall ist, ein Anfechtungsrecht gegen diese Mutterschaft haben und nicht an die Absprachen seiner rechtlichen Eltern gebunden sein. Es fehlt ferner ein Anfechtungsrecht der Mutter kraft Geburt gegenüber der Mit-Mutter kraft Ehe. Auch da sollte eine Parallelität zum Recht der Vaterschaft hergestellt werden – eine Mutter hat zurzeit ein Anfechtungsrecht gegenüber der Vaterschaft des Ehemannes. Es fehlt, wie bereits gesagt worden ist, die Möglichkeit eines präkonzeptionellen Anerkenntnisses und des präkonzeptionellen Verzichts auf Anfechtungsrechte. Solche präkonzeptionellen Anerkenntnisse und Verzichte erscheinen angezeigt zur Ermöglichung von Planungssicherheit für alle Beteiligten. Der Paradigmenwechsel hin zur intentionalen Elternschaft sollte auch auf Anfechtungsebene fortgesetzt werden. Im Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der einzige und hinreichende Anfechtungsgrund immer noch die Nichtübereinstimmung der rechtlichen Elternschaft mit der genetischen Elternschaft. Bloß der Verzicht der Mutter und der Mit-Mutter auf ihr Anfechtungsrecht schützt vor der Anfechtung der intentionalen Elternschaft. Der Bezugspunkt sollte auch im Anfechtungsrecht ergänzt werden. Weiterhin sollte ein klareres Regime für den Verzicht auf das Anfechtungsrecht geschaffen werden, beispielsweise in Hinblick auf Zeitpunkt, Adressat, Zulässigkeit von Bedingungen und Willensmängeln. Ferner sollte die Anfechtungssperre der sozial-familiären Beziehungen nicht unverändert aus dem Recht der Vaterschaft übernommen werden. Eine Reform dieser umstrittenen Regelung wäre wünschenswert. Es sollte zumindest diskutiert werden über ein Mit-Mutterschaftsfeststellungsverfahren, das die Feststellung derjenigen als Mit-Mutter erlaubt, die in die Samenspende eingewilligt hat. Zumindest muss diejenige als Mit-Mutter festgestellt werden können, die ausnahmsweise auch genetisch Mutter des Kindes ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Lugani. Frau Meier-Credner, bitte.



SVe **Anne Meier-Credner**: Herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständige in den Rechtsausschuss. Der Verein Spenderkinder setzt sich ein für die Rechte und Interessen von durch Keimzellen Dritter entstandenen Menschen. Er begrüßt die Intention des Antrags, Spenderkinder, deren Mutter mit einer Frau verheiratet ist, rechtlich besser abzusichern. Ein Kind, das durch eine ärztlich vermittelte Samenspende an ein lesbisches Paar gezeugt wurde, hat bis zur Adoption durch die soziale Mutter nur einen rechtlichen Elternteil. Überlegt es sich die Frau der Mutter von der Zeugung bis zum Adoptionszeitpunkt anders, hat das Kind anschließend keinen zweiten rechtlichen Elternteil. Würde die leibliche Mutter vor der Adoption sterben, hätte das Kind überhaupt keine rechtlichen Eltern mehr. Das ist aus Sicht des Kindes kein wünschenswerter Zustand.

Der Verein Spenderkinder hält die vorgeschlagene Lösung jedoch nicht für sinnvoll. Erstens: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Kind kein Recht zur Anfechtung der Elternschaft des biologisch nicht mit ihm verwandten Elternteils erhalten soll. Das ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber Kindern in heterosexuellen Ehen. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts außerdem das Recht, die Vaterschaft anzufechten. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass das Kind daran interessiert sein kann, seinen leiblichen Vater nicht nur zu kennen, sondern ihn auch rechtlich als Vater zugeordnet zu bekommen. Es gibt keinen Grund, die Möglichkeit, die Co-Mutterschaft anzufechten, anders zu bewerten. Wird das Kind idealerweise früh über seine Entstehungsweise aufgeklärt und kann auch seinen leiblichen Vater kennenlernen, wäre es dem Kind zu wünschen, dass es zu diesem Mann eine positive soziale und emotionale Beziehung entwickelt. Wenn der biologische Vater und das Kind eine rechtliche Vater-Kind-Zuordnung wünschen, wäre es nicht im Sinne des Kindes, eine andere rechtliche Zuordnung zwangsweise aufrechtzuerhalten. Zwar kann sich ein Kind Eltern nicht aussuchen; es sollte aber auch nicht möglich sein, dass sich Menschen eine Elternschaft für einen anderen, mit ihnen biologisch nicht verwandten Menschen frei wählen und leibliche Elternteile ausgrenzen

können. Im Gesetzentwurf wird mehrmals abwertend der Samenspender erwähnt, der sich mit einer Vaterschaftsfeststellung in die Familie hineindrängen könnte. Durch diese Wortwahl werden unnötige Ängste vor dem leiblichen Vater des Kindes geschürt und es wird die Idee einer heteronormativen Zweielternschaft fortgesetzt. Gerade das entspricht nicht der Wirklichkeit in vielen Regenbogenfamilien. Ein Ausschluss des Anfechtungsrechts dient alleine dem Sicherheitswunsch der Wunscheltern und geht zu Lasten des Kindes.

Zweitens: Nach § 1592 Nr. 1 BGB basiert Elternschaft auf der vermuteten biologischen Verwandtschaft und nicht auf dem erklärten Willen, die Elternschaft zu übernehmen. Die Übertragung auf lesbische Paare passt nicht, da bei einer Ehe von zwei Frauen ausgeschlossen ist, dass das Kind von beiden Frauen abstammt. Dass die Zuordnung des Kindes zur Ehefrau der Mutter abstammungsrechtlich nicht vorgesehen ist, ist deswegen keine Diskriminierung, sondern trägt den biologischen Möglichkeiten Rechnung, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat. Gründet ein heterosexuelles Paar zu dritt mit einem Samenspender eine Familie, wird die Vermutungsregelung gegen die gesetzliche Absicht ausgenutzt.

Und drittens: Eine automatische Zuordnung der Ehefrau als Mutter des Kindes ist insbesondere dann nicht interessensgerecht, wenn der biologische Vater des Kindes seine Rolle als rechtlicher Vater wahrnehmen möchte. Um sicherzustellen, dass das Kind von Anfang an zwei rechtliche Elternteile hat, wäre stattdessen eine Willenserklärung vor der Zeugung des Kindes denkbar, eine sogenannte präkonzeptionelle Anerkennung durch die Co-Mutter. In dieses Konzept könnte man neben der Zustimmung der Mutter auch die Zustimmung des biologischen Vaters zu dieser Zuordnung einbinden. Vom Kind müsste diese Form der Anerkennung, wie bei der Anerkennung durch einen Mann nach § 1592 Nr. 2 BGB, anfechtbar sein. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Meier-Credner. Herr Schmidt ist der Nächste, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Christopher Schmidt**: Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst danke ich für die



Gelegenheit der Stellungnahme. Ich spreche hier nicht nur als Hochschullehrer, sondern vor allem auch als Praktiker, der über Jahre hinweg als Familienrichter etliche Verfahren im Abstammungs- und Adoptionsrecht entschieden hat. Der Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, wird mit einer Ungleichbehandlung schwuler und lesbischer Paare im Abstammungsrecht, letztlich also mit Art. 3 GG, begründet. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt aber nicht vor. Die bestehenden Regelungen entsprechen vielmehr der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach kann aus bestimmten tatsächlichen Umständen und sozialen Situationen auf die Abstammung des Kindes geschlossen und die rechtliche Elternstellung zugewiesen werden, „wenn dies in aller Regel zu einem Zusammentreffen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt“. So werde seit jeher vermutet, dass der Ehemann der Mutter auch der leibliche Vater des Kindes sei. Gleiches gelte, so das Verfassungsgericht, bei Anerkennung der Vaterschaft, die damit gerade nicht als kosten- und kontrollfreie Alternative zur Stiefkindadoption konzipiert ist. Dagegen scheidet die Vermutung tatsächlicher Abstammung von zwei Frauen aus. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof, auch nach Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, festgestellt, dass die Verknüpfung von Fortpflanzungsfunktion und Geschlecht unbestreitbar biologisch begründet ist, Art. 3 Abs. 1 GG der rechtlichen Berücksichtigung biologischer zwingender Unterschiede aber eben nicht entgegen stehe. Damit hat der BGH der auch hier vertretenen Auffassung eine ganz klare Absage erteilt. Die Natur ist nicht verfassungswidrig. Kinder stammen von einer Frau und einem Mann ab. Frauen können aus biologisch zwingenden Gründen ebenso wenig Väter sein, wie Männer einen Anspruch auf Mutterschutz haben. Vom Abstammungsrecht zu unterscheiden ist freilich das Adoptionsrecht. Das Adoptionsrecht soll eine von der biologischen Situation abweichende Eltern-Kind-Zuordnung ermöglichen. Dass dafür eine konkrete Kindeswohlprüfung erforderlich ist, das zeigt, dass der Staat seine Verantwortung ernst nimmt, wenn er dem Kind rechtlich andere als seine biologischen Eltern zuweist. Das schließt nun allerdings nicht aus, dass bei einer Stiefkindadoption durch die Ehefrau der Kindsmutter andere Maßstäbe gelten als im Fall

der Volladoption. Entscheidend sind, wie immer bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Umstände des Einzelfalls. Der Gesetzentwurf vermengt nun die Regelungsbereiche von Abstammungs- und Adoptionsrecht. Darüber hinaus führt er zu weiteren Problemen, z. B. in Bezug auf die Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Männerpaare. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Ziel des Gesetzentwurfs nicht besser systemkonform über eine Änderung im Adoptionsrecht erreicht werden könnte. So wäre denkbar, dass auch ein Adoptionsantrag bereits präkonzeptionell gestellt und danach nicht zurückgenommen werden könnte. Hinsichtlich der Kindeswohlprüfung könnten Vermutungstatbestände aufgestellt werden. Auch muss die gemeinsame Adoption nicht zwingend eine Ehe voraussetzen. Solche Änderungen würden weniger Bedenken begegnen, insbesondere auch vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Ich danke Ihnen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Schmidt. Herr Schwackenberg, bitte.

SV Wolfgang Schwackenberg: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, über den Deutschen Anwaltverein kann ich Ihnen sagen, dass wir den Gesetzentwurf, der vorliegt, sehr begrüßen – in seiner Zielsetzung, in seiner Ausgangssituation – aber natürlich Korrekturbedarf in einzelnen Positionen sehen. Ich bin nicht der Auffassung, dass, wie mein Vorredner es ausführte, eine Ungleichbehandlung nicht beseitigt werden müsste, sondern sie muss beseitigt werden. Es geht natürlich ursprünglich bei § 1592 BGB darum, dass der Anknüpfungspunkt sicherlich der genetische war, aber die Weiterentwicklung durch die Samenspende, die Weiterentwicklung durch das Anerkenntnis – das alles zeigt, dass wir uns von der Genetik weit entfernt haben. Der Gesetzgeber hat in § 1597a BGB Zweifel daran gehabt, ob wirklich bei der Vaterschaftsanerkennung immer der Hintergrund die Genetik war. Also, die Genetik als Ausgangspunkt dafür zu nehmen, die Vaterschaftszuordnung und die Elternzuordnung zu machen, ist verfehlt. Vielleicht ist es aber auch schon verfehlt, das Abstammungsrecht Abstammungsrecht zu nennen, weil das einen anderen Eindruck erweckt als es der Zielrichtung entspricht –



nämlich einem Kind oder den Kindern einen bestimmten Elternteil oder Elternteile zuzuordnen. Ich bin der Auffassung, dass das Ziel des Gesetzes, eine Ungleichbehandlung zu beseitigen, richtig ist. Ich bin auch der Auffassung, dass sich gerade in diesem Gesetz zeigt, wie wichtig es ist, zwischen Abstammungsrecht und Adoptionsrecht zu unterscheiden. Erneut: Das, was Herr Schmidt eben ausführte, würde dazu führen, dass man das Adoptionsrecht quasi heruntersetzt in seinem Maßstab und damit den systemischen Ausgangspunkt völlig verkennt. Beim Adoptionsrecht geht es darum, dass ich eine elterliche Verantwortung von einem Elternteil übernehme und auf andere Elternteile verlagere, das heißt, der eine Elternteil, der nicht mehr in der Lage oder gewillt ist, die Verantwortung weiter zu tragen, wird von ihr entlastet, und ich übernehme es dann als zweite Elternrolle. Eine gänzlich andere Ausgangssituation als bei der Problematik, die wir hier haben, nämlich bei der zweiten Elternstelle – gänzlich anders, weil ich von vornherein Mutter oder Vater des Kindes sein möchte und von vornherein die erste Elternstelle übernehmen möchte, und es sich daher nicht um eine Verlagerung handelt. Im Übrigen sprechen auch praktische Probleme sehr deutlich dafür, diesen Unterschied zwischen der Adoption und der Mutterschaftsfeststellung und Vaterschaftsfeststellung zu machen. Sie wurden vorhin schon erwähnt. Ich darf nur als bekannt erwähnen § 1755 BGB: Wenn die gebärende Mutter mit der anerkennenden Mutter nicht verheiratet ist, dann würde die anerkennende Mutter mit einer Adoption nur Erfolg haben, wenn sie die gebärende Mutter gänzlich aus der Mutterstellung verdrängt. Das kann nicht Sinn und Zweck der Adoption oder der Zweitmutterschaftsstellung sein.

Wir haben natürlich einige Anmerkungen zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs, die ich gerne kurz zusammenfassen möchte. Erstens: Wir sind der Auffassung, dass auch das Kind anfechtungsberechtigt sein sollte – das wurde vorhin auch schon gefordert. Das ist für uns völlig eindeutig: Das Kind, auch wenn es bereits volljährig ist, muss sein eigenes Anfechtungsrecht haben. Zweitens: Anfechtungsberechtigt sollte aber auch die anerkennende Mutter sein. Derzeit ist nur die Mutter anfechtungsberechtigt, die mit der gebärenden Mutter verheiratet ist. Die

anerkennende Mutter, also die Mutter, die nicht mit der gebärenden Mutter verheiratet ist, sollte dann ein Anfechtungsrecht haben, wenn das Anerkenntnis irrtümlich erfolgt ist, wenn es auf einem Irrtum basiert – Irrtum über das Zustandekommen der Samenspende, Irrtum über die Person, Irrtum vielleicht aber auch über die medizinischen Möglichkeiten der Eizellspende, Irrtum über den eigenen genetischen Beitrag. Wir meinen schon, dass in eingeschränktem Maße ein Anfechtungsrecht der Mutter, die anerkennt, da sein sollte. Das Anfechtungsrecht gibt es für den anerkennenden Vater viel weitreichender. Wir meinen aber, da müsste es eingeschränkt werden. Drittens: Anfechtungsberechtigt sollte auch die Mutterschaftsprätendentin sein. Dies zumindest dann, wenn man mit uns der Auffassung ist, dass man die biologischen und medizinischen Möglichkeiten der Mutterschaft in einem weiteren Gesetz regeln muss, also beispielsweise die Eizellspende, von der ich vorhin schon sprach, die es heute im Ausland schon gibt. Eine Mutter, die dann auch Teile der genetischen Mutterschaft trägt, muss das Recht haben, die Mutterschaft anzufechten, und muss auch das Recht haben, die Mutterschaftsfeststellungsanträge stellen zu können. Letzter Punkt: Verzichtserklärung. Wir meinen, dass die Frage der Verzichtserklärung derart bedeutsam ist, dass es der notariellen Form bedarf.

Der **Vorsitzende**: Herr Witt, bitte schön.

SV **Markus Witt**: Herzlichen Dank. Heute geht es um die Frage, wie zwei Frauen Elternschaft leben können, die in einer selbstgewählten Paarkonstellation leben, die die Zeugung eines Kindes von vorneherein ausschließt. Um diesen Partnerschaftswunsch nach einem Kind zu erfüllen, braucht es zwangsläufig die Hilfe eines Mannes, der mit der Geburt des Kindes zum Vater wird. Anstatt diesem Vater dankbar zu sein, soll er nun weitestgehend aus dem Leben des Kindes herausgehalten werden. Erzeuger, Samenspender, er würde das Familienglück nur stören, solche hier verwendeten abwertenden Begriffe könnten direkt aus einem hochstrittigen Trennungskonflikt stammen, wo dem Kind zugunsten eines neuen Partners der Vater genommen werden soll. Etwas, das nach einer Trennung der Eltern niemand akzeptieren würde. Nichts anderes muss auch hier gelten, denn es würde die eigenen Rechte des



Kindes verletzen. Art. 18 der UN-Kinderrechtskonvention besagt, dass die Vertragsstaaten nach besten Kräften für die Anerkennung des Grundsatzes sorgen müssen, dass das Kind von beiden Eltern erzogen wird. Dafür ist es nicht ausreichend, die Verantwortung, wie wir hier mehrfach gehört haben, später auf das fast erwachsene Kind abzuwälzen. Das Kind hat Anspruch auf die Anerkennung seiner Rechte, spätestens ab seiner Geburt. Der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auch der nun vorliegende Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums lassen davon nichts erkennen. Es werden nur die Rechte der Erwachsenen bedient, nicht die der Kinder. Das Abstammungsrecht sei viel zu komplex und habe eigentlich noch nie so richtig gepasst, das sagte Herr Schwackenberg 2017 schon mal in einem Interview und hatte den Vorschlag „Zuordnung statt Abstammung“, wie wir es auch hier gehört haben. Aber warum ist das so? Warum ist das Abstammungsrecht dermaßen komplex? Weil man sich vor 100 Jahren auf eine Vermutung der Vaterschaft verlassen musste. Der diagnostische Fortschritt macht heute aber eine rein rechtliche Vaterschaft, die an die Ehe anknüpft, entbehrlich. Noch nie war es so einfach, die Abstammung rechtlich abzubilden. Ein Kind hat einen biologischen Vater und eine biologische Mutter, völlig unabhängig davon, in welchem Beziehungsstatus diese leben. Jede Patchworkfamilie kennt das, dass rechtliche und soziale Elternschaft auseinanderfallen, und auch eine lesbische Familie ist aus Sicht des Kindes von Beginn an eine Patchworkfamilie, deren dauerhaftes Bestehen – wie jede andere Beziehung auch – nicht garantiert ist. Dauerhaft und unveränderbar für das Kind ist einzig und alleine seine Abstammung von Mutter und Vater – seinen Eltern – und nicht von deren Partnern, die durchaus wunderbare soziale Eltern sein können. Juristerei ist Handwerk. Hierfür haben wir einen denkbar einfachen Umsetzungsvorschlag gemacht, der auf alle Beziehungskonstellationen passt und auch auf zukünftige, von denen wir heute vielleicht noch gar nichts wissen. Begriffe wie Anfechtung, die wir hier sehr viel gehört haben – wann etwas angefochten werden soll – würden mit unserem Vorschlag komplett entfallen. Es wäre nicht mehr notwendig, weil das Kind zwei Eltern – sicher, anerkannt – hat. Wir haben hier

überwiegend Juristen zu sitzen. Wo ist zum Beispiel der Genetiker, der erklärt, was es für ein Kind bedeutet und was es für Folgen hat, ohne einen leiblichen Elternteil aufzuwachsen? Diese Frage wird hier nicht beantwortet werden können. Und ich hoffe, dass mir alle Anwesenden dabei zustimmen: Wenn wir vom Kindeswohl sprechen, dann sollten die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Grundrechte der Kinder der Mindeststandard sein. Kinder haben das Recht, mit Mutter und Vater aufzuwachsen. Lassen Sie mich noch eine Abschlussbemerkung dazu machen. Unser Abstammungsrecht ist in den Grundzügen über 100 Jahre alt. Das hat den Anschein einer alten Wasserleitung – hier haben wir ein Loch, da haben wir ein Loch, und es wird geflickt – kennt man vielleicht, wenn man ein Haus hat: Der Handwerker kommt und macht nur einen Flicker drauf. Wer es dauerhaft regeln möchte, der tauscht die Leitung aus und hat dann auch wieder eine Weile Ruhe. Wir sollten also grundlegend überlegen, ob wir ein komplett neues Abstammungsrecht schaffen, das den Rechten der Kinder gerecht wird. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Witt, auch für die Beratung. Ich hatte gestern Abend nämlich ein Loch in der Wasserleitung in meinem Keller. Sonntagabend, war ein Riesenproblem. Ich denke mal darüber nach. Meine Damen und Herren, damit ist die Runde der Eingangsstellungen beendet. Wir haben bisher Wortmeldungen von Frau Schauws, Herrn Ullrich, Frau Steffen, Frau Winkelmeier-Becker und Frau Helling-Plahr. Wir beginnen mit Frau Schauws.

Abg. Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank namens meiner Fraktion. Ich möchte mich ganz herzlich bedanken für Ihre einführenden Ausführungen, die Sie zu unserem Vorschlag gemacht haben. Ich würde, bevor ich jetzt frage, mir zumindest noch eine Vorbemerkung gönnen. Ich möchte anmerken, dass wir als Bundestagsfraktion in der letzten Legislaturperiode – weil Sie darauf mehrfach abgehoben haben – einen ausführlichen Vorschlag zu einer Elternschaftsvereinbarung unterbreitet haben. Und das ist sowohl für die Kinder von hetero- als auch gleichgeschlechtlichen Eltern mit dem Sinn erfolgt, Rechtssicherheit bereits vor der Zeugung vorzusehen. Wir haben bei diesem Gesetzentwurf unmittelbar nach der Einführung der Ehe für alle



gesagt, was für eine Rechtsunsicherheit bleibt im Status der Ehe, aber dann für die Paare und vor allen Dingen für die Kinder in gleichgeschlechtlichen Ehen, bei den lesbischen Paaren. Deswegen würde ich jetzt gerne eine Frage an Frau Professor Dethloff und an Herrn Schwackenberg richten. Und zwar würde ich gerne von Ihnen beiden nochmal wissen wollen, ob Sie finden, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen die Rechte der biologischen Väter in einer unzulässigen und gegebenenfalls verfassungswidrigen Art und Weise einschränken. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Ullrich ist der Nächste.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Schmidt. Es ist ja bereits gesprochen worden über die unterschiedlichen Begründungen von Abstammungsrecht auf der einen Seite und Adoptionsrecht auf der anderen. Nun ist es ja so, dass das Abstammungsrecht zunächst einmal die biologische Elternschaft abbildet oder zumindest aufgrund der Vermutung eine rechtliche Zuordnung vornimmt. Halten Sie auch künftig diese Unterscheidung zwischen Adoptionsrecht und Abstammungsrecht für notwendig, vor allen Dingen auch aus Art. 6 Grundgesetz heraus und dem Gleichbehandlungsgrundsatz? Zudem geht es mir nochmal um die Konstellation – nicht alleine derjenigen einer anonymen Samenspende, sondern die Konstellation, bei der auch ein Vater tatsächlich im Spiel ist. Welche Rolle hätte ein Vater eines Kindes in Bezug auf die Elternschaft der beiden Mütter? Insbesondere: Welche Rechte müsste er bekommen in Bezug auf Anfechtungsrecht, in Bezug auf die Frage, ob es auch dem Kind zumutbar ist, dass ihm quasi ein Elternteil aufgedrängt wird, und wie dann möglicherweise auch Rückabwicklungen notwendig wären? Wäre es nicht besser, das im Adoptionsrecht zu lösen? Das wäre meine zweite Frage.

Der **Vorsitzende**: Frau Steffen ist die Nächste.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Vielen Dank. Die erste Frage geht an Frau Lugani: Sie hatten, wie viele andere Sachverständige auch, über das Anfechtungsrecht gesprochen und auch über Lücken, die im vorliegenden Gesetzentwurf vorhanden sind und Anregungen – das haben einige von Ihnen gemacht, also insbesondere zur

Frage Anfechtungsrecht des Kindes, da geht jetzt konkret meine Frage hin: Was soll der Hintergrund sein? Gegenwärtig ist es ja so: Das Anfechtungsrecht gibt es, und das ist auch gut so. Jetzt stellen wir uns den klassischen, herkömmlichen Fall vor: Das Kind wird achtzehn und sagt, ich bin davon überzeugt, dass dieser Mann nicht mein Vater ist, und es hat ein Anfechtungsrecht, und das ist gerichtlich auch prüfbar und feststellbar. Ich verstehe nicht so recht, Kindeswohl hin oder her – aber mit welchem Hintergrund soll ein Kind ein Anfechtungsrecht in Bezug auf die anerkennende Mutter haben bzw. auf die Mutter – nennen wir sie Co-Mutter, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind – was soll die Begründung sein, für das Kind, dass es dieses Anfechtungsrecht ausübt? Die richterlich auch geprüft werden kann? Mir fällt da praktisch nichts ein. Das ist die erste Frage, ein bisschen ausführlich formuliert. Und die zweite Frage geht an Herrn Schwackenberg: Es kam hin und wieder die Frage auf, ob man die Väter benachteiligt mit diesem Gesetzentwurf. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung gehört.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Winkelmeier-Becker, bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank auch von meiner Seite. Ich würde gerne Frau Meier-Credner bitten, nochmal aus der Perspektive eines Kindes zu schildern – vielleicht gar nicht primär juristisch, sondern vom Empfinden her, von der Bedeutung her, von der Entwicklung oder auch vom Aufbau von Bindungen her, welche Bedeutung es hat, zu wissen, da gibt es noch eine andere Person, von der ich auch genetisch abstamme. Wie wichtig ist das, das zu klären, denjenigen kennenzulernen und zwar im Verlauf der Kindheit oder des jungen Erwachsenenalters? Wann kommt diese Frage vielleicht auf, und wie wichtig ist es, das zu klären? Und dann hätte ich noch die Bitte an Professor Jox, nochmal aus dem Blickwinkel des biologischen Vaters die Pros und Contras zu beleuchten – was könnte in dessen Situation wichtig sein, in Bezug auch auf das Recht, eine Anfechtung auszusprechen? An welche Voraussetzungen sollte das gegebenenfalls geknüpft sein, was wären sinnvolle Kriterien, um das auszugestalten? Geht der jetzige



Gesetzentwurf vielleicht zu sehr über dessen Rechte hinweg, indem die der Vereinbarung der Mütter sozusagen untergeordnet werden?

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Buschbaum. Bei Ihnen ist ja bereits angeklungen, dass sich durch den Gesetzentwurf die rechtliche Situation für die biologischen Väter sogar verschlechtern würde. Ich würde Sie bitten, das nochmal darzulegen. Und dann die zweite Frage: Warum reicht es für den biologischen Vater aus Ihrer Sicht nicht aus, ausschließlich ein Anfechtungsrecht zu haben?

Der **Vorsitzende**: Kurz und knapp. Frau Akbulut und dann Herr Maier. Bitte.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Frau Gerlach. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme und auch in Ihren Ausführungen heute die Belastung für die Elternpaare beschrieben, vor allem auch des gerichtlichen Verfahrens, der sogenannten Stiefkindadoption. Welche Dauer haben diese Verfahren? Welche finanziellen Kosten? Was bedeutet die fehlende Anerkennung der rechtlichen Elternschaft für das Kind und die Mutter im rechtlosen Status in dieser Phase? Können Sie uns auch die Konsequenzen, die häufig im Alltag auftreten, beschreiben? Bei welchen Ereignissen ist diese Situation des Kindes besonders prekär oder schwierig – gerade in Fällen wie Tod oder Trennung? Und wie ist die psychische Belastung der Mütter nach Ihrer Einschätzung? Und die zweite Frage: Können Sie uns einen Einblick geben, wie die sogenannten Kinderwunschkliniken oder inseminierende Mediziner mit der Situation, der rechtlich schlechter abgesicherten Phase nach Geburt bis zur vollendeten Stiefkindadoption, umgehen? Wir haben gehört, dass die Behandlung und auch Beratung für Frauenpaare – falls sie überhaupt als Kundinnen akzeptiert werden – nur zu deutlich höheren Preisen durchgeführt werden.

Vorsitzender: Danke sehr. Herr Maier, bitte schön. Danach habe ich erstmal keine Wortmeldungen mehr.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Witt. Also, hier soll ja etwas erzeugt werden, rechtlich erzeugt werden, was der liebe

Gott oder die Natur so nicht vorgesehen hat. Zwei Frauen sollen Eltern werden – das ist ja biologisch nicht möglich. Und wenn man das jetzt mal aus der Sicht von Kindern sieht, die ja irgendwann mal nachfragen: Wo stamme ich eigentlich her? Wer ist mein Vater oder meine Mutter oder – ja, wie soll man das jetzt nennen? Dann kann man, kann dieses Kind nur eine Sache sicher wissen: Von der einen Frau bin ich geboren worden. Aber was ist mit der anderen und wo komme ich eigentlich her? Diese Frage stellen Kinder. Mir ist bekannt – ich weiß nicht, ob es da neuere Zahlen gibt – aber mir ist bekannt, dass etwa 50 % aller Kinder keinen Kontakt mehr zum biologischen Vater haben, wenn die Trennung der Eltern etwa anderthalb Jahre her ist. Das ist ja eine Sache, die man statistisch ausdrücken kann. Wo die Kinder ihren biologischen Vater über einen längeren Zeitraum nicht kennen gelernt haben, aber irgendwann mal die Frage aufkommt: Wer ist eigentlich mein Vater? Und man Kontakt haben möchte. Die Frage für mich ist jetzt, ob das aus der Kindersicht, so eine Regelung, wo einem praktisch eine zweite Mutter aufgedrückt wird, wo etwas rechtlich gemacht wird, was biologisch gar nicht möglich ist – ob das aus der Kindersicht wirklich gut ist. Und dann nochmal die Frage, wie sich das eigentlich aus der Sicht des leiblichen Vaters darstellt, wenn Sie dazu nochmal was sagen könnten. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Maier. Weitere Wortmeldungen der Abgeordneten sehe ich nicht, dann starten wir mit der Beantwortung. Es geht alphabetisch rückwärts diesmal. Herr Witt beginnt mit zwei Antworten auf zwei Fragen von Herrn Maier. Bitte.

SV **Markus Witt**: Herzlichen Dank. Ich fange mit der Frage 1 an: Wie sehen es Kinder oder was bedeutet es für Kinder, ohne den biologischen Elternteil aufzuwachsen? Wir kennen es natürlich sehr häufig aus Trennungskonflikten bzw. auch von Kindern, die ihren Vater aufgrund One-Night-Stand oder Ähnlichem nie kennen gelernt haben. Man weiß heute, dass dem Kind – egal, wie behütet es dann aufgewachsen ist, sei es durch Adoption, sei es vielleicht mit einem einzelnen Elternteil – ein gewisser Teil seiner Identität fehlt, was viele Kinder dann ihr Leben lang begleitet. Da gibt es auch entsprechende Begleitforschung dazu. Man kann ein Kind nicht zuordnen, wie wir es



hier oftmals gehört haben. Ein Kind hat eine Abstammung, hat genetische Informationen, die es mitbekommen hat – das sind Krankheiten, das sind Begabungen, das sind Fähigkeiten –, die gehen dem Kind verloren. Man muss sich nur vorstellen, ein Kind, das bei zwei völlig unbegabten Eltern aufwächst, hat eine wahnsinnige musikalische Begabung. Man kennt das teilweise bei adoptierten Kindern: Irgendwann lernen die ihren leiblichen Elternteil kennen, und da tut sich etwas auf, wo sie sagen: Das ist der Teil, der in meinem Leben gefehlt hat. Den können wir nicht durch andere Elternteile austauschen oder ersetzen, das liegt einfach im Kind, weswegen wir auch sagen, die Abstammung ist unveränderbar, die wird ein Kind ein Leben lang begleiten. Man sollte hier tatsächlich nochmal weitergehen und auch Genetiker fragen, was es körperlich oder auch für die psychische Entwicklung eines Kindes bedeutet, ohne einen Elternteil aufzuwachsen. Man weiß, dass es hier nachhaltige Schäden für die Kinder geben kann oder zumindest Beeinträchtigungen. Die Frage 2 war die nach der Sicht des leiblichen Vaters. Wir haben ja hier zwei verschiedene Dinge: Zum einen haben wir die Samenspende, wo von vornherein der Vater sagt, er verzichtet auf sein Recht. Das ist dann vermutlich eine recht bewusste Erklärung. Und er weiß auch über den weiteren Fortgang nichts. Wir haben auch den anderen Vater, der in einer Partnerschafts-/Freundschaftskonstellation oder Ähnlichem diesen Freundschaftsdienst leistet, möglicherweise auch mit dem Hinweis, dass er weiterhin in der Vaterrolle mit erhalten bleibt. Wenn er dann – ich nenne jetzt ganz bewusst den Begriff – entsorgt wird: Ihm fehlt ein Teil seiner eigenen Abstammung. Es ist sein eigenes Kind, das er in dem Moment nicht mehr hat. Das ist belastend. Das ist ungerecht. Und wir dürfen nicht vergessen, es ist ja auch eine Verantwortung, der er sich gestellt hat und der er sich vielleicht auch weiterhin stellen möchte. Und hier greifen zwei Dinge zusammen: Das Kind hat ein Recht darauf, dass diese beiden biologischen Eltern die Verantwortung übernehmen – wir sind wieder bei der UN-Kinderrechtskonvention – und der Vater hat auch die Pflicht, sich darum zu kümmern. Wenn er diese Pflicht wahrnehmen möchte und davon abgehalten wird und auch das Recht hat, möglicherweise auch dem Kind seinen Anteil

mitgeben möchte und das nicht kann – das kann sehr traumatisierend sein. Das ist das, was wir in Trennungskonflikten sehr häufig erleben.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Witt. Herr Schwackenberg hat eine Frage gestellt bekommen von Frau Schauws und eine von Frau Steffen. Bitte.

SV Wolfgang Schwackenberg: Ja, Frau Schauws, ich meine mich zu erinnern, dass Sie gefragt haben nach der verfassungsrechtlichen Situation der Neuregelung, und Ihre Frage ging negativ – gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung? Gestatten Sie mir, dass ich erstmal positiv sage, ich bin der Auffassung, dass Artikel 3 GG die Gleichbehandlung schon fordert, aber nicht mit einem verfassungsrechtlichen Zwang. Also, es ist eine schöne Ausgestaltung des Gleichheitsgrundsatzes, die Mutterschaft so zu behandeln, wie sie im Gesetzentwurf behandelt wird. Aber – ich bin kein Verfassungsrechtler – ich würde nicht sagen, dass es verfassungsrechtlich zwingend ist. Man kann die Situation auch anders sehen. Allerdings bestehen aus meiner Sicht keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken, diese Regelung so vorzunehmen. Denn verfassungsrechtliche Bedenken würden sich ja allenfalls dann ergeben, wenn das gesamte Kindschafts- und Abstammungsrecht nur genetisch verursacht und angelegt ist, und das sehe ich nicht, das ist auch das derzeitige Recht nicht. Zweite Frage von Frau Steffen: Werden die Väter benachteiligt? Da muss man die einzelnen Konstellationen sehen. Die erste Konstellation, über die wir sprechen, ist die institutionelle Samenspende. Da sehe ich überhaupt keine Benachteiligung des Samenspendenden, weil der Samenspender auch nicht als Vater festgestellt werden kann. Da haben wir es mit einem rechtlichen Vater überhaupt nicht zu tun. Die zweite Situation ist der private Samenspender. Ihm ist aber in aller Regel bekannt, dass er nur hilft, Leben zu zeugen, und nicht selbst die Vaterrolle übernehmen soll und möchte. In einer solchen Konstellation hätten wir von vornherein eine Verzichtskonstellation. Und auch bei dieser Konstellation würde ich eine Benachteiligung des Vaters nicht erkennen können. Die dritte Konstellation, die dann eher seltener sein wird, ist die des biologischen Vaters, der nicht vorhat, nur ein privater Samenspender zu sein. In der



Konstellation, meine ich, haben wir die gleichen Rechte wie auch beim biologischen Vater. Das heißt, eine Benachteiligung der Väter vermag ich durch keine der rechtlichen Regelungen wirklich zu erkennen. Wichtig aber ist natürlich, dass das Kind seinen Vater, die Person des Vaters, kennen muss. Das haben wir bei der institutionellen Samenspende durch das Samenspenderregistergesetz gelöst. Bei der privaten Samenspende haben wir es nicht gelöst. Auch dieser Gesetzentwurf beschäftigt sich damit nicht – da halte ich es doch für notwendig, dass man einen eigenen Auskunftsanspruch des Kindes installiert.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Schmidt hat zwei Fragen gestellt bekommen von Herrn Ullrich.

SV Prof. Dr. Christopher Schmidt: Haben Sie vielen Dank für die Nachfragen. Es ist richtig: Der Unterschied zwischen Abstammungsrecht und Adoptionsrecht ist im Grunde, dass das Abstammungsrecht eine biologisch bestehende Abstammung nachvollziehen soll, während das Adoptionsrecht eine davon abweichende soziale Elternschaft ermöglicht. Und es ist auch richtig, dass die grundsätzliche Orientierung an der Biologie, an der leiblichen Abstammung – das Grundgesetz würde von „natürlicher Elternschaft“ sprechen – ebenso wie das Zwei-Eltern-Prinzip durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben ist. Ich habe ja vorhin aus der Rechtsprechung zitiert. Man könnte sogar noch weiter gehen und sagen, wenn das anders wäre, wäre Art. 6 Abs. 2 GG letztlich ein Hülle ohne Inhalt. Ich sehe es also dezidiert anders als der Kollege Schwackenberg und gehe davon aus, dass die Orientierung an der leiblichen Abstammung als Regelfall durch die Verfassung vorgegeben ist. Die Unterscheidung zwischen Adoptionsrecht und Abstammungsrecht ist deshalb wichtig, weil wir immer dann, wenn wir als Staat dem Kind andere als seine biologisch-genetischen Eltern geben wollen, Verantwortung für das konkrete Kind übernehmen müssen. Dem wird die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen durch ein Gericht gerecht. Dieser Unterschied zwischen der Verantwortung für das konkrete Kind und abstrakten Erwägungen, dass es Kindern bei Wunscheltern ganz sicher nicht schlechter geht, die ich teilen würde – dieser Unterschied zwischen konkreten Erwägungen und abstrakten Erwägungen kommt mir in der Diskussion etwas

zu kurz. Weiter möchte ich noch anmerken, dass die Unterscheidung zwischen Abstammungs- und Adoptionsrecht auch in Bezug auf andere Vorschriften des BGB wichtig ist. Nehmen Sie nur § 1307 BGB: Nach dieser Vorschrift darf eine Ehe nicht zwischen Verwandten gerader Linie und auch nicht zwischen Geschwistern geschlossen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Adoption erloschen ist. Hier wird aus nachvollziehbaren Gründen alleine auf die Blutsverwandtschaft abgestellt. Es gibt deshalb durchaus Stimmen, die sagen, weil die Blutsverwandtschaft, die Verwandtschaft kraft Abstammung, selbst nach einer Adoption noch Restwirkungen hat, sei jedenfalls ein Anerkenntnis der Vaterschaft auch nach erfolgter Adoption noch denkbar. Es ist auch letztlich keine Frage der Gerechtigkeit auf der Ebene der beteiligten Erwachsenen, eine Verlagerung vom Adoptionsrecht ins Abstammungsrecht vorzunehmen. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir uns in anderen Bereichen, in denen es um Kinder geht, längst einig sind, dass nicht Gerechtigkeitserwägungen zwischen den beteiligten Erwachsenen den Ausschlag geben können, sondern dass das Kindeswohl im Einzelfall maßgeblich ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass ja dieser Ausschuss vor nicht allzu langer Zeit eine Anhörung zum Thema „Wechselmodell“ durchgeführt hat. Da gab es genau die gleiche Argumentation – dass man gesagt hat, Art. 3 GG, die beteiligten Erwachsenen müssen ein Recht haben auf das Objekt Kind, Gleichheitsgrundsatz, Recht der Erwachsenen auf das Objekt Kind, und da hat die Mehrheit, sowohl politisch als auch die Mehrheit in der Wissenschaft, zu Recht gesagt: Nein, es geht nicht um das Recht am Objekt Kind, sondern es geht um die subjektiven Rechte des Kindes und die Rechte des Kindes auf Prüfung des Kindeswohls. Das wird hier etwas übersehen. Lassen Sie mich noch bemerken, dass die Eltern-Kind-Beziehung natürlich auch nicht bloßer Annex zur Paarbeziehung ist. Als früherer Familienrichter, als Praktiker, kann ich Ihnen sagen, dass ich mindestens in jedem zweiten Sorge- und Umgangsverfahren die Beteiligten darauf hinweisen musste, wie wichtig die Trennung der Elternebene von der Paarebene ist. Hier in den Gesetzentwürfen – in dem Entwurf



der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genauso wie in dem vorliegenden „Diskussionsteilentwurf“ aus dem Ministerium (Anlage) – wird genau andersherum argumentiert. Da wird gesagt, infolge der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe müssten nun Änderungen im Abstammungsrecht durchgeführt werden. Nun müssen wir aber sauber unterscheiden und feststellen, die gleichgeschlechtliche Ehe betrifft erst einmal die Paarebene. Das Abstammungsrecht betrifft erst einmal das Eltern-Kind-Verhältnis. Also sollte man auch dazwischen unterscheiden, wie wir es in anderen Bereichen im Familienrecht längst tun. Damit komme ich zur zweiten Frage. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Dr. Ullrich, dass Sie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen haben, dass es nicht nur um den Samenspender geht, der von dem Gesetzentwurf erfasst worden wäre, sondern auch um andere Väter. Ich gehe davon aus, dass man, wenn man der Auffassung ist, dass es für gleichgeschlechtliche Paare einfacher werden muss, gemeinsam Eltern zu werden – das habe ich schon in meinem Eingangsstatement gesagt – den Weg über das Adoptionsrecht gehen sollte, nicht den Weg über das Abstammungsrecht. Und man wäre ja nicht gehalten, alles so zu lassen, wie es ist, mit allen Restriktionen, die man jetzt hat, sondern man könnte trefflich über Änderungen im Adoptionsrecht streiten. Ob die Vorgaben des Adoptionsrechts im Einzelnen noch zeitgemäß sind, lasse ich mal dahingestellt, das wäre dann eine Frage für eine weitere Anhörung. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Schmidt. Frau Meier-Credner hat eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker. Bitte.

Sve **Anne Meier-Credner**: Vielen Dank für Ihre Frage. Als Psychotherapeutin bin ich so ein bisschen Exotin hier in dieser Runde. Ich nehme gern zu Ihrer Frage Stellung. Aus meiner Sicht und auch mit dem Hintergrund der Erfahrungen unseres Vereins, der nun etwa 10 Jahre besteht, ist es mir ganz wichtig, darauf hinzuweisen, dass Familie nicht nur rechtliche Absicherung, sondern in hohem Maße auch ein psychosoziales Geflecht verschiedener Beziehungen darstellt. Ohne Frage sind auch ohne genetische Verbindungen positive Eltern-Kind-Beziehungen möglich. Aber jeder Mensch hat nun mal genetische Elternteile, von denen er abstammt,

auch wenn es daneben weitere soziale und rechtliche Elternteile geben kann. Welche Bedeutung diese genetischen Elternteile für das Kind haben, können die Eltern nicht für ihr Kind festlegen. Deswegen ist uns diese Anfechtungsmöglichkeit so wichtig. Familiengründung mit Keimzellen Dritter, so nennen wir das gerne, ist deswegen auch keine Behandlung von Unfruchtbarkeit – die bleibt ja bestehen, wenn sie besteht –, sondern eine Form der Familiengründung zu dritt. Wenn jetzt der Wunsch, Eltern zu werden, mit den Keimzellen einer dritten Person erfüllt wird, diese dritte Person aber als Mensch eigentlich gar nicht gewünscht wird – es also nicht unbedingt gewünscht wird, diesen Menschen, den genetischen Vater des Kindes, in das Familienmodell zu integrieren –, dann ist das problematisch, weil nun mal Menschen dahinter stehen. Außerdem wissen wir, dass über 80% der Spenderkinder, die von ihrer Entstehungsweise wissen, im Laufe ihres Lebens ihren genetischen Vater kennen lernen möchten. Und das bedeutet nicht nur, den Namen zu erfahren, sondern dann möchten sie auch den Menschen dahinter kennen lernen und wünschen sich natürlich nicht einen Gönner, der sich zu einem Treffen herablässt, sondern einen Menschen, der auch an ihnen als Person interessiert ist. Aber da kommen wir jetzt in den Bereich der ethischen Aspekte bei der Familiengründung zu dritt bzw. dem Modell der Samenspende. Das Kind steht also vor der Aufgabe, alle beteiligten Menschen in sein Familienmodell zu integrieren. Dabei spürt es natürlich auch die Bedürfnisse der Eltern – welches Familienmodell diese favorisieren und welche Einstellung sie gegenüber dem genetischen Vater haben. Das Kind spürt also etwa, dass es bei allem Interesse, das es dem genetischen Vater entgegenbringen darf, diesen auf keinen Fall lieber mögen darf als den sozialen Vater bzw. die soziale Mutter. Das zu garantieren ist natürlich völlig unmöglich. Und wir erleben auch ganz häufig, dass Spenderkinder, die 20, 30, 40 Jahre alt sind, ganz viele Bemühungen unternehmen, ihrem sozialen Elternteil zu versichern: Du gehörst dazu und du wirst immer mein Vater / meine Mutter bleiben, auch wenn ich jetzt Interesse an diesem anderen Menschen zeige. Das zeigt nochmal dieses Spannungsfeld, in dem sich ein Kind dann wiederfinden kann, wenn es diesen Beteiligten, der als Spender vorgesehen ist,



doch als Mensch wahrnimmt. Deswegen ist es wichtig, dass auch die leiblichen Elternteile in der Familie einen wertschätzenden Platz bekommen – das kennt man auch alles aus dem Adoptionsbereich –, damit das Kind in keinen Loyalitätskonflikt zwischen den Elternteilen gerät, sondern alle Beteiligten gleichberechtigt nebeneinander anerkennen kann. Aus Sicht des Vereins Spenderkinder wäre es daher sehr wünschenswert, wenn auch sprachlich solche Begriffe verwendet würden, die helfen, den genetischen Vater des Kindes als Person wahrzunehmen. Die Bezeichnung des genetischen Vaters als Spender und der Zeugung eines Kindes als Spendersamenbehandlung spiegelt ein rein technisches Verständnis von Fortpflanzung und familiären Beziehungen wider, indem der genetische Vater auf seine Funktion als Keimzelllieferant reduziert wird. Der Begriff der Familiengründung zu dritt setzt die Akzeptanz und Integration des genetischen Elternteils sprachlich fort, indem er alle Beteiligten als Menschen wahrnehmbar macht. Man könnte noch viel mehr zu den psychologischen Aspekten sagen, aber das war erstmal das Allerwichtigste.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Lugani mit einer Antwort an Frau Steffen. Bitte.

SV **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann haben Sie nach der inneren Rechtfertigung des Anfechtungsrechts des Kindes gegenüber der Mit-Mutterschaft oder auch Vaterschaft im geltenden Recht gefragt. Im Gesetzentwurf der GRÜNEN ist ja der Bezugspunkt der Anfechtung die Wiederherstellung der Übereinstimmung von genetischer und rechtlicher Wahrheit oder Zuordnung. Daher erscheint es mir fast zwingend, dass das Kind ein Anfechtungsrecht haben muss, weil das Kind, wenn die Mit-Mutter nicht genetische Mutter ist, das korrigieren können lassen sollte. Wenn wir ein System haben, wie in dem „Diskussionsteilentwurf“, in dem Bezugspunkt der Anfechtung einerseits die genetische Wahrheit ist, andererseits aber die Abrede der Wunscheltern, dann wäre fraglich, ob das Kind ein Anfechtungsrecht haben oder an die Abrede der Eltern gebunden sein soll. Ich meine, dass es ziemlich problematisch ist, dem Kind das Anfechtungsrecht zu nehmen. Die Wiederherstellung der Übereinstimmung von genetischer und rechtlicher Zuordnung überzeugt aus sich

heraus. Aber warum das Kind unbedingt durch diese Abrede der Eltern gebunden sein soll, wenn es der Ansicht ist, dass 18 oder 20 Jahre rechtliche und soziale Elternschaft es nicht rechtfertigen, an dieser Zuordnung festzuhalten, das sehe ich nicht unbedingt.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Jox mit einer Antwort an Frau Winkelmeier-Becker.

SV **Prof. Dr. Rolf L. Jox**: Sie haben nach der Anfechtung des biologischen Vaters gefragt – was damit verbunden ist. Im aktuellen Gesetz ist es ja so, dass der biologische Vater die rechtliche Vaterschaft anfechten kann. Die Begründung für die Anfechtung liegt also darin: Ich bin in Wahrheit der biologische Vater. Getreu dem Grundsatz, dass die rechtliche Vaterschaft der biologischen Vaterschaft folgen soll. Und dann ist sie nochmal reglementiert in dem Fall, wo zwischen dem rechtlichen Vater, der nicht der biologische Vater ist, und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht, also der rechtliche Vater eine gewisse Zeit lang Verantwortung für das Kind getragen hat. Dann ist ja aktuell der biologische Vater von der Anfechtung ausgeschlossen. Das ist der Ausgangspunkt. Wenn man jetzt sozusagen eine neue Mutter einführt – ich gehe jetzt mal vom Gesetzentwurf der GRÜNEN aus – also einmal die Mutter, die mit der Geburtmutter verheiratet ist, und einmal die Mutter, die die Mutterschaft anerkannt hat, dann muss man sich fragen, was denn eigentlich die Begründung für die Anfechtung ist. Sie kann ja nicht sein: Ich bin der biologische Vater. Deswegen ist ja die Mutter nicht die Mutter. Und dann finde ich die Unterscheidung, die eben gemacht worden ist – dass man mal genauer hinguckt, wie kommt denn der biologische Vater zur biologischen Vaterschaft – dass man die tatsächlich auch im Blick haben muss. Bei der – wie Sie das genannt haben – institutionellen Samenspende, also der Samenspende im Rahmen von § 1600d Abs. 4 BGB, hat der Gesetzgeber ja vor einiger Zeit die Entscheidung getroffen, dass da die Feststellung ausgeschlossen ist. Und damit natürlich auch sinnvollerweise die Anfechtung, weil man davon ausgeht, wer in diesem Verfahren seinen Samen spendet, der ist über alles aufgeklärt und weiß, dass er es in einem Rahmen macht, wo andere Personen die Verantwortung übernehmen wollen. Das heißt, derjenige hat nach



der Fassung des Gesetzes verzichtet, und da kann er natürlich auch nicht mehr anfechten, das wäre ja widersinnig. Dann haben Sie eben einen Fall genannt – jemand außerhalb dieser Samenspende nach § 1600d Abs. 4 BGB, im Rahmen eines Freundschaftsdienstes. Da fängt das schon an, leicht wackelig zu werden. Hat der auch verzichtet? War ihm das alles so klar? Oder entwickelt er nicht vielleicht doch väterliche Gefühle? Ist das alles schon klar? Da würde ich schon Fragezeichen machen. Und bei dem dritten Fall, wo der Vater zur Zeugung – in welcher Form auch immer – beiträgt, er sich vielleicht sogar vorstellt, er will Vater des Kindes sein. Jetzt ist aber die Frau mit einer anderen Frau verheiratet. Da ist für mich dann die Frage aufgeworfen, was soll eigentlich der Grund sein für eine Anfechtung dieser Mutterschaft, wenn man sie einführt? Das kann ja eigentlich nur in die Richtung gehen, die Voraussetzung für diese Einführung sind nicht gegeben, also die beiden Frauen sind darüber nicht eins gewesen oder die Ehe besteht nicht oder was weiß ich. Aber es kann nicht die Begründung sein: Ich bin der biologische Vater. Denn das würde ja die gesamte neue Mutterschaft sozusagen sofort außer Kraft setzen. Das kann nicht sein. Wir haben in diesem Gesetzentwurf eine Regelung zur Anfechtung der Mutterschaft: Der Mann, der an Eides statt versichert, dass das Kind während der Empfängniszeit mit seinen Samen gezeugt worden ist. Und dann auch für die Mutterschaft, also der verheirateten Mutter und der anerkennenden Mutter – da habe ich meine Schwierigkeiten gehabt; aus dem Entwurf habe ich nicht rauslesen können, was da der Grund sein soll.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Jox. Frau Gerlach mit zwei Antworten an Frau Akbulut, bitte.

SVe **Stephanie Gerlach**: Vielen Dank, Frau Akbulut, für Ihre Fragen. Sie haben zu den Stiefkindadoptionsverfahren und deren möglichen Belastungsfaktoren für die Familien gefragt. Ich habe ja vorhin schon angedeutet, dass es sich hier um eine ganz falsche Begrifflichkeit handelt. Es geht bei dieser Familienkonstellation ja um eine Ursprungsfamilie, es geht nicht um einen Wechsel von Elternteilen, nicht um einen Wechsel im Sinne von – hier ist eine Beziehung auseinandergegangen und dann kommt ein neuer Mensch in die Beziehung und möchte Elternschaft

übernehmen. Sondern es geht von Beginn an um ein Eltern-Kind-Verhältnis. Die Unsicherheit, die für so ein Paar vorhanden ist – es wird vom Paar zu Eltern, diese Situation ist sowieso schon sehr belastend und sehr verunsichernd: Oh je, das Kind. Wir sind jetzt Eltern. Da steht man erstmal Kopf. Dann hat man eine mögliche Verfahrensdauer von bis zu zwei Jahren, wo das Kind nur einen rechtlichen Elternteil hat, obwohl ja zwei Elternteile vorhanden sind. Und egal, wann die Adoption ausgesprochen wird, das Kind lebt ja weiter in der Familie. Das heißt, es geht letztlich um die Frage: Was ist besser für das Kind? Ob es einen rechtlichen Elternteil hat oder zwei? Das ist letztlich eine absurde Situation. Und es sind viele Ressourcen in diesen Verfahren gebunden, die anderweitig sehr viel besser genutzt werden können. Ich komme jetzt noch zum Thema Trennung und zum Thema Tod. In der Situation, über die wir hier sprechen, ist nicht gewährleistet, dass, wenn das Paar sich trennt, das Kind im Adoptionsprozess immer noch zwei rechtliche Elternteile zugesprochen bekommt. Das ist im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Paaren eine ganz andere Behandlung. Für diese Kinder ist es tatsächlich eine große Benachteiligung. Und beim Thema Tod – wenn das Stiefkindadoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat das Kind wiederum große Nachteile, weil es keinen Unterhalts- und keinen Erbsanspruch gegenüber der Partnerin der leiblichen Mutter hat. Die zweite Frage – da ging es um das Thema Kinderwunsch- klinik und Beratung, da möchte ich ein wenig ausholen. Die psychosozialen Voraussetzungen von verschiedengeschlechtlichen Paaren, die eine Kinderwunsch- klinik aufsuchen, und gleichgeschlechtlichen – also einem Frauenpaar – sind ja völlig unterschiedlich. Hier haben wir die schmerzvolle Erfahrung von Unfruchtbarkeit/ Zeugungsunfähigkeit, das ist immer noch ein Tabu in unserer Gesellschaft. Wir haben die Möglichkeit des Verschweigens im verschiedengeschlechtlichen Kontext; es gibt in der Regel keinen Kontakt zum Spender. Sucht ein Frauenpaar mit Kinderwunsch eine Kinderwunsch- klinik zur Beratung auf, dann gilt erstmal der Grundsatz: Das ist ein Paar, und die wünschen sich ein Kind. Es liegt erstmal keine schmerzvolle Erfahrung, kein Tabu, nichts in dieser Richtung zu Grunde, sondern der Spender und die Geschichte drum herum werden positiv konnotiert. Das Kind



erfährt von Anfang an, dass es da einen freundlichen Menschen gegeben hat, der geholfen hat. Das ist alles positiv konnotiert. Es gibt kein Verschweigen. Es gibt keine mögliche Traumatisierung dadurch, dass ein Kind zufälligerweise als Erwachsener erfährt: Huch, mein vermeintlicher biologischer Vater ist zwar mein sozialer Vater, aber nicht mein biologischer. So etwas gibt es nicht in der Konstellation, über die wir hier sprechen. Deswegen: Ja, die Beratung und die Behandlung sind immer noch unterschiedlich, und ja, ich habe auch schon von Fällen gehört, in denen von lesbischen Paaren mehr Euros verlangt wurden als von verschiedengeschlechtlichen Paaren. Das ist nur ein kleiner Aspekt einer Ungleichbehandlung. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Gerlach. Frau Dethloff mit einer Antwort an Frau Schauws, bitte.

Sve **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Vielen Dank. Die Frage war die, die auch an Herrn Schwackenberg gerichtet war: Ob die Rechte der biologischen Väter beeinträchtigt sind. Hier müssen wir verschiedene Konstellationen unterscheiden. Die Konstellation der offiziellen Samenspende – das ist die, die auch bei heterosexuellen Paaren geregelt ist –, da ist es ganz klar, dass derjenige, der Samen spendet und dann keine Möglichkeit hat, in die rechtliche Elternstellung einzurücken, natürlich nicht in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Im Gegenteil – das möchte er ja gar nicht. Er möchte ja spenden; er möchte ja gar nicht diese Rolle und die Elternverantwortung übernehmen. Nun erstreckt der vorliegende Entwurf diesen Gedanken bei gleichgeschlechtlichen Paaren auch auf die private Samenspende, und das ist auch richtig und auch folgerichtig. Private Samenspenden werden gerade bei gleichgeschlechtlichen Paaren häufig verwendet. Auch weil – Sie sagten es gerade auch, Frau Gerlach – häufig mehr Geld von gleichgeschlechtlichen Paaren genommen wird bei Kinderwunschkliniken; aber bislang hatten auch nicht alle gleichgeschlechtlichen Paare überhaupt die Möglichkeit des Zugangs zu Samenspenden. All das verbessert sich jetzt ein Stück weit, aber manche möchten eben gerne einen Bekannten oder jemanden, von dem sie wissen, Informationen haben über ihn, und ihn als Samenspender gewinnen. Diese Person, die ganz klar verzichtet, die die Rolle als

Samenspender einnimmt und dies in einem Verzicht auch schriftlich dokumentiert – da kann man natürlich auch noch über die Form sprechen, ob man höhere Anforderungen – mit der notariellen Form – stellen oder bei der Schriftform bleiben sollte. Ich denke schon, dass auf jeden Fall mindestens die Schriftform sinnvoll ist, um das Bewusstsein zu haben: Ich verzichte auf alle meine Rechte, und ich will das auch wirklich so. Und dann ist es genau wie bei der offiziellen Samenspende auch – dann ist es gerade das, was alle Beteiligten tatsächlich wollen. Derjenige will ja dann nicht die Elternverantwortung tragen. Zwar vielleicht eine Rolle spielen, das Kind kennen lernen, zur Verfügung stehen – das ist auch wichtig, das ist ja mehrfach betont worden –, aber er möchte ja nicht unterhaltspflichtig sein. Daher ist diese Regelung auch folgerichtig. Und in anderen Konstellationen, wenn beispielsweise – sicher selten – aus einer heterosexuellen Beziehung außerehelich ein Kind geboren sein sollte, dann bestehen genau dieselben Anfechtungsrechte wie auch bei heterosexuellen Paaren. Das ist auch der ganz zentrale Punkt, dass es darum geht, dass Kinder, die aus einer Samenspende mit einer Fremdbefruchtung geboren werden – egal ob in heterosexuelle oder in homosexuelle Beziehungen hinein – dass die gleichbehandelt werden. Es geht nicht darum, dass die Eltern gleichbehandelt werden, sondern es geht um die Kinder. Die werden dadurch auch nicht zu Objekten gemacht, sondern es geht um die Ansprüche der Kinder darauf, dass sie – unmittelbar bereits mit der Geburt, wenn sie als Wunschkind in eine Beziehung hinein geboren werden durch eine Samenspende – dass sie dann gleich behandelt werden. Selbstverständlich ist dabei ein wichtiger Punkt die Kenntnis und gegebenenfalls auch der Kontakt zu den genetischen Elternteilen. Das bedeutet aber nicht, dass diese auch tatsächlich als rechtliche Eltern festgestellt werden müssten oder sollten. Das entspricht weder den Vorstellungen und Interessen der biologischen Elternteile – der Spender – noch den Interessen der Kinder, denn sie wollen ja jemanden haben, der die rechtliche Elternposition einnimmt, und daher ist der entscheidende Punkt, so wie wir es auch in vielen anderen Rechtsordnungen sehen: Das ist nicht mehr Abstammungsrecht, es geht nicht um Abstammung, sondern es geht um die originäre



Zuordnung des Kindes zu bestimmten Personen, die für es von der Geburt an die Verantwortung haben, mit allen Rechten und Pflichten. Und schon im geltenden Recht ist das Prinzip nicht die genetische Abstammung alleine, sondern bei der Fremdbefruchtung die Verantwortung für die Entstehung, für die Zeugung des Kindes. Eine Gleichbehandlung brauchen wir dann, wenn es darum geht, den biologischen Elternteil, der ja eine wichtige Rolle spielt, kennen zu lernen. Auskunftsansprüche – wir müssen auch bei der privaten Samenspende Möglichkeiten schaffen, dass die Kinder hinterher die Möglichkeit haben, die leiblichen Elternteile kennenzulernen. Das Samenspenderregistergesetz, das es ja jetzt gibt, das aber nur pro futuro die Möglichkeit eröffnet, dass dort die Daten gespeichert werden – es erstreckt sich ja sogar auf die Beweggründe für die Spende, besondere Merkmale, wenn der Spender dieses wünscht. Dieses müssen wir auf die privaten Samenspenden erstrecken, so dass Kinder jederzeit da Zugang haben. Und es muss die Möglichkeit einer Abstammungsklä rung geben, die wir ja außerhalb des Rechts der Eltern-Kind-Beziehung, der Abstammung, haben, in § 1598a BGB. Diese Klärung der genetischen Elternschaft – das verwirklicht auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das müssten wir auch für die Spender und umgekehrt auch für die Kinder haben. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Dethloff. Die erste Antwortrunde schließt Herr Buschbaum mit zwei Antworten an Frau Helling-Plahr. Bitte schön.

SV Dr. Markus Buschbaum: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich mache den Versuch einer integrierten Antwort und möchte zugleich feststellen, dass sich im Laufe der Anhörung die Terminologie, zumindest leicht, geändert hat. Vom Gesetzentwurf her, vom reinen Samenspender, Frau Gerlach, sind wir jetzt schon bis zum freundlichen Menschen gelangt – das ist dann offenbar der private Samenspender, der auf alles verzichten möchte. Aber ist der freundliche Mensch auch der Co-Vater, der sich engagieren möchte? Aus unseren drei Erfahrungen heraus, die wir mit Kinderwunschprojekten gemacht haben, kann ich Ihnen sagen, dass man eine Kennenlernphase, die teilweise über zwei bis im ersten Fall vier Jahre geht – dass man als Jurist,

der einen Regelungsrahmen entwerfen soll, nicht davon ausgehen darf, es handelt sich hier um einen unentgeltlichen Freundschaftsdienst, dessen Zweck alleine darin besteht, die Kosten eines Rückgriffes auf die Samenspendebank zu vermeiden. Sondern es ist in diesen Konstellationen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, so, dass seitens der künftigen Mutter oder Mütter in Aussicht gestellt wird, dass der private Samenspender in gewisser Weise eine Co-Vater-Funktion einnimmt. Es gibt da Abstufungen jeder Art. Wir persönlich puffern zum Beispiel auch Betreuungszeiten in mittlerweile drei Haushalten aus, das ist einmal wöchentlich an Nachmittagen, das ist einmal im Zwei-Wochen-Rhythmus wegen der größeren Entfernung am Wochenende – das sind Konstellationen, die man als Jurist schlechterdings, Herr Kollege Schwackenberg, nicht als eine fiktive Verzichtleistung bezeichnen kann, und zwar auch dann, wenn in diesen Konstellationen mit Blick auf die Ermöglichung einer Stiefkindadoption eine Vaterschaftsanerkennung nach dem derzeitigen System gerade nicht vorgesehen worden ist. Wir selbst leben beide Systeme, haben unsere Stellung als Vater und Co-Vater, und die Musik spielt gerade bei diesen sich engagierenden Co-Vätern, wo ich mich mit der Anfechtungslösung schwertue. Und jetzt komme ich zum Kern der Frage: Worin liegt die Verschlechterung? Die Verschlechterung ist natürlich zum einen die politische Signalwirkung, die von diesem Entwurf ausgeht – dahingehend, dass das Optimum nur darin bestehen kann, die automatische Mutterschaft unter möglichst einfachen Voraussetzungen zu erlauben. Und die praktische Erschwernis liegt darin, dass der biologische Vater gerade nicht der Elefant im Porzellanladen in diesen Drei- oder Vierpersonenkonstellationen sein möchte, in der Praxis häufig behutsam vorgeht und sich gerade nicht hereindrängen möchte, aber mit einer Anfechtungslösung letztlich dazu gezwungen wird. Herr Professor Jox hat auf exzellente Art und Weise herausgearbeitet, dass diese Anfechtungslösung vielleicht nur eine rechtspolitische Beruhigungsspielle ist, weil man sich fragen muss: Worin besteht denn überhaupt der Anfechtungsgrund? Es gibt ihn vielleicht gar nicht. Das heißt, wir haben eine Konstellation, wo wir zwar die automatische Mutterschaft eröffnen würden, die Rechte der sich engagierenden und sich



engagieren wollenden Väter hingegen vollkommen hinten runterfallen. Der Ansatz, den ich verfolge, ist ein Ansatz, der mit dem Wort Zwang beginnt, dann aber positiv endet – und zwar Zwang zur Transparenz und Zwang zur Parteiautonomie. Ich denke schon, dass man in der Besonderheit der Regenbogenkonstellationen, in Drei- oder Vierpersonenkonstellationen, es den Beteiligten abverlangen kann, sich zusammenzusetzen. Und dann keine Hinterzimmervereinbarungen privatschriftlich zu fassen, sondern sogenannte Kinderwunschvereinbarungen zu fassen, die dann – ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, das ist kein wesentlicher Umsatzbestandteil eines Notariates, das sind Rechnungen, die in der Regel über 50 Euro lauten – die dann auch wegen der Gewichtigkeit der Angelegenheit notariell beurkundet werden sollen, damit alle Beteiligten entsprechend beraten werden können und sich dann bewusst – und zwar vor der Zeugung – für einen Weg entscheiden. Entweder in die Mehrelternschaft, wenn dafür die Zeit schon reif ist, oder in ein System der Vaterschaftsanerkennung oder ein System der automatischen Mutterschaft. Und darunter gelagert können dann die Fragen des Umgangs geregelt werden. Ich denke, diesen Zwang zur Transparenz muss es geben. Die Anfechtung ist die schlechteste aller Lösungen. Ich denke, man muss als Gesetzgeber hier auf die Notwendigkeit hinweisen, dass sich die Beteiligten verständigen, und zwar zum einen, um Konflikte in der Zukunft zu vermeiden – denn dieses Rechtsverhältnis dauert mindestens 18 Jahre an – und zum andern – das wäre der schöne Nebeneffekt – lässt sich mit dieser Kinderwunschvereinbarung auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung sicherstellen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Buschbaum. Ich schaue nochmal in die Runde. Die ersten Fragen sind alle beantwortet? Dann starten wir in die zweite Fragerunde. Da haben wir bisher drei Wortmeldungen: Frau Helling-Plahr, Frau Steffen und Herr Müller. Frau Helling-Plahr, bitte.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Herr Dr. Buschbaum, daran anschließend: Sie haben die Einführung einer sogenannten Mehrelternschaft vorgeschlagen. Was veranlasst Sie dazu? Die Idee der Mehrelternschaft begegnet ja häufig

dem Gegenargument, dadurch würde es neue, weitere Konflikte geben. Vielleicht können Sie dazu ein, zwei Worte sagen. Meine zweite Frage an Frau Professor Lugani: Sie kritisieren, dass der Entwurf den Ausschluss der Anfechtung durch den Vaterschaftsprätendenten beim Bestehen einer sozial-familiären Beziehung übernimmt. Wie sähe da aus Ihrer Sicht eine bessere Lösung aus?

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Steffen, bitte.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Meine erste Frage an Sie, Herr Buschbaum, hat meine Kollegin Helling-Plahr gerade schon vorweg genommen. Vielleicht nochmal mit dem Zusatz: Halten Sie den Gesetz-entwurf, so wie er jetzt vorliegt, für – ich will Ihnen nicht die Worte in den Mund legen – aber möglicherweise für verfassungswidrig, wenn man ihn in Hinblick auf die Vaterschaft betrachtet? Denn –und ich finde das wirklich gut, dass wir auch so ein ganz praktisches Beispiel von Ihnen erhalten – denn augenblicklich ist das, was der Gesetzentwurf vorsieht, nämlich die Co-Mutterschaft oder Mit-Mutterschaft oder wie auch immer man es ausdrücken mag, zwei Vätern nicht möglich. Wahrscheinlich ist es aber so, wenn man das zu Ende denkt, was Sie fordern – dann müsste man fast schon zwangsläufig von der Zweielternschaft auf eine Mehrelternschaft gehen. Ich würde das gerne nochmal erklärt haben. Und das Zweite, ich habe es selber noch nicht verstanden, das Anfechtungsrecht, deshalb will ich mich an Frau Gerlach wenden. Sie haben vorhin sehr praktisch geschildert, wie die Konstellationen sind bei einem Kinderwunsch, und ich habe das auch so in der Vorbereitung dieser Anhörung erzählt bekommen. Wenn man davon ausgeht, da sitzen also zwei Frauen, vielleicht auch mal zwei Männer, die sagen: Wir wollen gerne. Wobei man ja bei den Männern nur mit der Eizellenspende weiterkommt – wir bleiben bei den Frauen. Also, da sitzen jetzt zwei Frauen und die Frauen haben den Kinderwunsch und der wird verwirklicht, beispielsweise durch eine anonyme Samenspende. Damit wird wahrscheinlich ihr größter Wunsch erfüllt – und jetzt komme ich nochmal zum Anfechtungsrecht. Mir fällt für das Kind einfach kein Grund ein, der gerichtlich zu überprüfen wäre, die Co-Mutterschaft oder Mit-Mutterschaft anzufechten. Wir tun mal die formalen Gründe weg. Was soll es denn sein? Wenn wir dabei sind, dass es nur zwei Eltern



gäbe, dann okay, dann müsste man anfechten können, wenn man auf der anderen Seite die Vaterschaft herstellt. Aber abgesehen davon – was soll denn der Grund sein, weshalb soll sich denn ein Kind von der Co-Mutter trennen können? Was soll der Anfechtungsgrund sein? Ich möchte diese beiden Gründe – also wirklich, tun Sie die mal weg, den formalen Grund und den Grund, dass eine Vaterschaft hergestellt wird. Gibt es dann überhaupt noch irgendeinen Grund für ein Anfechtungsrecht des Kindes?

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Müller, dann Frau Schauws.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Jox und an Herrn Professor Schmidt. Wir haben bei dieser Anhörung gelernt, dass das Abstammungsrecht ausschließlich biologisch begründet ist. Und wir haben auch gerade der Frage der Kollegin – jedenfalls ist es mir so gegangen – und vorhin Ihren Ausführungen, Herr Professor Jox, entnehmen können, wie schwierig es doch ist, hier mit den gängigen Begrifflichkeiten von Mutter und Vater Klarheit reinzubringen. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN, der ja auch nicht zwischen Mutter und Co-Mutter oder Mutter und Mit-Mutter unterscheidet, wie es dann möglicherweise ein anderer Entwurf enthält, zeigt, dass man da durchaus in Verwirrung geraten kann. Und vor diesem Hintergrund zeigt sich ganz besonders beim Anfechtungsrecht, welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben. Wir wollen ja diesem Institut der Ehe für alle Rechnung tragen und die scheinbare Gesetzeslücke hier mit Inhalt füllen – aber am besten mit einem Inhalt, der dann auch für alle Beteiligten verständlich ist. Einfach nochmal die Frage: Sehen Sie nicht beide doch Möglichkeiten – Sie haben es angedeutet –, das Adoptionsrecht so zu verändern – es war auch die Rede von einer präkonzeptionellen Erklärung, dass man alle Elemente der Elternschaft – und um die geht es ja, Sie können ja nicht mit dem Abstammungsrecht, das biologisch begründet ist, das können Sie ja nicht außer Kraft setzen, indem Sie irgendwelche rechtlichen Konstruktionen drüberlegen, das geht ja nicht. Also, sehen Sie nicht doch Möglichkeiten, dass man diese Elternschaft, die wir ja geben wollen – dass man die eins zu eins abbildet durch das entsprechende Adoptionsrecht? Und können Sie vielleicht –

einer von Ihnen hat zwar gesagt, das braucht vielleicht noch eine eigene Anhörung – aber so ein paar Elemente, die das bräuchte, kurz und umrissartig mal nennen, dass man da vielleicht weiterkommt auf dieser Schiene? Ich glaube, das hier, das führt wahrlich in eine Sackgasse.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Schauws, dann Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde noch eins voranstellen, weil ich glaube, bei vielen Sachen, über die wir jetzt reden – die zum Teil sehr abstrakt gedacht werden müssen und wo man über viele Konstellationen nachdenken muss –, muss man eines sagen: Wir haben ja jetzt schon eine Rechtsunsicherheit für bestehende Regenbogenfamilien, wo zwei Frauen Kinder haben, wo die Stiefkindadoptionssituation die Regel ist. Wir reden nicht über ein theoretisches Konstrukt, sondern wir reden über reale Rechtsunsicherheit von Kindern. Das ist ja der Hintergrund: nach der Einführung der Ehe für alle diese Rechtssicherheit herstellen zu können. Und deswegen ist das quasi nochmal der erste Schritt. Jetzt komme ich zur konkreten Frage an Frau Professor Dethloff und an Herrn Schwackenberg. Ich sage nochmal, ich finde die Debatte und auch die Ausführungen, die Sie machen, an vielen Punkten sehr spannend. Ich würde gerne zwei Dinge sagen: Es gibt ja die Möglichkeit, über die Konstellation – wie der Vorschlag unseres Gesetzentwurfes ist – die rechtliche Lösung für die Absicherung von Kindern mit zwei Müttern zu machen. Voraussetzung dafür ist in Bezug auf die Anfechtung und in Bezug auf die Rechte des Samenspenders, dass die Anfechtung nicht zulässig ist – das steht ja auch explizit im Gesetzentwurf drin – wenn der Samenspender – und das meine ich überhaupt nicht despektierlich – eine bewusste Entscheidung trifft und sagt: Ich will nicht zur Samenbank gehen, sondern ich kenne zwei Frauen und sage, ich will die Vaterschaft nicht rechtlich. Ich will vielleicht auch Kontakt halten, aber ich will die rechtliche Vaterschaft nicht, und ich bin mir da sehr bewusst und entschieden, als erwachsener Mensch diese Erklärung abzugeben. Das heißt, diese Konstellation ist möglich durch diese rechtliche Lösung, oder es wäre ein Weg, das so zu machen. Und es ist die Rede von der Mehrelternschaftskonstellation, wo es quasi um den nächsten



Schritt geht – zu sagen: Hier ist ein Paar, zwei Frauen, die sagen, wir wollen vielleicht mit einem, vielleicht in einer Mehrelternschaft mit vier Eltern sogar, vielleicht mit einem schwulen Paar zusammen Kinder erziehen. Und dafür braucht man auch rechtliche Lösungen. Das wäre aber der nächste Schritt, den wir als GRÜNE intendieren, und wo wir sagen, das wäre für uns die logische Folge, da rechtlich weiterzugehen. Ist es aus Ihrer Sicht möglich, beide Konstellationen genau so, auch in so einer Schrittigkeit, zu machen? Weil, wenn man nur die Mehrelternschaftskonstellation nehmen würde, wäre es ja theoretisch so – so höre ich das aus den Ausführungen heraus –, dass diese Konstellation, über die wir hier reden, die zwei Mütter rechtlich zu Eltern macht, dann gar nicht möglich wäre – also die Mehrelternschaft nur möglich wäre, wenn man diesen Schritt, der jetzt in dem ersten Gesetzentwurf von uns vorgelegt worden ist, nicht machen möchte, sondern quasi den nächsten Schritt einer Mehrelternschaftskonstellation schon vorschlägt. Also die Frage: Welche Konstellationen ergeben welche Möglichkeiten für welche Menschen, die sich bewusst für genau diese Elternkonstellation entscheiden?

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Winkelmeier-Becker und dann Herr Brandenburg.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Frau Meier-Credner. Wir haben ja jetzt mehrfach gehört, dass es der Elternebene vorbehalten werden soll, das in Parteienautonomie zu entscheiden. Deshalb würde ich gerne von Ihnen nochmal beleuchtet bekommen, wie sich das aus der Perspektive von Kindern anhört oder wie man sich da selber einbringen möchte, mit eigenen Interessen darin vorkommen möchte, und woraus sich möglicherweise ein Interesse ergeben könnte, die Mutterschaft der zweiten Frau, also der Ehefrau oder Partnerin der gebärenden Mutter, anzufechten. Das war ja gerade auch die Frage von Frau Steffen, das würde ich gerne auch aus Ihrer Perspektive beantworten lassen. Dann vielleicht auch noch die Frage: Was würde es aus Ihrer Perspektive ändern, wenn das Ganze im Rahmen eines Adoptionsverfahrens, vielleicht eines erleichterten Adoptionsverfahrens vonstattengehe? Könnte da die Perspektive des Kindes vielleicht besser eingebracht werden? Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Brandenburg, dann Herr Jacobi.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (Rhein-Neckar) (FDP): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich sowohl an Herrn Dr. Buschbaum als auch an Frau Professor Dr. Dethloff. Ich meine, bei Ihnen im Prinzip eine Einigkeit herausgehört zu haben zu Situationen, wo es eine Einverständniserklärung des leiblichen Vaters gibt – also beispielsweise bei der Samenspende oder auch in manchen Konstellationen der privaten Spende – dass es dort problemlos möglich wäre, die Co-Mutter sofort als solche anzuerkennen, auch bevor man eine Mehrelternschaft einführt in Deutschland. Gleichzeitig habe ich beim Vorschlag von Dr. Buschbaum herausgehört, dass es durchaus andere Konstellationen gibt, wo man sich mit allen beteiligten Personen schon vor der Zeugung einig ist, dass beispielsweise die leibliche Mutter und der leibliche Vater die rechtliche Elternschaft haben sollen, auch wenn dann beispielsweise die Co-Mutter an der Erziehung beteiligt sein kann. Also explizit meine Frage: Wäre es vor Einführung der Mehrelternschaft, anders als das im Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen ist, nicht möglich zu sagen: Die Co-Mutter ist dann automatisch die Co-Mutter, wenn es eine explizite oder implizite Einverständniserklärung des Vaters, des leiblichen Vaters, gibt. Wäre das machbar?

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann Herr Jacobi; dann ist die Rednerliste erstmal erschöpft. Bitte.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Es ist nur eine ganz kurze und banale Nachfrage, richtet sich an den Herrn Kollegen Schwackenberg, weil er so explizit begeistert war, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, von dem, was hier so ventiliert wird. Also das, was ich jetzt hier so alles gehört habe an Vorstellungen darüber, wie Erwachsene Abreden treffen über einen noch zu schaffenden Menschen, das ist eigentlich die krasseste Form von Objektivierung eines Menschen, die ich bisher so gehört habe. Und da würde ich gerne wissen, ob Sie unter diesem Aspekt über die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes schon mal nachgedacht haben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn hier Erwachsene über zu schaffende Menschen solche Abreden treffen sollen, wenn das dann auch noch rechtlich



legitimiert werden soll – ich verstehe es nicht. Erklären Sie es mir bitte. Danke.

Abg. **Stephan Brandner** (AfD): Danke sehr. Ich habe auch noch eine Frage als Abgeordneter an Frau Meier-Credner, eine nicht juristische Frage. Wir haben Fallkonstellationen heute gehört, von gleichgeschlechtlichen Paaren, von Regenbogenverbindungen, von Mehrelternschaft. Meine Frage geht jetzt in Richtung Kinder und die Entwicklung der Kinder. Ich sag mal, Langzeitstudien werden wahrscheinlich fehlen über derartige Konstellationen und die Auswirkungen auf Kinder, weil es die ja noch nicht allzu lange gibt, diese Konstellationen. Deshalb meine Frage an Sie: Gibt es Erhebungen oder Beobachtungen oder Untersuchungen darüber, ob Kinder anders, und wenn ja, wie aufwachen – ich sage mal in der herkömmlichen Familie mit Vater-Mutter-Kinder oder aber in Regenbogenfamilien oder aber bei gleichgeschlechtlichen Paaren oder aber bei Mehrelternschaften? Danke schön.

Ich habe mich ganz bewusst ans Ende der Rednerliste gesetzt. Wir beginnen jetzt mit der Beantwortung wieder auf der linken Seite, bei Herrn Buschbaum, der zwei Fragen gestellt bekommen hat, eine von Frau Helling-Plahr und eine von Frau Steffen. Bitte schön.

SV **Dr. Markus Buschbaum**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eingangs möchte ich klarstellen, dass das Ziel einer Mehrelternschaft, die ja auch sonst im Rechtssystem einige Fragen aufwirft – Stichwort möglicherweise: Überlastung der Kinder bei Pflegebedürftigkeit von zugleich vier Elternteilen – also kurzum, das ist eine Langzeitperspektive, die in vielen Regelungsbereichen des Familien- und Sozialrechts Anpassungen erfordern wird. Die Mehrelternschaft ist eine Forderung, die man nicht aus dem Blick verlieren darf, deren Umsetzung aber nicht erforderlich ist, um schon in Kürze Gerechtigkeit im Bereich der Elternschaft in Regenbogenkonstellationen zu schaffen. Ich würde auch nicht so weit gehen, dass eine Regelung, die keine Mehrelternschaft vorsehen würde, ihrerseits verfassungswidrig wäre – dahingung Ihre Frage. Sondern ich würde – das liegt vermutlich auch am kleinteiligen Vorgehen eines Notars – ausgehend von der heutigen Rechtslage überlegen, wie verbessere ich diese Rechtslage? Wir haben momentan einen Dualismus. Die eine

Möglichkeit besteht darin, dass die Kindsmutter einer Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen Vater zustimmt. Damit ist automatisch die Co-Mutter, die schon vorhanden ist oder später noch dazukommt, ausgeschlossen. Die andere Variante besteht darin, dass eine vor Geburt mögliche Verzichtserklärung des biologischen Vaters auf den Weg zum Familiengericht gebracht wird, die dann letztendlich seine Anhörung sicherstellt und ein Baustein für den späteren Antrag auf Stiefkind-adoption ist. Dieser Befund, dass es derzeit nur eine Person gibt, mit der die zweite Elternstelle besetzt werden kann, und dass die Möglichkeit der Besetzung letztlich in der Hand der leiblichen Mutter allein liegt – das würde ich als verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand bezeichnen. Man muss versuchen, wie man ohne eine Mehrelternschaft diesen Zustand verbessern kann. Eine Minimallösung würde darin bestehen, dass man sich unterhalb der Elternschaft, im Bereich des Sorgerechts – wobei, das ist ja fast schon die komplette Elternschaft – aber jedenfalls im Bereich des Umgangs ein Rechtsinstrumentarium schafft, das bereits vor Zeugung die drei bis vier Parteien zwingt, die Ausgestaltung zu planen, zu überlegen, und auf diese Art und Weise eine gewissen Konfliktfreiheit schaffen würde. Das ist letztendlich – und jetzt kommen wir zum Thema der de facto-Verschlechterung – das ist der einzige Weg, um die Rechtsstellung des biologischen Vaters in irgendeiner Weise zu schützen. Denn im Moment hat er noch ein gewisses Potenzial, seine Belange zu vertreten, indem er der Stiefkind-adoption nicht proaktiv zustimmt, in der Weise, dass ein Familiengericht vermutlich nachfragen würde: Wo ist denn hier der Spender? Und da macht man es in der Regel in den Urkunden, die zum Gericht gehen, so, dass man entweder darauf verweist, dass es eine Samenbank ist, oder man hat einen privaten Spender, den man namentlich benennt, der idealerweise – wenn das denn so gewollt ist – auf seine Rechte verzichtet. Aber wenn es dann Konstellationen sind, wo man als Familienrichter – ich möchte Ihnen nicht vorgeifen, Herr Professor Schmidt – wenn man dann gar nicht weiß, in welcher Konstellation man sich hier befindet, dann, glaube ich, wäre auch ein Familienrichter geneigt, nachzufragen und nachzuhaken und auch die Frage aufzuwerfen, mit welchem Verantwortungsbewusstsein



denn die beiden Mütter hier in eine Elternschaft gehen, wenn es nicht möglich ist, zwischen diesen vielen Wahlmöglichkeiten, die bestehen – kommerzielle Spende, private Spende ohne die Erwartung, dass damit Umgangsrecht oder Elternrechte verbunden sind, oder der Freundschaftsdienst verbunden mit der Co-Vaterstellung – wenn man sich da als leibliche Mutter und Co-Mutter nicht festlegen kann, dann hätte ich als Richter ein Störgefühl. Da, glaube ich, muss eine a-minima-Lösung ansetzen, nämlich dass man diese Kinderwunschvereinbarung schafft, in der man benennt, wer sorgeberechtigt ist und wie der Umgang ausgestaltet sein soll.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Dethloff mit einer Antwort an Frau Schauws und einer an Herrn Brandenburg.

Sve **Prof. Dr. Nina Dethloff**: Es ging bei Ihren beiden Fragen darum, welche Schritte wir sinnvollerweise zunächst und dann als zweites einleiten. Ich halte den ersten Schritt – und zwar die rechtliche Absicherung erstmal der typischen Konstellation, dass ein Kind in eine gleichgeschlechtliche, eine Frauenpartnerschaft, hineingeboren wird, für ganz dringend und vordringlich. Wir haben hier die Situation des völligen Fehlens von Unterhaltsansprüchen, Sorgerechten und so weiter. Wenn die leibliche Mutter stirbt, dann ist das Kind – wir haben es eben schon gehört – gänzlich ohne Rechte, ohne einen rechtlichen Elternteil, dann ist es Waise, wenn ein solches Kind aus einer Samenspende entstanden ist. Und das ist die typische Konstellation, dass es sich um die Samenspendenfälle handelt. Wenn die Partnerinnen überhaupt nicht verheiratet sind, dann besteht nicht mal die Möglichkeit, das durch eine Stiefkindadoption wettzumachen und hier eine rechtliche Beziehung zu schaffen, es sei denn, man beendet die Beziehung zur gebärenden Mutter. Diese Defizite sind so groß, dass das – auch wenn eine noch umfassendere Reform besser den tatsächlichen Umständen gerecht werden würde – ein dringend notwendiger erster Schritt ist. Ich würde auch gerade, weil es auch im Bereich der privaten Samenspende die unterschiedlichsten Fallkonstellationen, die Herr Kollege Buschbaum schon geschildert hat, gibt, sehr dafür plädieren, dass man auch dafür

rechtliche Regelungen schafft, die der großen Vielfalt an Lebenskonstellationen, familiären Konstellationen, gerecht wird. Und da wäre ein erster Schritt – es bestehen ja jetzt schon Möglichkeiten, auch in der notariellen Praxis, muss nicht notariell sein, aber das ist sicher angesichts der Beratung sehr hilfreich –, mit Vereinbarungen über das Umgangsrecht, über das Sorgerecht und Ähnliches, Vollmachten, erste Schritte zu tun. Ein weiterer Schritt wäre dann, dass man sich auch über Mehrelternschaften Gedanken machen müsste, um diese sicher nicht so zahlreichen Fälle, aber durchaus auch anzutreffenden Konstellationen, wo von Anfang an von allen Beteiligten gewünscht ist, dass mehr als zwei Personen wirkliche rechtliche Eltern sind, auch mit Unterhaltspflichten, mit echten Sorgerechten... Und dann muss man sehr genau überlegen – weil natürlich, je mehr Beteiligte es sind, umso streitanfälliger ist es –, dass man mit Beratung von vornherein sehr gut unterstützt und entsprechende Vereinbarungen schafft. Wir haben, wenn wir in die internationale Landschaft schauen, durchaus schon jetzt Modelle, die entwickelt werden, beispielsweise in Kanada: Das hat gerade schon rechtliche Regelungen für solche Fälle der intendierten Mehrelternschaft – gerade bei Kinderwunschbehandlungen, gar nicht nur bezogen auf die gleichgeschlechtlichen Paare, sondern ganz allgemein – eine rechtliche Mehrelternschaft tatsächlich schon vorgesehen. Auch in Kalifornien haben wir so etwas. Und in den Niederlanden liegt ein großer Report darüber vor. Da würde man kein völliges Neuland betreten, aber wir wären nicht mehr ... Jetzt, im Augenblick, sind wir europaweit, weltweit schon sehr rückschrittlich, damit, dass wir uns immer noch mit der Adoptionslösung begnügen und die Kinder letztlich darauf verweisen. Und da darf ich noch ergänzen zu Ihnen, Herr Vorsitzender, es gibt schon Langzeitstudien zum Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien, auch aus den USA, international, und da sind die Ergebnisse ganz eindeutig, dass sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien genauso und positiv entwickeln. Das Entscheidende ist, dass sie liebende und sich um sie kümmernden Elternteile haben. So hat es ja auch das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Anhörung zahlreicher Verbände in der Entscheidung zur Sukzessiv-adoption schon festgestellt. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Dethloff. Ich will jetzt nicht zur Eile drängen – wenn wir zwei Stunden gesagt hätten, wäre die Zeit jetzt um. Wir haben gesagt, etwa zwei Stunden, gleichwohl gucken Sie mit einem Auge bitte ab und zu mal auf die Uhr. Bitte schön, Frau Gerlach. Frau Steffen hat Ihnen eine Frage gestellt.

SVe **Stephanie Gerlach**: Frau Steffen, Sie hatten mir eine Frage gestellt zum Anfechtungsrecht. Ich möchte gerne nochmal den Blick darauf werfen – worüber reden wir hier? Wir reden hier über Regenbogenfamilien. Und wie ist die hauptsächlichste Konstellation? Es handelt sich bei 90 % dieser Regenbogenfamilien um Frauenfamilien. Ich bin völlig bei Ihnen, Herr Dr. Buschbaum, dass wir Regelungen für die Mehrelternschaft brauchen. Aber solange die Hauptgruppe, um die es auch bei dem Gesetzentwurf geht, über den wir hier sprechen, nicht abgesichert ist, können wir nicht den zweiten Schritt vor dem ersten Schritt machen. Das mal als Vorrede. Es gibt kein Anfechtungsrecht für Kinder im verschiedenen-geschlechtlichen Kontext bei Adoptionen. Ich finde, dass die Kinder ihre genetische Abstammung auch anders klären können als über ein Anfechtungsrecht. Ich bin keine Juristin, aber ich meine, dass das Samenspenderregister eigentlich genügen müsste. Wir haben ja eigentlich alles da. Wenn jetzt die privaten Spender auch die Möglichkeit hätten, sich beim Spenderregister registrieren zu lassen, wäre eigentlich alles für die Kinder rechtlich geregelt. Sie hätten die Möglichkeit, alles herauszufinden. Also, manches ist hier für mich auch noch regelungsbedürftig, aber das Anfechtungsrecht des Kindes ist für mich auch ein Fragezeichen.

Der **Vorsitzende**: Herr Jox ist der Nächste mit einer Antwort an Herrn Müller.

SV **Prof. Dr. Rolf L. Jox**: Sie haben gefragt, ob wir die Regelung doch über das Adoptionsrecht einführen sollten. Ich bin der Meinung, das passt auch nicht, weil da so viele Dinge dann anders geregelt, ausgeschaltet werden müssen – wie diese Prüfung, wird ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen, die Probezeit, und und und – da gibt es eine ganze Reihe von Regelungen, die sind adoptionsverfahrenstypisch. Was mir hier vor allem nicht einleuchten würde, ist, warum gleichgeschlechtliche Paare einen Antrag stellen

müssen, wohingegen bei verschiedenen-geschlechtlichen Paaren ein gewisser Automatismus möglich ist. Deswegen habe ich ja auch dafür plädiert, diese Rolle der Partnerin als Co-Mutter einzuführen, aber warum nicht als neues Modell zwischen der Abstammung und der Adoption? Und dann im Einzelfall gucken: Wo kann man vielleicht sogar die komplette Elternstelle einräumen, wo kann man das nicht? Dann hätte jedenfalls die Partnerin oder der Partner – wenn man so will – einen Namen, also ein Institut, wenn man so will.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Jox. Frau Lugani ist die Nächste mit einer Antwort an Frau Helling-Plahr. Bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Vielen Dank für die Frage. Sie haben nach der Sperre der sozial-familiären Beziehung gefragt. Der Gesetzentwurf übernimmt aus dem geltenden Recht die Regelung, dass der Vaterschaftsprätendent nicht anfechten kann, wenn zwischen dem Kind und der rechtlichen Mit-Mutter eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt des Todes bestand. Das ist eine Regelung, die im Augenblick in § 1600 Abs. 2 und 3 BGB normiert ist für die Vaterschaft, und sie ist äußerst umstritten. Sie ist verfassungsgemäß, wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt im September 2018 entschieden hat, führt aber in vielen Konstellationen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die Meinungen, wie man das besser regeln könnte, sind sehr geteilt. Es werden diskutiert, wie im Diskussions-teilentwurf vorgesehen, der Ausschluss während der ersten Lebensmonate, die Berücksichtigung einer sozial-familiären Beziehung zwischen Vaterschaftsprätendent und Kind und, etwas vage, Kindeswohlgesichtspunkte, die irgendwie miteinzubeziehen sind in die Frage, ob das Anfechtungsrecht ausgeschlossen sein soll oder nicht. Es ist jetzt so, dass innerhalb des Deutschen Juristinnenbundes keine einheitliche Position besteht, was die optimale Lösung ist. Wir wollten bloß darauf hinweisen, dass man nicht die Gelegenheit verpassen sollte, das zu reformieren, wenn man sich damit befasst, und nicht diese problematische Regelung ungeprüft dupliziert.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Meier-Credner ist die Nächste mit zwei Antworten an Frau Winkelmeier-Becker und einer an mich.



SVe **Anne Meier-Credner**: Vielen Dank. Ich fange mal an mit der Frage, warum die Anfechtungsmöglichkeit für das Kind so wichtig ist. Schön, dass ich da aus der Kinderperspektive noch einmal zu Stellung nehmen darf; es wurde ja schon einiges dazu gesagt. Die Anfechtungsmöglichkeit gehört auf der einen Seite zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, und es reicht nicht aus, dass das Kind irgendwie anders die Möglichkeit hat zu erfahren, wer der genetische Vater oder in anderen Fällen auch ein anderer genetischer Elternteil ist, sondern es muss die Möglichkeit gegeben sein, das gerichtlich feststellen zu lassen. Bei der rechtlichen Zuordnung nach den Wünschen der Wunscheltern kann das Kind noch nicht gefragt werden, es muss aber natürlich später, wenn man es als Subjekt wahrnimmt, die Möglichkeit haben, diese Zuordnung, die von anderen gewünschte Zuordnung, die eben nicht den biologischen Tatsachen entspricht, zu ändern, oder zu entscheiden, dass es daran festhalten möchte. Das Kind kann also durchaus das Bedürfnis haben, rechtlich seinem biologischen Vater zugeordnet zu werden, selbst wenn das in eine Phase fällt, in der Unterhaltspflichten eher andersherum fällig werden könnten und das Kind beispielsweise schon ein abgeschlossenes Studium hinter sich hat. Das ist bei uns auch schon passiert. Die Erfahrung des Vereins Spenderkinder zeigt, dass die Anfechtung zwar nicht der Regelfall ist, dass es aber durchaus vorkommt. Und, wie schon gesagt wurde, ohne eine solche Anfechtungsmöglichkeit würde das Kind rein zum Objekt der Vertragsbeziehungen zwischen den übrigen Beteiligten werden. Nur weil Menschen sich zusammen ein Kind wünschen, das dann ein sogenanntes Wunschkind ist – auch diesen Begriff stellen wir infrage –, heißt das noch lange nicht, dass auch alles so läuft wie gewünscht. Auch ursprüngliche Traumpaare können sich trennen, und nicht immer gelingt dann auch die gewünschte soziale Beziehung zum einstigen Wunschkind. Es sind ja Fälle bekannt, in denen sich die Paare, die sich gemeinsam ein Kind wünschten und das dann auch über eine ärztlich vermittelte Keimzellspende realisiert haben, dann getrennt haben, teilweise vor der Geburt des Kindes, teilweise nach der Geburt des Kindes. Nur weil man sich ein Kind wünscht, ist die Zukunft für das Kind noch nicht unbedingt gesichert und

auch nicht gesichert, dass dieser Wunsch dann weiterhin trägt, die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. Bei einer Adoption gibt es keine Anfechtungsmöglichkeit, weil sie auf einer Gerichtsentscheidung beruht und eben auch eine positive Kindeswohlprüfung vorsieht. Da ist es so – und das würden wir uns unabhängig davon auch für den Bereich der Keimzellvermittlung wünschen –, dass die genetischen Elternteile im Geburtsregister vermerkt sind, so dass das Kind dort auf jeden Fall erfahren kann, wer die genetischen Elternteile sind. Ja, das vielleicht zur Anfechtungsmöglichkeit des Kindes. Ist die Frage damit geklärt? Gut. Dann war Ihre Frage auch, ob ein erleichtertes Adoptionsverfahren aus unserer Sicht besser wäre. Wir haben das tatsächlich schon diskutiert und überlegt. Da müsste man dann sicherlich noch im Einzelfall klären, welche Erleichterungen gegeben werden sollten. Natürlich ist das Adoptionsverfahren erstmal der klassische Fall der Übernahme elterlicher Verantwortung für ein nicht biologisch verwandtes Kind. Wie ich schon sagte, da ist dann auch der Geburtsregistereintrag der leiblichen Elternteile des Kindes relevant. Wichtig ist aus unserer Sicht auf jeden Fall, dass Elternschaft nicht allein auf Wunsch zugeteilt werden soll, weil das Kind sonst Objektstatus erhalten würde. Zwar kann man ein Elternteil nicht verpflichten, sein Kind zu lieben. Man kann aber hinterfragen, ob es dem Wohl des Menschen dient, einen Menschen als genetischen Elternteil zu wählen, der dem Bedürfnis des Kindes, von ihm als Person anerkannt zu werden, vermutlich nicht entsprechen wird. Ebenso kann man hinterfragen, inwieweit es vertretbar ist, bewusst eine genetische Elternschaft einzugehen, wenn kein Interesse am Kind als Person besteht. Jetzt noch zu Ihrer Frage, Herr Brandner: Die Entwicklung der Kinder in Regenbogenfamilien ist nach dem aktuellen Forschungsstand unbeeinträchtigt. Es gibt eine britische Forschungsgruppe um Susan Golombok, die hat – natürlich eher jüngere – Kinder untersucht, die aber mittlerweile auch schon ein höheres, mittleres – jugendliches Erwachsenenalter erreicht haben, zum Teil auch schon volljährig sind. Ich denke, es geht nicht darum, die Elterneignung homosexueller Paare grundsätzlich in Frage zu stellen, sondern es geht darum, alle Beteiligten als Menschen zu integrieren, wenn wir hier über offene Formen der



Familie und Elternschaft sprechen, und nicht darum, genetische Elternteile auszugrenzen, von denen man weiß, dass sie für das Kind früher oder später wichtig sein werden, und dass das Kind sie auf jeden Fall, in welcher Form auch immer, in sein Familienmodell integrieren muss.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Schmidt mit einer Antwort an Herrn Müller. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Christopher Schmidt: Haben Sie vielen Dank. Herr Müller hatte gefragt – ich fasse das mal so zusammen: Wie könnte das Adoptionsrecht de lege ferenda zufriedenstellend geändert werden? Nun ist es natürlich immer schwierig mit so einem Gesetzesvorschlag aus der hohlen Hand. Ich werde es aber trotzdem versuchen und gehe dazu kurz auf drei Problembereiche ein, die hier in der Diskussion identifiziert wurden. Problembereich 1: Geburtsmutter bzw. die in Aussicht genommene Zweitmutter möchte sich im Nachgang von der Adoptionsabsicht lösen, und zwar entweder vor der Geburt des Kindes oder danach. Dafür würde der Lösungsansatz, wie ich meine, auf der Hand liegen: nämlich zum einen, dass sowohl der Antrag als auch die Einwilligung bereits präkonzeptionell möglich sein könnten, und zum Zweiten, dass der Adoptionsantrag ebenso wie die Einwilligung der bisherigen Eltern unwiderruflich sein könnte – übrigens finde ich ohnehin nicht sehr verständlich, dass es gegenwärtig anders ist. Auch das, was hier angesprochen wurde, Adoption nach dem Tod des bisherigen Elternteils, würde ja keinen Bedenken begegnen. Dann wäre es letztlich keine Stiefkindadoption mehr, sondern eine Volladoption. Letztlich könnte man da Klarstellung schaffen, wenn man es für erforderlich hält. Ein zweiter Problemkreis, der hier angesprochen wurde, war, dass die gemeinsame Adoption nur bei verheirateten Paaren möglich ist, nicht bei unverheirateten Paaren. Das ist nun natürlich eine gesetzgeberische Wertentscheidung, es liegt an Ihnen, das zu ändern, wenn der Deutsche Bundestag denn der Auffassung ist, dass man die gemeinsame Adoption bei unverheirateten Elternpaaren ermöglichen soll. Ich möchte nur so viel sagen: Ich hielte es schon für einen Widerspruch, wenn man das Anerkennungsrecht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit der Begründung ausweitet, wir brauchen eine

kosten-/kontrollfreie Alternative zur Stiefkindadoption – denn im Grunde ist es das ja –, aber diesen Weg der Stiefkindadoption dann nicht ermöglicht. Andersrum könnte ich sagen: Wenn Sie dem Vorschlag der GRÜNEN folgen, würden Sie es mit einer Kindeswohlprüfung im Wege der Adoption nicht ermöglichen, aber ohne Kindeswohlprüfung doch – das wäre ein Stück weit ein Wertungswiderspruch. Und der dritte Problembereich, den ich ausgemacht habe im Rahmen der Diskussion und auch in der Gesetzesbegründung, ist, dass man sich zum einen an der Kindeswohlprüfung als solcher und zum Zweiten aber auch an den Kosten des Adoptionsverfahrens stört. Natürlich könnte man im Bereich der Stiefkindadoption, und das gilt dann für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare gleichermaßen, mit einer gesetzlichen Vermutung arbeiten. Ich möchte aber klarstellen, die konkrete Kindeswohlprüfung sehe ich eigentlich als Vorteil der Adoption, denn, wie ich eingangs ausgeführt habe, wenn der Staat dem Kind andere als seine biologisch-genetischen Eltern geben will, diesem einen konkreten Kind, dann ist der Staat auch für dieses eine konkrete Kind in der Verantwortung. Da helfen abstrakte, generalisierende Erwägungen nicht weiter. Und das, mit Verlaub, ist, wie ich meine, auch einer der Fehler in der Argumentation von Frau Dethloff. Ich habe mich auch gewundert, dass in dem Gesetzentwurf ausgerechnet eine Kindeswohlprüfung als unverhältnismäßig bezeichnet wird, denn im Übrigen scheint doch wohl Konsens zu bestehen, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind und dass die Kindeswohlprüfung in allen Verfahren, die Kinder betreffen – auch im Sorge- und Umgangsverfahren –, besonders ernst zu nehmen ist. Ich kann Ihnen auch sagen, als Familienrichter habe ich viele Adoptionsanträge geprüft. Ich kenne keine Verfahren, wo die Kindeswohlprüfung entwürdigend und unverhältnismäßig gewesen wäre. Wir sollten an der Stelle vielleicht etwas mehr Vertrauen in unsere Justiz und unseren Rechtsstaat haben, dass die Richterinnen und Richter unbestimmte Rechtsbegriffe mit Augenmaß prüfen. Ein weiterer Gedanke dazu: Als entwürdigend und unverhältnismäßig wird die Prüfung offenbar von den Beteiligten selbst auch nicht empfunden, denn in den allerwenigsten Fällen sind die Beteiligten im Adoptionsverfahren anwaltlich vertreten, obwohl



sie es ja sein könnten. Das spricht, wie ich meine, auch Bände. Wohl können Gerichtsverfahren als lästig empfunden werden, das liegt in der Natur der Sache, aber entwürdigend und unverhältnismäßig ist doch etwas anderes. In dem Zusammenhang noch ganz kurz zur Adoptionspflege, die durch § 1744 BGB geregelt wird. Auch die wird ja als Nachteil des Adoptionsverfahrens gesehen und als Begründung herangezogen, weshalb man angeblich Änderungen am Abstammungsrecht bräuchte. In § 1744 BGB heißt es – ich möchte das mal zitieren: „Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.“ Das Gesetz macht da gerade keine zeitliche Vorgabe und auch keine Vorgabe für die Dauer des gerichtlichen Adoptionsverfahrens, sondern spricht von einer angemessenen Zeit als unbestimmtem Rechtsbegriff, der nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls von den Gerichten ausgelegt werden muss. Die Rechtsprechung geht auch davon aus, dass in besonders gelagerten Fällen ohnehin auf die Adoptionspflege verzichtet werden kann, was ja auch im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze finde. Maßgeblich dafür ist einzig und allein das Wohl des Kindes. Ein Beispiel dafür: Die Vorschrift soll einer schnellen Adoption genau in dem Fall, um den es hier ja wohl geht, nicht entgegenstehen, wenn bei einem durch Samenspende gezeugten Wunschkind zweier Ehefrauen eine gemeinsame Elternschaft herbeigeführt werden soll. Und damit zum letzten Punkt: die Kosten. Da könnte man natürlich auch etwas daran ändern, aber ich denke, die Kosten können auch nicht wirklich ein Argument sein. Bei der Minderjährigenadoption werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Notarkosten, wenn ich richtig orientiert bin, dürften für den Antrag etwa 60 Euro betragen und für die Beurkundung der Einwilligungserklärung jeweils 30 Euro. Mit weiteren Kosten liegen Sie dann summa summarum immer noch unter 300 Euro. Auch das halte ich nicht für entwürdigend und unverhältnismäßig. Das heißt, wir können sehr wohl im Adoptionsrecht etwas ändern. Ob man das will, ist Ihre Entscheidung, insbesondere bei der Frage der gemeinsamen Adoption durch unverheiratete Paare – das ist eine politische Wertentscheidung. Man würde sich aber in Widerspruch setzen, wenn man die gemeinsame Adoption durch unverheiratete Paare weiter nicht

zulassen würde, aber gleichzeitig das Abstammungsrecht in einer Art und Weise reformieren würde, dass man sehenden Auges über das Abstammungsrecht und ohne Kindeswohlprüfung die gemeinsame Elternschaft von Paaren zulässt, die unverheiratet und biologisch mit dem Kind nicht verwandt sind.

Der Vorsitzende: Herr Schmidt, vielen Dank. Herr Schwackenberg beendet dann die Antwortrunde mit einer Antwort an Frau Schauws und einer an Herrn Jacobi. Bitte schön.

SV Wolfgang Schwackenberg: Ich versuche, es so kurz als möglich zu machen. Die erste Frage kam von Frau Schauws, wenn ich es richtig erinnere, dazu, ob dieser Gesetzentwurf notwendig ist, um zu einer Mehrelternschaft zu kommen. Ich sehe die Notwendigkeit nicht zwingend. Ich bin schon der Auffassung, dass man bei der Elternschaft natürlich zum einen die weiteren medizinischen Möglichkeiten, gerade bei der Mutterschaft, mitberücksichtigen muss, aber insbesondere auch die sorgerechtlichen Möglichkeiten sehen muss. Ich bin aber der Auffassung, dass der Gesetzentwurf insofern hilfreich ist, als er die soziale Elternschaft sehr betont, mehr betont als die genetische Herkunft. Von daher wird der Weg zur Mehrelternschaft vielleicht dort geebnet. Ich darf daran erinnern, dass der Arbeitskreis Abstammungsrecht sich nicht entschließen konnte, zu einer Mehrelternschaft zu kommen, aber durchaus vorgesehen hat, dass Teile der elterlichen Sorge auf andere Personen übertragen werden können. Zweite Frage von Herrn Jacobi. Also verfassungsrechtlich nochmal – Art. 6 Abs. 2 GG, wenn ich es richtig erinnere, spricht von dem Recht der Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder. Wer Eltern sind, definiert das allgemeine Recht. Das heißt, es ist nicht zwingend, dass die genetischen Eltern auch die Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG sein müssen. Zweitens: Herr Jacobi hat die Frage – und die nehme ich ernst, Herr Jacobi: Ist es ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn hier quasi Vereinbarungen über Kinder getroffen werden? So, wie Sie es formuliert haben, hätte ich auch Magenschmerzen, muss ich sagen. Aber so ist es ja nicht. Es ist doch einfach so, dass hier Männer, Samenspender – das Wort ist wirklich etwas degradierend, ich würde es gar nicht so degradierend sehen – Männer da sind, die nicht



die Vaterrolle übernehmen wollen, aber dabei helfen wollen, Leben zu schaffen. Warum ist das menschenunwürdig? Ich halte das überhaupt kein bisschen für menschenunwürdig. Und es sind Männer vorhanden, die bereit sind, privat Samen zu spenden, aber auch keine Vaterrolle übernehmen wollen. Und warum ist es dann menschenunwürdig, präkonzeptionell mit diesem Personenkreis, mit der Mutter und einer anderen Person, Co-Mutter oder möglicherweise auch Vater, eine Vereinbarung zu treffen, die Rechtssicherheit gibt für das Kind und für die Eltern? Und wenn man dann noch dem Kind das Korrekturrecht gibt, die Anfechtungsmöglichkeit gibt, sehe ich nicht, wie das eine Vereinbarung sein kann, die zu Lasten eines Kindes oder gar menschenunwürdig ist. Dabei bin ich beim Anfechtungsrecht des Kindes durchaus der Auffassung, dass man unterscheiden muss zwischen dem Auskunftsanspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und dem Anfechtungsrecht. Das Anfechtungsrecht kann natürlich immer nur dann eine Rolle spielen, wenn das

auch zu irgendetwas führt. Nur eine Elternschaft zu beseitigen, das scheint mir nicht sinnvoll für ein Anfechtungsrecht, aber die Kenntnis der Abstammung, die muss da sein.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Schwackenberg. Ich schaue mal in die Runde. Sind noch Fragen offen? Nein. Besteht der Bedarf nach einer dritten Fragerunde? Das sehe ich auch nicht, dann sind wir am Ende dieser Sitzung. Wir haben, was untypisch für unseren Ausschuss ist, deutlich überzogen, aber die Ausführungen waren es wert. Vielen Dank an die neun Sachverständigen, die, denke ich mal, zur Erhellung beigetragen haben, und wir wissen dann alle genau, wie wir abstimmen müssen, wenn es zur Abstimmung ansteht. Ich bedanke mich nochmal für Ihr Erscheinen. Ich bedanke mich nochmal bei den Abgeordneten für das Erscheinen. Die Sitzung ist damit beendet. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:53 Uhr



Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender



**Anlagen: Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie
Stellungnahmen der Sachverständigen**

Diskussionsteilentwurf	Seite 42
Dr. Markus Buschbaum, LL.M.	Seite 122
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Seite 128
Stephanie Gerlach	Seite 135
Prof. Dr. jur. Rolf L. Jox	Seite 142
Prof. Dr. Katharina Lugani	Seite 165
Anne Meier-Credner	Seite 172
Prof. Dr. iur. Christopher Schmidt	Seite 178
Markus Witt	Seite 184



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Katja Behr

Die Leiterin des Kabinetts- und Parlamentsreferats

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Fractionen des Deutschen Bundestages
Sekretariat des Bundesrates

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

Aktenzeichen: -1A2-

DATUM Berlin, 13. März 2019

BETREFF Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

ANLAGE: - 2 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich den oben genannten, auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Diskussionsentwurf nebst Synopse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Katja Behr)

Diskussionsteilentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Hier: Änderung von Buch 4 Abschnitt 2 Titel 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie Folgeänderungen in § 1686a BGB und im Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG

A. Problem und Ziel

Eine Reform des Abstammungsrechts wird in der juristischen Literatur bereits seit längerer Zeit diskutiert. Das traditionelle Familienbild, in der genetische, rechtliche und soziale Elternschaft zusammenfallen und das bereits die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Schaffung der Vorschriften des 4. Buches des BGB vor Augen hatten, prägt das Abstammungsrecht auch nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 bis heute. Die alleinige Ausrichtung des Rechts auf das traditionelle Familienbild stößt jedoch auf wachsende Kritik, da durch andere Familienkonstellationen – wie Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern – und insbesondere durch die rasanten Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin neue Fragestellungen hinzutreten.

Das bestehende gesetzliche Regelungsgefüge kann die heutzutage gelebten Familienkonstellationen nicht mehr ausreichend abbilden und wird den Interessen von Kind und Eltern nicht immer gerecht. Die moderne Fortpflanzungsmedizin macht neue Familienkonstellationen möglich, in denen die Geburtsmutter, also die Frau, die das Kind geboren hat, – etwa aufgrund einer Eizell- oder Embryospende –, mit dem Kind genetisch nicht verwandt ist oder in denen sich für ein durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugtes Kind die Frage stellt, wer zweiter (rechtlicher) Elternteil des Kindes sein soll. Aber auch in Fällen natürlicher Zeugung können Situationen entstehen, die durch das geltende Abstammungsrecht nicht befriedigend gelöst werden können, etwa, wenn eine verheiratete Frau noch vor Einreichung des Scheidungsantrags mit ihrem neuen Partner ein Kind bekommt oder wenn sowohl der rechtliche, aber nicht genetische Vater als auch der genetische Vater eine enge Bindung zum Kind haben und um die Position als rechtlicher Vater konkurrieren.

Hinzukommt, dass das Abstammungsrecht angepasst werden muss, um gleichgeschlechtliche Elternschaft in vergleichbarer Weise wie die Elternschaft zweier verschiedengeschlechtlicher Eltern zu ermöglichen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) am 1. Oktober 2017 können auch in der Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen. Dieses Gesetz enthält aber keine abstammungsrechtlichen Regelungen und lässt insbesondere § 1592 Nummer 1 BGB unberührt, wonach die zweite Elternstelle neben der Mutter ausschließlich dem Ehemann der Mutter vorbehalten ist. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die Ehegattin der Mutter hat der Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18). Bislang führt der einzige Weg, rechtliche Mutter oder rechtlicher Vater des in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam aufgezogenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners zu werden, über den Weg der Stiefkindadoption nach § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB (ggf. i. V. m. § 9 Absatz 7 LPartG).

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Abstammungsrechts soll eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bewährter Elemente erfolgen,

um die rechtliche Stellung der betroffenen Kinder und Eltern zu verbessern und Unstimmigkeiten in den Wertungen des geltenden Rechts zu beseitigen. Ziel ist ein Abstammungsrecht, das für herkömmliche und neuere Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin ein angemessenes Regelungsgefüge bereithält.

B. Lösung

Grundzüge:

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die abstammungsrechtliche Zuordnung soll weiterhin die genetisch-biologische Verwandtschaft sein, da sie ein wichtiges Band zwischen Eltern und Kindern darstellt, auch heute noch für die überwiegende Mehrzahl der Familien zutrifft und deshalb als richtiges und stimmiges Kriterium für die Zuordnung von Eltern und Kindern empfunden wird. Im Zweifelsfall fühlen sich die biologischen Eltern vorrangig für ihr Kind verantwortlich und haben an diesem besonderes Interesse. Als weitere Anknüpfungspunkte, die schon im geltenden Recht – z.B. im Fall der Anerkennung der Vaterschaft – eine wesentliche Grundlage der abstammungsrechtlichen Zuordnung bilden, sind soziale und voluntative Kriterien zu nennen; diese sollen zukünftig gestärkt werden. Bei künstlicher Befruchtung mit Spendersamen eines Dritten kann z.B. bisher nicht sichergestellt werden, dass der in die künstliche Befruchtung einwilligende Mann, der mit dem Kind nicht genetisch verwandt ist, die rechtliche Vaterschaft übernimmt, sofern er nicht mit der Mutter verheiratet ist. Da er jedoch durch seine Entscheidung, in eine heterologe künstliche Befruchtung einzuwilligen, maßgeblich zur Entstehung des Kindes beigetragen hat, soll er an seiner Verantwortung für das Kind festgehalten werden. Auch die Trennung von Primär- und Sekundärebene als bewährtes Regelungsprinzip des Abstammungsrechts soll beibehalten werden. Die Primärzuordnung betrifft die Frage, wer dem Kind mit der Geburt bzw. unmittelbar nach der Geburt qua Gesetz als Eltern zugeordnet wird. Die Ebene der Sekundärzuordnung sieht dagegen durch die Anfechtung der Elternschaft Möglichkeiten zur Korrektur der Primärzuordnung vor. Zwar soll die primäre Zuordnung der Eltern zu ihrem Kind mit Blick auf die Kriterien der Stabilität und Verlässlichkeit so passgenau wie möglich erfolgen. Korrekturen können aber erforderlich sein, z.B. weil das Abstammungsrecht mit Vermutungen arbeitet, wie etwa im Fall der Zuordnung des Kindes zum Ehemann der Mutter (§ 1592 Nummer 1 BGB), die sich als unzutreffend erweisen können.

Am sogenannten Zwei-Eltern-Prinzip, also dem Grundsatz, dass einem Kind rechtlich im Abstammungsrecht immer nicht mehr als zwei Eltern zuzuordnen sind, soll festgehalten werden. Die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin führen im Unterschied zur natürlichen Fortpflanzung zwar dazu, dass dem durch künstliche Befruchtung mit Samen eines Dritten entstandenen Kind mehr als zwei Personen genetisch bzw. sozial verbunden sein können und somit als Eltern in Betracht kämen. Je nach Konstellation können das neben der Frau, die ein Kind geboren hat und die unter Umständen auch eine im Ausland lebende Leihmutter sein kann, auch die Spender von Samen- und Eizelle, der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter sein. Obwohl es also Konstellationen für mehr als zwei Elternstellen gibt, soll gleichwohl am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten werden, weil die Probleme, die sich aus der Zuweisung des vollen Elternstatus an mehr als zwei Personen mit gleichzeitigem Wunsch auf eine rechtliche Elternstellung ergeben können, insbesondere im Konfliktfall erheblich verkompliziert würden.

Wesentliche Regelungselemente:

Mutter des Kindes soll wie bisher die Frau sein, die das Kind geboren hat. Die mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942; 1998 I S. 946) eingeführte Regelung des § 1591 BGB soll beibehalten werden, weil sie eine frühe, eindeutige und sicher feststellbare Zuordnung des Kindes gewährleistet. Dies dient dem

Wohl des hilfs- und schutzbedürftigen Neugeborenen und dem Schutz der zwischen Kind und Mutter während der Schwangerschaft gewachsenen psychosozialen Beziehung.

Die Mutterstellung soll auch weiterhin nicht zur Disposition der Beteiligten gestellt werden. Die sogenannte Geburtsmutter soll mithin auch künftig – anders als der Vater – nicht zugunsten einer anderen Person auf ihre rechtliche Elternschaft verzichten können, auch nicht etwa im Fall vertauschter Embryonen.

Die Grundlage für die Zuordnung der Vaterschaft soll weiterhin § 1592 BGB mit den drei Unterfällen der Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes der Mutter (Nummer 1), der Vaterschaft kraft Anerkennung (Nummer 2) und der Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung (Nummer 3) bleiben. Darin liegt letztlich eine Kombination aus vermuteter oder erwiesener genetischer Vaterschaft, dem Schutz zu erwartender oder bestehender sozial-familiärer Beziehungen und voluntativen Elementen, die auch künftig beibehalten werden soll.

Auch eine Frau soll nun, entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft eines Mannes, als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil werden, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder diese wie im Entwurf vorgesehen – in Fällen der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung – gerichtlich festgestellt werden kann.

Die Möglichkeit, einvernehmlich von der Primärzuordnung abzuweichen, soll ausgeweitet werden, weil sich dadurch zeit- und kostenintensive Anfechtungsverfahren vermeiden lassen. Wird z.B. eine noch verheiratete Frau schwanger, würde qua Gesetz ihr Ehepartner dem Kind als Vater bzw. ihre Ehepartnerin als Mit-Mutter zugeordnet werden. Künftig soll es in diesen Fällen aber auch möglich sein, den Partner die Vaterschaft bzw. die Partnerin die Mit-Mutterschaft anerkennen zu lassen, der bzw. die statt des Ehegatten oder der Ehegattin wahrscheinlich an der Entstehung des Kindes beteiligt war. Dies geschieht nur mit Zustimmung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin durch eine sogenannte Dreier-Erklärung. Bezüglich des zweiten Elternteils soll die intendierte Elternschaft der Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleichgestellt werden. Im Hinblick auf den im Rahmen der künstlichen Befruchtung geäußerten Willen zur Elternschaft soll die Person, die gemeinsam mit der Mutter in die künstliche Befruchtung einwilligt, an ihrer Verantwortung für die Entstehung des Kindes festgehalten werden. Die Einwilligungen der intendierten Eltern verbunden mit dem Verzicht des Spenders auf die Elternrolle sollen dabei, was die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen betrifft, an die Stelle des Zeugungsaktes treten. So soll künftig eine gerichtliche Feststellung der Person, die gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, als Vater oder Mit-Mutter möglich sein, sofern der Samenspender auf die Elternrolle verzichtet hat und sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten im Samenspenderregister erteilt hat. Diese Möglichkeit soll auf die Fälle einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung beschränkt werden. Für die Fälle einer privat, also nicht mit ärztlicher Unterstützung durchgeführten Insemination soll es dagegen bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Auf der Ebene der Sekundärzuordnung, also bei der Frage der Korrektur der Ergebnisse aus der Primärzuordnung, soll der Kreis der Anfechtungsberechtigten um den sog. intendierten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter erweitert werden, also um die Person, die gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat.

Erfolgte die Anerkennung der Elternschaft für das Kind „wider besseres Wissen“, weil der Anerkennende weder leiblicher Vater des Kindes sein kann, noch der Vater bzw. die Mit-Mutter gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, sollen der Vater bzw. die Mit-Mutter und die

Mutter die Elternschaft nicht anfechten können. Anders als nach bisher geltendem Recht soll in den allerersten Lebensmonaten des Kindes wegen einer bestehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater bzw. zur rechtlichen Mit-Mutter das Anfechtungsrecht des leiblichen oder intendierten Vaters bzw. der intendierten Mit-Mutter nicht ausgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist soll bei der Frage, ob die Anfechtung durch eine sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater ausgeschlossen wird, auch eine zum Anfechtenden bestehende sozial-familiäre Beziehung berücksichtigt werden.

Die für Vater und Mit-Mutter geltenden Grundsätze sollen auf Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität übertragen werden. Der Entwurf enthält die Klarstellung, dass Mutter, Vater oder Mit-Mutter auch eine intersexuelle oder transsexuelle Person sein kann.

Angesichts der großen Bedeutung, die dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung nach der Verfassung zukommt (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht [BVerfG] vom 19. April 2016, 1 BvR 3309/13), soll der statusunabhängige Klärungsanspruch in § 1598a BGB ausgeweitet werden. So soll dem Kind künftig auch gegenüber dem mutmaßlich genetischen Vater oder der mutmaßlich genetischen Mutter ein Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung zustehen. Der Anspruch soll für das Kind selbst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bestehen, unverzichtbar sein und weder der Verwirkung noch einer Frist unterliegen. Schließlich soll auch ein Klärungsanspruch für den mutmaßlich genetischen Vater aufgenommen werden. Um Missbrauch zu verhindern, soll der Anspruch eine Versicherung des Anspruchstellers an Eides statt und damit die Darlegung eines Anfangsverdachts für die genetische Abstammung voraussetzen.

Als Folge der Änderung der abstammungsrechtlichen Regelungen, die sich auch auf Lebenspartnerschaften auswirken, soll durch den Entwurf auch das Adoptionsrecht für Lebenspartner angepasst werden. Auch Lebenspartner sollen nach dem Entwurf eine gemeinsame Volladoption, wie sie Ehegatten möglich ist, durchführen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

F. Weitere Kosten

Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1589 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1589

Verwandtschaftsverhältnis“.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abstammung richtet sich nach den Vorschriften der Titel 2 und 7.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“

2. § 1592 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1592

Vaterschaft und Mit-Mutterschaft“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 1600d oder § 182 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 1598a bis 1598c oder nach § 182 Absatz 1“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau,

1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
 2. die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder
 3. deren Mit-Mutterschaft nach den §§ 1598a, 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“
3. § 1593 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „und Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nr. 1 gilt entsprechend“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird vor dem Wort „Zeitraum“ das Wort „abweichende“ eingefügt.
 - d) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. Wird die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Vater oder Mit-Mutter des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten.“
4. § 1594 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Mit-Mutterschaft“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung ist nicht wirksam, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist. Die Anerkennung ist auch nicht wirksam, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anhängig ist.“
 - d) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „nicht aber vor seiner Zeugung.“ ersetzt.
5. § 1595 wird aufgehoben.
6. § 1596 wird § 1595 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1595

Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“ durch die Wörter „tritt an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts die Genehmigung durch das Betreuungsgericht“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „oder zustimmen“ werden gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Anerkennung und Zustimmung können“ werden durch die Wörter „Die Anerkennung kann“ ersetzt.

7. Nach § 1595 wird folgender § 1596 eingefügt:

„§ 1596

Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. § 1594 Absatz 3 und 4 und § 1595 gelten für die Zustimmung entsprechend.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn

1. das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat oder

2. der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen; § 1595 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen. Für die Zustimmung des Kindes gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

8. § 1597 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vater“ ein Komma und die Wörter „der Mit-Mutter“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mann“ durch die Wörter „oder die Anerkennende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1594 Abs.3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1594 Absatz 3 und § 1595“ ersetzt.

9. § 1597a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ angefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“, vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ und nach den Wörtern „Anerkennung der Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ und vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Anerkennende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - ddd) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Anerkennende“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - eee) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ und eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1595 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1596 Absatz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ist nicht missbräuchlich, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist oder die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.“

10. § 1598a wird durch die folgenden §§ 1598a bis 1598c ersetzt:

„§ 1598a

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft

(1) Besteht keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593, so ist die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden. Die Feststellung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

§ 1598b

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft aufgrund leiblicher Abstammung

(1) Als Vater eines Kindes ist der Mann festzustellen, von dem das Kind leiblich abstammt; § 1598c bleibt unberührt.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird der Mann als Vater vermutet, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1598c

Gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung

(1) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater des Kindes ausgeschlossen, wenn er entweder

1. seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat oder
2. ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklärt hat, ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen.

Samenspender im Sinne von Satz 1 ist auch der Mann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist.

(2) Als Vater oder Mit-Mutter ist in den Fällen des Absatzes 1 die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat; einwilligen kann nur, wer volljährig ist. Haben mehrere Personen eingewilligt, so ist die letzte Einwilligung vor der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter maßgeblich.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Erklärungen bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. § 1594 Absatz 3 und § 1595 gelten entsprechend.

(4) Die in Absatz 2 genannten Erklärungen können widerrufen werden. Für den Widerruf gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend. Der Widerruf ist nach der

Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.“

11. § 1599 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 1593“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vater“ die Wörter „oder die Frau nicht die Mit-Mutter“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1593 gelten auch nicht, wenn eine dritte Person die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft mit Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,

- 1. entweder vor der Geburt des Kindes oder innerhalb von acht Wochen danach anerkennt oder
- 2. bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses anerkennt und dieser Scheidungsantrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes anhängig war.

§ 1594 Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Für die Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gelten § 1594 Absatz 3 und 4, die §§ 1595 sowie 1597 Absatz 1 und 2 sowie § 1598 Absatz 1 entsprechend.“

12. § 1600 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 besteht,“.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „(mutmaßlich leiblicher Vater)“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. die Person, die in Übereinstimmung mit der Mutter in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat (intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter),“.
 - ee) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Samenspender ist im Falle einer künstlichen Befruchtung nach § 1598c Absatz 1 nicht zur Anfechtung berechtigt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

13. Nach § 1600 werden die folgenden §§ 1600a bis 1600c eingefügt:

„§ 1600a

Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei Anfechtung

(1) Das Nichtbestehen einer Vaterschaft oder einer Mit-Mutterschaft wird festgestellt:

1. bei Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter, die Mutter oder das Kind: wenn die in § 1600 Absatz 1 Nummer 1 genannte Person weder leiblicher Vater des Kindes ist noch die Voraussetzungen für ihre gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen,
2. bei Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater: wenn dieser tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist, oder
3. bei Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter: wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anfechtenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.

Die §§ 1600b und 1600c bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, so wird das Nichtbestehen der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft nur festgestellt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht oder im Zeitpunkt seines oder ihres Todes bestanden hat, es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet. Satz 1 gilt nicht, wenn auch eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem oder der Anfechtenden besteht und diese Beziehung für das Kind wichtiger ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht, wenn der Vater oder die Mit-Mutter zum nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater oder die Mit-Mutter mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 1600b

Ausschluss der Anfechtung im Falle künstlicher Befruchtung

Die Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den Vater, die Mit-Mutter oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl der Mutter als auch des Vaters oder der Mit-Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden oder mittels Embryospende entstanden

ist; auf die Einhaltung der in § 1598c Absatz 3 für die Einwilligung vorgesehenen Form kommt es nicht an.

§ 1600c

Ausschluss der Anfechtung nach Anerkennung

(1) Die Anfechtung durch den Vater ist auch ausgeschlossen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, obwohl ihm bekannt war, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Dies gilt nicht, wenn der Vater in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende eingewilligt hat, das Kind aber auf andere Weise gezeugt wurde, es sei denn, der Vater hatte bei Anerkennung hiervon Kenntnis.

(2) Die Anfechtung durch die Mit-Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn diese die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Anfechtung durch die Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn sie der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, obwohl ihr bekannt war, dass der Anerkennende nicht leiblicher Vater des Kindes ist, oder wenn sie der Anerkennung der Mit-Mutterschaft zugestimmt hat.“

14. Der bisherige § 1600a wird § 1600d und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1600d

Persönliche Anfechtung, Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen zur Anfechtung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.

15. Der bisherige § 1600b wird § 1600e und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kann binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden; ficht das Kind an, beträgt die Frist drei Jahre.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt und werden die Wörter „§ 1600 Abs. 2 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 1600a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ehemann der Mutter nicht der Vater“ durch die Wörter „Ehegatte der Mutter weder der Vater noch die Mit-Mutter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1600g Absatz 2 gehemmt, § 204 Absatz 2“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft“ durch die Wörter „aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft“ ersetzt.
16. Die bisherigen §§ 1600c und 1600d werden durch die folgenden §§ 1600f bis 1600h ersetzt:

„§ 1600f

Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

Wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet, ist in dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft § 1598b Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600g

Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

- (1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können
- 1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,
 - 2. die Mutter jeweils von Vater und Kind,
 - 3. das Kind jeweils von Mutter und Vater,
 - 4. das Kind von dem Mann, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, es sei denn, das Kind ist minderjährig und der Mann kann nach den §§ 1598a und 1598b als Vater festgestellt werden,
 - 5. das Kind von der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt, und
 - 6. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, jeweils von Mutter und Kind

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Das

Kind kann dies nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur selbst verlangen. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre. Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde.

(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.

§ 1600h

Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität

Für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität gelten die Vorschriften dieses Titels entsprechend.“

17. § 1686a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1686a

Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen oder des intendierten Vaters und der intendierten Mit-Mutter“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Person, die, wenn keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bestünde, als Vater oder Mit-Mutter des Kindes nach den §§ 1598a und 1598c festgestellt werden könnte, entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „eines Lebenspartners“ gestrichen.

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Annahme als Kind durch Lebenspartner sowie für die Annahme eines Lebenspartners als Kind gelten die §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

3. Absatz 7 wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Rechtliche Ausgangssituation

Das Abstammungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Diese kindschaftsrechtliche Definition der Abstammung gilt rechtsgebietenübergreifend und ist daher von großer praktischer Bedeutung – und dies zumeist lebenslang. So knüpfen viele Rechtsfragen bezüglich des Kindes an seine Zuordnung zu den Eltern an, etwa die elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB), das Umgangsrecht (§ 1684 BGB), der Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff. BGB), das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht (§§ 1924 ff. BGB) sowie auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus der rechtlichen Eltern (§ 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Aufgabe des Abstammungsrechts ist es, eine klare und möglichst stabile Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern zu begründen. Die Frage, wer die Elternverantwortung für ein Kind trägt, ist in erster Linie für das Kind elementar, denn diese Personen sind für seine Erziehung, seinen Unterhalt und sein Wohlergehen zuständig, sie sind wichtige Bezugspersonen in seinem Leben und bleiben für das eigene Selbstverständnis zumeist auch noch im Erwachsenenalter prägend. Die Frage, wer die Eltern eines Kindes sind, berührt aber zugleich die Rechte der Personen, die aufgrund ihrer genetischen, biologischen oder sozialen Beziehung zum Kind potenziell als Eltern in Betracht kommen. Dadurch, dass das Abstammungsrecht den Status des Kindes abstrakt definiert, sorgt es für Rechtssicherheit und Klarheit und bietet dem Kind und seinen Eltern Verlässlichkeit. Aus der Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen und den Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin erwachsen allerdings zum Teil Fragestellungen, zu denen das geltende Recht keine Antwort enthält, bzw. es ergeben sich Wertungswidersprüche. Darauf soll mit diesem Reformentwurf reagiert werden.

2. Tatsächliche Entwicklung

Eine Reform des Abstammungsrechts wird bereits seit längerer Zeit diskutiert. Das traditionelle Familienbild, in der genetische, rechtliche und soziale Elternschaft zusammenfallen und das bereits die Väter des BGB bei Schaffung der Vorschriften des Buches 4 des BGB vor Augen hatten, prägte das Abstammungsrecht auch nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 bis heute. Die alleinige Ausrichtung des Rechts auf das traditionelle Familienbild stößt jedoch auf wachsende Kritik, da durch moderne Familienkonstellationen – wie Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern – und insbesondere durch die rasanten Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin andere Familienmodelle und neue Fragestellungen hinzutreten.

Aufgrund der Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin werden Familienkonstellationen möglich, in denen die sogenannte Geburtsmutter, also die Frau, die das Kind geboren hat, – etwa aufgrund einer Eizell- oder Embryospende – mit dem Kind genetisch nicht verwandt ist, oder in denen sich für ein im Wege der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugtes Kind die Frage stellt, wer zweiter Elternteil des Kindes werden soll. Aber nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in Fällen natürlicher Zeugung des Kindes können Situationen entstehen, für die das geltende Abstammungsrecht keine befriedigenden Lösungen bereithält, etwa, wenn eine verheiratete Frau noch

vor Einreichung des Scheidungsantrags mit ihrem neuen Partner ein Kind bekommt oder wenn der rechtliche und der genetische Vater um die Position als rechtlicher Vater konkurrieren und beide eine enge Bindung zum Kind haben.

Hinzu kommt, dass das Abstammungsrecht im Hinblick auf Familien, in denen zwei gleichgeschlechtliche Personen die Elternrolle einnehmen sollen, angepasst werden muss. Das in den §§ 1591, 1592 BGB verankerte Familienbild der Vater-Mutter-Kind-Familie lässt ausdrücklich keinen Platz für die Elternschaft zweier Mütter oder zweier Väter. Dieses Defizit bereitet erst recht Probleme, seit durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Paare zwar keine Lebenspartnerschaft mehr begründen, dafür aber die Ehe miteinander schließen können. Bislang führt der einzige Weg, rechtliche Mutter oder rechtlicher Vater des in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam aufgezogenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners zu werden, über den Weg der Stiefkindadoption nach § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB (ggf. i. V. m. § 9 Absatz 7 LPartG). Dieser Weg erscheint insbesondere für ein aufgrund gemeinsamen Kinderwunsches – etwa mit Fremdsamen – gezeugtes und in die bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft geborenes Kind unpassend.

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts enthält allerdings keine abstammungsrechtlichen Regelungen und lässt insbesondere die Vorschrift des § 1592 Nummer 1 BGB unberührt, wonach die zweite Elternstelle ausschließlich dem Ehemann der Mutter vorbehalten ist. Bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes über die „Ehe für alle“ wurden Forderungen nach der Kodifikation einer „Mit-Mutterschaft“ parallel zur Regelung der Elternschaft des Vaters im Wege einer Erweiterung des § 1592 Nummer 1 BGB laut. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wurde zum Teil vertreten, dass § 1592 Nummer 1 BGB auf die verheiratete Mit-Mutter analog anzuwenden sei (vgl. Binder/Kiehnle, NZFam 2017, 742f, wohl auch Löhnig, NZFam 2017, 643f, der eine Analogie für möglich, eine gesetzgeberische Klarstellung aber für wünschenswert hält; aA Palandt-Götz § 1591 Rn 3; Helms, StAZ 2018, 33ff; Kaiser, FamRZ 2017, 1889f; OLG Hamburg FamRZ 2017, 1234 m. Anm. Hammer, DIJuF-Rechtsgutachten JA 2018, 138f., Schmidt NZFam 2017, 832ff.). Für eine analoge Anwendung dahingehend, dass eine mit der Mutter verheiratete Frau kraft Gesetzes Mit-Mutter wird, wenn ein Kind während der Ehe geboren wird, fehlt es insoweit bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Auch der Bundesgerichtshof hält eine analoge Anwendung von § 1592 Nummer 1 BGB auf die gleichgeschlechtliche Ehegattin der Mutter für ausgeschlossen (BGH Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18). Überdies besteht ein weitergehendes Regelungsbedürfnis, weil gerade in Fällen der Samenspende weitere, bisher nur unzureichend geregelte Folgefragen offen sind, etwa ob das Kind die Elternschaft der Mit-Mutter anfechten können soll – abgesehen von Fällen der Embryospende ist die Mit-Mutter ja regelmäßig mit dem Kind nicht genetisch verwandt – oder ob Fälle der offiziellen und privaten Samenspende gleichbehandelt werden sollen.

3. Arbeitskreis Abstammungsrecht

Im Februar 2015 wurde im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der interdisziplinäre Arbeitskreis Abstammungsrecht eingesetzt. Der Arbeitskreis hatte den Auftrag, den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen und gegebenenfalls Reformvorschläge zu entwickeln. Mitglieder des Arbeitskreises Abstammungsrecht waren Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Ethik und Medizin, Psychologie und der Kinder- und Jugendhilfe. Im Einzelnen gehörten dem Arbeitskreis folgende Expertinnen und Experten an:

– Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende des Arbeitskreises Abstammungsrecht, Vorsitzende Richterin a.D. des für das Familienrecht zuständigen XII. Senats des Bundesgerichtshofs,

- Prof. Dr. Dr. h.c. Dagmar Coester-Waltjen, ehemalige Professorin für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Prozessrecht in Göttingen, seit April 2016 Mitglied des Deutschen Ethikrats,
- Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Vorsitzender Richter am Kammergericht, Berlin,
- Prof. Dr. Tobias Helms, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Marburg,
- Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Professor für Öffentliches Recht und Rechtstheorie in Freiburg,
- Dr. Heinz Kindler, Diplom-Psychologe am Deutschen Jugendinstitut e.V. (Abteilung „Familie und Familienpolitik“), München,
- Dr. Thomas Meysen, fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg,
- Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Professorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung in Frankfurt/Main,
- Prof. Dr. Eva Schumann, Professorin für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht in Göttingen,
- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Vorsitzender des Familienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, Oldenburg,
- Prof. Dr. Christiane Woopen, Professorin für Ethik und Theorie der Medizin in Köln, bis April 2016 Vorsitzende des Deutschen Ethikrats.

Die Mitglieder des Arbeitskreises haben den Reformbedarf im Abstammungsrecht in zehn Sitzungen über einen Zeitraum von gut zwei Jahren eingehend erörtert. In dem am 4. Juli 2017 übergebenen Abschlussbericht haben sie in 91 Thesen die Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts niedergelegt. Sie bedeuten im Kern ein Plädoyer für eine moderate Fortentwicklung der bisherigen Regelungen unter Erhalt bewährter Zuordnungsregeln. Partiiell sieht der Arbeitskreis unter Hinweis auf die Änderung der gesellschaftlichen Lebensrealitäten und insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Reproduktionsmedizin aber dringenden Handlungsbedarf, da das geltende Abstammungsrecht infolge der Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin die Situation einer beträchtlichen Anzahl von Kindern und ihren Eltern nur unzureichend oder überhaupt nicht erfasse.

Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrechts wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger Verlag als Buch herausgegeben und zugleich auf der Homepage des Ministeriums unter dem Link www.bmjv.de/Abschlussbericht-AK-Abstammungsrecht veröffentlicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Grundlegende Erwägungen und wesentliche Änderungen zur geltenden Rechtslage

1. Den Reformentwurf leitende Erwägungen

Das Abstammungsrecht legt fest, wer im umfassenden Sinne Verantwortung für ein Kind trägt. Dabei sind verschiedene Leitprinzipien ausschlaggebend, die je nach familiärer Konstellation, um deren Entscheidung es geht, unterschiedliches Gewicht haben. Ziel ist

eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern, die möglichst einfach und schnell nach der Geburt erfolgen kann und eine möglichst verlässliche, dauerhafte Eltern-Kind-Beziehung gewährleistet, und zwar aufgrund von Regelungen, die sowohl den Interessen des Kindes als auch den Interessen der als Eltern in Betracht kommenden Personen Rechnung tragen. Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrechts lässt sich der Reformentwurf von folgenden Überlegungen leiten:

a) Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die abstammungsrechtliche Zuordnung soll weiterhin die genetisch-biologische Verwandtschaft des Kindes mit seinen Eltern sein. Sie stellt ein wichtiges Band zwischen Kind und Eltern dar. Dass das Kind genetisch von seinen rechtlichen Eltern abstammt, entspricht zudem nicht nur der üblichen Erwartung, sondern trifft auch heute noch für die überwiegende Mehrzahl der Familien zu. Biologische Eltern empfinden für ihr Kind regelmäßig eine besondere Verantwortung und haben ein besonderes Interesse an ihm, so dass bei ihnen davon auszugehen ist, dass sie bereit sind, die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Da die biologische Elternschaft keinem Wandel unterliegt, verspricht die Orientierung der Zuordnung an der genetischen Verwandtschaft zwischen Eltern und Kind sowohl Kontinuität als auch Stabilität. Neben der genetischen Abstammung gibt es allerdings schon im geltenden Recht weitere Anknüpfungspunkte für die rechtliche Zuordnung, so etwa bei der Ehelichkeitsvermutung und der Regelung der Vaterschaftsanerkennung. Wenn in diesen Fällen auch vermutet wird, dass der die Anerkennung erklärende Mann der leibliche Vater des Kindes ist, so ist die rechtliche Vaterstellung doch letztlich unabhängig davon, ob der Ehemann bzw. der Anerkennende auch wirklich der genetische Vater des Kindes ist oder ob ein anderer das Kind gezeugt hat bzw. der Anerkennende bewusst anerkennt in dem sicheren Wissen, dass ein anderer der genetische Vater ist. Diese voluntativen Kriterien bei der Zuordnung sollen erhalten bleiben bzw. maßvoll ausgeweitet werden.

b) Damit die Primärzuordnung, d.h. die Zuordnung als Eltern mit der Geburt bzw. unmittelbar nach der Geburt qua Gesetz, möglichst wenig auf der Sekundärebene korrigiert werden muss, verfolgt der Entwurf im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit der abstammungsrechtlichen Zuordnung das Ziel, die Primärzuordnung noch passgenauer zu gestalten. Da das Abstammungsrecht aber zum Teil mit Vermutungen arbeitet – etwa bei der rechtlichen Zuordnung des Kindes zum Ehemann der Mutter, § 1592 Nummer 1 BGB – gibt es gelegentlich Fälle, in denen die Vermutung nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund erweitert der Entwurf über das geltende Recht hinaus die Möglichkeit, von der Primärzuordnung des Ehemanns der Mutter abzuweichen und anstelle des Ehemanns der Mutter einen anderen Mann die Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenn sich die Mutter, ihr Ehemann und der Anerkennende einig sind.

c) Für Fälle der heterologen künstlichen Befruchtung mit Spendersamen stoßen die bisher gängigen Zuordnungskriterien an ihre Grenzen. So ist beispielsweise der in die heterologe Insemination einwilligende Mann mit dem Kind genetisch nicht verwandt, nach bisher geltendem Recht kann daher – sofern er nicht mit der Mutter verheiratet ist – auch nicht sichergestellt werden, dass er die rechtliche Vaterschaft übernimmt. Er hat allerdings durch seine Einwilligung in die heterologe künstliche Befruchtung maßgeblich zur Entstehung des Kindes beigetragen. Durch den Reformentwurf soll er künftig an seinem Verursachungsbeitrag sowie seinem Willen zur rechtlichen Elternschaft festgehalten werden. Auch nach Ansicht des Arbeitskreises Abstammungsrecht soll bei der ärztlich unterstützten Insemination mit Spendersamen, der von einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, „die Einwilligung der Mutter und des intendierten Vaters verbunden mit dem Verzicht des Samenspenders auf die Elternrolle für die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung an die Stelle des natürlichen Zeugungsaktes treten“ (These 34).

d) Das geltende Abstammungsrecht verstößt insofern gegen das Nichtdiskriminierungsprinzip, als unterschiedliche Regelungen gelten, je nachdem, ob die Eltern des Kindes in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher, ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben, bzw. je nachdem, auf welchem Weg die Eltern ihr Kind bekommen haben, ohne

dass immer ein sachlicher Differenzierungsgrund für diese unterschiedliche Behandlung gegeben wäre. Der Entwurf sieht daher eine Gleichsetzung von natürlicher Elternschaft einerseits und intendierter Elternschaft im Falle ärztlich unterstützter Insemination mit Spendersamen andererseits vor, und zwar unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und unabhängig vom Status ihrer Beziehung. So sollen sich Wunscheltern, die durch ihre Entscheidung für eine vom natürlichen Weg abweichende Zeugung die Entstehung eines Kindes verursachen, von ihrer Verantwortung für das so gezeugte Kind ebensowenig lösen können wie natürliche Eltern. Auch sorgt der Entwurf dafür, dass trans- und intersexuelle Menschen, also Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität, abstammungsrechtlich nicht anders behandelt werden als Männer und Frauen, deren geschlechtliches Selbstverständnis mit der bei Geburt zugewiesenen Geschlechtszugehörigkeit und ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt und die keine Varianten der Geschlechtsentwicklung aufweisen.

e) Das Abstammungsrecht soll dem Kindeswohl auch in Zukunft grundsätzlich aufgrund einer typisierenden Betrachtung ex ante Rechnung tragen, schon weil eine situationsbezogene Kindeswohlprüfung im Einzelfall dem Bedürfnis des Kindes nach einer schnellen und verbindlichen Zuordnung, die sich möglichst als verlässlich erweist, zuwiderliefe. Der Entwurf erkennt aber die Notwendigkeit an, etwa in Fällen, in denen der mutmaßliche leibliche Vater die Stelle des rechtlichen Vaters einnehmen will und sowohl er als auch der rechtliche Vater als sozialer Vater fungiert haben, zu berücksichtigen, welche Beziehung für das Kind wichtiger ist.

f) Mit Blick auf die enorme Bedeutung, die der Kenntnis der eigenen Abstammung zukommt, bedarf es einer Ausweitung des Klärungsanspruchs, damit das Kind unter näher beschriebenen Voraussetzungen auch klären kann, ob es von einem bestimmten mutmaßlich genetischen Vater oder einer bestimmten mutmaßlich genetischen Mutter abstammt. Umgekehrt soll auch der mutmaßlich genetische Vater klären können, ob er tatsächlich der genetische Vater eines bestimmten Kindes ist.

Durch den Entwurf wird das Abstammungsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Feststellung des zweiten Elternteils und die Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils, insgesamt übersichtlicher gestaltet.

2. Wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

Auch wenn der Entwurf an zahlreichen Regelungen des geltenden Abstammungsrechts festhält, so schlägt er in einigen Bereichen wichtige Änderungen vor:

a) Bezüglich der zweiten Elternstelle soll dem Kind künftig statt eines Mannes auch eine Frau als Mit-Mutter zugeordnet werden können; hierfür sollen dieselben Voraussetzungen wie für die Zuordnung eines Mannes als Vater gelten. Auch die Mit-Mutterschaft soll mithin kraft Ehe, durch Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung begründet werden können.

b) Die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft bedarf über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus zusätzlich immer dann auch der Zustimmung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

c) Wurde die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kraft Ehe mit der Mutter begründet, kann eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft künftig unter Ausweitung der bisher bestehenden Möglichkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung der Vaterschaft durch übereinstimmende Erklärungen des Vaters oder der Mit-Mutter, der Mutter und der anerkennenden Person erfolgen. Die bestehende Abhängigkeit der Wirksamkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung von der rechtskräftigen Scheidung der Ehe wird aufgegeben.

d) Um die vom AK Abstammungsrecht empfohlene und fachlich befürwortete Gleichstellung der intendierten Elternschaft mit der leiblichen Elternschaft umzusetzen, wird künftig neben der Feststellung der Vaterschaft aufgrund genetischer Abstammung auch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft unter der Voraussetzung der Einwilligung beider intendierter Elternteile und des Verzichts des Samenspenders auf die Elternrolle sowie die Aufnahme der Daten des Samenspenders in das Samenspenderegister möglich sein. Diese Möglichkeit wird aber auf die Fälle einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung in einer entsprechenden Einrichtung beschränkt. Für die Fälle einer privat durchgeführten Insemination bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Aus Beweisgründen gilt für die vorgenannten Erklärungen der Mutter, des Vaters oder der Mit-Mutter und des Samenspenders die Schriftform. Der Widerruf der Einwilligungen der intendierten Eltern ist ab dem Zeitpunkt des Transfers der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.

e) Die Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft sollen an die neue Rechtslage, dass auch eine Frau die zweite Elternstelle neben der Mutter einnehmen können soll, angepasst werden. Darüber hinaus werden durch den Entwurf folgende Änderungen in Bezug auf die Anfechtung der Elternschaft vorgenommen:

aa) Der Kreis der zur Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft Berechtigten wird um die Person, die gemeinsam mit der Mutter des Kindes in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, also den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, erweitert.

bb) Abweichend von der bisherigen Gesetzeslage schließt eine bestehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Vater oder zur Mit-Mutter die Anfechtung durch eine außenstehende, nicht zur Familie gehörende Person (mutmaßlich leiblicher Vater, intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter) innerhalb der ersten sechs Lebensmonate des Kindes nicht aus. Nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes ist bei der Frage, ob die Anfechtung durch Bestehen einer sozial-familiären Beziehung in der vorgenannten Art ausgeschlossen wird, auch eine gegebenenfalls bestehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anfechtenden zu berücksichtigen. Abgestellt wird dann darauf, welche der jeweiligen sozial-familiären Beziehungen für das Kind wichtiger ist.

cc) Beruht die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft auf Anerkennung, wird die Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter und die Mutter dann ausgeschlossen, wenn diese die Gründe für eine Anfechtbarkeit der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei der Anerkennung im Fall des Vaters oder der Mit-Mutter bzw. bei Zustimmung der Mutter selbst oder als Vertreterin des Kindes positiv kannten.

f) Nach geltendem Recht haben der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind jeweils gegenüber den anderen Beteiligten einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe (§ 1598a BGB). Der Gesetzgeber hat die Regelung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007 eingeführt (BVerfGE 117, 202). Hierdurch sollte das nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte verfassungsrechtliche Interesse der rechtlichen Eltern und des Kindes gewährleistet werden, in einem rechtsförmigen Verfahren die Abstammung eines Kindes klären zu können (vgl. BT-Drucks. 16/6561, S. 9).

§ 1598a BGB gewährt aber aufgrund einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 16/6561, S. 12) weder dem Kind einen Anspruch gegen den mutmaßlich genetischen Vater noch umgekehrt einem Mann, der sich für den Erzeuger eines ihm rechtlich nicht zugeordneten Kindes hält, einen Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung. Das Kind kann daher Gewissheit über seine genetische Abstammung von einem mutmaßlich genetischen Vater nur erlangen, wenn es die bestehende rechtliche

Vaterschaft anfecht und anschließend die gerichtliche Feststellung des mutmaßlich genetischen Vaters als rechtlichen Vater nach § 1600d BGB beantragt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 19. April 2016 entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, neben dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600d BGB auch ein Verfahren zur isolierten Klärung der Abstammung von einem mutmaßlich leiblichen, aber nicht-rechtlichen Vater bereitzustellen (BVerfGE 141, 186). Zugleich hat das BVerfG aber in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehindert wäre, dem Kind einen solchen Anspruch einzuräumen. Allerdings würden dabei zahlreiche Grundrechte der Betroffenen berührt, die gegeneinander abzuwägen seien, wobei das Ergebnis verfassungsrechtlich nicht eindeutig vorgezeichnet sei (hierzu ausf. BVerfG, a.a.O., 210 ff., Rz. 52 ff.).

Jeder soll ein Recht darauf haben, seine genetische Abstammung „statusunabhängig“ gerichtlich klären zu lassen, ohne dadurch zugleich die Zuordnung zu seinen rechtlichen Eltern verändern zu müssen. In Erweiterung des geltenden Rechts soll dem Kind ein Anspruch auf Klärung seiner leiblichen Abstammung nunmehr auch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater, auch wenn dieser Samenspender ist, und der mutmaßlich genetischen Mutter zustehen. Weiter soll dem mutmaßlich leiblichen Vater ein Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes zustehen, sofern nicht eine konsentiertere heterologe künstliche Befruchtung durchgeführt wurde.

Gemäß § 21 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsbegleitgesetz) vom 18. Dezember 2018, BGBl. I 2639 gelten neu geschaffene Regelungen zu Ehegatten und Ehen regelmäßig auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften. Dies hätte zur Folge, dass es zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehegatten im Adoptionsrecht käme. Auch im Adoptionsrecht stellt der Entwurf die Lebenspartnerschaft der Ehe daher vollständig gleich. Er sieht im Lebenspartnerschaftsgesetz hinsichtlich der Annahme als Kind einen Globalverweis auf alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind durch Ehegatten vor, da die Kindeswohlorientierten Gründe, die für eine gemeinsame Adoption durch Ehegatten sprechen (siehe Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Adoptionsgesetz (BT-Drs. 7/3061, S. 28), uneingeschränkt auch für die Adoption durch Lebenspartner gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1589 BGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Vorschrift wird durch den Entwurf geändert, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung vom bisherigen Verständnis der Vorschrift – reine Blutsverwandtschaft (vgl. Staudinger-Rauscher, BGB, 2011, § 1589 Rn 1 und 2) – gelöst hat. Gleichzeitig wird so vermieden, dass die Abschnittsüberschrift und die Überschrift von § 1589 BGB-E wie bisher identisch sind, was schon deshalb nicht überzeugt, weil Abschnitt 2 viele verschiedene Regelungsbereiche abdeckt, die nicht nur den Grund der Verwandtschaft (Abstammung, Adoption), sondern auch deren Rechtsfolgen (z.B. Verwandtenunterhalt und elterliche Sorge) betreffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung des Satzes 3 bei Absatz 1 präzisiert der Entwurf den Verwandtschaftsbegriff des § 1589, um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die Regelungen der Titel 2 und 7, also nicht nur die Blutsverwandtschaft, ein Abstammungsverhältnis und damit ein Verwandtschaftsverhältnis, begründen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage; schon bisher sind nicht alle Personen, deren eine von der anderen im Rechtssinne abstammt, durch leibliche Abstammung miteinander verbunden. In gerader Linie verwandt sind mithin Personen, die leiblich voneinander abstammen oder einander anderweitig, nach den Vorschriften des Titels 2 (z.B. bei Anerkennung ohne leibliche Abstammung oder bei gerichtlicher Feststellung nach § 1598c) oder nach den Vorschriften des Titels 7 über die Annahme als Kind rechtlich zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c

Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift nach Einfügung des neuen § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB-E durch den Entwurf zu gewährleisten, wird der bisherige § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB zu § 1589 Absatz 2 BGB-E. Eine Änderung des Regelungsinhalts des geltenden § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 1592 BGB)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 1592 BGB-E enthält nunmehr auch eine Definition der Mit-Mutter als zweiter rechtlicher Elternteil (vgl. Begründung zu Buchstabe c). Im Entwurf wird die Überschrift daher angepasst und auf die Mit-Mutterschaft erstreckt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Wortlaut des § 1592 BGB regelt nur die Vaterschaft. Da nunmehr die Regelung der Mit-Mutterschaft als eigener Absatz der Norm hinzugefügt wird (vgl. Begründung zu Buchstabe c), wird der bisherige Wortlaut der Norm Absatz 1.

Die Änderung in Nummer 3 des § 1592 BGB ist erforderlich im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgenommene Neuverortung und Ergänzung der Regelungen zur Feststellung der Vaterschaft, die sich nunmehr in den §§ 1598a bis 1598c BGB-E und nicht mehr wie bisher in § 1600d BGB finden. Dabei kann die Vaterschaft eines Mannes sowohl auf leiblicher Abstammung beruhen und nach den §§ 1598a, 1598b BGB-E festgestellt werden, als auch auf einer Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E festgestellt werden. Der Regelungsgehalt des § 1592 Nummer 3 BGB ändert sich nur insoweit, als er nunmehr auf zusätzliche Möglichkeiten der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft verweist; es bleibt aber dabei, dass die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, so wie bisher, auch künftig die dritte Möglichkeit zum Erwerb der Vaterstellung neben Ehe und Anerkennung ist.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift des § 1592 soll nach dem Entwurf künftig auch für die Mit-Mutter, d.h. die mit der Mutter des Kindes verheiratete Frau bzw. die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit der Mutter verheiratete Partnerin der Mutter (bei Anerkennung), gelten. Die Vorschrift findet Anwendung unabhängig davon, ob das Kind auf natürlichem Weg, durch ärztlich assistierte Befruchtung oder sog. Becherspende (also private Insemination unter Verwendung einer privaten Samenspende) gezeugt wurde. Die durch den Entwurf getroffene Regelung entspricht der Regelung der Vaterschaft in Absatz 1. Danach ist Mit-

Mutter die Frau, die mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder die gerichtlich als Mit-Mutter festgestellt wurde.

Der Entwurf wählt bewusst nicht „Person“ als Begriff, weil es erforderlich ist, dass die Mit-Mutter als Frau legaldefiniert wird. Die Definition an dieser Stelle stellt klar, wodurch sich Vater und Mit-Mutter unterscheiden, letztlich nämlich durch das Geschlecht (und damit den biologisch vorgegebenen potenziellen Anteil an der Zeugung eines Kindes; insoweit besteht der für das Abstammungsrecht relevante Unterschied darin, dass der Mann im Gegensatz zur Frau als Samengeber in Betracht kommt). Die Unterscheidung wird bei der Feststellung zwingend benötigt, vgl. § 1598b Absatz 1 BGB-E. Außerdem ist sie bei den Regelungen zur Anfechtung erforderlich; beispielsweise bestehen hinsichtlich des Anfechtungsausschlusses nach Anerkennung Unterschiede (die Definition ist Voraussetzung für die Unterscheidung nach der anfechtenden Person in § 1600c Absatz 1 und 2 BGB-E). Die im allgemeinen Rechtsgebrauch seit langem eingeführten und einander zugeordneten Begriffe „Vater“ und „Mann“ oder „Mutter“ und „Frau“ sind eindeutig belegt. Würde man den Begriff „Person“ verwenden, müsste der Entwurf, um die vorstehend skizzierte Unterscheidung zu ermöglichen, die Abgrenzung zwischen den biologisch an der Zeugung eines Kindes beteiligten Personen durch einen Rückgriff auf eine beschreibende Formulierung vornehmen. Dies wäre einer klaren Rechtssprache nicht förderlich.

Der Verzicht auf den Begriff „Mit-Mutter“ und Bezeichnung der Frau nach Absatz 2 ebenfalls als „Mutter“ würde erfordern, einen anderen Weg zu finden, um zwischen der Mutter, die das Kind geboren hat, und der „sonstigen“ Mutter zu unterscheiden. Die unterschiedslose Bezeichnung einer Frau in der Elternrolle als „Mutter“ ist nicht möglich, da im Hinblick auf die gerichtliche Feststellung als Elternteil und die Anfechtung der Elternschaft eine Unterscheidung zwischen der Geburtsmutter und der weiteren Frau in der Elternrolle erforderlich ist (nur die Mit-Mutter kann gerichtlich festgestellt werden und die Elternstellung der gebärenden Mutter ist nicht anfechtbar).

Die abstammungsrechtliche Einordnung als Mutter und Vater oder Mit-Mutter durch den Entwurf ist losgelöst vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der betroffenen Personen; die gewählten Begrifflichkeiten dienen lediglich der korrekten rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im Rahmen der abstammungsrechtlichen Betrachtung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 1592 Nummer 1 BGB für den Vater; sie gilt künftig ebenso für die Mit-Mutter. Mit-Mutter ist danach zum einen die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Die vom Entwurf vorgenommene Heranziehung der für den Vater geltenden Regelung des § 1592 Nummer 1 BGB auch für die Mit-Mutter entspricht den Empfehlungen des AK Abstammungsrecht (Abschlussbericht des AK Abstammungsrecht, These 56) und wird gerechtfertigt durch die Vermutung, dass die Ehefrau der Mutter zusammen mit dieser durch Einwilligung in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ihrer Gattin mittels Samenspende eines Dritten wie der leibliche Vater maßgeblich für die Entstehung des Kindes mitverantwortlich ist. Auch von ihr ist daher zu erwarten, dass sie sich dauerhaft um das Kind sorgt. Die Regelung ermöglicht wie beim Vater eine schnelle, eindeutige und unkomplizierte Zuordnung eines zweiten Elternteils, hier der Mit-Mutter, zum Kind und liegt damit auch im Interesse des Kindes. Sollte die vorgenannte Prämisse einer einvernehmlich realisierten Kinderwunschbehandlung nicht zutreffen, kann die Mit-Mutterschaft, wie die Vaterschaft auch, gerichtlich angefochten werden. Zum anderen kann damit auch eine Frau, die mit der Mutter in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, Mit-Mutter werden. Nach § 21 des durch das am 22. Dezember 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geänderten Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaft-

ten gelten, gilt die Ehelichkeitsvermutung in Nummer 1 auch für Frauen, die eine Lebenspartnerschaft mit der Mutter führen.

Zu Nummer 2

Entsprechend § 1592 Nummer 2 BGB für den Vater ist künftig Mit-Mutter auch die Frau, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Für die Anerkennung der Mit-Mutterschaft nach Nummer 2 gelten keine anderen Voraussetzungen als für die Anerkennung der Vaterschaft. Insoweit werden Mit-Mütter und Väter aus den unter Nummer 1 genannten Gründen gleichbehandelt. Auch eine nicht mit der Mutter verheiratete Frau kann daher mit Zustimmung der Mutter die Mit-Mutterschaft anerkennen.

Zu Nummer 3

Als letzte Möglichkeit des Absatzes 2 ist Mit-Mutter auch die Frau, deren Mit-Mutterschaft gerichtlich festgestellt ist. Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 3 unterscheidet sich von der Regelung des Absatzes 1 Nummer 3, weil die Mit-Mutter das Kind – anders als der leibliche Vater – nicht zeugen kann. Es wird daher bezüglich der gerichtlichen Feststellung nur auf die §§ 1598a und 1598c BGB-E und nicht wie in Absatz 1 auf die §§ 1598a bis 1598c BGB-E verwiesen. Die Regelung des § 182 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der bisher nur Regelungen zur Vaterschaft, jedoch nicht zur Mit-Mutterschaft enthält, soll durch eine entsprechende Folgeänderung angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 1593 BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass nach § 1592 Absatz 2 BGB-E nunmehr auch eine Frau als Mit-Mutter zweiter Elternteil des Kindes sein kann. Deshalb wird der Begriff der Mit-Mutterschaft in die Überschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus § 1592 BGB-E ergibt; die Zitierung wird angepasst, weil die in Satz 1 zitierte Regelung des § 1592 BGB-E die Elternschaft kraft Ehe mit der Mutter nunmehr in § 1592 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E für den Vater und in § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E für die Mit-Mutter regelt. Nach § 21 des durch das am 22. Dezember 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geänderten Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten, findet die Vorschrift des § 1593 BGB-E bezüglich der Mit-Mutter im Sinne von § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E auch Anwendung, wenn diese mit der Mutter nicht verheiratet, sondern verpartnert ist.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Wortes „abweichende“ dient lediglich der sprachlichen Klarstellung und soll zum Ausdruck bringen, dass der von Satz 2 erfasste Zeitraum von dem in Satz 1 genannten Zeitraum von 300 Tagen abweicht. Zudem wird damit eine Angleichung an den Wortlaut des § 1598b Absatz 3 BGB-E vorgenommen, der ebenfalls auf einen abweichenden Zeitraum abstellt.

Zu Buchstabe d

Durch die vom Entwurf im Rahmen der Neufassung von Satz 3 des § 1593 BGB vorgenommene Änderung wird der auf den Vater bezogene Begriff „Ehemann“ durch den sowohl auf den Ehemann als auch auf die Ehefrau der Mutter passenden Begriff „Ehegatte“ (im Text in der Mehrzahl) ersetzt und wird die Zitierung im Hinblick auf die Änderung in § 1592 Absatz 2 BGB-E, wonach auch eine Frau zweiter Elternteil neben der Mutter sein kann, angepasst, indem diese in „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ geändert wird. Die Neufassung des Satzes 4 beruht ebenfalls auf dem Eheöffnungsgesetz und der Einführung der Mit-Mutterschaft durch § 1592 Absatz 2 BGB-E, wobei auch hier der Begriff der Mit-Mutterschaft eingefügt und der sowohl auf den Ehemann als auch auf die Ehefrau der Mutter zutreffende Begriff des Ehegatten verwendet wird. Um eine größere Zahl an einzelnen Änderungsbefehlen zu vermeiden, wird durch den Entwurf Satz 4 neu gefasst, ohne dass sich über die Erfassung der Mit-Mutter hinaus Änderungen am Regelungsgehalt des Satzes 4 ergeben.

Zu Nummer 4 (§ 1594 BGB)

Zu Buchstabe a

In die Überschrift zu § 1594 BGB-E soll auch die Mit-Mutterschaft aufgenommen werden, weil auch sie nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E nunmehr anerkannt werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der durch den Entwurf vorgenommenen Anfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Anerkennung selbst auf die Geburt des Kindes zurückwirkt, also der oder die Anerkennende nicht erst ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anerkennung Elternteil wird.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des neugefassten Absatzes 2 Satz 1 entspricht der Regelung des § 1594 Absatz 2 BGB, wobei diese auch auf die Mit-Mutter erstreckt wird. Die Anerkennung kann nach dem Entwurf mithin nur erfolgen, wenn nicht bereits eine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft besteht.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird durch den Entwurf eine „Veränderungssperre“ bei Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens in das Gesetz eingeführt, da ansonsten z. B. der Mann, von dem anzunehmen ist, dass er der leibliche Vater ist, trotz eines von ihm eingeleiteten Feststellungsverfahrens durch Anerkennung eines Dritten mit Zustimmung der Mutter von der Elternschaft ausgeschlossen werden könnte. Eine spätere Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater (zum Begriff vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) könnte wegen der Sperrwirkung einer sozial-familiären Beziehung an § 1600a Absatz 2 BGB-E scheitern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss vom 25.9.2018 darauf hingewiesen, dass dem leiblichen Vater Zugang zu einem hinreichend effektiven Verfahren zur Erlangung der Vaterschaft zu gewähren ist. Deshalb dürfe dem leiblichen Vater, der ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu einem Zeitpunkt eingeleitet hat, zu dem die Voraussetzungen seiner Vaterschaftsfeststellung vorliegen, die Erlangung der Vaterstellung nicht dadurch versperrt werden, dass ein anderer Mann während des laufenden Vaterschaftsfeststellungsverfahrens die Vaterschaft anerkennt (BvR 2814/17). Für den Fall, dass das Kind seine Entstehung einem Entschluss seiner Mutter zusammen mit deren Partnerin verdankt, kann nichts anderes gelten.

Die Regelung soll nach dem Entwurf, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, nicht auf eine „Veränderungssperre“ bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens zur

Feststellung der Vaterschaft des mutmaßlich leiblichen Vaters beschränkt sein. Vielmehr soll die „Veränderungssperre“ auch bei Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens zur Feststellung der Mit-Mutterschaft der intendierten Mit-Mutter oder zur Feststellung der Vaterschaft des intendierten Vaters, vgl. § 1598c BGB-E, eintreten (zu den Begriffen „intendierte Mit-Mutter“ und „intendierter Vater“ vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd). Durch die Neuregelung soll ein „Wettlauf“ zwischen dem feststellungsbereiten mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder der feststellungsbereiten intendierten Mit-Mutter und einer anderen Person, die mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anerkennen will, vermieden werden.

Sollte die Feststellung von dem mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter betrieben werden und erkennt dieser bzw. diese ihre Elternschaft während der Anhängigkeit des Verfahrens an, weil die Mutter ihren anfänglichen Widerstand gegen die Anerkennung aufgegeben hat, kann die nach Absatz 2 Satz 2 eingetretene Veränderungssperre jederzeit durch Beendigung des gerichtlichen Feststellungsverfahrens aufgehoben werden. Nach dem Wortlaut des Entwurfs lässt auch ein von der Mutter oder dem Kind betriebenes gerichtliches Feststellungsverfahren die Veränderungssperre des Absatzes 2 Satz 2 eintreten. Zu einer solchen Sachlage dürfte es aber kaum kommen, weil eine Anerkennung der Elternschaft ohne die Zustimmung der Mutter nach § 1596 Absatz 1 BGB-E und ggf. des Kindes nach § 1596 Absatz 2 BGB-E nicht möglich ist und diese in solchen Fällen kaum erteilt werden dürfte, wenn bereits ein Verfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Feststellung einer anderen Person als dem oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter betrieben wird. Für den Fall, dass die festzustellende Person und die mit Zustimmung der Mutter und ggf. des Kindes anerkennende Person identisch ist, kann das Feststellungsverfahren ohne weiteres beendet werden.

Dem Kind, das noch oder nach einer Anfechtung wieder ohne zweiten Elternteil ist, soll durch die Neuregelung mithin nach Möglichkeit der mutmaßlich leibliche Vater oder die Frau oder der Mann, die oder der zusammen mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung eingewilligt hat und dadurch die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das Kind bereits vor Zeugung des Kindes zum Ausdruck gebracht hat, als zweiter Elternteil zugeordnet werden. Dem Kindeswohl entspricht es nämlich regelmäßig am ehesten, dass die Person, die mit dem Feststellungsantrag zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen, das sie mutmaßlich gezeugt hat oder dessen Entstehung sie durch ihre Einwilligung in eine entsprechende künstliche Befruchtung mitverursacht hat, die rechtliche Elternstellung erlangt.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Absatzes 4 „nicht aber vor seiner Zeugung“ dient der Klarstellung, dass die Anerkennung weiterhin nicht vor der Zeugung des Kindes wirksam abgegeben werden kann. Diese Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine vorgeburtliche Anerkennung möglich sein soll, erscheint gerade mit Blick auf die (ärztlich unterstützte) künstliche Befruchtung sinnvoll. Durch die Regelung wird die h. M. in Literatur und Rechtsprechung abgebildet, nach der auch bislang eine präkonzeptionelle Anerkennung nicht möglich war.

Zu Nummer 5 (§ 1595 BGB)

Der bisherige § 1595 BGB wird im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgenommene Neustrukturierung der Vorschriften zur Anerkennung von Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft – künftig wird die Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft und die hierfür erforderliche Zustimmung der Mutter und des Kindes in eigenen Normen geregelt – aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 1596 BGB)

Aus systematischen Gründen werden die Regelungen für die Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit und für die Zustimmung zur Anerkennung, die sich bisher in § 1596 BGB finden, getrennt. Die bisherigen Regelungen des § 1596 BGB zur Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit finden sich nun in § 1595 BGB-E. § 1596 BGB-E wird künftig die Zustimmung zur Anerkennung durch Mutter und Kind regeln. Durch diese Änderung werden die Voraussetzungen der Anerkennung im Sinne von § 1592 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E insgesamt übersichtlicher und leichter verständlich geregelt.

Zu Buchstabe a

Nachdem § 1595 BGB-E nur noch die Anerkennung und nicht mehr die Zustimmung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit regelt, wird die Überschrift auf die Nennung der Anerkennung beschränkt, die Nennung der Zustimmung entfällt. Die Änderung des Wortlauts bildet den Aufbau des § 1595 Absatz 1 BGB-E ab, der die zentrale Regelung der Vorschrift enthält und in den Sätzen 1 und 2 eine Regelung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, in Satz 3 eine Regelung bei Geschäftsunfähigkeit enthält.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Wortlauts des § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB durch den Entwurf beinhaltet keine Änderung des Regelungsgehalts, sondern lediglich eine Präzisierung. Durch den geänderten Wortlaut soll klargestellt werden, dass bei volljährigen Geschäftsunfähigen die Genehmigung des Betreuungsgerichts anstatt der Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich ist und nicht kumulativ die Genehmigung beider Gerichte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem Entwurf soll Absatz 1 Satz 4 des bisherigen § 1596 BGB aufgehoben werden, weil sich dessen Regelungsgehalt auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht. Die Zustimmung zur Anerkennung wird künftig jedoch nicht in § 1595 BGB-E geregelt, sondern in § 1596 BGB-E. Die dem geltenden § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB entsprechende, auf die Zustimmung der Mutter bezogene Verweisung soll sich künftig in § 1596 Absatz 1 BGB-E befinden, der seinerseits auf § 1595 BGB-E verweist.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 des bisherigen § 1596 BGB soll aufgehoben werden, weil sich sein Regelungsgehalt auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht. Die Zustimmung zur Anerkennung wird künftig jedoch nicht in § 1595 BGB-E geregelt, sondern in § 1596 BGB-E. Die dem bisherigen § 1596 Absatz 2 BGB entsprechende Regelung findet sich nun in § 1596 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E.

Zu Buchstabe d und e

Nachdem der bisherige Absatz 2 aufgehoben wird, sind die Änderungen erforderlich, um die Nummerierung der Absätze anzupassen. Zudem wird durch die Änderungsbefehle klargestellt, dass sich die Regelung nicht auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht.

Zu Nummer 7

Die Norm regelt die Zustimmung zur Anerkennung durch die Mutter oder durch Mutter und Kind. Die Anerkennung bedarf wie bisher der Zustimmung der Mutter (§ 1596 Absatz 1

BGB-E) und ggf. des Kindes (§ 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB-E). Nach dem Entwurf soll die Zustimmung des Kindes künftig aber zusätzlich zu den Fällen, in denen das Kind schon nach dem bisherigen Rechtszustand zustimmen musste, bei vollendetem 14. Lebensjahr des Kindes stets erforderlich sein. Es verträgt sich nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes, dass die Zustimmung des Kindes für die Frage der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung auch bei älteren Kindern unerheblich sein soll, zumal die Frage der Anerkennung über den zweiten Elternteil entscheidet und damit über eine Rechtsbeziehung, die für das Kind von maßgeblicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der Regelung des § 1595 Absatz 1 und wurde in § 1596 BGB-E übernommen. Satz 2 übernimmt zum einen § 1595 Absatz 3 BGB und zum anderen § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB, der für die Zustimmung der Mutter auf die Sätze 1 bis 3 verweist, d.h. wenn sie geschäftsunfähig ist, muss ihr gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Familien- oder des Betreuungsgerichts die Zustimmung zur Anerkennung erklären; ist sie beschränkt geschäftsfähig, muss sie selbst zustimmen, bedarf hierfür aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Änderung der Rechtslage ist mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Zustimmung des Kindes selbst ist nach Satz 1 künftig zusätzlich zur Zustimmung der Mutter immer dann erforderlich, wenn es bereits 14 Jahre alt ist (Satz 1 Nummer 1) oder wenn, wie nach bisherigem Recht, der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (Satz 1 Nummer 2). Zustimmung muss also das Kind, das entweder 14 Jahre alt ist, das volljährig ist oder das unter 14-jährige Kind, für das der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht. Zwar sind auch davor schon die Kindesinteressen betroffen, würde man aber auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres generell die Zustimmung des Kindes verlangen, so würde sie „in aller Regel durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes abgegeben werden“ (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 54). Ein solches doppeltes Zustimmungserfordernis liefe daher auf eine reine Förmerei hinaus, zumal die Mutter bei der Zustimmung zur Anerkennung kaum als Vertreterin des Kindes anders entscheiden könnte als bei ihrer Zustimmung aus eigenem Recht. Deshalb sieht der Entwurf – über den schon de lege lata geregelten Fall hinaus, dass die Mutter insoweit nicht mehr Inhaberin der elterlichen Sorge ist – ein eigenständiges Zustimmungserfordernis des Kindes nur für das mindestens 14-jährige Kind vor, da dieses bereits in der Lage ist, sein Interesse selbst wahrzunehmen.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht im ersten Halbsatz § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB. Danach kann für ein geschäftsunfähiges Kind, das auch ein volljähriges oder über 14-jähriges Kind sein kann, oder ein noch nicht 14 Jahre altes Kind nur der gesetzliche Vertreter zustimmen. Durch den Verweis im zweiten Halbsatz auf § 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E wird klargestellt, dass er dies nur mit gerichtlicher Genehmigung kann, so dass insoweit ein Gleichlauf der Regelungen bei Anerkennung und Zustimmung erreicht wird.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht § 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB, wobei durch Streichung des Erfordernisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters klargestellt wird, dass ein Kind zwischen 14 und 18 Jahren, das nicht geschäftsunfähig ist, zur Stärkung seines Selbstbestimmungsrechts selbst zustimmen können soll, ohne hierzu der Zustimmung des gesetzli-

chen Vertreters zu bedürfen, da solche Kinder bereits in ausreichendem Maße einen eigenen Willen bilden können.

Entgegen den Empfehlungen des AK Abstammungsrecht wird durch den Entwurf kein Feststellungsverfahren von Amts wegen bei Verweigerung der Zustimmung vorgesehen und auch keine Ersetzung der verweigerten Zustimmung. Die Ersetzung der Zustimmung der Mutter würde nicht zu einer Vereinfachung führen, da eine Ersetzung nur unter der Voraussetzung einer leiblichen Vaterschaft oder nach § 1598c BGB-E feststellbaren Vater- oder Mit-Mutterschaft erfolgen würde. Liegt diese Voraussetzung vor, kann der Anerkennende mithin jederzeit selbst direkt die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft betreiben. Dies ist sinnvoller, als nur ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung vorzusehen, vgl. Begründung zum KindRG, BT-Drs. 13/4899, S. 54. Für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens von Amts wegen wird daher kein Bedarf gesehen.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht § 1595 Absatz 3 und § 1596 Absatz 3 und 4 BGB für die Zustimmung des Kindes, wobei anders als in § 1595 Absatz 3 BGB auf die Verweisung auf § 1594 Absatz 4 BGB-E verzichtet wird, welcher regelt, dass eine Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes, aber nicht vor seiner Zeugung möglich ist. Sie ist entbehrlich, weil eine Zustimmung des Kindes zu einer Anerkennung vor seiner Geburt nicht möglich ist. Aus der Verweisung in Satz 4 folgt, dass eine Zustimmung des Kindes unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam ist (§ 1594 Absatz 3 BGB-E), ein geschäftsfähiger Betreuer nur selbst zustimmen kann (§ 1595 Absatz 2 BGB-E) und die Zustimmung als höchstpersönliche Erklärung nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden kann (§ 1595 Absatz 3 BGB-E).

Zu Nummer 8 (§ 1597 BGB)

Zu Buchstabe a

Bei der Einfügung des Wortes „Mit-Mutter“ handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus § 1592 Absatz 2 BGB-E ergibt, weil nach dem Entwurf zweiter Elternteil an Stelle eines Vaters auch eine Mit-Mutter sein kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Mann“ wird durch „der oder die Anerkennende“ ersetzt, weil Anerkennender nunmehr sowohl ein Mann (der seine Vaterschaft anerkennt) als auch eine Frau (die ihre Mit-Mutterschaft anerkennt) sein kann. Nach der Diktion des BGB (vgl. § 1600b Absatz 4 BGB bzw. § 1600e Absatz 4 BGB-E „der Anfechtungsberechtigte“) würde an sich das generische Maskulinum „der Anerkennende“ genügen, um dies zum Ausdruck zu bringen. Um aber den Fehlschluss zu vermeiden, dass es sich weiterhin um einen Mann handeln müsse, und um zweifelsfrei deutlich zu machen, dass es ein Anerkennender oder eine Anerkennende sein kann, soll es „der oder die Anerkennende“ heißen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus den vorstehenden Änderungen der §§ 1594 bis 1596 BGB ergibt. Die Verweisungen werden der Regelungsstruktur des Entwurfs angepasst. Aus der Verweisung auf § 1594 Absatz 3 BGB-E folgt, dass eine Zustimmung des Kindes unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam ist. Aus der Verweisung auf § 1595 BGB-E ergibt sich, dass für den Widerruf der Anerkennung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten oder geschäftsunfähigen Anerkennenden diesel-

ben Grundsätze gelten wie für die Anerkennung an sich. Insbesondere kann der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Anerkennende nur selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters widerrufen und für den geschäftsunfähigen Anerkennenden muss dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Familien- bzw. Betreuungsgerichts widerrufen (§ 1595 Absatz 1 BGB-E). Dagegen kann ein geschäftsfähiger Betreuer nur selbst widerrufen; besteht eine Einwilligungsvorbehalt, gilt § 1903 BGB (§ 1595 Absatz 2 BGB-E). Der Widerruf durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich (§ 1595 Absatz 3 BGB-E).

Zu Nummer 9 (§ 1597a BGB)

Zu Buchstabe a bis c

Bei den durch den Entwurf vorgenommenen Änderungen handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen, mit denen entsprechend der Regelung des § 1592 Absatz 2 BGB-E klargestellt wird, dass die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch für die Mit-Mutter bzw. die Mit-Mutterschaft gelten. Deshalb wird der Wortlaut jeweils um die Begriffe „Mit-Mutter“ und „Mit-Mutterschaft“ ergänzt. Ebenfalls zur Klarstellung wird durch die Einfügung jeweils eines weiblichen bestimmten Artikels vor der Nennung der Person des Anerkennenden deutlich gemacht, dass diese Regelungen nicht nur für die Anerkennung des Mannes im Sinne von § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E (Vater), sondern auch für die Anerkennung der Frau im Sinne von § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (Mit-Mutter) gelten. Eine darüber hinausgehende Änderung des Regelungsgehalts der Absätze 1 und 2 ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung ohne Änderung des Regelungsgehaltes des Absatzes 4. Diese ist erforderlich, weil nach dem Entwurf die Regelung, dass für die Anerkennung die Zustimmung der Mutter erforderlich ist, nunmehr statt in § 1595 Absatz 1 BGB in § 1596 Absatz 1 BGB-E enthalten ist.

Zu Buchstabe e

Nach § 1597a Absatz 5 BGB kann eine Anerkennung nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Das Gesetz stellt klar, dass die Anerkennung, die zu einer mit der leiblichen Abstammung korrespondierenden Eltern-Kind-Zuordnung führt, niemals als missbräuchlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist. In diesem Fall ist die Motivationslage der Anerkennungsbeteiligten rechtlich unerheblich. Der leibliche Vater soll das Kind auch dann wirksam anerkennen können, wenn vordergründig sachfremde Erwägungen ausländerrechtlicher Art seine leitende Motivation sind, er sich also damit ein Aufenthaltsrecht sichern will. Da nach dem Entwurf gemäß § 1598c BGB-E unter den dort geregelten Voraussetzungen auch bei Zeugung eines Kindes durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten die Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft möglich sein soll, muss die Regelung des § 1597a Absatz 5 BGB auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung und Elternschaft aufgrund künstlicher Befruchtung gerade an dieser Stelle würde verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, zumal die Motivationslage bei künstlicher Befruchtung dieselbe ist wie bei der leiblichen Abstammung: Die Person, die das Kind anerkennt, das sie selbst gezeugt hat, oder dessen Entstehung letztlich auf ihre Einwilligung in die künstliche Befruchtung zurückgeht, handelt niemals rechtsmissbräuchlich, wenn sie durch Anerkennung zu ihrer Verantwortung steht. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob der Anerkennende aufgrund leiblicher Vaterschaft nach § 1598b BGB-E als Vater oder unter den Voraussetzungen des § 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter festgestellt werden könnte. Deshalb wird mit der Änderung die geltende Regelung durch Einfügung des Begriffs der Mit-Mutterschaft und Ergänzung durch die Regelung „... oder die Voraussetzungen für die

gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen“ auf die Fälle des § 1598c BGB-E bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten erweitert.

Die Sorge, dass dadurch weitere Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden, erscheint im Hinblick auf die Kosten einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nicht berechtigt. Eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist als Voraussetzung der Feststellung nach § 1598c BGB-E zwingend erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 1598a BGB)

Aus systematischen Gründen wurde der Klärungsanspruch des § 1598a in § 1600g BGB-E verschoben; § 1600d BGB, der die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft regelt, wurde vorgezogen, da nach Elternstellung kraft Ehe und kraft Anerkennung nun – systematisch betrachtet – die Elternstellung kraft gerichtlicher Feststellung folgen soll; die Regelungen zur gerichtlichen Feststellung wurden außerdem aufgespalten in die § 1598a BGB-E (Voraussetzungen und Rechtswirkungen allgemein), § 1598b BGB-E gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bei leiblicher Abstammung) und § 1598c BGB-E (gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung). Besteht noch keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, so kommt für die Vaterschaft eine gerichtliche Feststellung nach § 1598b oder c BGB-E, für die Mit-Mutter eine gerichtliche Feststellung nur nach § 1598c BGB-E in Betracht.

Zu § 1598a:

Absatz 1 der Regelung entspricht § 1600d Absatz 1 BGB, wobei als Folgeänderung die Regelung durch die vorgeschlagene Umformulierung auch für die Mit-Mutterschaft für anwendbar erklärt wird. Die geänderte Struktur des § 1592 BGB-E für die Ehelichkeitsvermutung für Vater und Mit-Mutter und die Anerkennung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft wird durch die Anpassung des in § 1600d Absatz 1 BGB enthaltenen Verweises auf § 1592 BGB – jetzt daher „... nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 ...“ – abgebildet. Eine Änderung des Regelungsgehalts ist damit nicht verbunden. Die Einfügung des „oder“ impliziert keinen Bedeutungswandel, sondern hat rein sprachliche Gründe. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 1600d Absatz 5 BGB, wobei als Folgeänderung die Regelung des § 1600d Absatz 5 BGB durch die vorgeschlagene Umformulierung auch für die Mit-Mutterschaft gilt. Durch den angefügten Satz 2 wird, vergleichbar der Regelung des § 1594 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, klargestellt, dass die gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter auf die Geburt des Kindes zurückwirkt, also die vom Familiengericht als Vater oder Mit-Mutter festgestellte Person nicht erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellungsentscheidung Eltern teil wird.

Zu § 1598b:

§ 1598b BGB-E regelt den Fall der Feststellung der Elternschaft aufgrund leiblicher Abstammung. Nach dem Wortlaut kann nur der Mann, von dem das Kind leiblich abstammt, als Vater festgestellt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich ausdrücklich nicht für eine Frau, von der das Kind leiblich abstammt. Die Feststellung qua leiblicher Abstammung soll mithin nicht für die Frau gelten, die die Eizelle gespendet hat, aus der das Kind entstanden ist, zum einen weil die Eizellspende in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) verboten ist, zum anderen weil die Eizellspenderin dann als Mit-Mutter neben einem leiblichen Vater, sofern dieser nicht Samenspender im Sinne von § 1598c Absatz 1 BGB-E ist, nach § 1598b BGB-E festgestellt werden könnte und das Kind somit drei Eltern hätte. Das würde eine nicht zu befürwortende Abkehr vom Zwei-Eltern-Prinzip bedeuten. Die Erstreckung der für den Mann geltenden Regelung auf die Mit-Mutter ist im Übrigen nicht erforderlich, weil das Kind in anderen Fällen als der Eizellspende aus biologischen Gründen nicht leiblich von ihr abstammen kann.

Absatz 1 stellt keine Änderung zum geltenden Recht dar. Lediglich aus Klarstellungsgründen und zur Abgrenzung gegenüber der Feststellung nach § 1598c BGB-E erfolgt nunmehr eine explizite Regelung zu den Voraussetzungen der Feststellung wegen leiblicher Vaterschaft. Aus dem Verweis auf § 1598c BGB-E ergibt sich zum einen, dass eine Feststellung des Samenspenders als leiblicher Vater unter den Voraussetzungen des § 1598c Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen ist, und zum anderen, dass es neben der Feststellung aufgrund leiblicher Abstammung auch noch eine Feststellung bei künstlicher Befruchtung gibt.

Die Feststellung qua leiblicher Abstammung soll auch künftig nur für den Vater gelten, nicht aber für die Mit-Mutter, die infolge reziproker In-vitro-Fertilisation leiblich, nämlich genetisch, mit dem aus ihrer Eizelle entstandenen und von ihrer Partnerin geborenen Kind verwandt ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen der geltenden Regelung des § 1600d BGB und wurden in § 1598b BGB-E wortgleich übernommen.

Zu § 1598c:

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung vorgenommenen Zeugung eines Kindes durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mit Fremdsamen eine Person, die in diese künstliche Befruchtung zusammen mit der Mutter eingewilligt hat, als zweiter Elternteil gerichtlich festgestellt werden kann.

Medizinisch kann eine solche ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung intrakorporal oder extrakorporal erfolgen. Intrakorporal erfolgt die Befruchtung durch künstliche Insemination (Einbringen von Samen in die Gebärmutter der Frau) oder intratubaren Gameten-transfer (Einbringen der männlichen und weiblichen Gameten in den Eileiter der Frau). Extrakorporal erfolgt im ersten Schritt die Vereinigung von Samen- und Eizelle außerhalb des Körpers der Frau durch Verschmelzung von Samen- und Eizelle im Reagenzglas (sog. In-Vitro-Fertilisation – IVF) oder durch Injektion der Samenzelle in die Eizelle (sog. intrazytoplasmatische Spermieninjektion – ICSI). Im zweiten Schritt wird die so befruchtete Eizelle in die Gebärmutter der Frau übertragen.

Nach dem klaren Wortlaut der Norm gilt diese nur für die heterologe künstliche Befruchtung, bei der zur Befruchtung der Eizelle eine Samenspende eines Dritten verwendet wird. Damit schreibt der Entwurf das fort, was im geltenden § 1600 Absatz 4 und in § 1600d Absatz 4 BGB bereits angelegt ist. Der- oder diejenige, der oder die durch seine oder ihre Einwilligung maßgeblich dafür gesorgt hat, dass es zur Entstehung des im Wege künstlicher Befruchtung gezeugten Kindes kam, soll sich ebenso behandeln lassen dürfen und müssen wie ein Mann, der einem Kind im Wege der natürlichen Zeugung zum Leben verholfen hat. Der Samenspender, der Samen bei einer Samenbank zur Verwendung durch ihm regelmäßig unbekannte Empfängerinnen abgegeben hat oder unter ausdrücklichem Verzicht auf die Elternrolle privat gespendet hat, soll hingegen nicht die Rolle eines rechtlichen Vaters einnehmen können. Angesichts seines Verzichts auf die Übernahme der Elternverantwortung geht der Entwurf typisierend davon aus, dass dem Kind statt seiner der intendierte Vater rechtlich als Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter rechtlich als Mit-Mutter zugeordnet werden soll. Den Samenspender verbindet mit dem Kind zwar die Genetik, aber anders als bei der ungewollten Zeugung eines Kindes etwa im Rahmen einer kurzen Affäre, trifft dies nur zu, weil die intendierten Eltern mangels eigener Fortpflanzungsfähigkeit darum gebeten haben, sich zur Erfüllung ihres Kinderwunsches des fremden Gen-Materials bedienen zu dürfen. Ziel ist dabei nicht, dass der Samenspender Vater eines Kindes wird, sondern dass die intendierten Eltern mithilfe des Samenspenders „ihr“ Kind bekommen, für das in diesen Fällen auch regelmäßig der zweite Wunschernteil neben der Mutter die elterliche Verantwortung übernehmen will. Vor diesem Hintergrund geht der Entwurf davon aus, dass dem Kindeswohl durch diese Zuordnung besser gedient

ist als durch Etablierung einer Eltern-Kind-Zuordnung zwischen Kind und Samenspender (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, BT-Drs. 18/11291, S. 35).

Der Entwurf schließt damit mehrere Regelungslücken (vgl. zu den Umsetzungslücken Löhnig/Runge- FamRZ 2018, 10ff.). Zum einen schließt er die Lücke, die bisher bestand, wenn die Vermutung des § 1592 Nummer 1 BGB nicht mehr greift, sei es, weil die Ehe der beiden Einwilligenden zwischen Befruchtung und Geburt rechtskräftig geschieden wird, sei es, dass ihre Ehe durch Tod aufgelöst wird und das Kind mehr als 300 nach der Auflösung geboren wird; § 1593 Satz 1 BGB. Zum anderen sorgt er dafür, dass ein Mann, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, zusammen mit ihr in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat, um gemeinsam Eltern eines Kindes zu werden, dann entgegen seiner ursprünglichen Zusage nach der Geburt die Vaterschaft doch nicht anerkennen will, an seinem zuvor erklärten Willen festgehalten werden kann. Dasselbe gilt im Falle eines lesbischen Paares für die Frau, die mit der Mutter nicht verheiratet ist, aber mit ihr gemeinsam zur Realisierung eines gemeinsamen Kinderwunsches in deren künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Ein Grund, heterosexuelle und lesbische Paare in diesem Kontext unterschiedlich zu behandeln, ist nicht ersichtlich: Sowohl der einwilligende Mann als auch die Frau, die die Rolle der Mit-Mutter anstrebt, haben keine genetische Verbindung zu dem Kind, sondern haben als intendierter Elternteil durch die Einwilligung in die ärztlich assistierte künstliche Befruchtung einen wesentlichen Beitrag zur Zeugung des Kindes geleistet und gleichzeitig ihren Willen zur Übernahme elterlicher Verantwortung signalisiert (vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, These 51, S. 70).

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Feststellung des Samenspenders bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung als Vater trotz leiblicher Vaterschaft (vgl. § 1598b BGB-E) nicht möglich sein soll. Nummer 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 1600d Absatz 4 BGB, wonach der Samenspender bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samen aus einer Samenbank, also einer Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes, von der Feststellung als Vater ausgeschlossen sein soll. Die Regelung in Nummer 2 soll künftig den Ausschluss der Feststellbarkeit des Samenspenders als Vater unter bestimmten Voraussetzungen auch auf den Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mit privat gespendetem Samen erstrecken. Erfasst werden – wie schon nach bisherigem Recht – auch Fälle, in denen eine alleinstehende Mutter eine ärztlich assistierte Befruchtung durchführen lässt. Es wäre willkürlich, die Feststellbarkeit der Vaterschaft des Samenspenders davon abhängig zu machen, ob dem Kind ein zweiter Wunschelternteil zugeordnet wird oder nicht, zumal der Samenspender keine Möglichkeit hat zu verhindern, dass sein Spermium bei einer alleinstehenden Frau verwendet wird (vgl. Helms, DJT-Gutachten 2016, S. F 21).

Die schon mit dem Samenspenderregistergesetz eingeführte Formulierung ist allerdings insoweit missverständlich, als der Samenspender auf rein tatsächlicher und medizinischer Ebene selbstverständlich qua leiblicher Vaterschaft als Vater festgestellt werden könnte, dies aber rechtlich nicht zugelassen werden soll. Der Wortlaut der Regelung, die mit dem Samenspenderregistergesetz eingeführt wurde, wurde daher überarbeitet. Der Text stellt nunmehr darauf ab, dass „eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater ausgeschlossen“ ist, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beabsichtigt ist. Der Feststellungsausschluss gilt nach dem eindeutigen Wortlaut wie bisher nicht bei privater, d.h. nicht ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung, so dass der private Samenspender bei einer Selbstinsemination durchaus auch gerichtlich als Vater festgestellt werden kann.

Bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung ist es mithin egal, ob es sich um eine offizielle Samenspende oder um privat gespendeten Samen handelt, sofern der schriftliche Verzicht des Spenders auf die Elternschaft und das Einverständnis des Spenders mit der Datenspeicherung vorliegen. Dann soll der Fall privat gespendeten Samens wie der Fall einer offiziellen Samenspende behandelt werden. Im Fall der privaten Samenspende hat der Samenspender seinen Samen nicht einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) zur Verfügung gestellt – dies lässt sich sprachlich in knappen Worten zum Ausdruck bringen durch „ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen“. Weiter muss er ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet haben, denn nur dann steht außer Zweifel, dass der Spender nicht auch rechtlicher Vater werden möchte. Der Samenspender könnte allerdings theoretisch die Vaterschaft noch im Wege der Anerkennung erwerben, sofern die erforderliche Zustimmung dazu erteilt wird.

Da das Register nach § 1 des Samenspenderregistergesetzes kurz „Samenspenderregister“ heißt, genügt hier das Einverständnis mit der Datenaufnahme in dieses. Um klarzustellen, welche Daten das Einverständnis des Samenspenders umfassen soll, wird auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 SaRegG genannten Daten Bezug genommen. Die aufzunehmenden Daten sind mithin der Name und, falls abweichend, der Geburtsname, der Vorname, Geburtstag und Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Samenspenders.

Nach dem Entwurf muss der Verzicht des Spenders auf die Elternschaft „ausdrücklich“ erfolgen. Dadurch wird klargestellt, dass eine konkludente Verzichtserklärung bei privat gespendetem Samen nicht genügt, um den Spender aus der Vaterrolle zu entlassen. Dies ist im Hinblick auf die statusrechtliche Tragweite der Erklärung sinnvoll. Auch für den intendierten Elternteil erhöht sich dadurch die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Frage, ob der Samenspender auf die Elternschaft verzichtet hat. Ob die Daten auch tatsächlich in das Register aufgenommen worden sind, wird nicht zur Voraussetzung gemacht, weil der Samenspender und auch die intendierten Eltern die Aufnahme in das Register letztlich nicht beeinflussen können, und die Frage, ob der Samenspender als Vater oder der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter als Elternteil festgestellt werden kann, letztlich nicht von der ordnungsgemäßen Aufnahme der Daten abhängen soll. Die beteiligten Personen haben mit Abgabe ihrer Erklärungen das ihnen Mögliche getan, um die gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen. Was die Erfassung und Einstellung der oben genannten Daten des Samenspenders in das Samenspenderregister betrifft, sind die Regelungen des Samenspenderregistergesetzes einschlägig.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Satzes 2 dient der Erfassung der Embryospende in den Fällen, in denen nicht eine Eizelle der Mutter mittels Samen eines Dritten befruchtet wurde, sondern in denen die Mutter eine bereits befruchtete Eizelle einer anderen Frau erhalten hat, weil sie beispielweise selbst über keine verwendbaren Eizellen verfügt. In diesen Fällen sind sowohl die genetische Mutter als auch der genetische Vater nicht mit den jeweiligen Wunscheltern identisch. Deshalb könnte in diesen Fällen zwar nicht die Mutterschaft der Geburtmutter (§ 1591 BGB-E, diese ist nicht anfechtbar), wohl aber die Elternschaft des intendierten Elternteils, d.h. des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter, angefochten werden. Mit der Regelung des Satzes 2 ist die Feststellung als Vater für den Mann, der den Samen gegeben hat, aus dem der Embryo entstanden ist, in den Fällen des Satzes 1 nun ebenfalls ausgeschlossen. Seine Feststellung ist ausgeschlossen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen.

Letztlich ist damit auch die Anfechtung des Samenspenders bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und ebenso die Anfechtung durch den Mann, der den Samen gegeben hat, aus dem der Embryo entstanden ist, aus-

geschlossen, weil § 1600 Absatz 2 BGB-E (Ausschluss der Anfechtungsberechtigung des Samenspenders) auf § 1598c Absatz 1 BGB-E insgesamt Bezug nimmt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft für ein durch künstliche Befruchtung mit Spendersamen eines Dritten gezeugtes Kind soll nach dem Entwurf nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, also die künstliche Befruchtung ärztlich unterstützt wurde und eine „offizielle Samenspende“ verwendet wurde oder die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 vorlagen. Bei privater Insemination greift die Vorschrift mithin nicht; dies ergibt sich unmittelbar aus dem Verweis auf die Fälle des Absatzes 1.

Nach dem Entwurf kann der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 gerichtlich als solcher bzw. solche festgestellt werden, wenn er oder sie in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Die Einwilligungen der beiden intendierten Eltern müssen also inhaltlich übereinstimmen, sie müssen jedoch nicht zeitgleich, sondern können auch nacheinander abgegeben werden. Durch die Benennung als Einwilligung wird klargestellt, dass diese vor der künstlichen Befruchtung vorgelegen haben muss, (vgl. die Legaldefinition in § 183 Absatz 1 BGB) im Gegensatz zur nachträglichen Genehmigung, (vgl. § 184 Absatz 1 BGB); diese ist nicht möglich.

Intersexuelle zweite Elternteile werden nach ihrer Wahl als Vater oder als Mit-Mutter festgestellt (vgl. Begründung zu Nummer 16, § 1600h).

Durch die Regelung in Satz 1 des Entwurfs, dass nur einwilligen kann, wer volljährig ist, wird im Hinblick auf die Konsequenzen der Einwilligung (ggf. in Verbindung mit den Erklärungen des Samenspenders nach Absatz 1 Nummer 2) die Möglichkeit der Einwilligung mit dem Ziel der Erlangung der Elternstellung auf Volljährige beschränkt, und zwar sowohl für den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter als auch für die Mutter. Dadurch soll im Interesse des Kindeswohls verhindert werden, dass Minderjährige im Wege der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung Eltern werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Entwurfs in Satz 2, dass bei Einwilligung mehrerer Personen die letzte Einwilligung vor der Übertragung des Samens (bei intrakorporaler künstlicher Befruchtung; s.o.) oder dem Transfer der befruchteten Eizelle (bei extrakorporaler künstlicher Befruchtung; s.o.) auf die Mutter maßgeblich ist, ist notwendig für den Fall, dass nacheinander mehrere Personen gemeinsam mit der Mutter in eine künstliche Befruchtung eingewilligt haben, diese jedoch nicht durchgeführt wurde und die vorherigen Einwilligungen nicht widerrufen worden sind. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Mutter aus den – mangels Widerruf – vorliegenden Einwilligungen verschiedener Väter bzw. Mit-Mütter ohne weiteres Zutun des Einwilligenden den künftigen zweiten Elternteil auswählen kann, obwohl bei der Person, die zuletzt eingewilligt hat, am ehesten zu vermuten ist, dass sie die Rolle des zweiten Elternteils ausfüllen will und dies auch tun wird. Ihre Einwilligung soll daher maßgeblich sein.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Für alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Erklärungen, d.h. die Einwilligungen von Mutter, zukünftigem Vater oder zukünftiger Mit-Mutter sowie den Verzicht und das Einver-

ständnis des Samenspenders, soll zwingend die Schriftform nach § 126 BGB gelten. Das bedeutet, dass die Einwilligungserklärung von der intendierten Mutter, dem intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter eigenhändig unterschrieben oder mit beglaubigtem Handzeichen versehen werden muss (§ 126 Absatz 1 BGB). Alternativ ist auch eine notarielle Beurkundung möglich – diese ersetzt dann die Schriftform (§ 126 Absatz 4 BGB) –, jedoch nicht zwingend erforderlich. Zweck der Vorschrift ist zunächst die Gewährleistung der Rechtssicherheit im Hinblick darauf, ob die nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Erklärungen vorliegen; eine konkludente Erklärung genügt folglich nicht. Die Schriftform dient weiter der Beweiserleichterung und verhindert, dass das Gericht im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft auf die ggf. widersprüchlichen Angaben der Beteiligten oder die Aussagen von Zeugen angewiesen ist.

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich demgegenüber mehrheitlich dafür ausgesprochen, für die Einwilligungen der Mutter und des intendierten Vaters oder der intendierten Mit-Mutter (vgl. Thesen 36 und 51) die zwingende notarielle Beurkundung anzuordnen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass mit einer öffentlichen Beurkundung nicht nur ein sicherer Nachweis der Abgabe der Erklärungen, sondern auch eine Belehrung über die rechtlichen Folgen durch den beurkundenden Notar verbunden sei (Notare sind nach dem Beurkundungsgesetz zur Belehrung über die rechtlichen Folgen verpflichtet).

Nach dem Entwurf soll jedoch die Schriftform genügen, um die Hürde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach Absatz 2 nicht zu hoch zu legen; der Nachweis der Abgabe der Einwilligungen nach Absatz 2 ist auch durch das Schriftformerfordernis gesichert. Der vorgesehene Verzicht auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung erleichtert es allen Beteiligten, also der Mutter, dem intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter und dem Samenspender, die gesetzlich vorgesehene Form einzuhalten, weil es einer Beteiligung einer weiteren Person, nämlich eines Notars, nicht bedarf. Nachdem die künstliche Befruchtung nach Absatz 1 jedenfalls ärztlich unterstützt vorgenommen werden muss, um die Möglichkeit der späteren Feststellung des intendierten Vaters oder der intendierten Mit-Mutter zu gewährleisten, kann eine ausreichende Belehrung auch durch die Kinderwunschklinik erfolgen. Eine entsprechende Pflicht zur Belehrung durch die Kinderwunschklinik ließe sich z.B. durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den Pflichtenkatalog bei Kinderwunschbehandlungen einführen.

Hinter dem Absehen vom Beurkundungszwang steht die Erwartung, dass sich die Chancen der Einhaltung des Formerfordernisses des Absatzes 3 erhöhen. Ziel des Entwurfs ist es nämlich, möglichst dafür zu sorgen, dass dem Kind ein zweiter Elternteil zugeordnet werden kann, ohne die Voraussetzungen einer Feststellungsmöglichkeit bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende eines Dritten zu überspannen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass bei einer durch die Kinderwunschklinik trotz fehlender öffentlicher Beurkundung durchgeführten Behandlung eine gerichtliche Feststellung nicht möglich ist, falls eine Vaterschaft bzw. eine Mit-Mutterschaft nicht qua Ehe mit der Mutter des Kindes oder qua Anerkennung der Vater- oder Mit-Mutterschaft besteht und von den Beteiligten auch nicht angestrebt wird.

Die elektronische Form des § 126a BGB soll nach dem Entwurf ausgeschlossen sein. Das Schriftformerfordernis soll nicht nur der Beweissicherheit dienen, sondern auch eine Warnfunktion für die nach § 1598c BGB-E an der Zeugung des Kindes beteiligten Personen erfüllen. Diese Warnfunktion kann eine in der elektronischen Form abgegebene Erklärung nicht in der gleichen Weise erfüllen wie eine schriftliche Erklärung. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 623 BGB für die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Zu Satz 2:

Weiter wird nach dem Entwurf, ebenso wie für die Zustimmung der Mutter (§ 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E) und des Kindes (§ 1596 Absatz 2 Satz 3 BGB-E) zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, die entsprechende Anwendung der für die Anerkennung geltenden Regelung des § 1594 Absatz 3 BGB-E angeordnet. Danach kann eine Anerkennung nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Das soll für die Erklärungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, also die Erklärungen des Samenspenders und die Einwilligungen der Mutter und des intendierten Elternteils, entsprechend gelten, da sie in ihrer Bedeutung für die statusrechtliche Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil einer Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft vergleichbar sind.

Weiter ordnet der Entwurf, wie schon für die Zustimmung der Mutter und des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, die entsprechende Anwendung der Regelung des § 1595 BGB-E an. Dieser enthält eine Regelung bei Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des Anerkennenden. Danach kann der Anerkennende bei Erklärung der Anerkennung im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter, also seine Eltern, seinen Betreuer, einen Vormund oder einen Ergänzungspfleger, vertreten werden. Aus der angeordneten entsprechenden Anwendung von § 1595 BGB-E folgt, dass die Erklärung der Einwilligung (Absatz 2) bei Geschäftsunfähigen durch deren gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts bzw. Betreuungsgericht erfolgen kann. Dasselbe gilt für die Erklärung des Verzichts auf die Elternrolle und des Einverständnisses mit der Aufnahme der eigenen Daten in das Samenspenderregister durch den Samenspender (Absatz 1), auch wenn dies in der Praxis kaum eine Rolle spielen dürfte. Minderjährige Samenspender, soweit sie als solche überhaupt in Betracht kommen, müssen die Erklärungen nach § 1598 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind, selbst abgeben (vgl. § 1595 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E). Eine Vertretung von Minderjährigen bei Erklärung der Einwilligung nach Absatz 2, gleich ob beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig, ist hingegen nicht möglich, weil die Einwilligung gemäß Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz nur durch Volljährige erklärt werden kann.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Mit der Regelung in Satz 1 wird durch den Entwurf unmissverständlich klargestellt, dass die Einwilligungen der Mutter, des zukünftigen Vaters oder der zukünftigen Mit-Mutter widerrufen werden können. Eine Bezugnahme auf die Regelung des Absatzes 3 ist nicht vorgesehen, weil der Widerruf der Einwilligungen der intendierten Eltern nicht dem in Absatz 3 geregelten Schriftformerfordernis unterliegen soll. Der Widerruf kann somit auch mündlich erklärt werden. Auf die mit der Schriftform verbundene erleichterte Beweisbarkeit des Widerrufs soll verzichtet werden, um es den Erklärenden auch in Situationen, in denen Zeitdruck bezüglich der Erklärung des Widerrufs besteht, zu ermöglichen, die zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen, und zwar auch dann, wenn keine Möglichkeit besteht, ein Schriftstück abzufassen, weil z.B. Schreibutensilien nicht vorhanden sind. Ein solcher Zeitdruck kann sich insbesondere aus der Regelung im folgenden Satz 2 ergeben, die eine Zeitbeschränkung für die wirksame Abgabe eines Widerrufs im Sinne des Absatzes 1 enthält.

Da der Entwurf in Satz 1 die Widerrufsmöglichkeit lediglich auf die in Absatz 2 genannten Erklärungen beschränkt, ergibt sich für die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Erklärungen des Samenspenders, nämlich die Erklärung des Verzichts auf die Elternrolle und die Erklärung seines Einverständnisses mit Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes, dass diese nicht widerrufen werden können. Dadurch soll die Position der intendierten Eltern geschützt werden. Der Samenspender soll nach Abgabe seiner Erklärungen keinen Einfluss auf das weitere Geschehen haben, insbesondere nicht darauf, ob eine Feststellung des intendierten Elternteils neben der Mutter als rechtlicher Elternteil möglich ist.

Zu Satz 2:

Auch Satz 2 enthält die Anordnung, dass für den Widerruf der in Satz 1 genannten Erklärungen – die Einwilligungen nach Absatz 2 – wie auch für die Einwilligungen selbst § 1594 Absatz 3 BGB-E entsprechend anwendbar sein soll. Somit kann auch der Widerruf der Einwilligungen wie die Einwilligung selbst nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Nach dem Entwurf soll auf den Widerruf auch § 1595 BGB-E entsprechend anwendbar sein und damit der Widerruf für eine geschäftsunfähige Person auch durch deren gesetzlichen Vertreter nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht erklärt werden können. Trotz des Verweises auf § 1595 BGB-E kann für eine minderjährige geschäftsunfähige Person der Widerruf jedoch nicht durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes – das sind in der Regel die Eltern – erklärt werden, weil sich aus Absatz 2 ergibt, dass nur volljährige Personen die Einwilligung nach Absatz 2 erklären können; insoweit besteht schon tatsächlich kein Bedarf.

Zu Satz 3:

Mit der Regelung des Satzes 3 begrenzt der Entwurf die Möglichkeit des Widerrufs nach Satz 1 auf den Zeitraum vor der Übertragung des Samens bzw. dem Transfer der bereits befruchteten Eizelle auf die Mutter. Die intendierten Eltern sollen entsprechend der Empfehlung des AK Abstammungsrecht an ihre Einwilligungen dann gebunden sein, wenn der Zeugungsvorgang des Kindes abgeschlossen ist und es lediglich noch vom natürlichen Verlauf abhängt, ob daraus ein Kind entsteht. Der Zeugungsvorgang ist dann abgeschlossen, wenn entweder der Samen auf die Frau übertragen wurde (intrakorporale Befruchtung; s.o.) oder die befruchtete Eizelle, welche außerhalb des Körpers der Mutter befruchtet wurde, auf die Mutter transferiert wurde (extrakorporale Befruchtung; s.o.). Deshalb stellt der Entwurf auf diese Zeitpunkte ab. Vergleicht man die Situation mit dem Fall der natürlichen Zeugung, so können die zeugenden Eltern – sieht man von einer evtl. Abtreibung des Fötus ab – mit dem Abschluss des Zeugungsvorgangs die biologisch vorgegebene Entwicklung hin zu ihrer Elternschaft (die Mutter wird rechtlicher Elternteil nach § 1591 BGB-E, der biologische Vater kann gemäß § 1598b BGB-E als rechtlicher Elternteil festgestellt werden) ebenfalls nicht mehr aufhalten, womit die Gleichbehandlung von ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und natürlicher Zeugung für die Frage der Widerrufsmöglichkeit hergestellt ist.

Zu Nummer 11 (§ 1599 BGB)

Wie auch § 1599 BGB enthält § 1599 BGB-E die Regelungen zu denjenigen Fällen, in denen die Primärzuordnung des Vaters oder der Mit-Mutter nach den §§ 1592 und 1593 BGB-E nicht gelten soll. Dies betrifft in Absatz 1 wie bisher den Fall, dass aufgrund einer Anfechtung der Elternstellung rechtskräftig festgestellt ist, dass eine Person nicht Elternteil des Kindes ist. Die Absätze 2 und 3 betreffen den Fall der sogenannten Dreier-Erklärung zwischen einem Anerkennenden, der Mutter und dem rechtlichen zweiten Elternteil des Kindes, die nach bisher geltendem Recht nur scheidungsakzessorisch möglich ist. Der Entwurf ergänzt die bisherige Regelung um die Möglichkeit einer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Geburt des Kindes abgegebene „Dreier-Erklärung“. Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen gelten gemäß § 21 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten, auch für Lebenspartner, die mit der Mutter des Kindes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch das Anfügen des Begriffs der Mit-Mutterschaft soll schon in der Überschrift klargestellt werden, dass die Regelung nicht nur

für die Vaterschaft nach § 1592 Absatz 1 BGB-E, sondern auch für die Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 2 BGB-E Geltung beansprucht.

Zu Buchstabe b

Die nach dem Entwurf vorgenommene Änderung greift nicht in den Regelungsgehalt des § 1599 Absatz 1 BGB ein, sondern ist Folgeänderung, die im Hinblick auf die Regelung des Entwurfs in § 1592 BGB-E, hier die Anfügung der Definition der Mit-Mutter in § 1592 Absatz 2 BGB-E, erforderlich wird. Dementsprechend wird die Zitierung des § 1592 BGB an die Regelung des § 1592 BGB-E angepasst und durch Einfügung der Wörter „oder die Frau nicht die Mit-Mutter“ klargestellt, dass § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E sowie § 1593 BGB-E auch dann nicht gelten, wenn rechtskräftig aufgrund Anfechtung der Elternstellung festgestellt wurde, dass die Frau nicht Mit-Mutter ist. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft sollen künftig nach dem Entwurf in § 1600a Absatz 1 BGB-E geregelt werden.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2:

§ 1599 Absatz 2 BGB-E enthält nach dem Entwurf die sogenannte Dreier-Erklärung. Danach soll die Primärzuordnung nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 BGB-E sowie § 1593 BGB-E dann nicht gelten, wenn mit Zustimmung der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheirateten Person (dem rechtlichen Elternteil gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) eine dritte Person die Vaterschaft oder die Mit-Mutterschaft anerkennt. Weitere Voraussetzungen finden sich in Satz 1 Nummer 1 und 2.

Zu Satz 1:

Die Regelung in Satz 1 ermöglicht es, ohne die Durchführung eines Anfechtungsverfahrens im Sinne von Absatz 1 dieser Vorschrift den rechtlichen Elternteil neben der Mutter einvernehmlich neu zu bestimmen. Dies geschieht mittels Anerkennung der Elternschaft durch einen Dritten und Zustimmung der Person, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder in den zurückliegenden 300 Tagen vor der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war und deswegen nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 BGB-E oder § 1593 BGB-E rechtlicher Elternteil des Kindes ist; dies kann ein Mann oder eine Frau sein. Die Regelung stellt eine deutliche Vereinfachung gegenüber der ansonsten einzig bestehenden Möglichkeit dar, mittels Anfechtung der Vater- oder Mit-Mutterschaft und ggf. anschließender gerichtlicher Feststellung nach den §§ 1598a bis 1598c BGB-E einen Wechsel in der rechtlichen Elternschaft auf der zweiten Elternstelle neben der Mutter des Kindes herbeizuführen. Dem Kind kann auf diese Weise schnell und ohne zeit- und kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren diejenige Person als Elternteil zugeordnet werden, von der aufgrund der Anerkennung zu erwarten ist, dass sie entweder genetischer Vater des Kindes ist oder zusammen mit der Mutter in eine ärztliche unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten bei gleichzeitigem Verzicht des Samenspenders auf die Elternrolle eingewilligt hat. Anders als vom bisherigen rechtlichen Elternteil, der der Übernahme der Elternschaft zustimmen muss, ist von ihr zu erwarten, dass sie die elterliche Verantwortung für das Kind neben der Mutter übernehmen will.

Wie nach bisher geltendem Recht unterliegt die Anerkennung der dritten Person in vollem Umfang den für die Anerkennung der Elternschaft geltenden Bestimmungen der §§ 1594 bis 1598 BGB-E. Nach § 1596 Absatz 1 BGB-E ist über die Zustimmung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter hinaus auch die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung des Dritten erforderlich. Eine Zustimmung der Mutter auch als gesetzliche Ver-

treterin des Kindes ist nur dann erforderlich, wenn es sich um ein zwischen 14 und 18 Jahre altes, geschäftsunfähiges Kind handelt, weil sie nur im Fall des § 1596 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E gemäß den §§ 1596 Absatz 2 Satz 2, 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E das Kind vertritt. Dies ergibt sich aus § 1596 Absatz 2 BGB-E, wonach eine Zustimmung des Kindes nur erforderlich ist, wenn dieses 14 Jahre alt ist oder die Mutter nicht Inhaberin der elterlichen Sorge für das Kind ist. Im Fall des § 1596 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E vertritt nicht die Mutter das Kind – sie hat ja nicht die elterliche Sorge inne –, sondern dessen gesetzlicher Vertreter, also ein Vormund bzw. Ergänzungspfleger, kann mit Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nach den §§ 1596 Absatz 2 Satz 2, 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E die Zustimmung erklären. Der Fall, dass eine Vertretung des Kindes durch die Mutter erforderlich ist – relevant ist insoweit nur die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2, weil Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, dass das Kind bei Anerkennung nicht älter als acht Wochen ist –, dürfte in der Praxis jedoch kaum vorkommen, weil nicht damit zu rechnen ist, dass das Scheidungsverfahren derartig lange dauern wird, dass das Kind bei der Anerkennung bereits 14 Jahre alt ist. Ist das Kind tatsächlich bereits 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig, stimmt es nach § 1596 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB-E selbst zu, einer Zustimmung durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes bedarf es dann nicht. In der Regel werden mithin die Anerkennung der dritten Person, die Zustimmungen der Mutter und des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter zur Anerkennung ausreichend sein.

Zu Nummer 1:

Die Regelung erweitert die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit, abhängig von der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens durch Anerkennung der Elternschaft und Zustimmung durch den bisherigen rechtlichen Vater oder die rechtliche Mit-Mutter einen Wechsel in der rechtlichen Elternschaft vom rechtlichen Elternteil auf die anerkennende Person vorzunehmen, indem dies nach dem Entwurf auch in einem Zeitfenster von vor der Geburt des Kindes bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich sein soll. Die Regelung soll es über das geltende Recht hinaus ermöglichen, auch im Fall eines sogenannten verziehenen Seitensprungs, ohne dass also ein Scheidungsantrag gestellt wird, auf einvernehmliche Weise den rechtlichen Elternteil auszuwechseln, wenn Einigkeit besteht, dass der Seitensprungspartner die rechtliche Elternschaft für das Kind übernehmen soll. Für die aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderliche Einschränkung dieser Möglichkeit sorgt das kurze Zeitfenster, insbesondere nach der Geburt des Kindes.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 des Entwurfs behält inhaltlich die Regelung des geltenden Rechts zu dem Zeitraum, in dem bei Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens ein einvernehmlicher Wechsel der Vater- oder Mit-Mutterschaft noch vorgenommen werden kann, bei. Die Möglichkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung soll wie bisher auch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses bestehen, um dem Ex-Ehepartner der Mutter und rechtlichem Elternteil des Kindes den Umweg über eine Anfechtung zu ersparen, wenn klar ist, dass der neue Partner oder die neue Partnerin der Mutter als „Dritter“ rechtlicher Elternteil sein soll.

Im Vergleich zum geltenden Recht wurde lediglich das Erfordernis der Rechtskraft der Scheidung für die Wirksamkeit der Anerkennung des Dritten (vgl. § 1599 Absatz 2 Satz 3 BGB) aufgegeben; dies hat auch der AK Abstammungsrecht empfohlen (These 20). Das bedeutet, dass die Anerkennung des Dritten in dem Moment wirksam wird, in dem sowohl sie als auch die zur Anerkennung erforderlichen Zustimmungen der Mutter und gegebenenfalls des Kindes sowie die Zustimmung des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter vorliegen. Ein Abwarten der rechtskräftigen Entscheidung über den Scheidungsantrag ist nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich. Das Kind hat mithin nicht während des möglicherweise mehrjährigen Scheidungsverfahrens noch den Ehegatten der

Mutter als Elternteil, sondern erhält zu einem frühen Zeitpunkt diejenige Person, die die elterliche Verantwortung übernehmen will, als rechtlichen Elternteil neben der Mutter. Sollten sich die Ex-Ehepartner wieder aussöhnen und den Scheidungsantrag zurückziehen, bleibt allerdings der Dritte rechtlicher Elternteil, wenn er entweder der leibliche Vater ist oder im Fall der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gemeinsam mit der Mutter in diese eingewilligt hat oder die Voraussetzungen für eine Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E vorliegen; dann ist nämlich eine Anfechtung nicht erfolgsversprechend (vgl. Begründung zu Nummer 13).

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB, soweit dieser normiert, dass § 1594 Absatz 2 BGB nicht anzuwenden ist. Der Grundsatz des § 1594 Absatz 2 BGB-E, wonach eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht wirksam wird, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist, wird mithin auf die Anerkennung nach § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB-E weiterhin nicht angewendet, weil diese ansonsten – eine bestehende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft wird von § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB-E ja vorausgesetzt – nicht wirksam werden könnte und die Regelung damit keine Anwendung finden würde.

Der Normbefehl in Satz 2 bezieht sich nur auf § 1594 Absatz 2 Satz 1 BGB-E und nicht auch auf § 1594 Absatz 2 Satz 2 BGB-E. Die Anordnung der schwebenden Unwirksamkeit der Anerkennung im Falle der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft nach § 1594 Absatz 2 Satz 2 BGB-E ist unter den Voraussetzungen des § 1599 Absatz 2 BGB-E nicht einschlägig, da Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass dem Kind kein Vater oder keine Mit-Mutter zugeordnet ist (vgl. § 1598a Absatz 1 BGB-E). Absatz 2 Satz 1 setzt hingegen gerade voraus, dass dem Kind bereits ein zweiter Elternteil zugeordnet ist.

Zu Absatz 3:

Der nach dem Entwurf angefügte Absatz 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 1599 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz BGB. Danach gelten für die Zustimmung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter, also der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, im Wesentlichen die Vorschriften zur Anerkennung entsprechend. Die Regelung wurde um der besseren Übersichtlichkeit willen aus Absatz 2 herausgelöst und in einen eigenen Absatz 3 überführt.

Zu Nummer 12 (§ 1600 BGB)

Nach dem Entwurf enthält § 1600 BGB-E entsprechend der Überschrift der Norm nur noch Regelungen zu den Anfechtungsberechtigten. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung (derzeit § 1600 Absatz 2 BGB) sollen künftig in § 1600a BGB-E geregelt werden. Damit wird ein systematisch klarer Aufbau der Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft verfolgt.

Zu Buchstabe a

Wie auch schon im geltenden Recht enthält § 1600 Absatz 1 BGB-E eine Aufzählung der zur Anfechtung der Elternschaft berechtigten Personen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Einfügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ wird die Anfechtungsberechtigung im Hinblick auf § 1592 Absatz 2 BGB-E, wonach zweiter Elternteil neben der Mutter auch eine Frau als Mit-Mutter sein kann, auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt. Anfechtbar soll

nach dem Entwurf nunmehr neben der Vaterschaft auch die Mit-Mutterschaft sein, aber weiterhin nicht die Mutterschaft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfs betrifft die Anfechtung der eigenen Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft und greift die Unterfälle von § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E sowie § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E auf. Über die Erstreckung auf die Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 2 BGB-E und Änderung der Bezugsnormen hinaus ist damit keine inhaltliche Änderung des § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 Nummer 2 den Wortlaut des geltenden § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB. Nummer 2 hat wie im geltenden Recht die Anfechtungsberechtigung eines Mannes zum Gegenstand, der zwar nicht rechtlicher Vater ist, aber behauptet und an Eides statt versichert, der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Durch die Einfügung der Worte „mutmaßlich leiblicher Vater“ im Klammerzusatz in Nummer 2 wird die Formulierung in Nummer 2 zur Legaldefinition des mutmaßlich leiblichen Vaters. Die Einführung der Legaldefinition dient der Vereinfachung, weil in den nachfolgenden Normen der Wortlaut der Regelung nicht wiederholt werden muss, sondern künftig die Angabe „mutmaßlich leiblicher Vater“ verwendet werden kann.

Erforderlich ist auch nach dem Entwurf weiterhin die Darlegung eines Anfangsverdachts mittels Versicherung an Eides statt. Wie schon in den Gesetzesmaterialien zu § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB dargelegt soll auch nach dem Entwurf die Zulässigkeitsvoraussetzung der eidesstattlichen Versicherung der Beiwohnung vor allem verhindern, dass ein (anonymer) Samenspender anfechtungsberechtigt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH XII ZR 49/11) schließt der Begriff der Beiwohnung eine Anfechtung der durch eine Samenspende entstandenen Vaterschaft eines anderen durch den Samenspender aber nicht generell aus. Vielmehr gebieten Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung eine Anwendung der Vorschrift auch auf eine ohne Geschlechtsverkehr mögliche leibliche Vaterschaft des Anfechtenden, „wenn der Zeugung des Kindes keine auf die (ausschließliche) Vaterschaft eines Dritten als Wunschvater gerichtete Vereinbarung im Sinne von § 1600 Absatz 5 BGB [d.h. des heutigen Absatzes 4] vorausgegangen ist“ (BGH a.a.O.) Der Samenspender ist daher nicht zur Anfechtung berechtigt, wenn ein Fall der sogenannten konsentierten heterologen Insemination vorliegt. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Absprache zwischen allen Beteiligten von vornherein klar ist, dass ausschließlich ein anderer Mann als der biologische Vater rechtlicher Vater oder eine Frau rechtliche Mit-Mutter werden soll.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee

Neu in § 1600 Absatz 1 BGB eingefügt wird durch den Entwurf die Regelung in § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, wodurch die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 1600 Absatz 1 BGB zu Nummer 4 und 5 des § 1600 Absatz 1 BGB-E werden. Anfechtungsberechtigt ist danach auch die mit der Mutter verheiratete oder nicht-verheiratete Person, die als ihr Partner bzw. ihre Partnerin mit ihr in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat und nicht bereits Vater oder Mit-Mutter ist. Diese Person wird durch die Regelung legaldefiniert als intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter, um auch hier eine Vereinfachung der nachfolgenden Normen zu ermöglichen.

Die Aufnahme des intendierten Vaters und der intendierten Mit-Mutter als Anfechtungsberechtigte resultiert aus § 1598c BGB-E, wonach, sofern die in § 1598c Absatz 1 und 3 BGB-E enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, diejenige Person als Vater oder Mit-

Mutter festgestellt werden kann, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Um dem danach „richtigen“ Vater oder der „richtigen“ Mit-Mutter, die zu Recht davon ausgehen konnte, die zweite Elternstelle zu erwerben, bei dem Bemühen, diese einzunehmen, zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen auch der intendierte Vater und die intendierte Mit-Mutter zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt sein.

Der Entwurf verzichtet für die Frage der Anfechtungsberechtigung des intendierten Elternteils darauf, die in § 1598c BGB-E niedergelegten Voraussetzungen für die Feststellung als Vater oder Mit-Mutter auch als Voraussetzungen für die Anfechtungsberechtigung zu verlangen, da dadurch die Frage der Zulässigkeit der Antragstellung zur Anfechtung der Elternschaft überfrachtet würde. Die Voraussetzungen für die Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c BGB-E sind erst im Rahmen der Begründetheit zu prüfen; für den Erfolg der Anfechtung des intendierten Elternteils nach § 1600a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E müssen sie vorliegen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 2 wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass im Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, bei der der Samen entweder aus einer Samenbank oder von privat stammt, der Samenspender nicht zur Anfechtung berechtigt sein soll. Damit bildet der Entwurf die bisherige Rechtsprechung nach, welche die Anfechtungsberechtigung des Samenspenders in diesen Fällen verneint, weil eine „Beiwohnung“ im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegt (vgl. Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Da der Samenspender gemäß § 1598c Absatz 1 BGB-E nicht als Vater festgestellt werden kann, soll er auch nicht anfechten können. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung zum Ausschluss der Anfechtung des leiblichen Vaters aufgrund bestehender sozial-familiärer Beziehung zum Kind wird durch den Entwurf in modifizierter Form in § 1600a BGB-E verortet, der nach dem Entwurf die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung der Elternschaft enthält.

Zu Buchstabe c

Nach dem Entwurf werden die Absätze 3 und 4 des § 1600 BGB aufgehoben, da sich diese nicht mehr in den vom Entwurf vorgesehenen Regelungsinhalt des § 1600 BGB-E einfügen, der nun nur noch die Regelung zur Anfechtungsberechtigung enthalten soll. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 befindet sich nun in § 1600a Absatz 3 BGB-E, die Regelung des bisherigen Absatzes 4 in § 1600b BGB-E.

Zu Nummer 13 (Einfügung von §§ 1600a bis 1600c BGB-E)

Nach § 1600 BGB-E werden durch den Entwurf die neugefassten §§ 1600a bis 1600c BGB-E eingefügt, die Regelungen zur Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft aufgrund Anfechtung (§ 1600a Absatz 1 BGB-E) und zu den Fällen, in denen eine solche Anfechtung ausgeschlossen ist (§§ 1600a Absatz 2 und 3, 1600b und 1600c BGB-E), enthalten.

Zu § 1600a:

Mit der durch den Entwurf vorgesehenen Neuregelung wird nunmehr abschließend gesetzlich normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Anfechtung der Elternschaft zur Feststellung des Nichtbestehens einer Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft führt. Es sollen im Gegensatz zum geltenden Recht, das nur eine Regelung für die Anfechtung des leiblichen Vaters enthält (§ 1600 Absatz 2 BGB), künftig alle Fälle der Anfechtung explizit erfasst werden, d.h. durch die Vorschrift insbesondere auch geregelt werden, unter welchen

Voraussetzungen bei ärztlich assistierter künstlicher Befruchtung die Anfechtung durch den intendierten Elternteil begründet ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des Entwurfes enthält materiell-rechtliche Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft aufgrund Anfechtung durch Feststellung ihres Nichtbestehens beseitigt wird. Nach dem Entwurf korrespondieren die Regelungen zur Primärzuordnung durch Feststellung der Elternschaft des zweiten Elternteils und die Regelungen zur Sekundärzuordnung durch Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils dergestalt, dass der Entwurf für die Frage, ob das Nichtbestehen der Elternschaft festgestellt wird, darauf abstellt, ob die Feststellung der Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten wird, oder die die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft einer anderen Person anfecht, nach den Vorschriften zur Feststellung der Elternschaft des zweiten Elternteils (§§ 1598a bis 1598c BGB-E) möglich wäre, die Feststellungsvoraussetzungen also vorliegen. Liegen die diesbezüglichen Voraussetzungen vor, soll die Anfechtung der Elternschaft keinen Erfolg haben. Dies ist erforderlich, um Wertungswidersprüche zwischen den Regelungen zur Feststellung und den Regelungen zur Anfechtung zu vermeiden, und entspricht im Übrigen auch dem bisherigen Recht. Danach kann eine Anfechtung nur dann Erfolg haben, wenn der rechtliche Vater nicht auch der leibliche Vater ist, seine Vaterschaft also nicht festgestellt werden könnte. Derjenige Elternteil, der als Elternteil gerichtlich festgestellt werden könnte, soll sich grundsätzlich gegenüber einem rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft nicht festgestellt werden könnte, durchsetzen können. Dieser im geltenden Recht verankerte Grundsatz wird im Entwurf beibehalten.

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Mit der in Nummer 1 enthaltenen Regelung werden nach dem Entwurf nunmehr auch die Fälle der Anfechtung durch einen rechtlichen Elternteil (Vater, Mit-Mutter oder Mutter) oder durch das Kind explizit geregelt. Damit werden die Unterfälle von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 und 5 BGB-E aufgegriffen, die die Anfechtungsberechtigung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 1), der Mutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 4) und des Kindes (§ 1600 Absatz 1 Nummer 5) normieren.

Voraussetzung der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ist nach dieser Regelung, dass der Vater – so er noch nicht rechtlicher Vater wäre – nicht als Vater festgestellt werden könnte, also nicht leiblicher Vater des Kindes ist, oder dass die Voraussetzungen für eine Feststellung als Vater nach § 1598c BGB-E nicht vorliegen, weil beispielsweise die künstliche Befruchtung nicht ärztlich unterstützt durchgeführt wurde (§ 1598c Absatz 1 BGB-E) oder es an übereinstimmenden Einwilligungen der Wunscheltern fehlt (§ 1598c Absatz 2 BGB-E).

Das Nichtbestehen der Mit-Mutterschaft wäre nach der Regelung festzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E für eine Feststellung als Mit-Mutter nicht vorliegen. Der Unterschied zum Vater besteht darin, dass eine Feststellung der leiblichen Mutter als Mit-Mutter anders als die Feststellung des leiblichen Vaters als Vater nach § 1598b BGB-E nicht möglich ist, weil nach der Vorschrift des § 1598b BGB-E nur der leibliche Vater als Elternteil festgestellt werden kann. Die Feststellung der Mit-Mutter bleibt somit auf die Fälle des § 1598c BGB-E beschränkt.

Zu Nummer 2:

Die Regelung in Nummer 2 greift § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E auf, mithin den Fall, dass der Anfechtende nicht Vater ist, aber Vater werden möchte, und enthält die nach geltendem Recht in § 1600 Absatz 2 BGB vorgesehene Voraussetzung, dass die Anfechtung der Elternschaft eines oder einer anderen durch den mutmaßlich leiblichen Vater nur Erfolg hat, wenn der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

Zu Nummer 3:

Für den Fall der Anfechtung der Elternschaft durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter im Sinne des § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E regelt der Entwurf in Nummer 3, dass eine solche Anfechtung erfolgreich ist, wenn der intendierte Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter auch gerichtlich als zweiter Elternteil nach § 1598c festgestellt werden könnte. In dieser Konstellation kann der leibliche Vater gerade nicht festgestellt werden, weil dieser unter den Voraussetzungen von § 1598c Absatz 1 BGB-E Samenspender wäre und als solcher von der Feststellung als Vater gemäß § 1598c Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen ist. Damit wird sichergestellt, dass diejenige Person, die im Rahmen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten die Verantwortung für das entstehende Kind übernehmen wollte, dies insbesondere auch gegen eine gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E bestehende rechtliche Vaterschaft bzw. gegen eine gemäß § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E bestehende rechtliche Mit-Mutterschaft durchsetzen kann, wenn also der Vater oder die Mit-Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet oder verpartnert war oder die Elternschaft anerkannt hat.

Die Regelung ist aufgrund der Einführung der Feststellungsmöglichkeit des § 1598c Absatz 2 BGB-E durch den Entwurf erforderlich, um Wertungswidersprüche im Hinblick auf die Vorschriften zur Primärzuordnung zu vermeiden (s.a. oben zu Absatz 1).

Zu Satz 2:

Mit Einfügung des Satzes 2 vermeidet der Entwurf zum einen einen Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen von Absatz 1 Nummer 1 und § 1600b BGB-E und stellt klar, dass der Anfechtungsausschluss in § 1600b BGB-E hier auf jeden Fall gelten soll, d.h. unabhängig davon, ob – wie in Satz 1 Nummer 1 normiert – die Feststellungsvoraussetzungen gegeben sind. Erforderlich ist dies, weil § 1600b BGB-E (siehe unten) einen Anfechtungsausschluss für den Fall jeglicher künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende für Mutter, Vater und Mit-Mutter vorsieht, und zwar auch dann, wenn eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende durchgeführt wurde, bei der die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E für die Feststellung als rechtlicher Elternteil nicht vorliegen. Ohne die Regelung des Satzes 2 würde die Anfechtung des Vaters, der Mit-Mutter oder der Mutter im letztgenannten Fall durchgreifen, weil sie nach Absatz 1 Nummer 1 begründet wäre. Der zweite rechtliche Elternteil wäre nämlich weder leiblicher Vater des Kindes – leiblicher Vater ist der Samenspender oder der Mann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist –, noch lägen die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E vor.

Zum anderen wird durch Satz 2 klargestellt, dass unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen auch der Anfechtungsausschluss nach § 1600c BGB-E gelten soll.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf normiert mit Absatz 2, wie das bisher geltende Recht für den anfechtenden leiblichen Vater (§ 1600 Absatz 2 BGB), das Fehlen einer sozial-familiären Beziehung als eine weitere zusätzliche Voraussetzung für den Fall der Anfechtung der Elternschaft des rechtlichen zweiten Elternteils durch den mutmaßlich leiblichen Vater oder den intendier-

ten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter. Die Regelung beinhaltet, wie auch schon das geltende Recht in § 1600 Absatz 2 BGB, eine gesetzliche Abwägung der Grundrechtspositionen des Anfechtenden und des rechtlichen Elternteils aus Artikel 6 GG; diese fällt dann zugunsten des nach den §§ 1592, 1593 BGB legitimierten (rechtlichen) Elternteils aus, wenn zwischen diesem und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt des Todes des Vaters bestanden hat. Die Beschränkung des Anfechtungsrechts der nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BGB-E zur Anfechtung Berechtigten entspricht dem Interesse des Kindes an einer Aufrechterhaltung seiner sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Elternteil und dem Prinzip der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in Statusfragen. Einbezogen in die Regelung des § 1600 Absatz 2 BGB wird nunmehr durch den Entwurf im Hinblick auf § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E und § 1600a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E auch die Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter. Entsprechend der Grundentscheidung des Entwurfs soll auch hier eine Ungleichbehandlung zwischen dem leiblichen Vater und dem intendierten Elternteil bei Anfechtung der Elternschaft des Vaters oder der Mit-Mutter vermieden werden. Wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 25.09.2018 (BvR 2814/17) zudem entschieden hat, muss das Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterstellung auch hinreichend effektiv sein. „Auch wenn zwischen dem rechtlichen Vater und den Kindern zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine sozial-familiäre Beziehung besteht, rechtfertigt dies den endgültigen Ausschluss des leiblichen Vaters vom Zugang zur rechtlichen Elternstellung ... nicht ohne Weiteres“ (BVerfG a.a.O., Rn 22). Dabei ist nach dem Beschluss des BVerfG von Bedeutung, ob zwischen dem Anfechtenden und dem Kind ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschlagene Regelung trägt dieser Entscheidung Rechnung, die zudem in der Regelung des § 1594 Absatz 2 Satz 2 (siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c) ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu Satz 1:

Voraussetzung für die Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft des zweiten rechtlichen Elternteils nach Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) oder den intendierten Elternteil (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) soll nach dem Entwurf grundsätzlich sein, dass – kumulativ zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BGB-E – eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, nicht besteht. Wann eine sozial-familiäre Beziehung in diesem Sinne vorliegt, regelt Absatz 3 in Anlehnung an den bisherigen § 1600 Absatz 3 BGB.

Eine Einschränkung des vorgenannten Grundsatzes nimmt der Entwurf durch die Anfügung der Wörter „es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet.“ am Ende des Satzes 1 vor. Im ersten halben Lebensjahr des Kindes soll eine Anfechtung der Elternschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter ohne Berücksichtigung einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil möglich sein. Der leibliche Vater bzw. der mit diesem gleichbehandelte intendierte Elternteil soll sich nach dem Entwurf im ersten halben Lebensjahr des Kindes mit der Anfechtung der Elternschaft des rechtlichen Elternteils durchsetzen können. Dem Kindeswohl entspricht es regelmäßig am ehesten, dass die Person, die mit der Anfechtung zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen, das sie mutmaßlich gezeugt hat oder dessen Entstehung sie durch ihre Einwilligung in eine entsprechende künstliche Befruchtung mitverursacht hat, die rechtliche Elternstellung erlangt. Das Kind wird nicht vaterlos bzw. verliert nicht ersatzlos seinen gegenwärtigen zweiten rechtlichen Elternteil, sondern gewinnt stattdessen die Person als zweiten rechtlichen Elternteil, die am ehesten Gewähr dafür bietet, dauerhaft die Verantwortung für das Kind tragen zu wollen. Mit der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch Beschluss wird nach dem Entwurf aufgrund einer Folgeänderung das entscheidende Gericht in Fällen der Anfechtung der Elternschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BGB-E gemäß § 182 Absatz 1 FamFG von Amts

wegen nicht nur wie bisher die Vaterschaft des Anfechtenden, sondern ggf. die Mit-Mutterschaft der Anfechtenden festzustellen haben.

Jedenfalls in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes ist die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater oder zur rechtlichen Mit-Mutter noch nicht gefestigt, weshalb aus psychologischer Sicht empfohlen wird, wichtige Entscheidungen über zugeordnete Bezugspersonen und Lebensmittelpunkte möglichst in diesem Zeitraum zu treffen (vgl. Marvin, Robert / Britner, Preston / Russell, Beth [2016], Normative Development. The Ontogeny of Attachment in Childhood. In: Cassidy, Jude / Shaver, Phillip [Eds.], Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Adaptations [3rd Ed.], New York: Guilford, 273-290). Ab Vollendung des sechsten Lebensmonats sind bei Kindern dagegen deutliche physiologische und psychologische Trennungsreaktionen bei Änderung der Bezugspersonen und des Lebensmittelpunktes zu beobachten, weshalb ab diesem Zeitpunkt, auch nach dem Entwurf, die Anfechtung durch den leiblichen oder intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter zum Kind – abgesehen von der Ausnahme in Satz 2 – auch weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

Auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich mit These 30 (für die Mit-Mutter i. V. m. These 52) seines Abschlussberichts für eine feste kurze Frist nach der Geburt des Kindes ausgesprochen, innerhalb derer die Anfechtung ohne Rücksicht auf eine sozial-familiäre Beziehung möglich sein soll.

Zu Satz 2:

Mit der Aufnahme von Satz 2 erfolgt durch den Entwurf eine weitere Einschränkung des Grundsatzes des Satzes 1, wonach Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung der Elternschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechlichem Elternteil nicht vorliegt. Nach dem Entwurf soll künftig auch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anfechtenden leiblichen oder intendierten Vater oder seiner intendierten Mit-Mutter zu berücksichtigen sein, weil in diesem Fall weder dem rechtlichen Elternteil noch dem leiblichen Vater oder intendierten Elternteil von vorneherein ein Vorrang eingeräumt werden soll, da verschiedene gewichtige Zuordnungsprinzipien miteinander im Konflikt stehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Damit bezieht der Entwurf zugleich Stellung in der in jüngster Zeit diskutierten Frage, was gelten soll, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zu zwei als zweiter rechtlicher Elternteil in Betracht kommenden Personen besteht (vgl. OLG Brandenburg vom 14.10.2016, 10 UF 17, 16, OLG Hamm FamRZ 2016, 2135 ff., BGH FamRZ 2018, 41 f. sowie BGH FamRZ 2018, 355 f.). Der Entwurf macht deutlich, dass eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Elternteil einer Anfechtung nicht entgegensteht, wenn das Kind auch eine sozial-familiäre Beziehung zum oder zur Anfechtenden hat und diese sozial-familiäre Beziehung für das Kind wichtiger ist. Da es hier um die abstammungsrechtliche Zuordnung geht, wird insoweit nicht auf das Kindeswohl abgestellt, da es nicht darum geht, den „besseren“ Vater oder die „bessere“ Mit-Mutter zum rechtlichen Vater oder zur rechtlichen Mit-Mutter zu machen, sondern darauf, welche sozial-familiäre Beziehung – als schon nach dem geltenden Recht maßgebliches Kriterium – wichtiger für das Kind ist und deshalb den Ausschlag geben sollte. Dazu bedarf es der Bewertung der Qualität der sozial-familiären Beziehung bzw. einer Abwägung der Beziehungen des Kindes zum rechtlichen Vater oder zur rechtlichen Mit-Mutter und zum leiblichen oder intendierten Vater oder zur intendierten Mit-Mutter. Die Regelung bietet somit eine Lösung für Fälle, in denen sowohl zum rechtlichen Elternteil als auch zum anfechtenden mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder zur intendierten Mit-Mutter eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes besteht. Für solche Fälle ist der Rechtszustand des geltenden Rechts, der ohne differenzierende Betrachtungsweise und ohne Wertungsmöglichkeit nur eine Entscheidung zugunsten des rechtlichen Vaters erlaubt, nicht befriedigend. Nach dem Entwurf soll der für das Kind bedeutsameren sozial-familiären Beziehung der Vorzug gegeben werden, egal, wann diese entstanden ist.

Zu Absatz 3:

Der Entwurf übernimmt in Satz 1 und 2 die Regelungen des geltenden Rechts in § 1600 Absatz 3 BGB, die eine unwiderrufliche Vermutung enthalten, wann eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft angefochten ist, besteht. Dabei wird durch die vom Entwurf vorgenommenen Änderungen zum einen die Geltung der Regelungen auf die Mit-Mutter erstreckt. Zum anderen wird durch den Verzicht auf die Verweisung auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E deren Verständlichkeit und Lesbarkeit verbessert; die Begriffe „Vater“ und „Mit-Mutter“ werden in § 1592 BGB-E legaldefiniert und sind daher ausreichend klar bestimmt, so dass es der Verweisung auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht mehr bedarf.

Durch die Regelung in Satz 3, welche durch den Entwurf neu aufgenommen wurde, finden die Regelungen des Satzes 1 und 2 auch auf die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anfechtenden mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder zur anfechtenden intendierten Mit-Mutter nach § 1600a Absatz 2 Satz 2 BGB-E Anwendung. Die Frage, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden besteht, ist mithin nach denselben Kriterien zu beurteilen wie das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Elternteil.

Zu § 1600b:

Aus systematischen Gründen, insbesondere der besseren Übersichtlichkeit halber, soll nach dem Entwurf der derzeit in § 1600 Absatz 4 geregelte Anfechtungsausschluss in den Fällen künstlicher Befruchtung mittels konsentierter Samenspende eines Dritten in eine eigene Vorschrift aufgenommen werden.

Nach der Regelung des Entwurfs ist wie schon nach geltendem Recht die Anfechtung eines rechtlichen Elternteils ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl des zweiten rechtlichen Elternteils als auch der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde.

Die Aufnahme der Bezeichnung „Mit-Mutter“ in den Wortlaut des geltenden § 1600 Absatz 4 BGB durch den Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass nunmehr auch die Mit-Mutter in den Anfechtungsausschluss zu integrieren ist. Die Ersetzung der Bezeichnung „Mann“ durch die Bezeichnung „Vater“ führt nicht zu einer Änderung des Regelungsgehalts, sondern dient der Präzisierung der Regelung, die einen Anfechtungsausschluss für sämtliche rechtlichen Elternteile, also Vater oder Mit-Mutter und Mutter, vorsieht, weshalb der Begriff „Vater“ genauer ist als der Begriff „Mann“. Anders als für die Einwilligung im Sinne von § 1598c Absatz 2 BGB-E, wie in § 1598c Absatz 3 Satz 1 BGB-E vorgesehen, soll es nach dem Entwurf, wie auch nach geltendem Recht, für den Ausschluss der Anfechtung nach § 1600b BGB-E nicht darauf ankommen, ob die Einwilligung schriftlich erklärt wurde. Deswegen stellt der Entwurf mit der Regelung im 2. Halbsatz der Vorschrift klar, dass § 1598c Absatz 3 BGB-E auf die Einwilligung im Sinne von § 1600b BGB-E keine Anwendung findet, mithin die Einhaltung der Schriftform nicht Voraussetzung für die Rechtsfolge des Ausschlusses der Anfechtung sein soll. Zum Schutz der Interessen des Kindes und der Mutter soll insbesondere die Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft auch dann ausgeschlossen sein, wenn die künstliche Befruchtung nicht ärztlich unterstützt wurde, sondern privat durchgeführt wurde. Dabei kann der Samenspender z.B. privat über das Internet gefunden worden und die Übergabe ohne weitere Förmlichkeiten mittels einer Becherspende erfolgt sein (vgl. OLG Oldenburg FamRZ 2015, 67f.). Ohne die Aufnahme der Regelung im 2. Halbsatz könnte der Anfechtungsausschluss umgangen werden, indem das Schriftformerfordernis nicht eingehalten wird (vgl. Janzen FamRZ 2002, 785, 786). Aus den vorstehenden Gründen soll die Wirksamkeit der Einwilligung im Sinne der Vorschrift auch nicht von einer Aufklärung (insbesondere des zweiten intendierten Elternteils neben der Mutter) über die rechtlichen Folgen der Einwilligung abhängig sein, wie dies teilweise im Schrifttum gefordert wird.

Außerdem berücksichtigt der Entwurf im Interesse des bereits geborenen Kindes nun auch die Fälle der Embryospende und erstreckt die Anwendung der Regelung auch auf diese. Der Entwurf unterscheidet nicht danach, ob für die Entstehung des Kindes eine z.B. im Wege der IVF mittels Samenspende eines Dritten befruchtete Eizelle oder ein bereits vorhandener Embryo in die Mutter eingesetzt wurde. Die einwilligenden Eltern sollen auch in diesem Fall an ihrer Verantwortung für das Kind festgehalten werden. Die Erstreckung auch auf Fälle der Embryospende durch den Entwurf folgt der bereits in § 1598c Absatz 1 Satz 2 BGB-E enthaltenen Berücksichtigung der Embryospende und erfolgt aus den dort genannten Erwägungen (vgl. Begründung zu Nummer 10).

Das Kind selbst soll nach dem Entwurf bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten mit Einwilligung von Vater oder Mit-Mutter und Mutter nicht an der Anfechtung gehindert sein, es hat nämlich an den Vorgängen, die zu seiner Zeugung geführt haben, anders als seine Eltern, keinen Anteil. Eine Anfechtung des Kindes hat jedoch dann keinen Erfolg, wenn der Vater oder die Mit-Mutter nach § 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter festgestellt werden könnte; dann liegen nämlich die Voraussetzungen der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1600a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht vor und die „richtige“ Person ist bereits Vater oder Mit-Mutter des Kindes. Anders als nach bisherigem Recht kann sich das Kind aufgrund der Gleichstellung von leiblicher und intendierter Elternschaft von dem intendierten Elternteil, der rechtlicher Elternteil geworden ist, nicht mehr lösen.

Da eine Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes gemäß § 1600d Absatz 4 BGB nur dann möglich ist, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, ist eine Umgehung des Anfechtungsausschlusses für Vater oder Mit-Mutter und Mutter durch diese zum Nachteil des Kindes ausgeschlossen.

Zu 1600c:

Entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises Abstammungsrecht in These 25 seines Abschlussberichts für den Vater (für die Mit-Mutter i. V. m. These 52 bzw. 58) und in These 26 für die Mutter enthält der Entwurf mit der Vorschrift des § 1600c einen bislang nicht gesetzlich geregelten Anfechtungsausschluss für Fälle der Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E oder der Anerkennung der Mit-Mutterschaft gemäß § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E. Ausgehend von der Überlegung, dass diejenige Person, die die rechtliche Elternschaft in Kenntnis des Umstands, dass sie nicht als Vater oder Mit-Mutter gerichtlich festgestellt werden könnte, anerkannt hat, an der Anerkennung festgehalten werden soll und daher nicht das Recht eingeräumt bekommen soll, sich von der übernommenen elterlichen Verantwortung aufgrund der fehlenden Feststellungsmöglichkeit zu lösen, sieht § 1600c BGB-E bei dieser Sachlage einen Anfechtungsausschluss für den Vater und die Mit-Mutter vor. Der oder die Anerkennende wird bei der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft über die Wirkungen der Anerkennung der Elternschaft belehrt und muss sich deshalb über die rechtlichen Folgen einer „wahrheitswidrigen“ Anerkennung im Klaren sein.

Für die Mutter sieht der Entwurf an dieser Stelle ebenfalls einen Anfechtungsausschluss vor, wenn diese in Kenntnis der fehlenden Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden der Anerkennung zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Sachlage vergleichbar der eines Anerkennenden. Die Mutter soll sich in diesem Fall nach zuvor wider besseres Wissen erklärter Zustimmung nicht durch Anfechtung des rechtlichen zweiten Elternteils entledigen können.

Der durch den Entwurf neu geschaffene Ausschlussbestand führt nicht dazu, dass das Kind ohne eine Korrekturmöglichkeit an seinen rechtlichen zweiten Elternteil gebunden bleibt, denn das Kind wird durch die Regelung des § 1600c BGB-E nicht an der Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gehindert.

Der Entwurf unterscheidet in den Voraussetzungen des Ausschlusses der Anfechtung zwischen Vater (Absatz 1), Mit-Mutter (Absatz 2) und Mutter (Absatz 3). Im Hinblick auf Vater und Mit-Mutter ist dies erforderlich, weil zwischen dem Kind und dem Vater eine leibliche Abstammung bestehen kann, zwischen Kind und Mit-Mutter, sieht man von der Möglichkeit der in Deutschland verbotenen Eizellenspende ab, jedoch nicht. Wegen der unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten von Vater und Mit-Mutter auf der einen Seite und der Mutter auf der anderen Seite ist eine gesonderte Regelung bezüglich des Ausschlusses des Anfechtungsrechts der Mutter erforderlich.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des Entwurfs betrifft den Fall einer Anfechtung der Elternschaft durch den rechtlichen Vater eines Kindes, der seine Vaterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E i. V. m. den §§ 1594 ff. BGB-E anerkannt hat. Nach dem Entwurf unterscheidet die Regelung danach, ob eine natürliche Zeugung stattgefunden hat oder eine künstliche Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten oder mittels Embryospende zur Zeugung des Kindes geführt hat.

Zu Satz 1:

Die Anfechtung durch den rechtlichen Vater selbst soll nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen sein, wenn er im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft positive Kenntnis davon hatte, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Davon wird beispielsweise auszugehen sein, wenn der Vater selbst zeugungsunfähig ist oder der Mutter, etwa wegen einer längeren Abwesenheit, nicht in der Empfängniszeit beigezogen haben kann.

Zu Satz 2:

Weil in den Fällen der künstlichen Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten oder mittels Embryospende beim Anerkennenden in jedem Fall positive Kenntnis darüber besteht, dass er nicht leiblicher Vater des Kindes ist – das Kind wird in diesem Fall ja gerade nicht mit seinem Samen, sondern mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende gezeugt –, das Anfechtungsrecht also immer nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen wäre, sieht Absatz 1 Satz 2 eine Einschränkung gegenüber der Regelung in Absatz 1 Satz 1 vor: Für den Fall, dass eine Abweichung von dem Ablauf der Zeugung, in den der Vater eingewilligt hat, vorliegt, weil das Kind nicht durch die künstliche Befruchtung, in die er eingewilligt hat, sondern auf anderem Wege, zum Beispiel durch natürliche Zeugung mit einem Dritten, entstanden ist, soll er anfechten können. Hatte der Vater jedoch hiervon ebenfalls positive Kenntnis und hat er gleichwohl die Vaterschaft anerkannt, soll es bei der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 bleiben, die Anfechtung durch den Vater also ausgeschlossen sein. Der Vater hat in diesem Fall in Kenntnis der tatsächlichen Umstände der Zeugung des Kindes die Vaterschaft anerkannt, die Sachlage vor der Anerkennung der Vaterschaft im Fall des Satzes 2 ist also vergleichbar mit der Sachlage im Falle des Satzes 1; in beiden Fallkonstellationen hat der Vater in voller Kenntnis der für die Anerkennung relevanten Umstände die Vaterschaft des Kindes anerkannt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Regelung des Absatzes 2 enthält nach dem Entwurf einen Ausschluss der Anfechtung der Elternschaft durch die rechtliche Mit-Mutter, die durch Anerkennung nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E i. V. m. §§ 1594 ff. BGB-E Mit-Mutter geworden ist. Die Regelung entspricht im wesentlichen Absatz 1 mit dem einzigen Unterschied, dass, abweichend von Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 die Anfechtung durch die Mit-Mutter grundsätzlich immer dann ausgeschlossen sein soll, wenn sie ihre Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Die Mit-Mutter kann nämlich – lässt man den Fall einer Eizellenspende an die

Mutter durch sie unbeachtet – als Frau nicht neben der Mutter leiblicher Elternteil des Kindes sein. Die Anerkennung der Mit-Mutterschaft als solche reicht daher aus, um die Anfechtung auszuschließen; anders als bei der Anfechtung durch den Vater liegt die Kenntnis der fehlenden eigenen genetischen Beteiligung bei ihr immer vor.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Regelung in Absatz 1 Satz 2 für den Vater. Hat die Mit-Mutter in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende eingewilligt, soll sie wie ein Vater nur dann nicht von der Anfechtung ausgeschlossen sein, wenn das Kind auf anderem Wege gezeugt wurde und sie hiervon bei der Anerkennung der Mit-Mutterschaft keine Kenntnis hatte. Hatte sie Kenntnis, bleibt es beim Ausschluss der Anfechtung nach Satz 1.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 erfolgt durch den Entwurf die Regelung des Ausschlusses der Anfechtung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft durch die Mutter im Fall ihrer Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB-E. Die Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter soll nur bei positiver Kenntnis der fehlenden genetischen Vaterschaft des rechtlichen Vaters, der anerkannt hat, und Zustimmung der Mutter zu dieser Anerkennung ausgeschlossen sein. Die Anfechtung der Mit-Mutterschaft durch die Mutter soll bei Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft immer ausgeschlossen sein. Grundlage für die vorgenommene Unterscheidung zwischen der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft durch die Mutter ist der Umstand, dass die Mutter möglicherweise keine positive Kenntnis darüber hat, wer leiblicher Vater des Kindes ist, weil sie beispielsweise in der Empfängniszeit mit mehreren Männern Verkehr hatte. Deshalb soll es bei der Anerkennung der Vaterschaft für die Frage des Anfechtungsausschlusses darauf ankommen, ob sie bei ihrer Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann positive Kenntnis davon hatte, dass dieser nicht leiblicher Vater ist. Im Fall der Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Elternschaft durch eine Frau, die als leiblicher zweiter Elternteil nicht in Frage kommt, geht der Entwurf demgegenüber davon aus, dass eine Unkenntnis der Mutter bezüglich der für die Zustimmung zur Anerkennung relevanten Umstände nicht denkbar ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Anerkennende in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat und wie das Kind letztlich entstanden ist, ob durch Samen- oder Embryospende oder durch natürliche Zeugung. Erteilt sie daher die Zustimmung zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft durch eine Frau, soll sie nach dem Entwurf von der Anfechtung dieser Mit-Mutterschaft ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 14 (§ 1600a BGB)

Durch die Einfügung der §§ 1600a bis 1600c BGB-E nach § 1600 BGB unter Nummer 14 verschiebt sich § 1600a BGB nach hinten und wird daher im Anschluss an den eingefügten § 1600c BGB-E zu § 1600d BGB-E des Entwurfes.

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Wortlauts der Überschrift des § 1600d BGB-E durch den Entwurf bildet den Inhalt der Norm ab, die in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit und bei Geschäftsunfähigkeit enthält. Der Regelungsinhalt der Norm wird durch die rein redaktionelle Anpassung der Überschrift nicht verändert.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 des § 1600a BGB soll keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen werden, dem zufolge der beschränkt geschäftsfähige Mann und auch die beschränkt geschäftsfähige Mutter bei der Entscheidung über die Anfechtung vom Erfordernis der gesetzlichen Vertretung befreit sind. Durch den Verweis auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB-E wird künftig auch der Fall der Anfechtung durch den intendierten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter von der Regelung erfasst. Die Änderung des Wortlauts in Satz 2 durch den Entwurf dient lediglich der größeren sprachlichen Klarheit.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass mit § 1592 Absatz 2 BGB-E auch die Mit-Mutterschaft eingeführt werden soll. Durch die Einfügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ wird künftig durch die Regelung nicht nur die Anfechtung der Vaterschaft, sondern auch die Anfechtung der Mit-Mutterschaft erfasst.

Zu Nummer 15 (§ 1600b BGB)

Aufgrund der Einfügung der §§ 1600a bis 1600c BGB-E durch den Entwurf ändert sich die Benennung von § 1600b BGB in § 1600e BGB-E.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem Entwurf soll die kenntnisabhängige Anfechtungsfrist des § 1600b Absatz 1 Satz 1 BGB in allen Fällen mit Ausnahme der Anfechtung durch das Kind künftig statt bisher zwei Jahren ein Jahr betragen und auch auf die Anfechtung der durch den Entwurf eingeführten Mit-Mutterschaft erstreckt werden. Durch die Verkürzung der Anfechtungsfrist soll der Zeitraum, in dem Unsicherheit über den Fortbestand der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft besteht, im Interesse des Kindes und der Mutter eine Begrenzung gegenüber dem geltenden Recht erfahren. Zwar soll die anfechtungsberechtigte Person, die von ihrer Anfechtungsmöglichkeit erfährt, also von Umständen Kenntnis erlangt, die gegen ihre Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen, die Möglichkeit haben, diese Erkenntnis zu verarbeiten und sich über das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen. Jedoch stellt die mit der Anfechtungsmöglichkeit einhergehende Unsicherheit über den Vater oder die Mit-Mutter des Kindes eine erhebliche Belastung vor allem für Mutter und Kind dar. Um diese Belastungssituation zeitlich möglichst kurz zu halten, soll durch den Entwurf die regelmäßige Anfechtungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Für das Kind hingegen würde eine Verkürzung der Anfechtungsfrist oftmals eine Überforderung darstellen. Deshalb soll nach dem Entwurf die Anfechtungsfrist für das Kind, abweichend von der für andere Anfechtungsberechtigte geltenden Frist, künftig nicht nur wie nach bisherigem Recht beibehalten, sondern auf drei Jahre verlängert werden. Dies soll vor allem jungen Erwachsenen, die von Umständen erfahren, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ihres zweiten Elternteils sprechen, die Möglichkeit geben, diese Information ohne den zeitlichen Druck einer kurzen Anfechtungsfrist zu verarbeiten und sich über die daraus persönlich zu ziehenden Schlüsse und danach zu treffenden Entscheidungen klar zu werden. Hierzu dürften junge Volljährige häufig mehr als zwei Jahre benötigen. Durch den Entwurf soll daher die Frist für die Anfechtung durch das Kind auf drei Jahre erhöht werden. Die damit einhergehende Verlängerung des Zeitraums der Unsicherheit für das Kind selbst, wer Vater oder Mit-Mutter ist, steht dem nicht entgegen, weil das Kind es selbst in der Hand hat, diesen Schwebezustand zu beenden, indem es sich entweder für eine Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft entscheidet oder davon endgültig Abstand nimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die die Regelung des geltenden § 1600b Absatz 1 Satz 2 BGB auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt und der Wortlaut an den Entwurf angepasst wird; die in § 1600 Absatz 2 erste Alternative BGB enthaltene Regelung findet sich nämlich nunmehr in § 1600a Absatz 2 Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erfolgt als Folgeänderung eine Erstreckung der Regelung des § 1600b Absatz 2 BGB auf die Mit-Mutter, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E ebenfalls „Ehegatte“ (als generisches Maskulinum) der Mutter des Kindes sein kann.

Zu Buchstabe c und d

Durch den Entwurf werden mit den vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf § 1592 Absatz 2 BGB-E die Regelungen von § 1600b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt.

Zu Buchstabe e

Die durch den Entwurf vorgenommene Änderung in § 1600b Absatz 5 Satz 1 BGB ist erforderlich, weil nach dem Entwurf der Regelungsinhalt von § 1598a BGB zum Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung in den neu aufgenommenen § 1600g BGB-E verschoben wird (siehe Begründung zu Nummer 16). Die Zitierung in § 1600e Absatz 5 Satz 1 BGB trägt dieser Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe f

Im Hinblick auf die Einführung der Mit-Mutterschaft durch den Entwurf soll § 1600b Absatz 6 BGB durch die Hinzufügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ auch auf diese Anwendung finden. Es handelt sich mithin um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§§ 1600c und 1600d BGB)

Die bisherigen §§ 1600c und 1600d BGB werden nach dem Entwurf durch die §§ 1600f bis 1600h BGB-E ersetzt.

Zu § 1600f:

Die in § 1600c Absatz 1 BGB enthaltene widerlegliche Vermutung, dass der rechtliche Vater, dessen Vaterschaft auf § 1592 Nummer 1 und 2 BGB oder § 1593 BGB beruht, auch der leibliche Vater des Kindes ist, ist nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Die in § 1600c Absatz 1 BGB enthaltene gesetzliche Vermutung stellt letztlich eine Beweislastregel dar, die sicherstellen soll, dass in einem gerichtlichen Anfechtungsverfahren gemäß § 169 Nummer 4 FamFG für den Fall, dass die Einholung eines Abstammungsgutachtens nicht möglich ist oder ein solches kein eindeutiges Ergebnis ergibt (wenn der Vater ein eineiiger Zwilling ist), der rechtliche Vater weiterhin Vater des Kindes bleibt, Zweifel in der Überzeugung des Gerichts also nicht zu Lasten des Kindes gehen, das ansonsten seinen zweiten Elternteil verlieren würde. Die durch § 1600c Absatz 1 BGB normierte Beweislastregel kann nur durch den vollen Beweis des Gegenteils entkräftet werden, so dass es im Zweifel bei der rechtlichen Vaterschaft bleibt.

Nach dem Entwurf wird dies künftig durch die Normierung der Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft in

§ 1600a Absatz 1 BGB-E und die darin enthaltene Beweislastregelung auch für die auf ärztlich unterstützter Befruchtung beruhende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sichergestellt. Nach § 1600a Absatz 1 BGB-E kann eine Anfechtung nur dann vor Gericht Erfolg haben, wenn die in den § 1600a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BGB-E enthaltenen Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft vorliegen, also zur Überzeugung des Gerichts hierfür voller Beweis erbracht wurde. Bei Zweifeln des Gerichts, ob die Voraussetzungen des § 1600a Absatz 1 BGB-E vorliegen, bleibt es wie schon nach § 1600c Absatz 1 BGB bei der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft des rechtlichen zweiten Elternteils, dessen Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten wird. Auf die Regelung des § 1600c Absatz 1 BGB kann somit künftig verzichtet werden, da er insoweit keinen über § 1600a Absatz 1 BGB-E hinausgehenden Regelungsgehalt hat.

§ 1600f BGB-E enthält nach dem Entwurf nur noch die Regelung des bisherigen § 1600c Absatz 2 BGB, also eine Vermutung für die Vaterschaft in dem Fall, dass diese von einem Mann anerkannt wurde, dessen Anerkennung an einem Willensmangel im Sinne von § 119 Absatz 1 BGB wegen eines Inhalts- oder Erklärungsirrtums oder einem Willensmangel im Sinne von § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung leidet. In diesem Fall lässt sich die § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E zugrundeliegende Vermutung nicht aufrechterhalten, dass der anerkennende Mann leiblicher Vater des Kindes ist. Die Regelung in § 1600f BGB-E entspricht dem Regelungsinhalt des § 1600c Absatz 2 BGB und wurde durch den Entwurf lediglich im Hinblick darauf, dass die Regelung des § 1600c Absatz 1 BGB, auf die sich § 1600c Absatz 2 BGB bezieht, wegfallen soll, im Wortlaut angepasst. Der Entwurf verzichtet auf eine der Regelung des § 1600c Absatz 2 BGB vergleichbare Regelung für die Fälle der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende, weil in diesen Fällen die Beweislage üblicherweise eindeutig sein wird. Ob die nötigen Erklärungen formwirksam vorliegen und es sich um eine ärztlich unterstützte Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende handelt, ist einfach zu klären. Somit kann das über die Anfechtung entscheidende Gericht eindeutig beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1600a Absatz 1 Nummer 1 oder 3 BGB-E i.V.m. § 1598c BGB-E vorliegen oder nicht. Eine § 1600c Absatz 2 BGB vergleichbare Vermutungsregelung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 1600g:

Aus systematischen Gründen soll nach dem Entwurf die Regelung des § 1598a BGB zum Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung an das Ende des Titels 2 verschoben werden. Die Vorschrift beschäftigt sich nämlich nicht mit Statusfragen, also der Zuordnung von Eltern zu einem Kind, sondern regelt den isolierten Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes, der nach dem Entwurf, wie nach geltendem Recht, ohne Auswirkungen auf statusrechtliche Fragen bleiben soll. An der bisherigen Stelle in § 1598a BGB würde dieser Anspruch weiterhin gleichsam einen Fremdkörper zwischen den Vorschriften zur Anerkennung der Elternschaft und den Vorschriften zur Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft darstellen. Der Entwurf übernimmt die Regelung des § 1598a BGB und erweitert diese vor allem hinsichtlich der zur Klärung der Abstammung des Kindes Berechtigten.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt nach dem Entwurf, wie auch § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB, den Anspruch einer abschließend bestimmten Gruppe von Anspruchsberechtigten auf Einwilligung in die Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung und Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe. Er betrifft damit den Anspruch

auf Klärung der genetischen Abstammung des Kindes. Der Entwurf übernimmt den Wortlaut des § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB unverändert in § 1600g Absatz 1 Satz 1 BGB-E und ergänzt diesen nur hinsichtlich der Klärungsberechtigten.

Zu Nummer 1 und 2:

§ 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB werden durch den Entwurf unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Durch den Entwurf wird der Wortlaut von § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB geändert. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beinhaltet dies jedoch nicht, da, wie nach bisherigem Recht, das Kind von seinem Vater und seiner Mutter verlangen kann, dass diese in eine Abstammungsuntersuchung einwilligen und eine Probenentnahme dulden. Im Umkehrschluss wird jedoch durch die Änderung des Wortlauts deutlich, dass das Kind, wenn zweiter Elternteil eine Mit-Mutter ist, keinen Anspruch gegen diese haben soll. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Mit-Mutter in der Regel nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein wird. Ein Anspruch auf Klärung der Abstammung des Kindes von der Mit-Mutter kann sich allenfalls aus Nummer 5 (siehe hierzu unten) ergeben.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung in Nummer 4 soll nach dem Entwurf, wie vom AK Abstammungsrecht in These 75 seines Abschlussberichts empfohlen, das geltende Recht um einen Klärungsanspruch des Kindes hinsichtlich seiner Abstammung gegenüber einem Mann ergänzt werden, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, also z.B. der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt hat oder seinen Samen zum Zwecke der künstlichen Befruchtung gespendet hat. Dieses Klärungsrecht ist insbesondere von Bedeutung für natürlich gezeugte Kinder, weil diese anders als durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende gezeugte oder adoptierte Kinder nicht aus dem Samenspenderregister bzw. dem Personenstandsregister oder den Adoptionsunterlagen Erkenntnisse zu ihrer genetischen Abstammung gewinnen können. Um Anträge ins Blaue hinein, also gegenüber beliebigen Männern, zu verhindern, wird durch den Entwurf der Klärungsanspruch des Kindes auf Männer beschränkt, die den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommen. In dem Antragsverfahren nach § 1600g Absatz 2 BGB-E muss das Kind also künftig substantiiert vortragen, warum der Mann, gegen den es seinen Klärungsanspruch richtet, als genetischer Vater in Betracht kommt.

Der Klärungsanspruch des Kindes soll jedoch nicht uneingeschränkt bestehen. Während der Entwurf volljährigen Kindern ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung nach § 1600g BGB-E und der Feststellung des leiblichen Vaters nach den §§ 1598a, 1598b BGB-E einräumt, soll bei Minderjährigen die Möglichkeit der statusunabhängigen Klärung ausgeschlossen sein, wenn die zweite Elternstelle unbesetzt ist und die Möglichkeit der Feststellung des zweiten rechtlichen Elternteils besteht. Minderjährige Kinder sollen in diesem Fall kein Wahlrecht haben, ob sie die Feststellung der Vaterschaft oder nur die Klärung der genetischen Abstammung betreiben, weil bei diesen Kindern die Zuordnung eines rechtlichen Vaters im Hinblick auf damit verknüpfte Rechte, wie z.B. Unterhaltsansprüche, im Vordergrund steht. Nach dem Entwurf soll mit hin dem minderjährigen Kind, das keinen Vater und keine Mit-Mutter hat, der Klärungsanspruch dann nicht zustehen, wenn eine gerichtliche Feststellung gerade des leiblichen Vaters als dem rechtlichen Vater nach den §§ 1598a, 1598b möglich wäre. Wenn hingegen nur die Möglichkeit besteht, den intendierten Vater, der nicht anerkannt hat, aufgrund seiner Einwilligung in die künstliche Befruchtung gerichtlich als rechtlichen Vater des Kindes festzustellen, soll daneben das Recht auf Klärung der genetischen Abstammung nicht

eingeschränkt sein. Die gerichtliche Feststellung des intendierten Vaters würde in diesem Fall auf seiner Einwilligung basieren und gerade nicht auf einer genetischen Verbindung zum Kind. Es kann daneben also für das Kind durchaus ein Bedürfnis für die Klärung der genetischen Abstammung bestehen.

Der Klärungsanspruch des Kindes gegen den mutmaßlich leiblichen Vater besteht dementsprechend gleichwohl für den Fall, dass der Samenspender nach § 1598c Absatz 1 BGB-E nicht als Vater festgestellt werden kann. Für das Kind verbleibt nämlich in diesem Fall nur die Möglichkeit einer rechtsfolgenlosen Vaterschaftsklärung, da es gerade nicht anstelle der Klärung der genetischen Abstammung die Vaterschaftsfeststellung gegen den Samenspender betreiben kann. Liegen die Voraussetzungen von § 1598c Absatz 1 BGB-E dagegen nicht vor (weil es sich z.B. um eine private Becherspende handelte) und kann das Kind deswegen den genetischen Vater (Samenspender) als Vater feststellen lassen, so ist die Vaterschaftsfeststellung erforderlich und das Kind hat keinen Anspruch auf bloße Klärung der genetischen Abstammung.

Der Anspruch des Kindes auf Klärung der genetischen Abstammung soll nach dem Entwurf unabhängig von dem zugleich bestehenden Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister nach § 10 des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) bestehen; der Entwurf sieht insoweit keine Einschränkung vor. In der Praxis dürfte jedoch im Hinblick auf die Kosten der Klärung der genetischen Abstammung, die nur durch Einholung eines Abstammungsgutachtens möglich wäre, die Wahl auf den Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister fallen.

Zu Nummer 5:

Der Entwurf erweitert die Regelung des § 1598a Absatz 1 BGB um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung auch in Richtung der genetischen Mutter (z.B. die Frau, aus deren Eizelle der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist). Da die genetische Mutter des Kindes nicht in jedem Fall mit der Mutter, die das Kind geboren hat, identisch ist, gibt der Entwurf entsprechend dem Klärungsanspruch gegenüber einem Mann, der den Umständen nach als Vater in Betracht kommt, dem Kind auch einen Anspruch auf Klärung seiner genetischen Abstammung gegenüber der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt. Das Kind hat nämlich das gleiche Interesse daran, zu erfahren, welche Frau seine genetische Mutter ist, wie zu erfahren, wer sein genetischer Vater ist. Die Formulierung „die als nur genetische Mutter in Betracht kommt“ soll den Klärungsanspruch in Nummer 5 von dem Klärungsanspruch des Kindes gegenüber seiner Mutter, die jedenfalls auch Geburtsmutter ist (vgl. § 1591 BGB-E), nach Nummer 3 abgrenzen. Um die Geltendmachung des Anspruchs auf Einwilligung in die Abstammungsuntersuchung und Duldung der Probenentnahme ins Blaue gegenüber beliebigen Frauen zu verhindern, wird auch in Nummer 5 der Anspruch auf Frauen beschränkt, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommen. Im gerichtlichen Verfahren nach § 1600g Absatz 2 BGB-E müssen daher von Seiten des antragstellenden Kindes die diesbezüglichen Umstände dargelegt werden.

Eine Einschränkung des Klärungsanspruches gegenüber der mutmaßlich genetischen Mutter in ähnlicher Weise wie beim Klärungsanspruch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater soll nicht erfolgen, weil die Feststellung der mutmaßlich genetischen Mutter als rechtliche Mutter des Kindes aufgrund der klaren Regelung des § 1591 BGB-E nicht möglich ist; Mutter ist nach § 1591 BGB-E immer die Frau, die das Kind geboren hat, ohne dass eine Möglichkeit besteht, von dieser Zuordnung abzuweichen.

Zu Nummer 6:

Mit der Regelung soll auch der mutmaßlich leibliche Vater, also der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc), einen Anspruch auf Klä-

rung der Abstammung des Kindes von ihm erhalten. Nach dem geltenden Recht konnte der mutmaßlich leibliche Vater zur Klärung seiner leiblichen Vaterschaft entweder die Vaterschaft anfechten oder, nach Verstreichen der Anfechtungsfrist, sie gemäß den sich aus § 1686a BGB ergebenden Voraussetzungen inzident in dem Verfahren nach § 167a FamFG i. V. m. § 1686a BGB klären lassen. Der „Umweg“ über ein solches Verfahren, das das Umgangsrecht mit dem Kind und Informationsrechte bezüglich des Kindes betrifft, soll mit der Aufnahme der Regelung in Nummer 6 nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich sein. Die über die bloße Klärung der leiblichen Vaterschaft hinausgehende Belastung des Kindes und der sozialen Familie des Kindes im Zusammenhang mit dem Umgang des Kindes mit dem leiblichen Vater oder die (periodische) Auskunftserteilung, wird damit vermieden. Um das Kind und dessen Mutter vor der Preisgabe persönlicher Daten und der Offenlegung intimer Begebenheiten in grundlos von Männern angestregten Verfahren zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.02.2007, 1 BvR 421/05), sind die Voraussetzungen für den Klärungsanspruch eines mutmaßlich leiblichen Vaters strenger als hinsichtlich der Klärungsansprüche des Vaters, der Mutter und des Kindes. Der Mann, der einen Klärungsanspruch nach Nummer 6 des Entwurfes geltend macht, muss, wie auch im Falle der Anfechtung bezüglich der Anfechtungsberechtigung (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E), an Eides statt versichern, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.

Weil es an der „Beiwohnung“ fehlt, soll ein offizieller Samenspender bei einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung damit nach dem Entwurf keinen Klärungsanspruch haben, ebenso wenig ein offizieller Samenspender bei privater Insemination oder der Mann, mit dessen (im Wege offizieller Samenspende gespendeten) Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist. Einen Anspruch auf Klärung der Vaterschaft soll jedoch – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum Begriff des „Beiwohnens“ – der Spender einer privaten Samenspende haben, sofern kein Fall einer konsentierten heterologen Insemination gegeben ist (vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Satz 2:

Der Wortlaut der Regelung des § 1598a Absatz 1 Satz 2 BGB wird durch den Entwurf in § 1600g Absatz 1 Satz 2 BGB-E ohne Änderung übernommen.

Zu Satz 3:

Entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 2 SaRegG bezüglich der Geltendmachung des Anspruchs auf Auskunftserteilung aus dem Samenspenderregister durch das Kind bestimmt der Entwurf in § 1600g Absatz 1 Satz 3 BGB-E die Altersgrenze, ab der das Kind seinen Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung aus § 1600g Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 BGB-E nur selbst geltend machen kann. Die Geltendmachung soll dem Kind selbst mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich sein.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des § 1598a Absatz 2 BGB wird durch den Entwurf unverändert als § 1600g Absatz 2 BGB-E übernommen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

§ 1600g Absatz 3 Satz 1 BGB-E greift die bisherige Kinderschutzklausel des § 1598a Absatz 3 BGB unverändert auf, wonach das Interesse des Klärungsberechtigten auf Klärung der Abstammung ausnahmsweise zugunsten des besonderen Schutzbedürfnisses des Kindes zurückzutreten hat, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung für

das minderjährige Kind eine erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigung bedeuten würde. Lediglich zur Abgrenzung zum nachfolgenden Satz 2 erfolgt durch den Entwurf mit Einfügung der Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ die Klarstellung, dass die Regelung nur auf die Fälle Anwendung findet, in denen der Klärungsberichtigte entweder der Vater (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder die Mutter (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ist. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 findet mithin keine Anwendung, wenn das Kind selbst Klärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Entwurfs verlangt: Zum einen genießt das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung verfassungsrechtlichen Schutz, so dass dem Kind die von ihm begehrte Klärung nicht unter Hinweis auf seine Schutzbedürftigkeit versagt werden soll. Zum zweiten ist anzunehmen, dass bei einem Kind, das selbst Klärung verlangt, die geforderte erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Regel nicht vorliegen wird, auch wenn der Klärungsanspruch für das Kind durch dessen gesetzlichen Vertreter geltend gemacht wird.

Zu Satz 2:

Nach dem Entwurf soll im Fall, dass der mutmaßlich leibliche Vater einen Klärungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht (vgl. § 1600g Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BGB-E), also von außen, nämlich durch den mutmaßlich leiblichen Vater, ggf. Unfrieden in die Familie getragen werden könnte, nach der Regelung des Satzes 2 ein strengerer Maßstab für die Aussetzung des Verfahrens nach Absatz 2 gelten, weil der mutmaßlich genetische Vater keine kindeswohlwidrige Klärung beanspruchen können soll. Deshalb sieht der Entwurf für diesen Fall eine Aussetzung bereits vor, wenn die Klärung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde. Eine Unzumutbarkeit der Klärung der leiblichen Abstammung für das Kind ist anders als in Satz 1 nicht Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens. Der Entwurf bringt damit in generalisierender Betrachtung zum Ausdruck, dass bei der Abwägung zwischen den zweifelsohne bestehenden Klärungsinteressen des mutmaßlich leiblichen Vaters und den Kindesinteressen, die Klärungsinteressen des mutmaßlich leiblichen Vaters zurückzutreten haben, wenn die Klärung eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls begründen würde. Der mutmaßlich leibliche Vater, also der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, dessen leibliche Vaterschaft also noch nicht geklärt ist und erst mit Hilfe des Verfahrens nach Absatz 2 geklärt werden soll, hat gerade nicht eine der Grundrechtsposition der rechtlichen Eltern vergleichbare Grundrechtsposition, die mit dem Wohl des Kindes konkurriert. Dies findet seinen Niederschlag in der Regelung des Satzes 2 des Entwurfs.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des § 1598a Absatz 4 BGB wird vom Entwurf unverändert in § 1600g Absatz 4 BGB-E übernommen.

Zu § 1600h:

Der Entwurf ordnet mit der am Ende des Titels 2 eingefügten Regelung des § 1600h BGB-E an, dass die Vorschriften des Titels 2 im Abschnitt 2 des 4. Buches des BGB insgesamt für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität entsprechend gelten sollen, d.h., dass die abstammungsrechtlichen Vorschriften, in denen von „Frauen“ und „Männern“ die Rede ist, bzw. in denen von „Mutter“, „Vater“ und „Mit-Mutter“ die Rede ist, für trans- und intersexuelle Personen gleichermaßen zur Anwendung berufen sind. Mittels dieser in § 1600h BGB-E enthaltenen einheitlichen Regelung sollen schwerfällige und fehlerträchtige Umformulierungen in einzelnen Regelungen des Titels 2 vermieden werden. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Formulierung die Akzeptanz des Reformentwurfs in der Gesellschaft durch Beibehaltung der im allgemeinen Sprachgebrauch und Rechtsverkehr eingeführten Bezeichnungen „Vater“ und „Mutter“ erhöht, zumal für die weit überwiegende Zahl von Menschen, deren Geschlechtsidentität ihren angeborenen Geschlechtsmerkmalen entspricht und die als männlich oder weiblich geboren werden,

sonst Bezeichnungen gewählt werden müssten, die ihnen lebensfremd erscheinen würden.

Eine Frau-zu-Mann-transsexuelle Person, die das Kind als personenstandsrechtlicher Mann geboren hat, ist nach dem Entwurf im abstammungsrechtlichen Sinne weiterhin Mutter (vgl. § 1591 BGB-E; so auch BGH XII ZB 660/14), eine Mann-zu-Frau-transsexuelle Person, die das Kind als personenstandrechtliche Frau gezeugt hat, ist im abstammungsrechtlichen Sinne Vater (vgl. § 1592 Absatz 1 BGB-E i. V. m. § 1598b Absatz 1 BGB-E; so auch BGH XII ZB 459/16). Die Eintragung eines Frau-zu-Mann-Transsexuellen als Mutter des nach Änderung seines personenstandsrechtlichen Geschlechts geborenen Kindes hat der BGH mit der Begründung gerechtfertigt, „Mutter ist die Person, die das Kind geboren hat, Vater die Person, bei der aufgrund sozialer Beziehungen zur Mutter bei typisierender Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann oder bei der aufgrund gerichtlicher Feststellung erwiesen ist, dass es sich bei ihr um den genetischen Erzeuger des Kindes handelt“ (BGH, Beschluss vom 06. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318-335, Rn. 26).

Auch der AK Abstammungsrecht hat sich in seinem Abschlussbericht (vgl. Thesen 60, 61) dafür ausgesprochen, daran festzuhalten, dass auch ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, die erste Elternstelle entsprechend § 1591 BGB einnehmen soll und dass die Zuordnung der zweiten Elternstelle nach den dafür geltenden Vorschriften entsprechend § 1592 BGB erfolgen soll. Maßgeblich soll mithin nicht die rechtliche Geschlechtsidentität der gebärenden Person zum Zeitpunkt der Geburt sein. Die weitergehende Frage, mit welchem Geschlecht oder welcher Bezeichnung (Vater, Mutter, Mit-Mutter, [weiterer] Elternteil) die Eltern jeweils in das Geburtenregister eingetragen werden, wurde von ihm als davon zu trennende Frage des Personenstandsrechts angesehen.

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag und nimmt die abstammungsrechtliche Einordnung als Mutter und Vater oder Mit-Mutter zum einen wie der BGH unter Berücksichtigung von § 11 des Transsexuellengesetzes (TSG) und zum anderen losgelöst vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der betroffenen Person vor. Auch eine intersexuelle Person, die das Kind geboren hat, ist dann, wenn für sie „divers“ oder keine Geschlechtsangabe im Personenstandsregister eingetragen ist, Mutter, da die Geburt konstituierendes Element für die Mutterschaft ist (vgl. § 1591 BGB-E). Ein intersexueller Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, ist im Fall der Feststellung nach künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten als Vater oder Mit-Mutter einzuordnen, auch wenn der Geschlechtseintrag auf „divers“ lautet oder offengeblieben ist (vgl. § 1592 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 BGB-E). Maßgeblich für die Vaterschaft einer intersexuellen Person ist damit, ob eines der konstituierenden Elemente des § 1592 BGB-E vorliegt (vgl. Gössl, ZRP 2018 174ff.).

Im Abstammungsrecht ist nach dem Entwurf mithin nicht primär auf das Geschlecht abzustellen, sondern auf die anderen Elemente, die gemäß den §§ 1591, 1592 BGB in der durch den Entwurf geänderten Fassung Mutterschaft oder Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstituieren (vgl. auch Gössl a.a.O.). Die vom Entwurf gewählten bzw. beibehaltenen Begriffe dienen mithin lediglich der korrekten rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im Rahmen der abstammungsrechtlichen Betrachtung. Wie die abstammungsrechtlich dem Kind zugeordneten Personen personenstandsrechtlich erfasst werden, bleibt nach dem Entwurf eine davon zu trennende Frage.

Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 1686a BGB, die durch den Entwurf vorgenommen werden, sind Folgeänderungen, die aus der durch den Entwurf mit § 1598c BGB-E geschaffenen Möglichkeit der Feststellung derjenigen Person als Vater oder Mit-Mutter, die in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Em-

bryospende in Übereinstimmung mit der Mutter eingewilligt hat, resultieren, um insoweit einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Ist diese Person beispielsweise wegen § 1600a Absatz 2 BGB-E oder wegen Verstreichens der Anfechtungsfrist am Einrücken in die Elternposition gehindert, soll sie auch hinsichtlich ihres Umgangsrechts mit dem Kind und ihres Rechts auf Auskunftserteilung über die Belange des Kindes wie ein leiblicher Vater behandelt werden, der aus den gleichen rechtlichen Gründen an der Einnahme der Elternstellung gehindert ist.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung im Wortlaut der Überschrift des § 1686a BGB wird schon in der Überschrift des § 1686a BGB-E deutlich gemacht, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen künftig sowohl für den leiblichen Vater als auch für den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter gelten sollen.

Zu Buchstabe b

Um einen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1598c BGB-E zu vermeiden, wird durch den Entwurf dem geltenden § 1686a Absatz 1 BGB ein zweiter Satz angefügt, der die entsprechende Geltung der Regelung des Satzes 1 auch für die Person anordnet, die nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter des Kindes festgestellt werden könnte. Die Voraussetzungen, unter denen das Umgangsrecht nach § 1686a Nummer 1 BGB oder das Auskunftsrecht nach § 1686a Nummer 2 BGB bestehen soll, erfahren keine Änderung, weil der Wortlaut des § 1686a Absatz 1 Satz 1 BGB im Entwurf beibehalten wird.

Wie nach geltendem Recht der leibliche Vater soll künftig auch der Mann, der nach § 1598c BGB-E als Vater, oder die Frau, die nach § 1598c BGB-E als Mit-Mutter festgestellt werden könnte, wenn die zweite Elternstelle nicht bereits besetzt wäre, nur dann ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt bekommen, wenn er oder sie ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Ein Auskunftsrecht soll diesem Mann oder dieser Frau nur eingeräumt werden, wenn er oder sie wiederum ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben, ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung hat und die Auskunftserteilung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

▪ Zu Nummer 1

Die Formulierung „Regelungen in Bezug auf Kinder“ soll nach dem Entwurf die derzeitige Überschrift „Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“ ersetzen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Vorschrift nicht mehr nur Kinder eines Lebenspartners erfasst, sondern auch gemeinsame Kinder sowie solche Fälle, in denen der als Kind angenommene Volljährige mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt.

▪ Zu Nummer 2

Der neue Absatz 6 des Entwurfs betrifft die Annahme als Kind. Er fasst die bisherigen Absätze 6 und 7 inhaltlich zusammen und ergänzt sie um die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption.

Durch den eingeführten Globalverweis gelten für die Annahme als Kind durch Lebenspartner alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind durch Ehegatten ohne Ausnahme. Damit können auch Lebenspartner wie Ehegatten ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen, eine Sukzessivadoption ist ihnen wie Eheleuten nur bei einer Stiefkindadoption möglich.

Der bisherige Satz 2, der einen Verweis auf eine Vorschrift des Adoptionsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthielt, ist aufgrund des Globalverweises in Absatz 6 (neu) überflüssig und kann entfallen.

▪ **Zu Nummer 3**

Die im bisherigen Absatz 7 für Adoptionen enthaltenen Verweise auf einzelne Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere auf Namensvorschriften, sind aufgrund des Globalverweises in Absatz 6 (neu) überflüssig und können entfallen.

<u>Derzeitige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>
Abschnitt 2 Verwandtschaft	Abschnitt 2 Verwandtschaft
Titel 1 Allgemeine Vorschriften	Titel 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1589 Verwandtschaft	§ 1589 Verwandtschafts verhältnis
(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.	(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Die Abstammung richtet sich nach den Vorschriften der Titel 2 und 7.
Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. (2) (weggefallen)	(2) Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.
§ 1590 Schwägerschaft	§ 1590 Schwägerschaft
Titel 2 Abstammung	Titel 2 Abstammung
§ 1591 Mutterschaft	§ 1591 Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.	Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.
§ 1592 Vaterschaft	§ 1592 Vaterschaft und Mit-Mutterschaft
Vater eines Kindes ist der Mann,	(1) Vater eines Kindes ist der Mann,
1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,	1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder	2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.	3. dessen Vaterschaft nach den §§ 1598a bis 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.
	(2) Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau,
	1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
	2. die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder
	3. deren Mit-Mutterschaft nach den §§ 1598a, 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.
§ 1593 Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod	§ 1593 Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod

§ 1592 Nr. 1 <i>gilt</i> entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend.	§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser abweichende Zeitraum maßgebend.
Wird von einer Frau, die eine <i>weitere</i> Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren <i>Ehemanns</i> als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen <i>Ehemanns</i> wäre, so ist es nur als Kind des neuen <i>Ehemanns</i> anzusehen. Wird die <i>Vaterschaft</i> angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue <i>Ehemann</i> nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren <i>Ehemanns</i> .	Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. Wird die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Vater oder Mit-Mutter des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten .
§ 1594 Anerkennung der <i>Vaterschaft</i>	§ 1594 Anerkennung der <i>Vaterschaft und Mit-Mutterschaft</i>
(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.	(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Die Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.
(2) Eine Anerkennung der <i>Vaterschaft</i> ist nicht wirksam, solange <i>die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht</i> .	(2) Die Anerkennung ist nicht wirksam, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist. Die Anerkennung ist auch nicht wirksam, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anhängig ist.
(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.	(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.	(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig, nicht aber vor seiner Zeugung.
§ 1596 Anerkennung <i>und Zustimmung</i> bei <i>fehlender</i> oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	§ 1595 Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, <i>ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</i>	(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, tritt an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts die Genehmigung durch das Betreuungsgericht.
(2) <i>Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</i>	
(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen <i>oder zustimmen</i> ; § 1903 bleibt unberührt.	(2) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen; § 1903 bleibt unberührt.
(4) Anerkennung <i>und Zustimmung können</i> nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.	(3) Die Anerkennung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.
§ 1595 Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung	§ 1596 Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung
(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.	(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. § 1594 Absatz 3 und 4 und § 1595 gelten für die Zustimmung entsprechend.
(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.	(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn 1. das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat oder 2. der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen; § 1595 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen.
(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend	Für die Zustimmung des Kindes gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595

	Absatz 2 und 3 entsprechend.
§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf	§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf
(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.	(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.
(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.	(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, oder der Mit-Mutter , der Mutter, dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.
(3) Der <i>Mann</i> kann die Anerkennung widerrufen, wenn <i>sie</i> ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.	(3) Der oder die Anerkennende kann die Anerkennung widerrufen, wenn diese ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend.
§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft	§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft
(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).	(1) Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des oder der Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft).
(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen	(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft , hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des oder der Anerkennenden

und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:	den und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:
1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,	1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des oder der Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,	2. wenn der oder die Anerkennende, die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,	3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem oder der Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder	4. der Verdacht, dass der oder die Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.	5. der Verdacht, dass dem oder der Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.
Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.	Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem oder der Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.
(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.	(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.
(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1596 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft <i>kann</i> nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.	(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ist nicht missbräuchlich, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist oder die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.
§ 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf	§ 1598 Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf
(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind <i>nur</i> unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.	(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen des § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.
(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.	(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht genügt.
§ 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	§ 1598a Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft
(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so <i>ist</i> die Vaterschaft gerichtlich <i>festzustellen</i> .	(1) Besteht keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593, so ist die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gerichtlich festzustellen .
(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.	(2) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden. Die Feststellung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.
	§ 1598b Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft aufgrund leiblicher Abstammung
	(1) Als Vater eines Kindes ist der Mann festzustellen, von dem das

	Kind leiblich abstammt; § 1598c bleibt unberührt.
(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.	(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird der Mann als Vater vermutet, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.
(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb <i>des Zeitraums des Satzes 1</i> empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.	(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.
	§ 1598c Gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung
(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter <i>heterologer Verwendung von Samen</i> gezeugt worden,	(1) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater des Kindes ausgeschlossen, wenn er entweder
<i>der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde,</i> so kann der Samenspender nicht als Vater <i>dieses</i> Kindes festgestellt werden.	1. seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat oder 2. ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklärt hat, ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen.
	Samenspender im Sinne von Satz 1 ist auch der Mann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist.
	(2) Als Vater oder Mit-Mutter ist in den Fällen des Absatzes 1 die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat; einwilligen kann nur, wer volljährig ist. Haben mehrere Personen eingewilligt, so ist die letzte

	Einwilligung vor der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter maßgeblich.
(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.	
	(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Erklärungen bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. § 1594 Absatz 3 und § 1595 gelten entsprechend.
	(4) Die in Absatz 2 genannten Erklärungen können widerrufen werden. Für den Widerruf gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend. Der Widerruf ist nach der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.
§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft	§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft
(1) § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 gelten nicht, wenn <i>auf Grund</i> einer	(1) § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2

Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.	sowie § 1593 gelten nicht, wenn aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater oder die Frau nicht die Mit-Mutter des Kindes ist.
(2) § 1592 Nr. 1 und § 1593 gelten auch nicht, wenn	(2) § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1593 gelten auch nicht, wenn eine dritte Person die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft mit Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
	1. entweder vor der Geburt des Kindes oder innerhalb von acht Wochen danach anerkennt oder
das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter <i>spätestens</i> bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses <i>die Vaterschaft anerkennt</i> ;	2. bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses anerkennt und dieser Scheidungsantrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes anhängig war.
§ 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. <i>Neben den nach den §§ 1595 und 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist;</i>	§ 1594 Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
für <i>diese</i> Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2 und § 1598 Abs. 1 entsprechend. <i>Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses wirksam.</i>	(3) Für die Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gelten § 1594 Absatz 3 und 4, die §§ 1595 sowie 1597 Absatz 1 und 2 sowie § 1598 Absatz 1 entsprechend.
§ 1600 Anfechtungsberechtigte	§ 1600 Anfechtungsberechtigte
(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind:	(1) Berechtig, die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anzufechten, sind:
1. <i>der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,</i>	1. die Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 besteht,

2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,	2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (mutmaßlich leiblicher Vater),
	3. die Person, die in Übereinstimmung mit der Mutter in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat (intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter),
3. die Mutter und	4. die Mutter und
4. das Kind.	5. das Kind.
	(2) Der Samenspender ist im Falle einer künstlichen Befruchtung nach § 1598c Absatz 1 nicht zur Anfechtung berechtigt.
	§ 1600a Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei Anfechtung
(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus,	(1) Das Nichtbestehen einer Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft wird festgestellt: 1. bei Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter, die Mutter oder das Kind: wenn die in § 1600 Absatz 1 Nummer 1 genannte Person weder leiblicher Vater des Kindes ist noch die Voraussetzungen für ihre gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen,
dass zwischen dem Kind und seinem Vater <i>im Sinne von Absatz 1 Nr. 1</i> keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat <i>und dass der Anfechtende</i> leiblicher Vater des Kindes ist	2. bei Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater: wenn dieser tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist oder
	3. bei Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter: wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anfechtenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.
	§ 1600b und § 1600c bleiben unberührt.
	(2) Erfolgt die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, so wird das Nichtbestehen der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft nur festgestellt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und

	seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht oder im Zeitpunkt seines oder ihres Todes bestanden hat, es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet.
	Satz 1 gilt nicht, wenn auch eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem oder der Anfechtenden besteht und diese Beziehung für das Kind wichtiger ist.
(3) Eine sozial-familiäre Beziehung <i>nach Absatz 2</i> besteht, wenn der Vater <i>im Sinne von Absatz 1 Nr. 1</i> zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater <i>im Sinne von Absatz 1 Nr. 1</i> mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.	(3) Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht, wenn der Vater oder die Mit-Mutter zum nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater oder die Mit-Mutter mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
	§ 1600b Ausschluss der Anfechtung im Falle künstlicher Befruchtung
(4) Ist das Kind mit Einwilligung des <i>Mannes</i> und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch <i>den Mann</i> oder die Mutter ausgeschlossen.	Die Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den Vater, die Mit-Mutter oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl der Mutter als auch des Vaters oder der Mit-Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden oder mittels Embryospende entstanden ist; auf die Einhaltung der in § 1598c Absatz 3 für die Einwilligung vorgesehenen Form kommt es nicht an.
	§ 1600c Ausschluss der Anfechtung nach Anerkennung

	<p>(1) Die Anfechtung durch den Vater ist auch ausgeschlossen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, obwohl ihm bekannt war, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes zu ist. Dies gilt nicht, wenn der Vater in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende eingewilligt hat, das Kind aber auf andere Weise gezeugt wurde, es sei denn, der Vater hatte bei Anerkennung hiervon Kenntnis.</p> <p>(2) Die Anfechtung durch die Mit-Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn diese die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfechtung durch die Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn sie der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, obwohl ihr bekannt war, dass der Anerkennende nicht leiblicher Vater des Kindes ist oder wenn sie der Anerkennung der Mit-Mutterschaft zugestimmt hat.</p>
<p>§ 1600a Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei <i>fehlender</i> oder beschränkter Geschäftsfähigkeit</p>	<p>§ 1600d Persönliche Anfechtung, Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit</p>
<p>(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.</p>	<p>(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.</p>
<p>(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen <i>hierzu</i> nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind <i>sie</i> geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.</p>	<p>(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen zur Anfechtung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig, so kann nur</p>

	ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.
(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.	(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.
(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.	(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.
(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.	(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten.
§ 1600b Anfechtungsfristen	§ 1600e Anfechtungsfristen
(1) Die Vaterschaft kann binnen <i>zwei Jahren</i> gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.	(1) Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kann binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden; ficht das Kind, an beträgt die Frist drei Jahre . Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen; das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600a Absatz 2 Satz 1 hindert den Lauf der Frist nicht.
(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass der neue <i>Ehemann</i> der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.	(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass der neue Ehegatte der Mutter weder der Vater noch die Mit-Mutter des Kindes ist.
(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.	(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen.
(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte	(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der

nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.	(5) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1600g Absatz 2 gehemmt; § 204 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.
(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, <i>auf Grund</i> derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.	(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.
§ 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren	§ 1600f Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren
(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft <i>wird vermutet, dass das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.</i> (2) <i>Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Falle ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</i>	Wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet, ist in dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft § 1598b Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
§ 1598a Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung	§ 1600g Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung
(1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können 1. der Vater jeweils von Mutter und Kind, 2. die Mutter jeweils von Vater und Kind <i>und</i>	(1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können 1. der Vater jeweils von Mutter und Kind, 2. die Mutter jeweils von Vater und Kind,

3. das Kind jeweils <i>von beiden Elternteilen</i>	3. das Kind jeweils von Mutter und Vater,
	4. das Kind von dem Mann, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, es sei denn, das Kind ist minderjährig und der Mann kann nach den §§ 1598a und 1598b als Vater festgestellt werden,
	5. das Kind von der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt, und
	6. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, jeweils von Mutter und Kind
verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten Probe dulden.	verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden.
Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.	Das Kind kann dies nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur selbst verlangen. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.
(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.	(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.
(3) Das Gericht setzt das Verfahren aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes <i>begründen</i> würde, die auch unter Berücksicht-	(3) Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des min-

<p>tigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre.</p>	<p>derjährigen Kindes führen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre. Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde.</p>
<p>(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.</p>	<p>(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.</p>
	<p>§ 1600h Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität</p>
	<p>Für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität gelten die Vorschriften dieses Titels entsprechend.</p>

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Drucksache 19/2665 vom 12. Juni 2018

I.

Einleitung

Der Verfasser ist als (u.a. im Familienrecht tätiger) Notar betraut mit zahlreichen abstammungsrechtlichen Vorgängen auch im Bereich der Regenbogenfamilien, insbesondere:

- a) frühzeitige Beratung über die wesentlichen Gestaltungsoptionen und die damit verbundenen Chancen und Risiken: Stiefkindadoption vs. Vaterschaftsanerkennung, vor allem in den Grenzfällen „privater Spender“ oder „Co-Vater“
- b) Antrag zur Stiefkindadoption durch die Co-Mutter nach Zeugung durch (kommerzielle oder private) Samenspende
- c) Einwilligung des leiblichen Vaters in die Stiefkindadoption durch die Co-Mutter
- d) Vaterschaftsanerkennung nach erfolgter Trennung der Mütter und Scheitern der Stiefkindadoption
- e) Hinterlegung der persönlichen Daten des Samenspenders zu öffentlicher Urkunde zur Verwirklichung des Anspruchs des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung.

Aus seiner beruflichen Befassung mit vielfältigen Formen zur Verwirklichung eines Kinderwunsches gelangt der Verfasser zu folgender Einschätzung:

Der auf rechtliche Gleichstellung im Abstammungsrecht gerichtete Gesetzentwurf beschreibt den Befund, wonach Regenbogenfamilien nach dem geltenden Recht und trotz Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare weiterhin diskriminiert werden, dem Grunde nach zutreffend. In seinen Forderungen bleibt der Entwurf in Hinblick auf die Belange biologischer, rechtlicher und sozialer Väter in Regenbogenkonstellationen jedoch zum einen hinter dem Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zurück, als er in Abweichung vom traditionellen Familienbild aus „Vater – Mutter – Kind“ lediglich das Modell „Mutter – Mutter – Kind“ in den Vordergrund rückt. Zum anderen wird allein die Forderung nach einer

abstammungsrechtlichen Gleichstellung von Frauen in lesbischen Beziehungen der Komplexität rechtlicher und sozialer Elternschaft in Regenbogenkonstellationen keineswegs gerecht, weil kraft unserer Verfassung und im Sinne des Kindeswohls auch die Belange der biologischen Väter zu berücksichtigen sind, die soziale und/oder rechtliche Verantwortung für die Kinder übernehmen wollen.

Um die **Vielfalt in Regenbogenkonstellationen** besser abzubilden und auf dieser Grundlage einen praxistauglichen rechtlichen Rahmen einzuführen, empfiehlt sich eine Orientierung an

- den im Positionspapier des LSVD „Regenbogenfamilien im Recht“ dargestellten Fallgruppen¹ sowie
- den in der (im Auftrag der Stadt Köln erstellten) Studie „Wir sind Eltern!“ aufgeführten Familientypen,²

die jeweils völlig zu Recht über die im Gesetzentwurf allein behandelte Konstellation „Mutter – Mutter – Kind“ hinausgehen.

Die nachfolgende Stellungnahme nimmt den zu eng gefassten und zu Lasten biologischer Väter wirkenden Regelungsansatz in den Fokus. Auf eine Kritik an der Regelungstechnik wird hingegen bewusst verzichtet. Terminologisch sei allerdings angemerkt, dass der Sprachgebrauch bezogen auf den biologischen Vater, der dem (Wunsch-)Kind zusammen mit der leiblichen Mutter das Leben schenkt, sich indes laut Gesetzesbegründung womöglich in funktionierende Familien hineindrängt, durchweg negativ ist. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Zerrbild und die damit verbundene pauschale Abwertung von biologischen Vätern, die sich ungeachtet ihrer rechtlichen Stellung für das Wohl ihrer Kinder engagieren, aufgegeben werden könnten. Der Verfasser hofft in diesem Zusammenhang, dass die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende **Furcht vor dem biologischen Vater als Störfaktor** nicht auf latente Zweifel der Fraktion an der Eignung (schwuler) Väter für eine rechtliche und/oder soziale Elternschaft zurückzuführen ist.

II.

Analyse

1. Vielfalt in Regenbogenfamilien zulassen und anerkennen

Die Annahme, dass heutzutage ein Großteil der Kinder in Regenbogenfamilien hineingeboren wird, in denen die biologische Mutter und die Co-Mutter gemeinsam elterliche Verantwortung für das Kind übernehmen, dürfte zutreffen. Ungeachtet dessen dürfen über das

¹ Beschluss des LSVD-Verbandstages vom 1. und 2. April 2017, abrufbar unter https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Verbandstage/VT-2017/2017_LSVD-Positionspapier_Regenbogenfamilien_im_Recht.pdf. Der Verfasser war im Jahre 2016 Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Positionspapiers.

² „Wir sind Eltern! – Eine Studie zur Lebenssituation von Kölner Regenbogenfamilien“, S. 16, abrufbar unter <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=332108&type=do&>.

Modell der Zwei-Mütter-Kernfamilie hinaus nicht sonstige Regenbogenkonstellationen vernachlässigt werden, in denen beispielsweise

- a) die biologische Mutter und der biologische Vater im Wege der Vaterschaftsanerkennung die rechtliche Verantwortung und/oder Sorge für das Kind übernehmen;
- b) neben der Co-Mutter der biologische Vater (und ggf. zusätzlich sein eingetragener Lebenspartner oder Ehegatte) soziale Verantwortung für das Kind übernimmt und entweder die Co-Mutter oder der biologische Vater rechtliches Elternteil ist.

Dass insbesondere die unter lit. b dargestellte Variante bislang nicht im Fokus rechtspolitischer Forderungen steht, dürfte im Wesentlichen auf der juristischen Komplexität einer sog. Mehrelternschaft beruhen sowie darauf, dass das geltende Recht der Mehreltern-Familie in Regenbogenkonstellationen bislang nur die Wahl lässt zwischen

1. einer sog. Stiefkindadoption durch die Co-Mutter, welche die Belange des biologischen Vaters unberücksichtigt lässt, oder
2. einer Anerkennung der Elternschaft durch den biologischen Vater ohne anschließende Stiefkindadoption, welche die Belange der Co-Mutter außer acht lässt.

In diesem Sinne setzt eine abstammungsrechtliche Gleichstellung in Regenbogenkonstellationen, welche die diversen Lebenswirklichkeiten abbilden will, zunächst voraus, die vorhandene Vielfalt anzuerkennen, anstatt einem tradierten Familienbild „Vater – Mutter – Kind“ lediglich *ein* weiteres Familienmodell „Mutter – Mutter – Kind“ – als vermeintlich progressiven **Regenbogen-Stereotyp** – gegenüberzustellen. Die Gesetzesbegründung geht insoweit von falschen Voraussetzungen aus, als stereotyp unterstellt wird, in einer Regenbogenfamilie übernehmen „mehrere Personen gemeinsam [nur]³ *faktisch* Verantwortung für die Erziehung und das Wohlergehen der Kinder“. Tatsächlich kommt auch in solchen Konstellationen – entweder aufgrund ursprünglicher Planung oder beispielsweise infolge trennungsbedingten Scheiterns der Stiefkindadoption – eine Vaterschaftsanerkennung in Betracht, aufgrund derer der biologische Vater seinen rechtlichen Unterhaltspflichten nachkommt.

Bedenklich ist zudem, dass die vorgeschlagene Regelung darüber hinaus Regenbogenfamilien mit dem Modell „Mutter – Mutter – Vater – Kind“, bei denen derzeit auf eine Stiefkindadoption bewusst verzichtet wird und somit der Vater rechtliches Elternteil bleiben soll, entgegen den Vorstellungen der beteiligten sozialen Elternteile in der rechtlichen Ausgestaltung unmöglich macht. Die zumeist schwulen Väter würden im Falle einer Umsetzung des Entwurfs zwangsweise rechtlos gestellt. Ein solches Ergebnis unter dem Deckmantel der Gleichstellung jedenfalls billigend in Kauf zu nehmen, erscheint höchst fragwürdig.

³ Zusatz des Verfassers.

2. Vielfalt in Regenbogenfamilien selbstbestimmt und rechtsverbindlich regeln

Ohne den gesetzgeberischen Anspruch, die gesamte Bandbreite an Konstellationen für alle Beteiligten rechtssicher und damit zugleich Streitvermeidend zu regeln, vor allem:

- a) Kernfamilie aus der biologischen Mutter und ihrer Ehefrau/Lebenspartnerin **und** dem biologischen Vater (und ggf. zusätzlich dessen Partner), der die soziale und/oder rechtliche Verantwortung für das Kind mitübernimmt
- b) Kernfamilie aus der biologischen Mutter und ihrer Ehefrau/Lebenspartnerin **ohne** einen biologischen Vater, der die soziale und/oder rechtliche Verantwortung für das Kind übernimmt (z.B. aus einer kommerzieller Samenspende)
- c) Kernfamilie aus (alleinstehender) biologischer Mutter und biologischem Vater

würde ein rechtlicher Rahmen für Regenbogenfamilien, der nur die Konstellation „Mutter – Mutter – Kind“ abdeckt, **legislatives Flickwerk** bleiben. Um die Lebenswirklichkeit von Müttern, Vätern und Kindern in Regenbogenkonstellationen wirklichkeitsnah abzubilden, bedarf es stattdessen einer grundlegenden Debatte und Reform und nicht bloß der Zulassung der unmittelbaren Elternschaft zweier Mütter bzw. der Mutterschaftsanerkennung (ohne den – als diskriminierend empfundenen und nicht sachgerechten – Umweg der Stiefkindadoption).⁴ Die Eckpunkte für eine praxisnahe und Kindeswohlorientierte Anpassung des Abstammungsrechts an die Bedürfnisse von Müttern, Vätern und vor allem Kindern in Regenbogenkonstellationen lassen sich stichwortartig wie folgt umschreiben:

1. Entgegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Forderung sollte eine **Elternschaft der Co-Mutter ohne Stiefkindadoption** nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Zeugung erfolgt ist
 - a) durch **kommerzielle Samenspende** (Samenbank) oder
 - b) durch private Samenspende aufgrund einer Kinderwunschvereinbarung oder einer einseitigen Erklärung, in welcher der biologische Vater nach Beratung

⁴ In der dem Verfasser bekannten Gerichtspraxis wird bereits heute die Einhaltung des Adoptionspflegejahres in Regenbogenkonstellationen für entbehrlich gehalten; vgl. AG Elmshorn, Beschluss vom 20.12.2010, NJW 2011, 1085, abrufbar unter <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung2/AGElmshorn-101222.pdf>. Vgl. auch AG Göttingen, Beschluss vom 29.06.2015, abrufbar unter <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-og&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=JURE150010653>.

und Belehrung durch einen öffentlichen Amtsträger in die Elternschaft der Co-Mutter unter **Verzicht auf seine eigene Vaterschaft** einwilligt.⁵

Diese Lösung trägt dazu bei, alle Beteiligten im Sinne des Kindeswohls zu wechselseitiger Transparenz (außerhalb der kommerziellen Samenspende unter Mitwirkung eines Juristen) anzuhalten und erlegt dem biologischen Vater nicht eine Initiativ- und Darlegungslast für eine Anfechtung der Mutterschaft auf, wie sie der Gesetzentwurf nur unter engsten formellen und materiellen Voraussetzungen überhaupt zulässt.

2. Für **Kinderwunschvereinbarungen**⁶ ist ein rechtlicher Rahmen zu schaffen, der es den bis zu vier Beteiligten (biologische Mutter, Co-Mutter, biologischer Vater, Co-Vater) erlaubt, bereits vor der Zeugung des Kindes und nach eingehender Beratung und Belehrung durch einen öffentlichen Amtsträger rechtlich verbindliche Regelungen insbesondere über die Frage der rechtlichen Elternschaft, des Sorgerechts und des Umgangs mit dem Kind zu treffen.
3. Um zu vermeiden, dass in Regenbogenkonstellationen mit drei oder vier sozialen Elternteilen entweder die Co-Mutter oder der Vater rechtlos gestellt wird, sollte in klar definierten Fällen und auf der Grundlage einer öffentlich beurkundeten Kinderwunschvereinbarung die sog. **Mehrelternschaft**⁷ zugelassen werden, die es bis zu vier Elternteilen erlaubt, rechtliche Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Selbstverständlich bedarf eine solche gesetzgeberische Reform umfassender und reflektierter Regelungen, insbesondere für den Konfliktfall zwischen den Elternteilen sowie zur Vermeidung einer Überforderung des erwachsenen Kindes im Rahmen des gesetzlichen Unterhalts für pflegebedürftige Eltern.

III.

Fazit

Dass nach Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare Regelungslücken für Regenbogenfamilien fortbestehen, dürfte unstreitig sein. Gradmesser für einen rechtspolitisch erfolgreichen Umgang mit diesem Befund ist vielmehr die Frage, ob ein künftiges Regelwerk **einen weiteren Stereotypen schafft oder alle maßgeblichen Familientypen zufriedenstellend regelt**. Für den letztgenannten Fall ist die Einführung von rechtsverbindlichen Kinderwunschvereinbarungen sowie der Mehrelternschaft unvermeidlich.

⁵ Der LSVD befürwortet dagegen eine Anfechtungslösung, welche die Vorlage einer anderslautenden Elternschaftsvereinbarung durch den Vater erfordert. Die Initiativ- und Darlegungslast dem biologischen Vater aufzuerlegen, ist jedoch weder sachgerecht noch praxistauglich – zumal unter der Prämisse, dass den Müttern mit dem rechtsverbindlich erklärten Verzicht auf die Elternschaft durch den Vater sowie der abweichenden Kinderwunschvereinbarung bei privater Samenspende bzw. der offengelegten Mitwirkung einer Samenbank *de lege ferenda* zwei alternative Varianten zur transparenten Umsetzung ihres Kinderwunsches zur Verfügung stünden, welche zudem das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung wahren.

⁶ Vgl. auch LSVD, a.a.O., S. 6, Ziffer 5. „Elternschaftsvereinbarung“.

⁷ Vgl. auch LSVD, a.a.O., S. 4. Kritisch dagegen der vom BMJV herausgegebene Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 30 und S. 75 f.

Der Gesetzentwurf mutet demgegenüber wie Flickwerk für einen Regelungsbereich an, in welchem Legislativmaßnahmen „aus einem Guss“ geboten sind. Im Sinne einer richtig verstandenen Gleichstellungspolitik wäre es bedenklich, allein unter Berufung auf eine statistische Vorherrschaft des Familienmodells „Mutter – Mutter – Kind“ rechtliche Verbesserungen nur zugunsten von lesbischen Mütterpaaren, und zwar mit **Kollateralschäden für biologische Väter** umzusetzen, um am Ende der Legislatur festzustellen, dass darüber hinausgehende Regelungslücken im Bereich der Vaterschaft fortbestehen und sogar verschärft werden.

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 18.03.2019
zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulle Schauws et al und
der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur
Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen
Geschlechts“ (BT-Drs. 19/2665)**

I. Ziel

Ziel des Antrags ist es, die abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts anzupassen. Die Öffnung der Ehe ist bislang ohne Folgen im Kindschaftsrecht geblieben. Der vorliegende Antrag soll nun Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren werden, denen gleichstellen, die in heterosexuellen Partnerschaften geboren werden. Hierzu soll zum einen die Ehefrau der Mutter des Kindes unmittelbar mit der Geburt ebenfalls Mutter werden. Zum anderen soll eine Anerkennung der Mutterschaft ermöglicht werden. Beide Vorschläge stellen **dringend notwendige Maßnahmen** dar, die den erheblichen Defiziten des geltenden Rechts begegnen würden. In der Wissenschaft besteht weithin Einigkeit darüber, dass hier akuter Reformbedarf besteht: Schon der 71. DJT hat 2016 dem Gesetzgeber empfohlen, die Anwendbarkeit der abstammungsrechtlichen Regelungen zur Vaterschaft auch bei lesbischen Paaren vorzusehen. Entsprechende Regelungen hat ein Jahr später auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht des BMJV vorgeschlagen.

II. Elternstellung der Co-Mutter unmittelbar mit der Geburt des Kindes

1. Defizite fehlender Absicherung der Rechtsstellung

Während der Ehemann der Mutter gemäß § 1592 Nr. 1 BGB automatisch Vater des Kindes wird, fehlt es bei der Ehefrau ebenso wie bei der eingetragenen Lebenspartnerin an jeglicher rechtlicher Absicherung der Eltern-Kind-Beziehung mit der Geburt. Der Ehemann erwirbt diese Rechtsstellung ungeachtet dessen, ob er tatsächlich der leibliche Vater ist, also insbesondere auch bei einer Samenspende. Entschließt sich dagegen ein lesbisches Paar, ein Kind mittels Samenspende zu bekommen, so kann die Ehefrau oder Lebenspartnerin der Mutter die Elternstellung bislang nur im Wege der Stiefkindadoption erlangen. Ein Adoptionsverfahren ist aber nicht nur entbehrlich, sondern sogar nachteilig: Dass Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften genauso gedeihlich aufwachsen,¹ ist heute allseits anerkannt und bedarf keiner weiteren Darlegungen. Die rechtliche Absicherung der faktischen Eltern-Kind-Beziehung zur Co-Mutter, bei der es ohnehin aufwächst, ist daher gerade auch für das Kind von Vorteil. Bis zum Ausspruch der Adoption fehlt es jedoch an jeglicher Absicherung der faktischen Eltern-Kind-Beziehung, sodass weder ein Sorgerecht besteht noch Unterhalts- und Erbansprüche existieren. Letztlich kann eine Adoption sogar scheitern, weil sich die Partnerin oder auch die Mutter eines anderen besinnt oder sogar verstirbt.²

Noch größer sind die Defizite, wenn keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Während bei unverheirateten heterosexuellen Paaren der Vater – unabhängig vom Bestehen einer genetischen Verwandtschaft – nach § 1592 Nr. 2 i.V.m. § 1594 BGB die Vaterschaft anerkennen kann, fehlt diese Möglichkeit für die Partnerin. Auch wenn sie sich gemeinsam mit der Mutter für eine Familiengründung durch Samenspende entschieden hat, kann sie nicht einmal durch eine Stiefkindadoption eine rechtliche Elternstellung erlangen, da diese nur bei einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich ist. Damit bleibt die Eltern-Kind-Beziehung dauerhaft ohne jede rechtliche Absicherung.

Die fehlende unmittelbare Absicherung der Beziehung zur Co-Mutter durch eine Mutterschaft kraft Ehe bzw. Lebenspartnerschaft oder die Möglichkeit einer Anerkennung stellt eine Ungleichbehandlung von Kindern dar, die in

¹ So ausdrücklich auch BVerfGE 133, 59, 89.

² Ausführlich zu den Defiziten der Stiefkindadoption *Dethloff*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, 41, 46 ff. (in Bezug auf die Annahme durch die genetische Mutter); *Dethloff/Timmermann*, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016, 28 ff.

eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren werden. Für diese Ungleichbehandlung besteht keine Rechtfertigung. Insbesondere beeinträchtigt die unmittelbare Absicherung der Beziehung zur Co-Mutter das Kindeswohl nicht, sondern sie dient diesem sogar. Damit liegt ein Verstoß gegen Art. 3 I GG vor.

Es ist daher dringend erforderlich, die Co-Mutterstellung der Partnerin in gleicher Weise wie die Vaterschaft unmittelbar mit der Geburt rechtlich abzusichern, wie dies auch bereits in vielen anderen Ländern der Fall ist.³

2. Mutterschaft kraft Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E oder Anerkennung nach § 1591 Nr. 3 BGB-E

Wie im Antrag vorgesehen, sollte hierzu erstens ausdrücklich eine Mutterschaft kraft Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E und zweitens die Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E ermöglicht werden. Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes nach § 1592 Nr. 1 BGB beruht zwar auch darauf, dass dieser in der Regel oder zumindest meist der leibliche Vater sein wird. Sie greift jedoch unbestritten auch bei der Fremdbefruchtung mit Spendersamen ein. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist gleichfalls unabhängig von der genetischen Verwandtschaft und mithin auch bei einer heterologen Befruchtung möglich. Bei einer solchen tritt nach der gesetzgeberischen Konzeption die Entscheidung für die Zeugung des Kindes grundsätzlich an die Stelle der genetischen Abstammung (**intentionale Elternschaft**). Diesen auch international weithin akzeptierten Grundsatz⁴ hat der deutsche Gesetzgeber für die väterliche Abstammung mit dem Anfechtungsausschluss bei Einwilligung in eine Befruchtung mit Spendersamen (§ 1600 IV BGB) ausdrücklich anerkannt. Er rechtfertigt sich dadurch, dass der Wille zur Elternschaft *bei* Zeugung am ehesten die Bereitschaft zur tatsächlichen Übernahme der Sorge *nach* der Geburt gewährleistet; deshalb entspricht die Zuordnung zu den intentionalen Eltern den Interessen des Kindes. Die Veranlassung der Zeugung des Kindes begründet aber zugleich auch unabhängig von diesem Willen eine Verantwortung, von der sich die betreffende Person nicht durch Anfechtung der aufgrund Ehe oder Anerkennung bestehenden Vaterschaft lossagen können soll.⁵

Diese Prinzipien beanspruchen ebenso für **gleichgeschlechtliche Paare** Geltung. Sie verwirklichen ihren Kinderwunsch heute zunehmend dadurch,

³ Für einen rechtsvergleichenden Überblick *Dethloff*, in: FS Roth, 2015, 51, 56 f.

⁴ Grundlegend zur intentionalen Elternschaft *Schwenzer*, *RabelsZ* 71 (2007), 705, 722 f.

⁵ Zum Vorhergehenden *Dethloff*, in: Röthel/Heiderhoff, *Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?*, 2016, 19, 21 f.

dass sie sich gemeinsam für eine Samenspende entscheiden. Für diesen Fall sollte daher in gleicher Weise das Prinzip der Verantwortung gelten, das eine unmittelbar mit Geburt begründete unabänderliche Elternstellung der Personen erfordert, die durch ihren Entschluss für die Entstehung des Kindes verantwortlich und grundsätzlich zur Übernahme der Elternverantwortung bereit sind. Dem trägt die – im Übrigen auch nur bei verheirateten bzw. verpartnerten Frauen bestehende – Möglichkeit einer Stiefkindadoption nicht hinreichend Rechnung. Entsprechend der Regelung zur Vaterschaft des in die Fremdbefruchtung einwilligenden männlichen Partners ist es – wie im Antrag vorgesehen – vielmehr erforderlich, dass eine Mutterschaft kraft Ehe bzw. Lebenspartnerschaft (§ 1591 Nr. 2 BGB-E) und Anerkennung (§ 1591 Nr. 3 BGB-E) besteht. Von dieser soll sich die Partnerin auch nicht durch Anfechtung befreien können. Um bei fehlender Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ein solches Lossagen von der Verantwortung vollständig zu verhindern, bedürfte es – über den Antrag hinausgehend – weiterer Regelungen: So wäre zum einen ein präkonzeptionelles Anerkenntnis und zum anderen eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft aufgrund der Zustimmung zur Fremdbefruchtung zu ermöglichen. Dies gilt freilich in gleicher Weise für die Vaterschaft des Partners, der in die Fremdbefruchtung eingewilligt hat, ohne dass es sodann zu einer Anerkennung der Vaterschaft kommt; es handelt sich mithin um Defizite des geltenden Rechts, die unabhängig von der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner bestehen.

3. Ausgestaltung des Anfechtungsausschlusses nach § 1599a II und III BGB-E

Auch die vorgesehene Ausgestaltung des Anfechtungsausschlusses ist zu begrüßen: Statt für diesen – wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren in § 1600 IV BGB – allein auf die Einwilligung des Mannes und der Mutter in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten abzustellen, setzt der vorgesehene **Anfechtungsausschluss** der **Ehegattin bzw. Lebenspartnerin** nach § 1599a II BGB-E ihre schriftliche Erklärung voraus, auf das Anfechtungsrecht zu verzichten. Während bei verschiedengeschlechtlichen Paaren bei einer heterologen Befruchtung die Inanspruchnahme einer Samenspende von einer Samenbank im Vordergrund stehen dürfte, bei der die Einwilligung des Ehemannes typischerweise dokumentiert sein wird, sind bei gleichgeschlechtlichen Paaren auch private Samenspenden verbreitet. Hier sorgt das Erfordernis der schriftlichen Form für größere Rechtssicherheit, ohne andererseits durch zu hohe Formanforderungen deren Nichteinhaltung in einer großen Zahl der Fälle konsentierter Befruchtung zu riskieren. Fehlt es an einem solchen Verzicht, so soll im Übrigen die Möglichkeit der Anfechtung nach § 1599a I BGB-E bestehen bleiben mit der Folge, dass die Ehefrau bzw.

Lebenspartnerin bei erfolgreicher Anfechtung nach § 1599 I BGB nicht als Mutter gilt.

Zustimmung verdient auch die in § 1599a III BGB-E vorgesehene Regelung zum **Anfechtungsausschluss** des **Samenspenders**. Grundsätzlich ist das Interesse des biologischen Vaters, die rechtliche Elternstellung zu erlangen, verfassungsrechtlich geschützt. In die rechtliche Elternstellung kann er nur nach Anfechtung der Mutterschaft der Co-Mutter einrücken. Der Ausschluss des Anfechtungsrechts des Samenspenders als biologischem Vater ist daher nur bei einem wirksamen **Verzicht** zulässig. Die vorgesehene Regelung schafft hier im Interesse aller Beteiligten Klarheit. Sie differenziert zwischen privaten Samenspenden und solchen, die einer Samenbank oder ärztlichen Praxis zur Verfügung gestellt wurden. Die grundsätzlich für einen Verzicht des Samenspenders auf sein Anfechtungsrecht vorgesehene Schriftform gewährleistet bei der **privaten Samenspende**, dass der Samenspender auch tatsächlich das Bewusstsein und den Willen hat, auf seine Rechtsstellung als Vater zu verzichten. Zudem verschafft sie auch den Partnerinnen die Sicherheit, dass sie künftig gemeinsam die Elternverantwortung für das Kind übernehmen können, ohne dass sich der Spender abredewidrig in die Beziehung zu ihrem Kind hineindrängt. Beweisschwierigkeiten wird durch die Schriftform begegnet.

Letztlich eröffnet die vorgeschlagene Regelung die Möglichkeit, in einer **Elternvereinbarung** zeitgleich einen Verzicht auf das Anfechtungsrecht sowohl der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin als auch des Samenspenders vorzusehen. In einem weiteren Schritt ließe sich hier noch die Möglichkeit eines präkonzeptionellen Anerkenntnisses mit Zustimmung der Mutter vorsehen, um auch bei nicht durch Ehe oder Lebenspartnerschaft verbundenen Partnerinnen bereits vor der Zeugung allseits für Rechtssicherheit zu sorgen. Denn untrennbar mit der Freistellung des Samenspenders auf der einen Seite ist auf der anderen Seite die Notwendigkeit verbunden, das Kind möglichst frühzeitig und sicher **rechtlichen Eltern** zuzuordnen. So ist bereits vor Zeugung des Kindes sichergestellt, dass die Personen rechtliche Eltern werden, die später Elternverantwortung übernehmen wollen, nicht hingegen der Spender.

Wurde die Samenspende an eine **Samenbank** oder eine **ärztliche Praxis** verkauft, soll dies dem Entwurf zufolge als Verzicht des Samenspenders gelten, sodass es nicht der ansonsten vorgesehenen schriftlichen Erklärung bedarf. In der Tat kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass der Spender im Bewusstsein und mit dem Willen handelt, auf seine Elternstellung zu verzichten. Ob tatsächlich, wie dies der Entwurf nahelegt, die mit dem Kriterium des Verkaufs verbundene Entgeltlichkeit der Samenspende entscheidend sein sollte, mag man bezweifeln. Wird eine

Spende einer Samenbank zur Verfügung gestellt, was regelmäßig gegen eine Aufwandsentschädigung geschieht, sollte stets von einem Verzicht ausgegangen werden.

4. Folgeregelungen

Der Reformbedarf erstreckt sich auf die **Anpassung** einer Reihe von Folgeregelungen, wie sie der Entwurf auch partiell bereits beinhaltet. Zu präzisieren bzw. zu ergänzen bleibt an verschiedenen Punkten, auf welche Mutter (Mutter i.S.v. § 1591 Nr. 1, 2 und/oder 3 BGB-E) sich die jeweiligen Regelungen beziehen. Soweit die gebärende Frau gemeint ist, sollte dies stets durch den Bezug auf Nr. 1 deutlich gemacht werden. In jedem Fall bedarf § 1600d I BGB-E einer Ergänzung um §§ 1591 Nr. 3, 1593 BGB-E, da sowohl eine bestehende Mutterschaft aufgrund einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nach Nr. 2 als auch eine solche aufgrund Anerkennung nach Nr. 3 einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft entgegensteht.

III. Fazit

1. Das Ziel des Entwurfs, die Eltern-Kind-Beziehung in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften rechtlich abzusichern, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Es ist dringend erforderlich, Kindern, die in diese Partnerschaften hineingeboren werden, die gleiche rechtliche Absicherung zu gewähren, wie sie Kinder in verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften genießen. Die Stiefkindadoption stellt keinen gleichwertigen Weg dar: Zum einen ist sie nur bei Bestehen einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Zum anderen fehlt es bis zum Ausspruch der Adoption an jeglicher Absicherung der faktischen Eltern-Kind-Beziehung, sodass weder ein Sorgerecht besteht noch Unterhalts- und Erbsprüche existieren. Letztlich kann eine Adoption unter Umständen sogar ganz scheitern. Erforderlich ist eine rechtliche Absicherung unmittelbar mit der Geburt.
2. Der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll, verdient ebenfalls vorbehaltlos Zustimmung. Werden Kinder in eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft hineingeboren, so geschieht dies in der Regel aufgrund einer Fremdbefruchtung mit Spendersamen, die mit Zustimmung der Partnerin der Mutter erfolgt. Der Mutterschaft kraft Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft liegt ebenso wie der vorgesehenen Anerkennung der Mutterschaft das Prinzip der Verantwortung für die Entstehung des Kindes zugrunde. Wer sich mit dem Willen zur

Elternschaft für die Zeugung eines Kindes entscheidet, bringt damit auch seine Bereitschaft zur Übernahme aller mit der rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung verbundenen Rechte und Pflichten zum Ausdruck. Wer hingegen wie ein Spender zwar genetischer Elternteil ist, aber nicht zur Übernahme von Elternverantwortung bereit ist, sollte auch nicht in die Elternstellung einrücken. Der Entwurf schafft hier Rechtssicherheit, indem er entsprechende Erklärungen zum Verzicht auf die Anfechtung sowohl der Ehegattin bzw. Lebenspartnerin als auch des Spenders vorsieht.

3. Diese Regelungen entsprechen auch dem Interesse und Wohl des Kindes, das die Personen als Eltern erhält, die künftig die Elternverantwortung übernehmen wollen. Sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis seiner Abstammung ist auf andere Weise, wie durch das Samenspenderregister bei der offiziellen Samenspende, nicht hingegen durch die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung zu gewährleisten.
4. Ohne Zweifel besteht weitergehender Reformbedarf im Bereich des Kindschaftsrechts: Insbesondere sollte – für verschiedengeschlechtliche ebenso wie für gleichgeschlechtliche Paare – die Möglichkeit der präkonzeptionellen Anerkennung und damit einer umfassenden Elternvereinbarung vorgesehen werden. Auch sollte eine gerichtliche Feststellung der Elternschaft des Partners bzw. der Partnerin ermöglicht werden, die einer Fremdbefruchtung der Mutter zugestimmt hat. Zudem wird es, auch mit Blick auf die Einführung des dritten Geschlechts, gelten, sich von den herkömmlichen Begriffen der Vater- und Mutterschaft zu verabschieden und diese – wie auch vom Europarat empfohlen – durch den der Elternschaft zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenderen Reform dar. Dieser Schritt ist für sich genommen wesentlich und dringend notwendig.

Stephanie Gerlach

Dipl. Sozialpädagogin

Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle

Regenbogenfamilien

Saarstr. 5, 80797 München

stephanie.gerlach@regenbogenfamilien-muenchen.de



TREFFPUNKT, FACH- UND BERATUNGSSTELLE
REGENBOGENFAMILIEN

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das
Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“
BT-Drucksache 19/2665**

1. Einleitung

Die Verfasserin ist seit mehr als 20 Jahren als Diplom-Sozialpädagogin sowie als Fachautorin zu Publikationen rund um Elternschaft im gleichgeschlechtlichen Kontext in Theorie und Praxis tätig. Regenbogenfamilien und ihre Belange stehen im Mittelpunkt ihres tagtäglichen beruflichen Handelns. Als Mitgründerin der Münchner Einrichtung „Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien“¹, in Fachkreisen „Regenbogenfamilienzentrum München“ genannt, berät sie lesbische, schwule, bisexuelle und vereinzelt transidente Menschen mit Kinderwunsch sowie eine Vielfalt an Regenbogeneltern. Der Großteil der Beratungen wird von lesbischen Paaren in Anspruch genommen, die bei der Verwirklichung ihres Kinderwunschs rechtliche Komplikationen sowie Diskriminierung befürchten. Das Verfahren der Stiefkindadoption nimmt hierbei einen breiten Raum ein. Der Gesetzentwurf, der hier diskutiert wird, fordert zentrale Verbesserungen für lesbische Regenbogenfamilien. Regenbogenfamilien sind zu etwa 80-90 Prozent Mütterfamilien². Väterfamilien bzw. Mehrelternschaftsmodelle sind jeweils nur mit etwa 5-10 Prozent vertreten. Nichtsdestotrotz müssen auch hier Regelungen gefunden werden, die sozial gelebte Elternschaft rechtlich adäquat abbilden. Menschen, die Verantwortung für Kinder übernehmen wollen, sollten darin gestärkt anstatt behindert werden.

¹ www.regenbogenfamilien-muenchen.de

² Bundeszentrale für politische Bildung: Pia Bergold, Dr. Andrea Buschner (2018): Regenbogenfamilien in Deutschland. <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/269064/regenbogenfamilien> (abgerufen 1.03.2019)
Irlé, Katja (2014): Das Regenbogenexperiment. Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern? Beltz Verlag.

2. Hintergrund

Bereits vor 25 Jahren gründeten lesbische Paare mit Hilfe einer Samenspende eine Familie. Zu dieser Zeit war keine rechtliche Absicherung möglich. Erst mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001) und mit der Möglichkeit der Stiefkindadoption (2005) wurde die Existenz von Regenbogenfamilien juristisch anerkannt.

Die Eheöffnung im Jahr 2017 war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Gleichbehandlung homosexueller Paare.

In Folge der rechtlichen Veränderungen und Möglichkeiten (Stichworte: Stiefkindadoption, Sukzessivadoption, Eheöffnung) erfüllen sich heute immer mehr lesbische und schwule Paare ihren Kinderwunsch, es herrscht ein regelrechter Babyboom bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Selbstbewusst argumentiert diese Personengruppe zu Recht, dass die Lebensform und der Kinderwunsch getrennt voneinander zu sehen sind. Darüber hinaus schützt Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht, eine Familie zu gründen.

Bernd Eggen und Dorothee Ulrich³ schätzten 2015 im Online-Familienhandbuch des Bayerischen Instituts für Frühpädagogik, dass 27.000 - 31.000 Kinder hierzulande in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften groß werden.

Bereits 2006 beauftragte das Bundesjustizministerium das Bayerische Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, eine Studie zu Kindern durchzuführen, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen⁴. 2009 erschienen die Ergebnisse dieser sog. „Bamberger Studie“, aus denen hervorging, dass sich Kinder aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gut entwickeln, dass sie über ein starkes Selbstwertgefühl und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz verfügen und ihre Beziehung zu beiden Elternteilen sowohl durch Bindung als auch durch Autonomie geprägt ist. Auch diese Studie, wie schon viele zuvor, kommt zum Ergebnis, dass das Klima und die Beziehungen innerhalb einer Familie eine ungleich höhere Auswirkung auf Kinder haben, als das Geschlecht der Eltern.

³ Bernd Eggen, Dorothee Ulrich (2015): Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.): Online-Familienhandbuch.

<https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/familienformen/elternschaft/kinderingleichgeschlechtlichenlebensgem.php> (aufgerufen 23.02.2019)

⁴ Marina Rupp (Hrsg.) (2009): „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“. Bundesanzeiger Verlag.

Kinder aus geplanten Regenbogenfamilien sind Wunschkinder. Bei den Überlegungen der Eltern steht sowohl das Kindes- als auch das Elternwohl im Mittelpunkt. Die derzeitige höchstproblematische rechtliche Situation widerspricht dem Kindeswohl deutlich.

3. Ausgangslage

Seit 2005 besteht für lesbische Paare mit Kindern die Möglichkeit, die Mit-Mutter per Stiefkindadoptionsverfahren zum zweiten rechtlichen Elternteil des gemeinsamen Kindes werden zu lassen. Diesen Weg zur gemeinsamen Elternschaft streben Frauenpaare in der Regel an. Ähnlich den verschiedengeschlechtlichen Paaren überwiegt hier das Zwei-Eltern-Modell mit entsprechenden unterhaltsrechtlichen und sorgerechtlichen Konsequenzen zur Absicherung der Kinder und der Familie.

Das Verfahren der Stiefkindadoption wurde seinerzeit gewissermaßen als „Krücke“ herangezogen; es bestand ein Einsehen, dass auch Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die gleichen rechtlichen Absicherungsmöglichkeiten im Sinne der Gleichbehandlung der Kinder zustehen, wie Kindern, die in verschiedengeschlechtliche Partnerschaften geboren werden. Die entsprechende Anpassung abstammungsrechtlicher Regelungen – wie sie nunmehr der vorliegende Gesetzesvorschlag vorsieht – war allerdings zu dieser Zeit nicht verhandelbar.

Nach mittlerweile 14jähriger Praxis im Umgang mit dem Instrument der Stiefkindadoption im lesbischen Kontext kann festgestellt werden:

Die Stiefkindadoption ist unnötig und nachteilig für das Kind und für die gesamte Familie. Das Instrument passt nicht, was schon die Begrifflichkeit zeigt: Ein Kind, das geplant in eine lesbische Lebensgemeinschaft hineingeboren wurde, ist kein Stiefkind, das vorher einen anderen Elternteil hatte. Diese Familie ist seine Ursprungsfamilie.

Beim Stiefkindadoptionsverfahren im verschiedengeschlechtlichen Kontext geht es darum, dass ein Kind den rechtlichen Bezug zu einem ursprünglichen Elternteil verliert und zu einem neuen gewinnt. Hier ist es sinnvoll, im Einzelfall und genau zu prüfen, ob dies dem Kindeswohl dient.

Wird ein Kind mit Hilfe von Spendersamen auf dem Hintergrund einer gemeinsamen Entscheidung beider Ehepartnerinnen gezeugt, so ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine intendierte, gewollte Elternschaft beider handelt. Das Eltern-Kind-Verhältnis in diesen Ursprungsfamilien besteht von Beginn an. Dennoch wird dem Kind erst nach einem

gerichtlichen Verfahren ein zweiter rechtlicher Elternteil zugesprochen, der sich auch noch einer umfangreichen und zum Teil unverhältnismäßigen, in die Privatsphäre gehenden Eignungsprüfung unterziehen muss.

Ein Kind, das erst nach vielen Monaten einen zweiten Elternteil zugesprochen bekommt, ist dadurch rechtlich erheblich benachteiligt. Es ist in Bezug auf die Ehefrau der leiblichen Mutter rechtlich nicht abgesichert. Stirbt die leibliche Mutter, bevor die Adoption ausgesprochen wird, ist das Kind gegenüber der Ehepartnerin, die ja bereits soziale Mutter ist, weder erb- noch unterhaltsberechtig.

Im Falle einer Trennung zeigt sich die Schlechterstellung besonders deutlich: Trennt sich das Paar während des Stiefkindadoptionsverfahrens, ist keineswegs sichergestellt, dass der annehmende Elternteil überhaupt noch rechtlicher Elternteil wird. Dieses Problem gibt es bei verschiedengeschlechtlichen Paaren durch die automatische Elternschaft qua Ehe bzw. durch die bereits vorgeburtlich mögliche Vaterschaftsanerkennung nicht. Selbstverständlich ist hier ein Vater auch nach der Trennung des Paares weiterhin rechtlicher Elternteil seines Kindes und muss sich nicht vor einem Jugendamt oder Gericht beweisen.

Grundsätzlich geht es beim traditionellen Stiefkindadoptionsverfahren ja um die Frage, in welcher Elternkonstellation das Kind besser aufgehoben ist: in der ursprünglichen oder in der neuen. In beiden Fällen hat das Kind zwei rechtliche Elternteile.

Bei einer gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilie geht es nicht darum. Egal, ob die Stiefkindadoption ausgesprochen wird oder nicht, das Kind lebt mit seinen beiden Müttern in einer Familie – entweder mit einem oder aber mit zwei rechtlichen Elternteilen. Warum soll in diesem Fall der Staat prüfen, wie es um das Kindeswohl bestellt ist? Was soll der Staat denn prüfen? Ob es dem Kind besser geht, wenn seine beiden Mütter auch rechtliche Mütter sind? Oder ob es nicht doch besser aufwächst, wenn nur eine Mutter auch rechtlich für das Kind einsteht und die andere Mutter rechtlos bleibt? Die Stiefkindadoption im gleichgeschlechtlichen Kontext, so nützlich sie 2005ff war, um überhaupt eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung zu haben, ist ein absurdes und unsinniges Verfahren, das Gelder bindet, die anderswo besser aufgehoben wären.

Eine weitere Personengruppe, die durch die derzeitige Gesetzeslage erheblich benachteiligt ist, besteht aus Frauenpaaren, die unverheiratet ein Kind mittels Spendersamen bekommen.

Sie haben derzeit keinerlei Möglichkeiten, eine gemeinschaftliche rechtliche Elternschaft herzustellen. Denn die Stiefkindadoption setzt eine Ehe voraus.

Vergleicht man diese Situation mit einem verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paar, dann kann der Partner einer Frau das Kind bereits vorgeburtlich anerkennen. Somit hat das Kind von Geburt eine doppelte rechtliche Elternschaft. Daher brauchen wir analog zu dieser Vaterschaftsanerkennung eine Mutterschaftsanerkennung, damit auch Kinder von unverheirateten Frauenpaaren von Anfang an zwei rechtliche Elternteile haben können. Fehlt die rechtliche Beziehung zwischen Partnerin und Kind, so schwächt dies die Familienidentität.

Dieser Zustand muss beendet werden, denn ein Kind darf nicht rechtlich benachteiligt werden, weil seine Eltern unverheiratet sind. Eine Ehe kann in diesen Fällen nicht zur Voraussetzung von gemeinschaftlicher rechtlicher Elternschaft gemacht werden, weder im gleichgeschlechtlichen noch im verschiedengeschlechtlichen Kontext.

4. Folgerungen

Der vorliegende Gesetzentwurf, der mit der Gleichbehandlung mit verschiedengeschlechtlichen Paaren argumentiert, sieht deshalb für verheiratete Frauenpaare vor, dass Kinder, die in diese Ehen hineingeboren werden, von Beginn an zwei Elternteile haben. Denn an die rechtliche Vaterschaft ist keinerlei biologische Voraussetzung geknüpft. Niemand überprüft bei verheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern, ob der rechtliche Vater auch biologischer Vater ist. Unter der Prämisse eines strengen Gleichheitsmaßstabs laut Bundesverfassungsgericht muss dies auch der Ehefrau/Partnerin der leiblichen Mutter zuerkannt werden. Die Stiefkindadoption wird damit hinfällig.

Parallel dazu sieht der Entwurf für unverheiratete Frauenpaare eine Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung vor.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die intendierte Elternschaft eines Frauenpaares. Es ist in dieser Konstellation nicht vorgesehen, dass der Samenspender rechtlicher Vater wird. Eine Erklärung des Spenders ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Zeugung um eine ärztlich assistierte Fortpflanzung handelt und damit die Daten des Spenders im Spenderregister hinterlegt sind.

Handelt es sich um einen privaten Spender, hat er die Möglichkeit, die rechtliche Elternschaft der Partnerin der Geburtsmutter anzufechten. Das Frauenpaar, das diese Möglichkeit ausschließen möchte, kann sich eine Anfechtungsverzichtserklärung unterschreiben lassen.

Diese Vorschläge des Gesetzentwurfs tragen zur Absicherung eines Kindes sowie der ganzen Familie bei und sind unbedingt zu unterstützen.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang eine präkonzeptionelle Elternschaftsvereinbarung um rechtliche Klarheit zu schaffen.⁵

Die obigen Ausführungen zeigen, dass Kinder in Regenbogenfamilien deutlich schlechter gestellt sind, und zwar ohne Notwendigkeit. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegenüber verschiedengeschlechtlichen zu benachteiligen, diese Maßgabe betont auch das Bundesverfassungsgericht. Das langwierige, komplizierte und teilweise demütigende Verfahren der Stiefkindadoption dient nicht dem Kindeswohl, sondern stürzt diese Familien in unnötige rechtliche Unsicherheiten, die in dieser Form keiner anderen vergleichbaren Familienkonstellation zugemutet werden. Umso dringender brauchen wir die automatische gemeinschaftliche Elternschaft für Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren werden, sowie die Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung. Das Kindeswohl definiert sich auch darüber, wie gut Kinder abgesichert sind. Warum einem Kind den zweiten Elternteil verwehren, wenn doch ein weiterer Elternteil von Anfang an bereit steht?

5. Zusammenfassung

Die Verfasserin kann aufgrund ihrer Erfahrungen dem vorliegenden Gesetzentwurf vollumfänglich zustimmen.

Die Gruppe der Mütterfamilien ist die größte Gruppe der Regenbogenfamilien. Sie ist unterschiedlich, aber sie eint, dass diese geplanten Familien Ursprungsfamilien sind. Zwei Frauen kommen als Paar zusammen und wünschen sich ein Kind. Mit Hilfe einer Samenspende gründen sie eine Familie, in der im übrigen die Samenspende stets Teil der Familienentstehungsgeschichte ist und kein Geheimnis darstellt.

⁵ Der 71. Deutscher Juristentag, Essen 2016 empfahl schon zu dieser Zeit die Vorschläge, die dieser Gesetzentwurf beinhaltet sowie eine Elternschaftserklärung vor Zeugung.

Im Vergleich der rechtlichen Bedingungen gleich- und verschiedengeschlechtlicher Familien werden die Diskrepanzen zwischen sozial gelebter Wirklichkeit und unpassender rechtlicher Rahmung deutlich.

Bekommt ein lesbisches Paar ein Kind, ist nur die leibliche Mutter auch rechtliche Mutter. Die Mit-Mutter, die das Kind mitgeplant und mitgewünscht hat, muss das langwierige Verfahren der Stiefkindadoption durchlaufen und sozusagen ihr eigenes Kind adoptieren. Die Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung ist eine Notwendigkeit, die sich aus den oben genannten Ausführungen sowie aus dem Gleichbehandlungsgebot ergibt. Gleichgeschlechtliche Paare dürfen nicht gezwungen werden zu heiraten, um ihre Kinder bestmöglich abzusichern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf korrigiert diese rechtliche Schlechterstellung und sorgt somit für eine automatische rechtliche Gleichstellung und Absicherung aller Kinder mit zwei juristischen Elternteilen, egal ob in verschieden- oder gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften hineingeboren.

Schließen möchte die Verfasserin mit einem Zitat aus dem Abschlussbericht des vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitskreises Abstammungsrecht aus dem Jahr 2017: „Die Regelungen über die Primärzuordnung sollen diskriminierungsfrei auch für lesbische Paare gelten. Neben der Mutter kann daher auch eine Mit-Mutter rechtlicher Elternteil sein, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter eine Lebenspartnerschaft führt, die Elternschaft anerkannt hat oder wenn ihre Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.“⁶

Auswahl von Veröffentlichungen der Autorin:

Gerlach, Stephanie/Streib-Brzic, Uli (2015): *Und was sagen die Kinder dazu? Zehn Jahre später! Neue Gespräche mit Töchtern und Söhnen lesbischer, schwuler und trans* Eltern*. Querverlag.

Gerlach, Stephanie (2016): *Regenbogenfamilien – ein Handbuch* (3. überarbeitete Neuauflage), Querverlag.

Gerlach, Stephanie (2017): „Mama, Mami, Kind: Der lesbische Babyboom“ In: *Frühe Kindheit*, Deutsche Liga für das Kind, Heft 4/2017

Stephanie Gerlach (2017): „Sexuelle Identität – bedeutsam für kleine Kinder?“ In: Wagner, P. (Hrsg.) *Handbuch Inklusion*. Herder Verlag.

Gerlach, Stephanie (2018): „Regenbogenfamilien – ganz normal anders?“ In: *Deutsche Hebammenzeitschrift*, Heft 2/2018.

⁶ BMJV (2017): Arbeitskreis Abstammungsrecht: Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Bundesanzeiger Verlag.

Prof. Dr. jur. Rolf L. Jox

KatHO NRW
Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln
Tel.: 0221 7757 159
Fax: 0221 7757 180
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de

12.3.2019

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/2665

am Montag, den 18.3.2019, 13.30 – 15.30 Uhr in Berlin

1. Einleitung

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Ehe für alle“). Ungleichbehandlungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu heterosexuellen Paaren in Bezug auf Kinder sollen beseitigt werden. Als Basis der Überlegungen werden dazu die geltenden Regelungen des Abstammungsrechts (§§ 1591 – 1600d BGB) beibehalten und für einen Teilkomplex der Gesamtproblematik – die

Situation bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen sowie der nicht mit der Geburtsmutter verheirateten Frau im Falle der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft – Rechtsgedanken einzelner bestehender Regelungen auf diese Formen des Zusammenlebens übertragen.

Im ersten Teil (s.u. 2. Grundsätzliche Überlegungen) wird zunächst erläutert, dass dieses Konzept mit wesentlichen Prinzipien der bisher geltenden Regelungen nicht in Einklang gebracht werden kann. Sodann wird ein Lösungsansatz aufgezeigt. Die im zweiten Teil (s.u. 3. Zu den Regelungen im Einzelnen) folgende Analyse der Regelungen im Einzelnen weist Ungenauigkeiten, Widersprüche und nicht vollständig angepasste Regelungen nach. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf insofern auf jeden Fall einer gründlichen Überarbeitung.

2. Grundsätzliche Überlegungen

2.1 Grundidee des Gesetzesentwurfs ist die (einfache) Übernahme von hinter den Vorschriften des § 1592 Nr. 1 und 2 BGB zur Vaterschaft stehenden Rechtsgedanken gemäß § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E¹ auf die Situation in der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen sowie bei nicht miteinander verheirateten Frauen im Falle der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft. Prinzip der bisher geltenden Regelung des § 1592 Nr. 1 und 2 BGB ist die Vermutung, dass in beiden Fällen der Mann der biologische Vater des Kindes ist. Nicht verkannt wird, dass dabei die biologische Vaterschaft nicht geprüft wird und sie von der sich aus § 1592 Nr. 1 und 2 BGB ergebenden rechtlichen Vaterschaft abweichen kann (im Fall des „Kuckuckskindes“). Auch kennt das Gesetz bereits bisher Fallgestaltungen, in denen von vornherein feststeht, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater

¹ BGB-E = BGB-Entwurfassung, d.h. die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Fassung.

ist (z.B. gemäß § 1600 Abs. 4 BGB dann, wenn ein Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wird: hier ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter mit der Folge ausgeschlossen, dass rechtlicher Vater des Kindes nicht sein biologischer Vater ist.)². Diese Regelungen weichen als Ausnahmen von dem Grundprinzip des Abstammungsrechts ab, wonach die rechtliche Vaterschaft und biologische Vaterschaft übereinstimmen sollen.³ Sie stellen als Ausnahme aber die Richtigkeit dieses Prinzips nicht in Frage.⁴ Mit diesem Grundprinzip ist hingegen die vorgeschlagene Neuregelung nicht vereinbar, da bei der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sowie im Fall der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft feststeht, dass die Frau, die das Kind nicht geboren hat, regelmäßig⁵ nicht die biologische Mutter ist.

Die Nichtvereinbarkeit der vorgeschlagenen Hauptänderungen mit geltenden Prinzipien des Abstammungsrechts setzt sich fort bei der Regelung zur Anfechtung der Mutterschaft (§ 1599a BGB-E). Mit dieser neuen Regelung sollen die Rechtsgedanken der bisher geltenden Regelung der Anfechtung der Vaterschaft (teilweise) übernommen werden. Grund für die Anfechtung der Vaterschaft ist die Tatsache, dass biologische Vaterschaft und rechtliche Vaterschaft ggf. nicht übereinstimmen und durch diese Korrektur eine Übereinstimmung angestrebt und im Falle der anschließenden Feststellung der Vaterschaft auch hergestellt wird. Anfechtungsgrund für eine Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB ist die Tatsache, dass der rechtliche Vater (der Ehemann der Mutter oder - bei nicht verheirateten heterosexuellen Paaren - der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat) nicht der biologische Vater - der Erzeuger des Kindes

² Es sei denn: es kommt zu einer Anfechtung durch das Kind, die gemäß § 1600 Abs. 4 BGB nicht ausgeschlossen ist – oder zu einer Anfechtung durch den Samenspender: diese Anfechtung möchte § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB-E teilweise ausschließen – vgl. unten 3. A. Zu 9.

³ Entsprechendes gilt auch für die rechtliche Mutterschaft.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2018 - XII ZB 231/18, Rn. 22.

⁵ D.h. abgesehen von den Fällen der Eizellen- oder Embryonenspende, s. dazu unten 3. A. Zu 2.

ist. Bei der vorgeschlagenen Regelung der Anfechtung der Mutterschaft durch die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 BGB-E besteht, steht normalerweise⁶ von vornherein fest, dass sie nicht die biologische Mutter des Kindes ist. Dies bedeutet, dass die Anfechtung dieser Frau generell Erfolg hätte, was die Mutterschaft dieser Frau in ihr Belieben – ficht sie die Mutterschaft an oder nicht – stellen würde.⁷ Die vorgeschlagene Neueinführung einer Mutterschaftsanfechtung passt insoweit nicht zu dem Konzept der bisher geltenden Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Elternschaft, die bisher nur für den rechtlichen Vater möglich ist.

Ein weiterer Grundsatz der Abstammungsregelungen des BGB ist bisher ferner, dass der Gesetzgeber einem Kind maximal zwei rechtliche Eltern zuordnet und zwar eine rechtliche Mutter und einen rechtlichen Vater. Mehr als zwei rechtliche Elternteile sieht das BGB bisher nicht vor. Der Gesetzesentwurf lässt hingegen die Mehrelternschaft in einem Fall zu: Erkennt die Frau gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E die Mutterschaft an, verhindert § 1600d Abs. 1 BGB-E nicht die Feststellung der Vaterschaft des Mannes (§ 1600d Abs. 1 BGB-E schließt die Feststellung nur bei Vorliegen einer Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E aus) mit der Folge, dass das Kind bei erfolgreicher Vaterschaftsfeststellung drei rechtliche Eltern hätte (die beiden genannten Personen sowie die Geburtsmutter gemäß § 1591 Nr. 1 BGB-E).

Zusätzlich zu den dargelegten Abweichungen von Prinzipien des geltenden Abstammungsrechts sind folgende Kritikpunkte zu benennen:

- Die Frau der Geburtsmutter soll ebenfalls rechtliche Mutter sein. Der bisherige Status einer rechtlichen Mutter ist vor allem damit verknüpft, dass nur sie „zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und

⁶ D.h. abgesehen von den Fällen der Eizellen- oder Embryonenspende, s. dazu unten 3. A. Zu 2.

⁷ Mit Blick auf die Begründung des Gesetzesentwurfs B. Zu Nr. 7 kann man vermuten, dass andere Gründe die Anfechtung der Mutterschaft begründen sollen; Anhaltspunkte dafür in den vorgeschlagenen Regelungen gibt es aber nicht.

unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat".⁸ Damit sind einige Regelungen verbunden wie z.B. das Privileg beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern gemäß § 1626a Abs. 3 BGB oder die Regelungen im MuSchG, die die Mutter vor und nach der Geburt schützen sollen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verhält sich nicht zu den Auswirkungen auf diese Regelungen.

- Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die Sachlage bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Männern sowie nicht miteinander verheirateten zwei Männern bei beabsichtigter (weiterer) Anerkennung der Vaterschaft. Auch in diesen Familienkonstellationen müssen offene Fragestellungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten geklärt werden (wie z.B. die rechtliche Zuordnung eines dort aufwachsenden Kindes zum Partner seines rechtlichen Vaters).

2.2 Zu begrüßen ist das Ziel des Gesetzesentwurfs, Ungleichbehandlung bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie nichtverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare im Verhältnis zu heterosexuellen Ehen und nicht verheirateten Paaren in Bezug auf dort lebende Kinder zu beseitigen. Schwierig erscheint, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die bloße Übertragung von Rechtsgedanken bestehender Regelungen auf die Situation der gleichgeschlechtlichen Paare steht mit den Prinzipien der bisher geltenden Regelungen nicht im Einklang. Es stellt sich die Frage, ob das bisherige System der Abstammungsregelungen grundsätzlich beibehalten werden kann oder ob mit Blick auf die zahlreichen neuen Formen des Zusammenlebens

⁸ Siehe zu dieser Formulierung: BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2017, S. 33 m.w.N.

sowie den heutigen (und zukünftigen) Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin ein völlig neues System von Rechten und Pflichten von Personen gegenüber Kindern geschaffen werden sollte.

Zu bedenken ist, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten ist, „die Zuweisung der rechtlichen Elternposition an der Abstammung des Kindes auszurichten“.⁹ Diejenigen, die einem Kind das Leben geben, sind grundsätzlich bereit und berufen, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.¹⁰ Auch geht die Bevölkerung schon nach dem Sprachgebrauch davon aus, dass Eltern Vater und Mutter sind und dass diese Elternschaft normalerweise mit der biologischen Situation im Einklang steht.

Dies spricht für die Beibehaltung des bisherigen Systems der Abstammungsregelungen. Da diese auf gleichgeschlechtliche Paare nicht einfach übertragen werden können, muss das Gesetz an geeigneten Stellen entsprechend ergänzt werden, will man gleichgeschlechtliche Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie zwei nicht verheiratete Personen gleichen Geschlechts nicht grundsätzlich auf die Möglichkeit der Annahme des Kindes (Adoption) verweisen.

Zu favorisieren ist die Einführung einer (neuen) Co-Mutterschaft bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen und bei nicht verheirateten zwei Frauen¹¹ (bzw. Co-Vaterschaft bei Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und bei nicht verheirateten zwei Männern). Die begriffliche Unterscheidung zur (rechtlichen) Mutter (bzw. zum rechtlichen Vater) macht deutlich, dass mit der Co-Mutterschaft (bzw. Co-Vaterschaft) nicht automatisch die rechtliche Mutterschaft (bzw. rechtliche Vaterschaft) verbunden ist. Alle Konsequen-

⁹ So BVerfG, Beschluss vom 9.4.2003, 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01, Rn. 56.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Vgl. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht schlägt als Begriff: Mit-Mutter vor, BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., S. 70.

zen, die mit einer solchen Co-Elternschaft verbunden sein sollen, müssen unter Berücksichtigung der Rechte des biologischen Vaters (bzw. der biologischen Mutter) durchdacht und eigens für die Co-Mutter (bzw. den Co-Vater) geregelt werden wie z.B. die Aufhebung (bewusst nicht: Anfechtung) einer Co-Mutterschaft (bzw. Co-Vaterschaft), das Namensrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht u.v.m..

Zwar werden damit gleichgeschlechtliche Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie nicht verheiratete gleichgeschlechtliche Paare gegenüber heterosexuellen Ehen und nicht verheirateten verschiedengeschlechtlichen Personen ungleich behandelt¹², denn Co-Mütter (bzw. Co-Väter) gelangen nicht automatisch in die Stellung rechtlicher Mütter (bzw. rechtlicher Väter). Dies ist aber mit Blick auf die geschlechtsbezogenen Unterschiede hinzunehmen und verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die automatische Zuweisung der rechtlichen Vaterstellung an den Ehemann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB ist dadurch begründet, dass seine biologische Vaterschaft im Regelfall möglich ist und daher vermutet werden kann. Die Co-Mutter (bzw. der Co-Vater) hingegen ist im Regelfall kein biologischer Elternteil des Kindes.¹³ Dies stellt einen beachtlichen Grund für diese Ungleichbehandlung dar.

¹² Eine Gleichbehandlung kann durch entsprechende Regelungen bei den Konsequenzen für die anderen Rechtsbereiche wie z.B. Namensrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht u.a. grundsätzlich noch herbeigeführt werden.

¹³ Dieses Argument ist problematisch für die Fälle der Eizellen- oder Embryonenspende, vgl. dazu unter 3. A. Zu 2.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen

A. Betreffend Artikel 1

Zu 1.:

Die dort vorgeschlagenen Änderungen betreffen konsequente Folgeeregungen, sofern die nachfolgenden Vorschriften in der vorgeschlagenen Weise verabschiedet würden.

Zu 2.:

Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift zur Mutterschaft überträgt die Rechtsgedanken der Regelungen zur Vaterschaft (§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB) auf die Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen sowie den Fall der Anerkennung der Mutterschaft der nicht mit der Geburtsmutter verheirateten Frau (§ 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E). Die Erweiterung der Regelung auf eingetragene Lebenspartnerschaften (für diejenigen eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 1.10.2017 bereits bestanden und deren Partner die Lebenspartnerschaften nicht gemäß § 20a LPartG in eine Ehe umwandeln lassen wollen) begegnet im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der Regelungen zur Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften für sich genommen keinen Bedenken. Folgende Kritikpunkte sind aber anzumerken:

- Die Vorschrift steht mit dem bisher geltenden Prinzip bei der Regelung zur Vaterschaft (im Regelfall wird bei § 1592 Nr. 1 und 2 BGB davon ausgegangen, dass die biologische Vaterschaft der rechtlichen Vaterschaft entspricht) nicht im Einklang: in den vorgeschlagenen neuen Fällen der Mutterschaft steht regelmäßig von vornherein fest, dass die Frauen im Sinne von § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E nicht die biologischen Mütter der Kinder sind.

Zwar gilt dieses Argument nicht in den Fällen, in denen eine Frau der Geburtsmutter ihre Eizelle spendet oder die Geburtsmutter einen aus dem Ei dieser Frau entstandenen Embryo austrägt. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Eizellenspende in Deutschland bisher verboten¹⁴ ist. Ferner sollte der Geburtsmutter in diesen Fällen gleichwohl der Status der rechtlichen Mutter zugewiesen werden, weil nicht nur an die biologische Situation, sondern auch daran angeknüpft werden sollte, wer das Kind nach der Schwangerschaft geboren hat. Für den Fall der Eizellen- wie Embryospende wird bislang eine denkbare Anfechtung der Mutterschaft mit dem Argument abgelehnt, dass nur die Geburtsmutter während der Schwangerschaft und während und nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung zu dem Kind hat¹⁵ - und daher ihr Mutterstatus unangetastet bleiben soll.

- Die vollständige Gleichbehandlung im Verhältnis zu nicht verheirateten heterosexuellen Paaren wird nicht erreicht, denn anders als § 1592 Nr. 3 BGB sieht § 1591 BGB-E keine entsprechende Möglichkeit für die Frau vor, die gerichtliche Feststellung ihrer Mutterschaft zu erreichen - etwa, weil sie Verantwortung für das Kind übernehmen will und die Geburtsmutter der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht zustimmt. Würde man eine derartige Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung der Mutterschaft einführen, stünde dies allerdings wiederum im Widerspruch zum Grundprinzip der Vaterschaftsfeststellung nach § 1592 Nr. 3 BGB i.V.m. § 1600d BGB, die Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Mann der biologische Vater des Kindes ist. Eine entsprechende Begründung scheidet bei der Frau, die nicht Geburtsmutter des Kindes ist, normalerweise aus.

¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG.

¹⁵ Vgl. BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., S. 33 m.w.N.

- Ferner schließt die Regelung nicht gänzlich aus, dass es zu einer Mehrelternschaft von drei Personen kommen kann. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter 2.1 verwiesen.

Zu 3.

§ 1593 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-E enthalten konsequente Folgeregelungen hinsichtlich der derzeit geltenden Regelungen des § 1593 Sätze 1 – 3 BGB zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 1591 Nr. 2 BGB-E in Bezug auf Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen. Entsprechendes gilt für § 1593 Abs. 3 BGB-E in Bezug auf die derzeit geltende Regelung des § 1593 Satz 4 BGB; die hier erstmals erwähnte Anfechtung der Mutterschaft erscheint als konsequente Folgeregelung in Bezug auf die vorgeschlagene neue Vorschrift des § 1599a BGB-E in Bezug auf die Anfechtung der Mutterschaft.¹⁶

Zu 4., 5. und 6.:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 1594, 1597, 1597a BGB betreffen das neu vorgeschlagene Recht der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E und die Vorschriften enthalten dazu konsequente Folgeregelungen.¹⁷ Zu kritisieren ist das Folgende:

- Bei § 1594 Abs. 2 BGB-E lässt die Formulierung die Frage offen: Kann die Mutterschaft nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Mutterschaft einer anderen Frau als der leiblichen Mutter besteht oder kann diese auch nicht anerkannt werden, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes

¹⁶ Zu den Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Anfechtung der Mutterschaft vgl. unten 3. A. Zu 8.

¹⁷ Zur grundsätzlichen Kritik an der Übertragung dieses Rechtsinstituts der Anerkennung der Vaterschaft auf die Situation bei der gleichgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen zwei Frauen vgl. die Ausführungen oben unter 3. A. Zu 2.

(welchen a n d e r e n Mannes) besteht? Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs zu den Nr. 4 bis 6 ist lediglich der Ausschluss des Mutterschaftsanerkenntnisses für die erste Variante intendiert. Das „bzw.“ im Nebensatz stellt nicht eindeutig klar, dass die Anerkennung der Mutterschaft nur beim Bestehen der Mutterschaft einer anderen Frau als der leiblichen Mutter ausgeschlossen sein soll. Diese Unklarheit könnte dadurch beseitigt werden, wenn durch zwei Sätze einerseits der Fall der Nichtwirksamkeit der Anerkennung der Mutterschaft und andererseits der Fall der Nichtwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft geregelt wird.

- Bei § 1597 Abs. 3 BGB-E müsste es heißen: „Die Frau oder der Mann können“.
- Bei § 1597a BGB-E müsste zusätzlich berücksichtigt werden, dass nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 1591 Nr. 3 BGB-E Anerkennende auch eine Frau sein kann: insofern müssten die Begriffe entsprechend angepasst werden (z.B.: des/der Anerkennenden; der/die Anerkennende). Da Mutter im Sinne des § 1597a BGB bisher nur die Frau im Sinne von § 1591 BGB ist, müsste mit Blick auf § 1591 BGB-E auch hier der Gesetzestext entsprechend angepasst werden.
- Zudem müssten im Bereich der Vorschriften über die Anerkennung noch weitere Anpassungen vorgenommen werden: Mit Blick auf die vorgeschlagene Mutterschaftsanerkennung durch eine Frau müssen die männlichen Formulierungen in § 1596 Abs. 1 und Abs. 3 BGB entsprechend angepasst werden („Für einen(e) Geschäftsunfähigen(e)“ und „Ein(e) geschäftsfähiger(e) Betreuter(e)“).

Zu 7.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1599 BGB erscheint als Folgeregelung zu dem vorgeschlagenen § 1599a BGB-E. Zu kritisieren ist:

- Die Überschrift müsste lauten: " Mutter- oder Vaterschaft" - so ist es korrekt bereits unter Artikel 1, 1. c) formuliert.
- Nicht verständlich ist, warum in § 1599 Abs. 1 BGB-E nicht der in § 1599a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E genannte Mann aufgeführt wird, der an Eides Statt versichert, dass das Kind während der Empfängniszeit mit seinem Samen gezeugt worden ist. Dieser Mann ist nach der Vorstellung des Gesetzesentwurfs ebenfalls zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E berechtigt und auch in diesem Fall darf § 1591 Nr. 2 BGB-E bei erfolgreicher Anfechtung durch diesen Mann nicht gelten. Ferner ist nicht verständlich, warum in § 1599 Abs. 1 BGB-E - im Gegensatz zu § 1599 Abs. 2 BGB-E - nicht auch § 1591 Nr. 3 BGB-E und § 1593 BGB-E angeführt ist. Denn die Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E kann nach dem vorgeschlagenen § 1599a Abs. 1 BGB-E ebenfalls angefochten werden; die Rechtswirkungen des § 1591 Nr. 3 BGB-E dürfen dann auch nicht gelten. Gleichfalls müsste § 1593 BGB-E hier aufgeführt werden, denn bei erfolgreicher Anfechtung ihrer Mutterschaft durch die Mutter gemäß § 1591 Nr. 2 BGB-E dürfen die Rechtswirkungen des § 1593 BGB-E ebenfalls nicht eintreten.
- Wird die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft eingeführt¹⁸ (gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E), müsste die Regelung des § 1599 Abs. 3 BGB-E ebenfalls für die Anerken-

¹⁸ Vgl. zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer Anerkennung der Mutterschaft die Ausführungen oben unter 2.1 sowie 3. A. Zu 2.

nung der Mutterschaft in dem dort geregelten Fall angepasst werden. Sieht man von dem Unterschied hinsichtlich der biologischen Abstammung bei § 1599 Abs. 3 BGB-E ab, ist nicht verständlich, warum § 1599 Abs. 3 BGB-E nicht gelten sollte, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und eine Dritte spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die Mutterschaft anerkennt.

Zu 8.:

Durch § 1599a BGB-E soll erstmalig die Anfechtung der Mutterschaft eingeführt werden, die bisher – auch für das Auseinanderfallen zwischen Geburts- und genetischer Mutterschaft – nicht möglich ist. Unterschieden wird zwischen der Anfechtung der Mutterschaft durch die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E besteht (§ 1599a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB-E), und durch den Mann, der an Eides statt versichert, dass das Kind während der Empfängniszeit mit seinem Samen gezeugt worden ist (§ 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB-E).

8.1 Zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB-E

Die vorgeschlagene Regelung verstößt gegen das bisher bei der Anfechtung (der Vaterschaft) geltende Prinzip, dass diese lediglich Erfolg hat, wenn der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Bei der Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB und § 1591 Nr. 3 BGB steht aber regelmäßig von vornherein fest, dass diese Frauen nicht die leiblichen Geburtsmütter der Kinder sind. Die Einführung der Mutterschaftsanfechtung führt insoweit zu einem Paradigmenwechsel mit der Folge, dass andere Gründe für eine erfolgreiche Mutterschaftsanfechtung maßgebend sein müssen. Zu kritisieren ist, dass diese Gründe bei den

vorgeschlagenen Vorschriften im Gesetzesentwurf nicht benannt werden. Nicht verkannt wird, dass in der Begründung des Gesetzesentwurfs B. zu Nr. 7 als Grund angegeben ist, dass sich die leibliche Mutter ohne Wissen und Einverständnis ihrer Frau dazu entschlossen hat, ein Kind zu empfangen und zu gebären. Dies könne z.B. vorkommen, wenn die Frauen schon längere Zeit getrennt leben. Diese Begründung ist vergleichbar mit der fehlenden Abstammung bei der Anfechtung der Vaterschaft: hier wie dort erfolgt die Zeugung des Kindes normalerweise ohne Wissen und Einverständnis des Partners, der Partnerin. Jedoch sollte sie zur Klarstellung und Abgrenzung zur Begründung für die Anfechtung der Vaterschaft in eine Vorschrift aufgenommen werden.

Unverständlich ist, dass gemäß § 1599a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E berechtigt sein soll - die Anfechtungsmöglichkeit bezieht sich auf die Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E -: Dies wäre nur möglich, wenn es neben der Geburtsmutter zwei weitere Mütter gäbe: die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E und die Mutter nach § 1591 Nr. 3 BGB-E. Durch § 1594 Abs. 2 BGB-E ist diese Möglichkeit aber (zutreffender Weise) ausgeschlossen, so dass der Gesetzesentwurf hier widersprüchlich ist.

Nicht verständlich erscheint die Regelung des § 1599a Abs. 2 BGB-E: Unter der Voraussetzung, dass einziger Grund für die Anfechtung der Mutterschaft das Hintergehen der Ehefrau oder Lebenspartnerin durch die Geburtsmutter ist, erscheint fraglich, dass eine Ehefrau oder Lebenspartnerin eine derartige Verzichtserklärung überhaupt abgegeben würde: sie würde sich mit einem potentiellen Handeln der Geburtsmutter ohne ihren Willen oder Einverständnis einverstanden erklären, ohne mit Blick darauf später die Mutterschaft anfechten zu können. Berücksichtigt man die in der Gesetzesbegründung angegebene Emp-

fehlung, den Verzicht des Anfechtungsrechts in einer Elternschaftsvereinbarung festzuhalten, wenn sich zwei Ehepartnerinnen oder Lebenspartnerinnen in Zukunft entschließen, den Wunsch nach einem Kind in die Tat umzusetzen, steht diese im Widerspruch zu dem einzig maßgebenden Grund für die Mutterschaftsanfechtung: Wollen die Partnerinnen einvernehmlich den Wunsch nach einem Kind verwirklichen, besteht der für die vorgeschlagene Mutterschaftsanfechtung maßgebliche Grund gerade nicht. Die Geburtsmutter will die Partnerin nicht übergehen, sondern den Kindeswunsch einvernehmlich mit ihr umsetzen. Die Anfechtung der Mutterschaft droht in diesem Fall gerade nicht, d.h. für die vorgeschlagene Regelung des § 1599a Abs. 2 BGB-E besteht keine Notwendigkeit.

8.2 Zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB

Die Formulierung des § 1599a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E, die wohl angelehnt an die entsprechende Formulierung bei der Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB¹⁹ erfolgt ist, begegnet Bedenken. An Eides statt versichert werden kann nur, dass der Mann für die beabsichtigte Zeugung des Kindes seinen Samen übergeben hat; dass das Kind mit diesem Samen auch tatsächlich gezeugt worden ist, ist der Versicherung nicht zugänglich, denn ob das Kind tatsächlich aus dem übergebenen Samen hervorgegangen ist, hängt von weiteren Umständen ab, über die der Mann nicht immer Kenntnis hat (z.B. Mehrverkehr der Frau). Der Wortlaut müsste entsprechend verändert werden.

Als positiv ist das Ziel des Gesetzesentwurfs zu werten, die Rechte des biologischen Vaters durch die Einräumung der Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Elternschaft der Partnerin der Mutter zu stärken. Jedoch steht dieses Recht Männern

¹⁹ § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB lautet: „(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. ...,

2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, ...“

nicht zu, die ihren Samen im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt haben, denn diese haben damit darauf verzichtet (s. die Ausführungen u. zu § 1599a Abs. 3 BGB-E).

Betrifft die vorgeschlagene Anfechtungsmöglichkeit danach nur Männer, die Samen außerhalb des in § 1600d Abs. 4 BGB geregelten Verfahrens für die Zeugung zur Verfügung stellen (z.B. durch eine private Becherspende), müsste gleichzeitig eine Regelung geschaffen werden, wonach der Mann im Falle der Zeugung des Kindes mit seinem Samen als rechtlicher Vater festgestellt wird. Dies könnte durch eine entsprechende Anpassung des § 182 Abs. 1 FamFG²⁰ auf den Fall der Mutterschaftsanfechtung nach § 1599 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E erfolgen.

Keinen rechtlichen Bedenken begegnet die Regelung des § 1599a Abs. 3 Satz 1 BGB-E. § 1600d Abs. 4 BGB regelt bereits einen Fall, in dem die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft dauerhaft ausgeschlossen ist. Mit der Übergabe seines Samens für die Zeugung im Rahmen des Verfahrens nach § 1600d Abs. 4 BGB verzichtet der Samenspender gleichzeitig auf die Möglichkeit, später als rechtlicher Vater festgestellt zu werden. Ein solcher Verzicht sollte auch bezüglich der Anfechtung einer Mutterschaft ermöglicht werden, denn wie im Fall des § 1600d Abs. 4 BGB ist Motiv der Männer bei der Samenspende gerade nicht, in die rechtliche Vaterstellung einrücken zu wollen. Positiv ist – mit Blick auf die Beweisbarkeit – das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung. § 1599a Abs. 3 Satz 2 BGB-E erscheint mit Blick auf die in der Begründung des Gesetzesentwurfs zitierte Entscheidung des BGH als nachvollziehbar.

Konsequent erscheint die Übernahme des § 1600 Abs. 2 BGB auf die hier vorgeschlagene Anfechtung der Mutterschaft durch den biologischen Vater gemäß § 1599a Abs. 4 BGB-E. Die dortige Interessenlage ist mit der hiesigen vergleichbar. Der Wortlaut

²⁰ § 182 Abs. 1 FamFG lautet: „Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.“

enthält einen Fehler: Es müsste heißen: „oder im Zeitpunkt i h r e s Todes“ (nicht seines Todes, es geht um den Tod der Mutter).

8.3 Keine Anfechtungsmöglichkeit für das Kind?

Anders als bei der Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB sieht § 1599a BGB-E keine Möglichkeit für das Kind vor, die Mutterschaft der Ehefrau oder Lebenspartnerin oder mit der Geburtsmutter nicht verheirateten Frau, die die Mutterschaft anerkannt hat, anzufechten. Die insoweit vorhandene Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Genauso wie bei der Vaterschaftsanfechtung sollte für das Kind die Möglichkeit bestehen, im Falle der Zeugung ohne Wissen oder Einverständnis der Mutter, die nicht die Geburtsmutter ist, deren Mutterschaft anzufechten. § 1599a BGB-E müsste entsprechend ergänzt werden.

Zu Nr. 9.:

Die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des § 1600 BGB-E erscheint im Kontext der vorgeschlagenen Neuregelungen konsequent.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB-E schließt teilweise eine Lücke im bisher geltenden Recht: Wurde das Kind mit Einwilligung des (z.B. zeugungsunfähigen) Mannes und der Mutter mittels der Samenspende eines Dritten gezeugt, ist zwar die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen, nicht jedoch durch den Dritten. Dies entspricht im Normalfall nicht den Interessen der Eltern des auf diese Weise gezeugten Kindes, denn diese wollen ein Familienleben ohne Beteiligung des Samenspenders führen. Insofern ist dieser Lückenschluss zu begrüßen.

Zu bedenken ist aber, dass durch diesen Ergänzungsvorschlag das Anfechtungsrecht des Samenspenders bzw. die Möglichkeit

der (späteren) Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater nicht gänzlich ausgeschlossen ist:

Zum einen ist Voraussetzung für den Verzicht eine entsprechende schriftliche Erklärung, welches mit Blick auf die Beweisbarkeit auch hier zu befürworten ist. Ein mündlicher Verzicht führt damit nicht zum Verzicht auf das Anfechtungsrecht. Wollen die Eltern das Anfechtungsrecht des Dritten ausschließen, müssen sie daher auf der schriftlichen Erklärung bestehen oder müssen sich für die Samenspende eines Menschen entscheiden, die der Spender im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt hat.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Anfechtungsrecht des Kindes nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach wie vor auch für diesen Fall nicht ausgeschlossen ist: Die Anfechtung der Vaterschaft seines Vaters nach z.B. § 1592 Nr. 1 BGB im Falle der Samenspende hätte Erfolg (denn sein Vater ist ja nicht der biologische Vater) und das Kind würde vaterlos, es sei denn, die Samenspende ist nicht im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt worden (z.B. durch eine private Becherspende): In diesem Fall könnte der Samenspender z.B. aufgrund eines Antrags des Kindes als rechtlicher Vater festgestellt werden.

Zu 10.:

Die vorgeschlagene Änderung betrifft eine Folgeregelung im Hinblick auf die geplante Einführung des § 1599a BGB-E. Sie sollte der Klarheit wegen besser wie folgt formuliert werden: „Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1599a Abs. 1 Nr. 1 und 2 können die Mutterschaft und die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BGB die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

Darüber hinaus muss auch § 1600a Abs. 5 BGB²¹ angepasst werden: Die Vorschrift müsste auf die Anfechtung der Mutterschaft durch eine geschäftsfähige Betreute erweitert werden, Gründe für eine Ungleichbehandlung dieser Fälle sind nicht ersichtlich.

Zu 11.:

Mit § 1600b Abs. 1 BGB-E wird die Einführung einer Anfechtungsfrist für die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E von sechs Monaten vorgeschlagen. Die Einräumung einer Anfechtungsfrist zur Reflexion dieser Entscheidung im Hinblick auf die damit verbundenen Konsequenzen ist zu begrüßen. Nicht verständlich ist, warum nicht genauso wie bei der Anfechtung der Vaterschaft eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren (beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem die Anfechtende von der Geburt erfährt) gewählt wurde. Ohne nähere Argumentation heißt es dazu in der Gesetzesbegründung, dass eine längere Überlegungsfrist nicht notwendig sei.²² Gründe für eine Ungleichbehandlung beider Fälle (Anfechtung der Vaterschaft und Anfechtung der Mutterschaft) sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zur vorgeschlagenen Neufassung des § 1600b Abs. 1a BGB-E. Hier soll generell für die Anfechtung der Mutterschaft (also auch für diejenige durch die Mutter im Sinne von § 1591 Nr. 2 BGB-E) die Zweijahres-Frist gelten (mit Widerspruch zur Sechs-Monats-Frist des § 1600b Abs. 1 BGB-E).

Ferner müssten die weiteren Absätze des § 1600b BGB mit Blick auf die vorgeschlagenen Neuregelungen angepasst werden:

- Im Hinblick auf die geplante Neuregelung des § 1593 BGB-E müsste die Regelung des § 1600b Absatz 2 Satz 2 BGB entsprechend angepasst werden.

²¹ § 1600a Abs. 5 BGB lautet: „Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

²² S. die Ausführungen Gesetzesentwurf B. Zu Nr. 11.

- Würde man bei § 1599a BGB auch die Anfechtungsberechtigung für das Kind einführen, so müsste § 1600b Abs. 3 BGB entsprechend angepasst werden.
- § 1600b Abs. 4 BGB müsste im Hinblick auf die vorgeschlagene Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a BGB-E ebenfalls entsprechend angepasst werden.
- Bei § 1600b Abs. 5 BGB müsste es heißen: "der/die Anfechtungsberechtigten".
- Zudem würde eine Anpassung des § 1600b Abs. 6 BGB fehlen für den Fall der Anfechtung der Mutterschaft durch das Kind - würde man sie zulassen. Eine Ungleichbehandlung beider Fälle wäre nicht begründbar.

Zu 12.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1600d Abs. 1 BGB-E stellt zunächst sicher, dass bei bestehender Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E der biologische Vater nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, damit es nicht zu einer Elternschaft von mehr als zwei Personen kommen kann - und damit zu einer Abkehr von diesem Grundprinzip des Abstammungsrechts. Die Feststellung des biologischen Vaters ist bei vorliegender Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E nur möglich, sofern die Mutterschaft nach dem neu vorgeschlagenen § 1599a BGB-E erfolgreich angefochten ist.

Zu kritisieren ist, dass das Bestehen der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht als Ausschlusskriterium für die Feststellung der Vaterschaft in § 1600d Abs. 1 BGB aufgenommen werden soll. Dies impliziert die Gefahr einer Mehrelternschaft, bestehend aus drei Personen: der Geburtsmutter, der Mutter, die die Mutterschaft gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E anerkannt hat sowie des als rechtlicher Vater festgestellten biologischen Vaters. Zwar ist der biologische Vater nur unter den

Voraussetzungen des § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB-E zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 berechtigt. Da jedoch § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht bei § 1600d Abs. 1 BGB-E genannt wird, ist die Feststellung der Vaterschaft unabhängig von der Anfechtung der Mutterschaft eröffnet – also auch in Fällen, in denen die Anfechtung der Mutterschaft wegen § 1599a Abs. 4 BGB-E scheitern würde (weil eine sozial-familiäre Beziehung zwischen der Mutter im Sinne von § 1591 Nr. 3 BGB-E und dem Kind besteht). Dies steht nicht im Einklang mit dem bei der Einschränkung der Anfechtung bei einer vorliegenden sozial-familiären Beziehung im Sinne von § 1599a Abs. 4 BGB-E verfolgten Sinn und Zweck der Regelung; die bestehende Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E müsste auch aus diesem Grund bei § 1600d Abs. 1 BGB-E aufgenommen werden mit der Folge, dass der biologische Vater nur nach erfolgreicher Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BGB-E als rechtlicher Vater festgestellt werden kann.

Zu 13.:

Die Änderung des § 1615a BGB-E enthält eine konsequente Neuregelung für den Fall, dass das Kind nicht in eine Ehe zwischen zwei Frauen (§ 1591 Nr. 2 BGB) geboren wird: auch für dieses Kind geltend die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nichts Anderes aus den Vorschriften der §§ 1615l – n BGB ergibt.

Mit Blick auf die Vorschriften der §§ 1615l-n BGB enthält der Gesetzesentwurf keine Anpassung in Bezug auf die vorgeschlagene Neueinführung der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E bei nicht verheirateten Paaren bestehend aus zwei Frauen. Besteht eine sozialfamiliäre Beziehung zwischen der die Mutterschaft anerkennenden Frau und dem Kind, ist eine

Anfechtung der Mutterschaft ausgeschlossen. Nach der hier geforderten Ergänzung des § 1600d Abs. 1 BGB-E²³ wäre keine Feststellung des biologischen Vaters möglich. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Ansprüche nach den §§ 16151-n BGB-E der nicht verheirateten Geburtsmutter nicht zustehen würden; da auch keine Ansprüche gegen die Frau bestehen, die die Mutterschaft anerkannt hat, bestehen faktisch keine der in §§ 16151-n BGB vorgesehenen Ansprüche für die Geburtsmutter. Da kein Grund dafür ersichtlich ist, die die Mutterschaft anerkennende Frau anders zu behandeln wie den die Vaterschaft anerkennenden Mann, müssen die Vorschriften der §§ 16151-n BGB auf den Fall der die Mutterschaft anerkennenden Frau angepasst werden, d.h. der Geburtsmutter stünden dann in diesem Fall die dort geregelten Ansprüche gegenüber der die Mutterschaft anerkennenden Frau zu.²⁴

Zu 14.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1686a BGB-E enthält eine konsequente Anpassung der Norm für den Fall einer bestehenden Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 oder 3 BGB-E. Kann diese Mutterschaft im Hinblick auf § 1599a Abs. 1, Abs. 4 BGB-E wegen bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter nach § 1591 Nr. 2 oder 3 BGB-E nicht angefochten werden, ist dem biologischen Vater die Möglichkeit verschlossen, in die Stellung eines rechtlichen Vaters zu gelangen und infolgedessen ein Umgangsrecht nach § 1684 Abs. 1 BGB zu erhalten. Die Interessenlage ist vollständig vergleichbar mit der Situation eines biologischen Vaters, dem die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft (z.B. des Ehemanns der Geburtsmutter) gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 BGB wegen bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen dem Ehemann der

²³ Siehe oben 3. A. Zu 12.

²⁴ Bzw. im Fall der Betreuung des Kindes durch die die Mutterschaft anerkennende Frau: ihr stünde entsprechend dem Rechtsgedanken des § 16151 Abs. 4 BGB der dort genannte Anspruch gegenüber der Geburtsmutter zu.

Geburtsmutter und dem Kind versagt ist. Hier wie dort ist ihm zur Wahrung seiner Rechte als leiblicher Vater zumindest das Umgangsrecht nach § 1686a BGB einzuräumen, sofern die übrigen dortigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Nr. 15.:

Die in § 1791c Abs. 1 Satz 2 BGB-E vorgeschlagene Neuregelung stellt eine konsequente Folgeregelung für den Fall der Beseitigung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E durch eine erfolgreiche Anfechtung dar. Nicht verständlich ist, warum der Fall der Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht in die Ergänzung der Vorschrift aufgenommen werden soll. Auch in diesem Fall stellt sich der Frage der gesetzlichen Amtsvormundschaft; für eine Ungleichbehandlung dieser Fälle ist kein Grund ersichtlich.

B. Betreffend Art. 2

Die vorgeschlagene Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes begegnet keinen Bedenken.

Berlin, 14. März 2019

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zur öffentlichen Anhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts", BT-Drucks. 19/2665

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen ist grundsätzlich zu begrüßen. Obschon eine umfassendere Reform des Abstammungsrechts wünschenswert wäre, deckt der Gesetzentwurf den aktuellen Minimalbedarf an einer Neuregelung ab.

Der Deutsche Juristinnenbund hält eine Reform des Abstammungsrechts im Hinblick auf die sogenannte Mit-Mutterschaft für unerlässlich und auch überfällig. Der Gesetzentwurf ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, bedarf jedoch im Detail der Überarbeitung.

I. Status quo und Reformbedarf

Nach geltendem Recht besteht in den §§ 1591 ff. BGB eine deutliche Asymmetrie zwischen der rechtlichen Vaterschaft und der rechtlichen Mutterschaft. Die rechtliche Vaterstellung wird in erster Linie dem Mann zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Hilfsweise ist derjenige Vater, der mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt - gleich ob dies der genetischen Wahrheit entspricht oder nicht -, § 1592 Nr. 2 BGB. In letzter Linie ist Vater derjenige, der vom Gericht aufgrund der genetischen Wahrheit als Vater festgestellt wird (§ 1592 Nr. 3 BGB). Für die ersten beiden Vaterstellungen gibt es eine Korrekturmöglichkeit: Sie können unter bestimmten Voraussetzungen angefochten und damit beseitigt werden, wenn sie der genetischen Wahrheit nicht entsprechen. Anfechtungsrechte stehen grundsätzlich Vater, Mutter, Kind und dem Mann zu, der Anspruch auf die Vaterschaft erhebt (Vaterschaftsprätendent).

Der Reformbedarf im Abstammungsrecht ist nicht (mehr) zu leugnen. Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit dem Teilproblem der Elternschaft lesbischer Ehepaare, Lebenspartnerschaften und faktischer Lebensgemeinschaften. Der Lösungsansatz wird geteilt, da von erheblicher praktischer Bedeutung: So stellen lesbische Eltern den größten Anteil an Regenbogenfamilien in Deutschland dar. Dass die Partnerin der Geburtsmutter das Kind nach wie vor als „Stiefkind“ adoptieren muss, ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, da gleichgeschlechtliche Frauenaare (die durch Samenspende Eltern werden) damit anders als heterosexuelle Ehepaare nach Samenspende behandelt werden. Das Wohl des Kindes gebietet es, dass auch das Kind lesbischer Eltern von Geburt an zwei rechtliche Eltern hat. Die Mutterschaft kraft Ehe und die Mutterschaft kraft Anerkennung sind zudem bereits vor der Einführung der „Ehe für Alle“ vom

Deutschen Juristentag 2016 und vom Arbeitskreis Abstammungsrecht in seinem Abschlussbericht 2017 gefordert worden.¹

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Zu Nr. 1

In einem neu gefassten § 1591 BGB-E sollen über die bisherige Mutterschaft der Gebärenden (nun Nr. 1) hinaus die Mutterschaft kraft Ehe (§ 1591 Nr. 2 BGB-E) und die Mutterschaft kraft Anerkennung (§ 1591 Nr. 3 BGB-E) geregelt werden.

Den Änderungsvorschlägen ist grundsätzlich zuzustimmen. Es sollte auch für lesbische Ehefrauen die Möglichkeit geben, die rechtliche Elternposition qua Ehe oder Anerkennung zu erhalten. Es wird aber zu bedenken gegeben, dass sich § 1591 BGB-E an die bestehende Regelung des § 1592 BGB anlehnt; in der Sache sind die Vorschriften jedoch höchst unterschiedlich angelegt, weil von den Vaterschaften nach § 1592 BGB stets nur eine gegeben sein kann; von den Mutterschaften nach § 1591 bei homosexuellen Paaren für ein Kind jedoch regelmäßig zwei gegeben sein sollten – die Mutterschaft nach § 1591 Nr. 1 BGB-E zuzüglich einer Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 oder Nr. 3 BGB-E.

Ferner erschwert diese Regelungstechnik den Übergang zu einer geschlechtsneutralen Bezeichnung der Elternpositionen (erste und zweite Elternstelle), weil die neuen Mutterschaften als zweite Elternstelle nicht in § 1591 BGB bei der ersten Elternstelle zu regeln wären, sondern gemeinsam mit den Vaterschaften in einer anderen Norm, wie es derzeit durch § 1592 BGB geschieht.

Aus diesen zwei Gründen erscheint es sachgerechter, die (neuen) Mutterschaften in einer separaten Norm zu regeln, etwa dem § 1592 BGB nachgelagert als § 1592a BGB.

Soll die Regelung in § 1591 BGB-E beibehalten werden, sind sprachliche Änderungen vorzunehmen, damit das korrekte Verhältnis der Mutterschaften aus Nr. 1, 2 und 3 zueinander deutlich wird. Gegenwärtig formuliert der Entwurf das Verhältnis der Mutterschaften vergleichbar wie das der Vaterschaften in § 1592 (Nr. 1 <Komma> [scil. oder] Nr. 2 oder Nr. 3). Jedoch können, wie eben dargelegt, durchaus für ein Kind die Mutterschaften nach § 1591 Nr. 1 und Nr. 2 des Entwurfs oder die Mutterschaften nach Nr. 1 und Nr. 3 des Entwurfs bestehen. Vorgeschlagen wird daher eine Formulierung, wonach § 1591 Abs. 1 BGB-E lautet „Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat“ und § 1591 Abs. 2 BGB-E: „Mutter ist auch die Frau, die 1. zum Zeitpunkt der Geburt [...] oder 2. die Mutterschaft anerkannt hat.“

2. Zu Nr. 2-7 (Änderungen an §§ 1591, 1593, 1594, 1597, 1597a BGB)

Den vorgeschlagenen Änderungen kann im Wesentlichen zugestimmt werden. Zum Entwurf des § 1594 Abs. 2 BGB-E werden redaktionelle Änderungen angeregt. So sollte es statt „die leibliche Mutter“ heißen „die Mutter nach § 1591 Nr. 1“². Denn der Begriff „leibliche Mutter“ ist dem Gesetz fremd.

¹ Vgl. Abschlussbericht des AK Abstammungsrecht, Thesen 56 ff.; vgl. Beschlüsse der familienrechtlichen Abteilung des 71. dJt 2016 Nr. 10 f.

² Vorausgesetzt, dass der Vorschlag eines § 1592a BGB nicht aufgegriffen wird, in diesem Fall müsste es „die Mutter nach § 1591“ heißen.

3. Zu Nr. 8 (§ 1599a BGB – neu) und Nr. 9 (Änderungen in § 1600 BGB)

a. Zu den anfechtbaren Mutterschaften

Der Entwurf macht in § 1599a BGB-E deutlich, dass für die Mutterschaften kraft Ehe (§ 1591 Nr. 2 BGB-E) und kraft Anerkennung (§ 1591 Nr. 3 BGB-E) eine Anfechtungsmöglichkeit vorgesehen ist. Die Mutterstellung der Gebärenden (§ 1591 Nr. 1 BGB-E) soll weiterhin nicht anfechtbar sein. Dies entspricht dem bisherigen Recht und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch beibehalten werden.

b. Zum Kreis der Anfechtungsberechtigten

aa. *Vaterschaftsprätendent*

Der Entwurf stattet den Vaterschaftsprätendenten mit einem Anfechtungsrecht gegenüber den Mutterschaften kraft Ehe und kraft Anerkennung aus. Positiv anzumerken ist, dass die Formulierung des § 1599a I Nr. 2 BGB-E, die dem Vaterschaftsprätendenten ein Anfechtungsrecht gegenüber der Mutterschaft der Ehegattin der Gebärenden und der Mutterschaft der Anerkennenden gibt, nicht in Anlehnung an § 1600 I Nr. 2 BGB formuliert ist. Vielmehr werden die mit dieser Norm verbundenen Probleme der Auslegung des Begriffs „Beiwohnung“ umgangen und dem Vaterschaftsprätendenten wird unabhängig von den Modalitäten des Zeugungsakts ein Anfechtungsrecht gegeben. Empfohlen wird lediglich die Streichung der Worte „während der Empfängniszeit“, diese sind redundant. Es ist sogar angezeigt, diese Formulierung auch auf die Anfechtung der Vaterschaft zu erstrecken, mithin in einem Reformgesetz § 1600 I Nr. 2 BGB in Entsprechung zu § 1599a I Nr. 2 BGB-E zu formulieren.

bb. *Mit-Mutter kraft Ehe*

Anfechtungsberechtigt ist nach dem Gesetzentwurf die Mit-Mutter kraft Ehe.

In die Formulierung der Anfechtungsberechtigung hat sich an dieser Stelle ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. So heißt es, die Frau, deren Mutterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB-E besteht, also die Mit-Mutter kraft Ehe, sei berechtigt, „die Mutterschaft nach § 1592 Nummer 2 und Nummer 3“ anzufechten, mithin ihre eigene und die der Mit-Mutter kraft Anerkennung. Es ist nach dem gegenwärtigen System (2-Eltern-Prinzip) schlicht nicht möglich, dass gleichzeitig eine Mit-Mutter kraft Ehe und eine Mit-Mutter kraft Anerkennung vorhanden sind. Die zweite Variante der Anfangsformulierung von § 1599a I BGB-E kann sich daher nur auf die Anfechtung des Vaterschaftsprätendenten (§ 1599a I Nr. 2 BGB-E) beziehen.

Es könnte stattdessen wie folgt formuliert werden: „Anfechtungsberechtigt sind 1. die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 besteht im Hinblick auf ihre eigene Mutterschaft und 2. der Mann, der an Eides statt versichert, dass das Kind mit seinem Samen gezeugt worden ist, im Hinblick auf die Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 und 3.“

cc. *Kind*

In dem vom Gesetzentwurf vorgesehenen Kreis der Anfechtungsberechtigten fehlt das Kind. Dieses hat nach § 1600 I Nr. 4 BGB ein Anfechtungsrecht gegenüber der rechtlichen Vaterschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung und muss es selbstverständlich auch gegenüber den entsprechenden rechtlichen Mutterschaften nach § 1591 Nr. 2 und Nr. 3 BGB-E haben.

dd. Mutter kraft Geburt

Der Gesetzentwurf sieht ferner kein Anfechtungsrecht für die Mutter kraft Geburt vor. Dies sollte geändert werden. Ebenso, wie die Mutter (kraft Geburt) die Vaterschaft des Ehemannes anfechten kann (§§ 1600 I Nr. 3, 1592 Nr. 1 BGB), obschon der Ehemann die gespaltene Vaterschaft akzeptiert, sollte auch die Mutter kraft Geburt gegenüber ihrer Ehegattin anfechtungsberechtigt sein. Hier besteht kein wertungsmäßiger Unterschied.

ee. Mit-Mutter kraft Anerkennung

Kein Anfechtungsrecht hat nach dem Gesetzentwurf die Mit-Mutter qua Anerkennung. Dahinter mag die Überlegung stehen, dass die Frau, die in positiver Kenntnis ihrer fehlenden genetischen Elternschaft die rechtliche Elternschaft anerkennt, kein schützenswertes Interesse daran hat, ihre rechtliche Elternschaft wegen fehlender biologischer Elternschaft anzufechten. Indes macht diese (berechtigte) Wertung des Gesetzentwurfs überdeutlich, dass es **auch im Recht der Vaterschaftsanfechtung einer Reduktion des Anfechtungsrechts** bedarf. Nach geltendem Recht kann auch der Mann, der in positiver Kenntnis fehlender biologischer Vaterschaft anerkannt hat, später wegen fehlender biologischer Vaterschaft anfechten. Dies gilt es, wie bereits vom AK Abstammungsrecht vorgeschlagen³, zu ändern.

c. Zum Ausschluss der Anfechtungsrechte

aa. Zum Ausschluss wegen Verzichts auf das Anfechtungsrecht

i. Schriftlicher Verzicht der Mutter kraft Ehe.

In § 1599a II BGB-E ist der Verzicht der Mutter qua Ehe (§ 1592 Nr. 2 BGB-E) auf ihr Anfechtungsrecht normiert. Die Verzichtslösung hier wie auch in §§ 1599a III und 1600 IV 2 BGB-E ist gegenüber dem geltenden Recht, dass auf eine anfechtungsausschließende Einwilligung abgestellt (§ 1600 IV BGB), vorzugswürdig. Denn die Einwilligung wirkt mit den Fragen nach dem Ob, Wie, Warum, Wem gegenüber und bis Wann eine Einwilligung widerrufen werden kann, erhebliche praktische Probleme auf, die das Konzept des Verzichts vermeidet.

Das vom Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis der einfachen Schriftform trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Denn den Betroffenen ist an schnell umzusetzenden und vor allen Dingen an unkomplizierten Regelungen gelegen. Ohne diese Erfahrung aus der (Beratungs-)Praxis der beteiligten Professionen wäre die notarielle Beurkundung als Warnung vor einem so gravierenden Schritt einerseits und dem Bedürfnis des Abstammungsrechts nach Statusklarheit andererseits in Erwägung zu ziehen.

Kritisch an der gegenwärtigen Ausgestaltung des Verzichtskonzepts ist, dass Detailregelungen zum Verzicht fehlen, sei es im Normtext oder sei es in den Erläuterungen. Es bleibt insbesondere zu klären, wem gegenüber die Verzichtserklärung abzugeben ist, ob sie bereits präkonzeptionell abgegeben werden kann, welche inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung gestellt werden (sollen) und in welchen Konstellationen die Verzichtserklärung wegen Willensmängeln nach §§ 119 ff. BGB angefochten werden kann. Es ist darüber hinaus zu erörtern, ob der Verzicht - abweichend vom geltenden Recht (Gestaltungserklärung) - unter einer Bedingung erklärt werden kann, beispielsweise im Verhältnis zwischen Mutter und Vaterschaftsprätendenten.

³ Vgl. Abschlussbericht des AK Abstammungsrecht, These 24.

ii. Schriftlicher Verzicht des Vaterschaftsprätendenten.

In § 1599a III 2 BGB-E ist zum Verzicht des Vaterschaftsprätendenten normiert, dass als Verzicht auf das Anfechtungsrecht auch gilt, wenn der biologische Vater, „der seinen Samen, mit dem das Kind gezeugt worden ist, an eine Samenbank oder eine ärztliche Praxis verkauft hatte“. Dieser Ergänzung ist zwar grundsätzlich zuzustimmen. Vorgeschlagen wird jedoch, dass Wort „verkauft“ in „übergeben“ zu ersetzen. Damit ist zum einen auch die unentgeltliche Hergabe des Samens erfasst. Zum anderen sind Fälle ausgeschlossen, in denen sich der biologische Vater zwar zur Übergabe des Samens verpflichtet („verkauft“), letztlich den Samen aber nicht übergeben hat. Ferner ist methodisch auffällig, dass es sich der Formulierung nach um eine Fiktion handelt („gilt als“), dem Inhalt nach aber um eine (unwiderlegliche) Vermutung. Hier wäre eine anderweitige Formulierung sachdienlicher. Beispielsweise kann formuliert werden: „Die Anfechtung ist ferner nicht zulässig, wenn der Mann seinen Samen, mit dem das Kind gezeugt worden ist, an eine Samenbank oder eine ärztliche Praxis übergeben hatte.“

Soweit in § 1600 IV BGB-E der Satz angefügt werden soll, dass der Vaterschaftsprätendent durch schriftliche Erklärung auf sein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft verzichten kann, ist dies folgerichtig.

4. Notwendige Folgeänderungen:

a. Notwendige Erstreckung auf die Wunscheltern bei heterologer Insemination.

Die Neuregelung löst jedoch weiteren Änderungsbedarf aus: Wenn der Vaterschaftsprätendent durch *schriftliche* Erklärung auf sein Anfechtungsrecht verzichten kann, aber die Wunscheltern durch *formlose* Einwilligung, die ebenfalls die Wirkung eines Anfechtungsausschlusses hat, ihre Zustimmung zur heterologen Insemination erteilen können, dann ist der Vaterschaftsprätendent im Hinblick auf die differenziert zu sehenden Erklärungsinhalte besser geschützt.

Vorzugswürdig wäre daher eine Harmonisierung der Regelungen.

Wegen der Überlegenheit der Verzichtslösung gegenüber der Einwilligungslösung (siehe oben) wird angeregt, alle Beteiligten – Vaterschaftsprätendent, Wunscheltern der institutionellen Samenspende, Wunscheltern jeder sonstigen „Samenspende“ – in einer einheitlichen Norm zusammenzufassen. Diese könnte wie folgt lauten: „Die Anfechtung der Vaterschaft durch den Dritten, die Mutter oder den Ehemann der Mutter ist nicht zulässig, wenn der jeweilige Anfechtungsberechtigte in einer schriftlichen Erklärung auf sein Anfechtungsrecht verzichtet hat.“

b. Zum Ausschluss des Anfechtungsrechts wegen Bestehens einer sozial-familiären Bindung

Der Entwurf übernimmt in § 1599a IV BGB-E den Ausschluss der Anfechtung durch den Vaterschaftsprätendenten beim Bestehen einer sozial-familiären Bindung, der aus § 1600 II, III BGB

bekannt ist. Es darf jedoch an die erheblichen rechtspolitischen Diskussionen um die Adäquanz der gegenwärtigen Ausgestaltung der „Sperrung“ der sozial-familiären Bindung erinnert werden⁴; sie sollte nicht ohne nähere Prüfung übernommen werden.

5. Zu Nr. 11 (Änderungen an § 1600b BGB – Anfechtungsfrist)

Der Entwurf sieht für das Anfechtungsrecht der Mit-Mutter qua Ehe (§ 1591 Nr. 2 BGB-E) eine sechsmonatige Frist ab Kenntnis von der Geburt des Kindes vor. Dem ist nicht zuzustimmen. Die Frist sollte aus Gründen der Gleichbehandlung auf zwei Jahre ab Kenntnis von der Geburt des Kindes ausgedehnt werden, da dies der Frist für die Anfechtung der Vaterschaft entspricht. Soweit in der Entwurfsbegründung festgehalten ist, dass eine „längere Überlegungsfrist nicht notwendig ist“⁵, überzeugt die Argumentation nicht. Der Begründung mag der Gedanke zu Grunde liegen, dass die Mit-Mutter keine längere Entscheidungsfrist benötigt, weil aufgrund der natürlichen Gegebenheiten von vornherein zweifelsfrei feststeht (von Sonderkonstellationen wie reziproker In-vitro-Fertilisation und Mann-zu-Frau-Transsexuellen abgesehen), dass sie nicht genetisches Elternteil des Kindes sein kann. Nach geltendem Recht hat aber auch der Mann, der *Kenntnis* vom Fehlen seiner biologischen Vaterschaft hat, ein zweijähriges Anfechtungsrecht. Hinzu tritt, dass die Frist nicht vor Geburt zu laufen beginnt. Der Zweijahreszeitraum bemisst sich somit nicht nach dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die fehlende genetische Abstammung zu ermitteln. Er soll vielmehr dazu dienen, dass nicht eine Entscheidung über die Anfechtung getroffen werden muss, ehe nicht wieder Ruhe in die persönlichen Beziehungen der Beteiligten eingekehrt ist, die emotional sehr intensive und wechselhafte Zeit unmittelbar nach der Geburt vorüber ist und ein realistischer Eindruck davon gewonnen werden konnte, wie die Rolle als rechtlicher und sozialer Vater/Mutter des Kindes aussähe.

Vorstehend wurde über den Entwurf hinausgehend ein Anfechtungsrecht des Kindes gefordert. Dieses sollte, mit den erforderlichen sprachlichen Anpassungen, den bisherigen Anfechtungsfristen für das Kind nach § 1600b BGB unterliegen (zwei Jahre ab Volljährigkeit, § 1600b III 3 BGB, und erneuter Fristbeginn bei Kenntniserlangung von Unzumutbarkeit begründenden Umständen, § 1600b VI BGB).

Dies gilt sinngemäß auch für ein – mögliches – Anfechtungsrecht der Mutter kraft Geburt gegenüber der Mit-Mutter kraft Ehe.

6. Ergänzender Anpassungsbedarf

a. Auskunftsanspruch

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelung für einen neuen **isolierten abstammungsbezogenen Auskunftsanspruch** vor, der dem Kind erlaubt, von seinem mutmaßlichen biologischen Vater die Duldung einer Abstammungsuntersuchung zu verlangen. Ein solcher Anspruch ist zu Recht vom AK Abstammungsrecht (vgl. Thesen 75 ff.) und vom dJt 2016 (vgl. Beschluss 8) gefordert

⁴ Vgl. nur AK Abstammungsrecht, Thesen 29 f.; vgl. Beschlüsse der familienrechtlichen Abteilung des 71. dJt 2016 Nr. 15a-c, 16.

⁵ BT-Drs. 19/2665, S. 9 ad Nr. 11.

worden.⁶ Der Gesetzentwurf umfasst Situationen, in denen der Bedarf nach einem solchen Anspruch besonders groß und evident ist. Denn der Gesetzentwurf zielt darauf ab, sämtliche Situationen der Zeugung mit dem Samen eines Dritten zu erfassen, unabhängig vom Zeugungsakt und nicht beschränkt auf die institutionelle Samenspende. Da der Bereich der privaten Samenspende und Becherspende nicht vom Samenspenderregistergesetz (SaRegG) erfasst ist, fehlt es hier an einer Möglichkeit für die so gezeugten Kinder, außerhalb von statusändernden Verfahren, Klarheit über ihre genetischen Väter zu erlangen. Dass es dem Kind nicht zuzumuten ist, die (Mit-)Mutterschaft seiner „zweiten“ Mutter anzufechten und die des Samenspenders feststellen zu lassen, nur um Klarheit über seine biologische Abstammung zu erlangen, dürfte offensichtlich sein.

b. Folgeänderungen im Recht der elterlichen Sorge

Der Gesetzgeber sollte unmittelbar im Änderungsgesetz und nicht erst in einem späteren Reparaturgesetz die notwendigen Änderungen an den §§ 1626 ff. BGB vornehmen, die an zahlreichen Stellen von „Mutter“ und „Vater“ sprechen und sprachlich angepasst werden müssten. Dies sei exemplarisch an § 1626a III BGB demonstriert, der zurzeit als Auffangregelung der „Mutter“ die Alleinsorge zuweist und den man sicherlich dahin ändern müsste, dass er sich künftig auf die „Mutter gem. § 1591 Nr. 1 BGB“ bezieht.

c. Mutterschaftsfeststellung

Im gegenwärtigen Gesetzentwurf stehen noch einige Stufen der Parallelisierung des Rechts der Mutterschaft mit dem Recht der Vaterschaft aus, darunter insbesondere die Schaffung eines Mutterschaftsfeststellungsverfahrens. Dies sollte einerseits eröffnet sein, wenn ausnahmsweise einmal die festzustellende Mit-Mutter genetische Mutter des Kindes ist (etwa bei reziproker In-vitro-Fertilisation und bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen). Vor allem aber sollte das Feststellungsverfahren eröffnet sein, wenn die festzustellende Mit-Mutter der Gebärenden die Anerkennung zugesagt hat, aber dann absprachewidrig nicht anerkennt. Für ein solches Feststellungsverfahren hatten sich bereits der djt 2016⁷ und der AK Abstammungsrecht⁸ ausgesprochen.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Prof. Dr. Katharina Lugani
Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht,
Recht anderer Lebensgemeinschaften

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht,
Recht anderer Lebensgemeinschaften

⁶ Vgl. nur AK Abstammungsrecht, Thesen 75 ff.; vgl. Beschlüsse der familienrechtlichen Abteilung des 71. djt 2016 Nr. 8.

⁷ Beschlüsse der familienrechtlichen Abteilung des 71. djt 2016 Nr. 11.a. 2. Spstr.

⁸ AK Abstammungsrecht, Thesen 56.



Stellungnahme des Vereins Spenderkinder

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

(BT-Drucksache 19/2665)

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 18. März 2019

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

I. Allgemeines

Der Verein Spenderkinder wurde im Jahr 2009 gegründet und vertritt die Interessen von durch Samenspende gezeugten Erwachsenen in Deutschland.

II. Gesetzentwurf

Der Verein Spenderkinder begrüßt das im Gesetzentwurf geäußerte Anliegen der Beseitigung von Ungleichbehandlung sowie der Verbesserung des Schutzes von Spenderkindern, deren Mutter mit einer Frau verheiratet ist.

Kinder, die mittels einer Samenspende an eine mit einer Frau verheirateten Mutter gezeugt wurden, sind rechtlich schlechter abgesichert als Spenderkinder, die in eine verschiedengeschlechtliche Ehe hineingeboren werden. Bekommt ein verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar ein Kind mit Samenspende, wird der Ehemann über § 1592 Nummer 1 BGB automatisch Vater und kann die Vaterschaft wegen seiner Einwilligung in die Samenspende nicht anfechten. Das Kind hat damit zwei Elternteile, die ihm gegenüber zu Sorge und Unterhalt verpflichtet sind.

Bei lesbischen Paaren, ob verheiratet oder verpartnert oder nur zusammenlebend, muss die soziale Mutter das Kind erst adoptieren. Das hat insbesondere dann negative Folgen, wenn das

Kind mit einer über eine Samenbank vermittelte Samenspende gezeugt wurde: bis zur Adoption hat das Kind lediglich einen Elternteil, die Mutter, weil der biologische Vater nicht als Vater festgestellt werden kann. Überlegt es sich die Partnerin der Mutter bis zur Adoption anders, wäre zwar ein Vertrag zu Gunsten des Kindes anzunehmen, der die Frau unterhaltspflichtig macht. Das Kind hat aber keinen zweiten Elternteil und entsprechend keine Erbensprüche. Würde die Mutter vor der Adoption sterben, hätte das Kind keine rechtlichen Eltern mehr.

Das ist aus Sicht des Kindes kein wünschenswerter Zustand. Der Verein Spenderkinder hält die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung jedoch nicht für sinnvoll, die Rechtsstellung der Kinder könnte auch durch die Möglichkeit zur präkonzeptionellen Anerkennung durch die Co-Mutter verbessert werden, die nur durch das Kind anfechtbar ist. Die Übertragung der Zuordnung in § 1592 Nummer 1 BGB auf lesbische Paare passt zudem nicht, da die Zuordnung auf der Möglichkeit der biologischen Vaterschaft beruht. Die vom Gesetzentwurf vorgesehene automatische Zuordnung der Ehefrau der Mutter führt zudem dann nicht zu interessensgemäßen Lösungen, wenn der biologische Vater des Kindes seine Rolle auch wahrnehmen möchte.

Zudem trifft der Gesetzentwurf auch Regelungen, die deutlich zu Lasten der Rechtsposition des Kindes gehen und sein Recht auf Kenntnis der Abstammung verletzen, indem das Kind – anders als Kinder in heterosexuellen Ehen - kein Recht zur Anfechtung der Elternschaft des biologisch nicht mit ihm verwandten Elternteils erhalten soll.

II. Im Einzelnen:

1. Verletzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung durch fehlende Anfechtungsmöglichkeit

Der Gesetzentwurf sieht für die „zweite“ Mutter und den biologischen Vater ein Recht zur Anfechtung der Mutterschaft der biologisch nicht mit dem Kind verwandten Mutter vor. Das von der Zuordnung betroffene Kind erhält – anders als bei der Vaterschaftsanfechtung - kein Anfechtungsrecht. Dies würde bedeuten, dass das Kind eine biologisch nicht mit ihm verwandte Frau als Mutter zugewiesen bekäme, ohne dass der biologische Vater in offiziellen Dokumenten vermerkt wird. Aus dieser Zuordnung könnte es sich nicht lösen, da der Gesetzentwurf kein Recht zur Anfechtung der Mutterschaft vorsieht. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar und verletzt das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.¹ Mit dem Anfechtungsrecht wird dem Interesse des betroffenen Kindes Rechnung getragen, die rechtliche Zuordnung der genetischen anzupassen. Die Wertungen zur Vaterschaftsanfechtung dürften daher auf die Anfechtung der Co-Mutterschaft übertragbar sein. Zwar muss das Anfechtungsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne jede Begrenzung zugelassen werden, aber es darf auch nicht generell ausgeschlossen werden² – was hier aber der Fall wäre. In dem Beschluss zur „Rechtsstellung des so genannten biologischen Vaters“ führt das Bundesverfassungsgericht außerdem aus, dass es ein Interesse des Kindes geben kann, „seinen leiblichen Vater nicht nur zu kennen, sondern ihn auch als Vater

¹ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 892 ff.

² BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 893.

rechtlich zugeordnet zu erhalten.³ Auch wenn das Kind primär anders zugeordnet wird, als es seiner biologischen Abstammung entspricht, muss es doch später die Gelegenheit erhalten, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob es an der nicht den biologischen Tatsachen entsprechenden Zuordnung festhalten möchte.

Das Bundesverfassungsgericht hält Einschränkungen des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft nur dann für zumutbar, wenn eine gerichtliche Klärung der Vaterschaft möglich ist.⁴ Gerichtliche Klärung bedeutet dabei, dass eine Feststellung erfolgen muss.⁵ Es reicht nicht aus, dass das Kind auf andere Weise Kenntnis von seiner tatsächlichen Abstammung erfährt,⁶ zum Beispiel durch außergerichtliche Auskunft. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit zur gerichtlichen Klärung der Abstammung durch eine Feststellungsklage. Bei § 1598a erfolgt die Auskunft über die Abstammung in einem privaten Verfahren, das Verfahren richtet sich lediglich auf Erteilung der Einwilligung in dieses Verfahren.⁷ Über § 1598a BGB kann ein Kind zudem nicht feststellen lassen, mit wem es tatsächlich biologisch verwandt ist, da sich der Anspruch nur gegen die rechtlich als Vater oder Mutter geltende Person richtet. Diese Rechtslage wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2016 als verfassungsgemäß beurteilt.⁸ Die einzige Möglichkeit, die Abstammung von einem Mann verbindlich feststellen zu lassen, ist die Feststellung als Vater – und diese kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfolgen, wenn ein Kind zwei Mütter hat und die Mutterschaft der Mutter nicht anfechten kann, die biologisch nicht mit dem Kind verwandt ist.

Der Gesetzentwurf begründet nicht, warum das Kind kein Anfechtungsrecht besitzen soll. Bei der Mutter, die das Kind geboren hat, ist ein Anfechtungsrecht nicht vorgesehen, weil dem Kind stets eine Person unmittelbar zugeordnet sein soll, ohne dass es auf biologische Verwandtschaft ankommt. Eine solche Notwendigkeit besteht jedoch nicht für die Ehefrau der Geburtsmutter. Systematische Bedenken in Bezug auf die Anfechtung einer Fiktion kommen als Ausschlussgrund ebenfalls nicht in Betracht, weil ansonsten auch der biologische Vater des Kindes nicht anfechtungsberechtigt wäre.

Das Fehlen eines Rechts des Kindes zur Anfechtung der Mutterschaft der zweiten Mutter kann auch nicht mit den Regelungen zur Adoption gerechtfertigt werden. Zwischen einer Adoption und einer Samenspende bestehen deutliche Unterschiede. Der wohl größte Unterschied ist, dass eine Adoption nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung möglich ist, die eine positive Kindeswohlprüfung sowie die Berücksichtigung der Interessen des biologischen Vaters voraussetzt. Bei Zuordnungsregelung wird das Kind dagegen in die Familie hineingeboren. Bei einer Adoption wird zudem ein Kind aus einer äußeren Not heraus rechtlichen Eltern zugeordnet, in der Regel weil die biologischen Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können. Bei einer Samenspende wird ein Kind rechtlichen Eltern zugeordnet, weil diese Eltern sein möchten.

Aus Sicht des Vereins Spenderkinder dient ein Ausschluss des Anfechtungsrechts für das Kind

³ BVerfG, Beschluss vom 9. 4. 2003 – 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2154.

⁴ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = NJW 1989, 891, 893.

⁵ Coester-Waltjen, Familienrechtliche Überlegungen zur Rolle des Samenspenders, in: Thorn/Hammel, Spendersamenbehandlung in Deutschland, 2014, S. 82 ff., Fn. 27.

⁶ Rütz, Heterologe Insemination – die rechtliche Stellung des Samenspenders, 2008, S. 150.

⁷ MüKo/Wellenhofer, BGB, 7. Aufl. 2017, § 1598a Rn. 1.

⁸ BVerfG, Urteil vom 19.4.2016 – 1 BvR 3309/13 = NJW 2016, 1939.

einzig und allein dem Sicherheitswunsch der Wunscheltern. Das geht jedoch zu Lasten des Kindes und ist auch von der Sache her nicht überzeugend. Wenn das Kind die Mutterschaft anfechten möchte, ergibt es keinen Sinn, an der Zuordnung und den daran anknüpfenden sozial-familiären Beziehungen festzuhalten.

Wird das Kind idealerweise früh über seine Entstehungsweise aufgeklärt und hat die Gelegenheit auch seinen biologischen Vater kennenzulernen, wäre es dem Kind zu wünschen, dass es auch zu diesem Mann eine positive soziale und emotionale Beziehung entwickelt. In diesem Fall wäre es nicht im Sinne des Kindes, eine rechtliche Zuordnung zur Co-Mutter zwangsweise aufrechtzuerhalten, wenn der genetische Vater und das Kind eine rechtliche Vater-Kind-Zuordnung wünschen. Zwar kann sich ein Kind Eltern nicht aussuchen. Es sollte aber nicht möglich sein, dass sich Menschen eine Elternschaft für einen anderen, mit ihnen biologisch nicht verwandten Menschen frei wählen können.

2. Bruch mit dem Grundprinzip des § 1592 Nummer 1 BGB

Der Gesetzentwurf überträgt den Gedanken, dass es sich bei einem in eine Ehe zwischen Mann und Frau geborenem Kind um das Kind beider Ehepartner handelt, auf eine Ehe zwischen zwei Frauen. Die Situation ist jedoch nicht vergleichbar: Bei den in eine Ehe geborenen Kindern verschiedengeschlechtlicher Eltern kann davon ausgegangen werden, dass die Zuordnung zum Vater kraft Ehe die tatsächliche Abstammung, die biologische Verwandtschaft, regelmäßig abbildet.⁹ Auch aus praktischen Erwägungen soll nicht nach jeder Geburt nachgeprüft werden, ob der Ehemann oder derjenige, der sich als Erzeuger ausgibt, auch wirklich der biologische Vater ist. Dass dies in der Lebenswirklichkeit im Einzelfall nicht zutrifft, beseitigt nicht die Richtigkeit dieser Regelannahme.¹⁰

Bei einer Familiengründung zu dritt mit einem „Samenspender“ wird die Vermutungsregelung für verschiedengeschlechtliche Ehepaare gegen die eigentliche gesetzliche Intention ausgenutzt. Da sie auf einer Vermutung beruht, ist die Zuordnung aber auch durch das Kind anfechtbar.

Die Wahrscheinlichkeit der biologischen Verwandtschaft zur Ehefrau der Mutter besteht bei einer Ehe zwischen zwei Frauen nicht, weil ein Kind biologisch nicht von beiden Müttern abstammen kann. § 1592 Nummer 1 BGB enthält zudem kein voluntatives Element in Form einer Willenserklärung zur Übernahme der Elternschaft, die Regelung basiert allein auf der vermuteten biologischen Verwandtschaft des Ehemanns der Mutter. Dem Eingehen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann aber nicht der konkludent geäußerte Wille entnommen werden, den von der anderen Lebenspartnerin geborenen Kindern rechtlich als Elternteil zugeordnet werden zu wollen.¹¹

3. Keine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehen durch fehlende abstammungsrechtliche Zuordnung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt das Fehlen einer

⁹ BVerfG, Beschluss vom 9.4.2003 - 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2153; BGH, Beschluss vom 10.10. 2018 – XII ZB 231/18 = NJW 2019, 153, 156

¹⁰ BGH, Beschluss vom 10.10. 2018 – XII ZB 231/18 = NJW 2019, 153, 156.

¹¹ Müller-Götzmann, Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Berlin/Heidelberg 2009, S. 333.

Zuordnungsregelung eines Kindes zur Ehefrau der biologischen Mutter nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG.¹² Der Gleichheitsgrundsatz gebietet, Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Gleichheitsgrundsatz ist vor allem dann verletzt, wenn Personengruppen verschieden behandelt werden, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.¹³

Die Situation gleichgeschlechtlicher Ehepaare ist insoweit verschieden, als die Ehefrau nicht leiblicher Elternteil des Kindes sein kann, während der Gesetzgeber dies für den Ehemann als Regelfall vermutet und darauf die Vorschrift des § 1592 Nummer 1 BGB gründet. Dieser Unterschied rechtfertigt die im Rahmen des Abstammungsrechts nach wie vor bestehende abweichende Behandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Ehepaare und deren Kinder.¹⁴

4. Übertragung der Abstammungsvermutung aus § 1592 Nummer 1 BGB führt zu teilweise nicht interessengemäßen Lösungen

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene automatische Zuordnung der Ehefrau der Mutter führt zudem teilweise zu keinen interessengemäßen Lösungen.

Bei dem Kind einer Mutter, die mit einer Frau verheiratet ist, gibt es immer auch einen Vater. Dieser kann ein so genannter „Samenspender“ sein, kann aber auch ein Mann sein, der zusammen mit der Mutter Verantwortung für das Kind übernehmen möchte. Ist die Mutter mit einer Frau verheiratet, löst der Gesetzentwurf diese Interessen zu Lasten des Vaters: selbst wenn sich die biologische Mutter und der biologische Vater einig sind, dass der biologische Vater auch der rechtliche Vater sein soll, müsste er seine Vaterschaft erst vor Gericht erkämpfen.

5. Übertragung der Abstammungsvermutung führt zu Ungereimtheiten

Die Übertragung der für Kinder von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren geltenden Vermutungsregelungen führt zu weiteren Ungereimtheiten. Nach dem Gesetzentwurf soll die Frau, die automatisch auch Mutter wird, weil sie mit der biologischen Mutter verheiratet ist, ein Recht zur Anfechtung der Mutterschaft innerhalb von sechs Monaten erhalten. Bei einem Ehemann ist ein Recht auf Anfechtung der Vaterschaft deshalb begründet, weil der Verdacht bestehen kann, dass es sich gegebenenfalls bei ihm doch nicht um den biologischen Vater des Kindes handelt. Die Ehefrau in einer gleichgeschlechtlichen Ehe ist aber keinesfalls mit dem Kind biologisch verwandt. Daher stellt sich die Frage, worin der Anfechtungsgrund bestehen soll. Wenn dieser darin liegen soll, dass sie nicht in die Samenspende eingewilligt hat, wäre es sinnvoller, die Elternschaft von einer Anerkennung abhängig zu machen.

6. Rechtsstatus der Kinder kann auf andere Weise verbessert werden

Der Rechtsstatus der Kinder kann auf andere Weise verbessert werden, indem eine Zuordnung der Ehefrau oder Lebenspartnerin der Mutter durch ein voluntatives Element ermöglicht wird. Hierfür

¹² BVerfG, Beschluss vom 2.7.2010 – 1 BvR 666/10 = NJW 2011, 988.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 - 1 BvL 38/92 u. a. = BVerfGE 88, 87 = NJW 1993, 1517.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 2.7.2010 – 1 BvR 666/10 = NJW 2011, 988; BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/18 = NJW 2019, 153, 156.

bietet sich die Erweiterung der Anerkennung nach § 1592 Nummer 2 BGB an. Die Ehefrau oder Lebenspartnerin der Mutter könnte erklären, zu dem Kind ein statusrechtliches Band mit allen Rechten und Pflichten etablieren zu wollen. In dieses Konzept könnte man neben der die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 BGB auch die Zustimmung des biologischen Vaters zu dieser Zuordnung einbinden.¹⁵ Die Abgabe der Erklärungen sollte schon vor der Zeugung des Kindes zulässig sein. Bei einer Anerkennung könnte zudem entsprechend dem Rechtsgedanken von § 1600 Absatz 4 BGB auf eine Anfechtungsmöglichkeit der Ehefrau oder Lebenspartnerin der Mutter verzichtet werden.

Um dem Recht auf Kenntnis der Abstammung des Kindes zu entsprechen, müsste eine solche Form der Anerkennung jedoch wie bei der Anerkennung durch einen Mann nach § 1592 Nummer 2 BGB durch das Kind anfechtbar sein (siehe 1.).

7. Wunschelternezentrierte Wortwahl des Gesetzentwurfs

In der Wortwahl des Gesetzentwurfs fällt außerdem auf, dass die Rechte des Kindes, das durch die Abstammungsregelungen fundamental berührt ist, nur im Rahmen einer materiellen Absicherung erwähnt werden.¹⁶ Die materielle Not ist jedoch nicht so dringend, wie der Gesetzentwurf vermittelt: Jedes Kind hat auch einen biologischen Vater, der grundsätzlich die Rolle des zweiten Elternteils einnehmen könnte.

Im Gesetzentwurf kommt das Kind so nur als Objekt des Kinderwunsches vor, das durch entsprechende Abstammungsregelungen gesichert werden soll. Ein Kind hat aber das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung und zumindest darauf, dass seine Abstammung auch in offiziellen Dokumenten entsprechend der biologischen Verwandtschaft zum Ausdruck kommt.

Ein Kind hat außerdem das Recht zumindest auf die Möglichkeit einer Beziehung zu seinen biologischen Eltern. Das gilt insbesondere dann, wenn der biologische Vater nicht auf seine Vaterrolle verzichtet hat. Auch bei einer so genannten Samenspende kann das Kind ein Interesse an der Person des biologischen Vaters entwickeln. Der Gesetzentwurf trägt dem nicht Rechnung, indem er in § 1599a BGB-neu davon spricht, dass Samenzellen verkauft werden. Gameten dürfen jedoch nicht verkauft werden, sondern nur unentgeltlich überlassen werden, zulässig ist daher nur eine Aufwandsentschädigung.¹⁷ Mit einem Verkauf wird das Konzept unterstützt, dass der biologische Vater keine Verantwortung für das entstehende Kind trägt. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Kindes.

An mehreren Stellen wird zudem abwertend der „Samenspender“ erwähnt, der sich nachträglich mit einer Vaterschaftsfeststellung in die Familie „hineindrängen“ könnte.¹⁸ Durch eine solche Wortwahl werden unnötige Ängste vor dem biologischen Vater geschürt und die Idee einer Zwei-Elternschaft perpetuiert, die gerade bei Regenbogenfamilien nicht der Wirklichkeit entspricht.

¹⁵ Müller-Götzmann, Artifiziale Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft, Berlin/Heidelberg 2009, S. 334.

¹⁶ S. 7: „Das Kind erfährt durch die verlässliche Zuordnung eines zweiten Elternteils eine erhebliche Stärkung seiner Rechtsposition und die beste Voraussetzung für eine auf stabile Lebensverhältnisse gründende seelische Entwicklung“.

¹⁷ Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 der RL 2004/23/EG: „Die Mitgliedstaaten streben danach, sicherzustellen, dass die Beschaffung von Geweben und Zellen als solche auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt.“

¹⁸ S. 9.

Professor Dr. iur. Christopher Schmidt

Professur für Familienrecht sowie Kinder- und Jugendrecht • Hochschule Esslingen • Fakultät SAGP
Flandernstraße 101 • 73732 Esslingen am Neckar • Tel. 0711 397-4571 • Fax 0711 397-484571
E-Mail: christopher.schmidt@hs-esslingen.de • Web: www.hs-esslingen.de/de/staff/christopher-schmidt.html

Prof. Dr. C. Schmidt, Flandernstr. 101, 73732 Esslingen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Esslingen, den 7. März 2019

Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 18. März 2019 zu dem Entwurf eines Gesetzes v. 12. Juni 2018 (BT-Drs. 19/2665)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Gerne nehme ich zu dem Gesetzentwurf v. 12. Juni 2018 Stellung. Dabei werde ich zunächst auf das geltende Recht und sodann auf die beabsichtigten Änderungen eingehen.

1. Geltendes Recht

Das geltende Recht kennt zwei Wege, Eltern(teil) eines Kindes zu werden: nämlich das Abstammungs- und das Adoptionsrecht. Diese sind voneinander abzugrenzen.

a) Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht soll eine biologisch (in der Terminologie des Grundgesetzes: natürlich) bestehende Elternschaft nachvollziehen. Eltern sind mit den Worten des *BVerfG* zunächst diejenigen, „die einem Kind das Leben geben“.¹ In Abgrenzung davon führt das Adoptionsrecht zu einer von der biologischen Elternschaft abweichenden Zuordnung kraft gerichtlicher Entscheidung.

¹ Vgl. BVerfG NJW 1968, 2223 (2237); 2003, 2151 (2152).



Der vorliegende Gesetzentwurf vermengt diese Regelungsbereiche. Denn in seinem Zentrum steht die Begründung einer von der biologischen Situation abweichenden Elternschaft außerhalb des Adoptionsrechts.

Nun könnte man einwenden, dass auch das bestehende Abstammungsrecht zu einer von der biologisch-genetischen Situation abweichenden Zuordnung v.a.² des Vaters führen kann. Denn der Ehemann der Mutter ist nicht immer derjenige, der das Kind gezeugt hat, und auch eine tatsächlich nicht bestehende Vaterschaft kann anerkannt werden.

Das Gesetz nimmt dies in Kauf. Denn andernfalls wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich, von wem ein Kind abstammt. Dagegen ist die Anerkennung des § 1592 Nr. 2 BGB weder als „kostengünstige und kontrollfreie Alternative zur Stiefkindadoption konzipiert worden“³ noch soll § 1592 Nr. 1 BGB die (verschiedengeschlechtliche) Ehe gegenüber anderen Lebensformen bevorzugen. Vielmehr finden die betreffenden Regelungen ihre Grundlage in der Rechtsprechung des *BVerfG*, das ausgeführt hat, im Hinblick auf den Schutz familiärer sozialer Beziehungen aus Art. 6 Abs. 1 GG und auf den Schutz der Intimsphäre aus Art. 2 Abs. 1 GG sei es ausreichend, „aus bestimmten tatsächlichen Umständen und sozialen Situationen auf die Abstammung eines Kindes zu schließen und auf Grund dieser Vermutung die Zuweisung der rechtlichen Elternstellung vorzunehmen, wenn dies in aller Regel zu einem Zusammentreffen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt.“ So werde „seit jeher nicht nur in unserer Rechtskultur auf Grund der mit der Ehe eingegangenen Beziehung vermutet, dass der Ehemann der Mutter auch der leibliche Vater ihres Kindes ist, und darauf die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns gestützt.“ Gleiches gelte, „wenn ein Mann in erklärter Übereinstimmung mit der Mutter eines nichtehelichen Kindes durch das Anerkenntnis der Vaterschaft rechtsverbindlich zum Ausdruck bringt, Elternverantwortung tragen zu wollen“.⁴

Lediglich auf der Sekundärebene, also in Fällen, in denen rechtliche und biologische Vaterschaft planwidrig auseinanderfallen, schützt das Abstammungsrecht eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dessen nicht leiblichem Vater durch § 1600 Abs. 2 BGB. Damit lässt sich aber nicht eine primäre Zuordnung der Elternschaft begründen, die planmäßig zu einem Auseinanderfallen rechtlicher und biologischer Elternschaft führt.

b) Adoptionsrecht

Im Adoptionsrecht tritt an die Stelle von Geburt bzw. (vertypet vermuteter) Zeugung der Beschluss des Familiengerichts nach § 1752 Abs. 1 BGB.

² Zur Mutterschaft bei Auseinanderfallen von Geburts- und genetischer Mutter vgl. Staudinger/Rauscher (2011), § 1591 Rn. 8 ff., 14.

³ BeckOGK/Balzer, § 1594 Rn. 17.

⁴ BVerfG NJW 2003, 2151 (2152); vgl. auch BT-Drs. 16/6561, S. 8; BGH NJW 2019, 153 (155); BeckOGK/Balzer, § 1592 Rn. 19; BeckOK BGB/Hahn, § 1592 Rn. 3; Jauernig/Budzikiewicz § 1592 Rn. 1; Staudinger/Rauscher (2011), § 1592 Rn. 14, 53 a.E.; MüKoBGB/Wellenhofer, Vorb. v. § 1591 Rn. 24.



Dafür stellt das Adoptionsrecht in Einklang mit der Wertung des Art. 6 Abs. 2 und 3 GG zusätzliche Anforderungen auf, zu denen neben der Einwilligung von Kind und Eltern v.a. zählt, dass die Adoption dem Kindeswohl dient und zu erwarten ist, dass zwischen Adoptiveltern(-teil) und Kind ein typisches Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB. Mit diesen Vorgaben soll das Kind, dem rechtlich andere als seine biologischen Eltern zugeteilt werden, umfassend geschützt werden.⁵

Um die für die Kindeswohlprüfung bzw. die Einschätzung eines künftigen Eltern-Kind-Verhältnisses erforderlichen Prognosen besser treffen zu können⁶ sieht § 1744 BGB vor, dass die Adoption in der Regel erst ausgesprochen werden soll, wenn das Kind eine angemessene Zeit bei den künftigen Adoptiveltern gelebt hat (sog. Adoptionspflege).

Dass es sich bei dem Kindeswohl und dem Eltern-Kind-Verhältnis um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, ermöglicht eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.⁷ Das gilt ebenso für die Angemessenheit der Adoptionspflege, auf die in besonders gelagerten Fällen ohnehin verzichtet werden kann. Maßgeblich hierfür ist allein das Wohl des Kindes.⁸ Entsprechend steht die Vorschrift einer zügigen Adoption nicht entgegen, wenn ein durch anonyme Samenspende gezeugtes Wunschkind eingetragener Lebenspartnerinnen nach dem LPartG bzw. zweier Ehefrauen durch die Lebenspartnerin bzw. Ehefrau der Mutter adoptiert werden soll.⁹

Im Übrigen ist die gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen einer Stiefkindadoption im Falle von „Regenbogenfamilien mit Frauenpaaren“ weder eine andere als bei Stiefkindadoptionen durch verschiedengeschlechtliche Ehepartner¹⁰ noch ist ersichtlich, weshalb diese „entwürdigend und unverhältnismäßig“¹¹ sein sollte. Entsprechende Verfahren sind dem Unterzeichner jedenfalls unbekannt, und zwar auch aus seiner Erfahrung als Familienrichter.

2. Gesetzentwurf vom 12.6.2018 (BT-Drs. 12/2665)

Gegenüber den in sich stimmigen Regelungen des geltenden Rechts, die insbesondere mit den Wertungen von Art. 6 Abs. 2 und 3 GG in Einklang stehen, geht der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ bereits im Ansatz fehl.

⁵ Vgl. Schmidt NZFam 2017, 832 (833).

⁶ Vgl. Palandt/Götz, § 1744 Rn. 1; MüKoBGB/Maurer, § 1744 Rn. 1.

⁷ Diese vor dem Hintergrund zu konkretisieren, „dass es weder bei den Jugendämtern noch bei den Familiengerichten standardisierte Vorgaben für das Prüfverfahren gibt“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/2665, S. 6), stünde dem Gesetzgeber frei.

⁸ So auch BeckOGK/Löhnig, § 1744 Rn. 22.

⁹ Vgl. AG Elmshorn BeckRS 2010, 30619; BeckOGK/Löhnig, § 1744 Rn. 24.

¹⁰ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/2665, S. 6: „Es geht daher [...] nicht wie sonst bei Adoptionen um die Frage, ob die Kinder den Frauen anvertraut werden können [...]“.

¹¹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/2665, S. 6.



a) Zielsetzung

So soll eine Ungleichbehandlung lesbischer und schwuler Paare im Abstammungsrecht beseitigt werden, die darin gesehen wird, dass für Kinder, die in eine heterosexuelle Ehe geboren werden, der Ehemann der Mutter rechtlicher Vater ist, eine vergleichbare Vorschrift für die Ehefrau der Mutter jedoch fehle. Zudem liege eine Ungleichbehandlung vor, weil eine der Vaterschaftsanerkennung „analoge Möglichkeit für lesbische Paare“ nicht bestehe.

Allerdings bezweckt weder § 1592 Nr. 1 BGB eine Besserstellung (heterosexueller) Eheleute gegenüber anderen Kindseltern noch § 1592 Nr. 2 BGB eine Besserstellung heterosexueller gegenüber homosexueller Eltern. Vielmehr handelt es sich nach einhelliger Meinung um Tatbestände, in denen die biologische Abstammung gesetzlich vermutet wird.¹² Eine solche Vermutung scheidet bei gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch aus. Deshalb hat die Rechtsprechung eine analoge Anwendung der Vorschrift auf gleichgeschlechtlich verheiratete Mütter erst jüngst abgelehnt.¹³

Hierin liegt keine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare. So hat der *BGH* noch nach Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe festgestellt, dass „letztlich [...] die Verknüpfung zwischen Fortpflanzungsfunktion und Geschlecht unbestreitbar biologisch begründet“ ist. Auch Art. 6 Abs. 4 GG lege eine solche Verknüpfung zugrunde, indem er „der ‚Mutter‘ einen besonderen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ gewähre.¹⁴ Art. 3 Abs. 1 GG steht aber einer „rechtlichen Berücksichtigung biologisch zwingender Unterschiede“ nicht entgegen; „die Natur ist nicht verfassungswidrig; Frauen können aus biologisch zwingenden Gründen ebenso wenig Vater sein, wie Männer einen Anspruch auf Mutterschutz haben.“¹⁵

b) Mutterschaft kraft Ehe bzw. Anerkenntnis

Der Gesetzentwurf möchte neben der Mutterschaft der Frau, die das Kind geboren hat und eine Mutterschaft kraft Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und eine Mutterschaft kraft Anerkenntnis einführen.

Damit würde ein Auseinanderfallen von rechtlicher und biologischer Elternschaft nicht nur in Kauf genommen, es wäre gesetzlich intendiert. Denn anders als bei der Vaterschaft kraft Ehe bzw. Anerkenntnis würde bei der Zweitmutterschaft keine Vermutung für die tatsächliche Abstammung sprechen, sondern die tatsächliche Abstammung im Gegenteil zwingend ausscheiden.¹⁶

¹² Dazu s.o. unter 1. a).

¹³ *BGH NJW* 2019, 153; *KG NZFam* 2018, 908.

¹⁴ *BGH NJW* 2017, 3379 (3381); ebenso *BGH NJW* 2019, 153 (156) m.w.N.: Situation „insoweit verschieden, als die Ehefrau [der Mutter] nicht leiblicher Elternteil des Kindes sein kann, während der Gesetzgeber dies für den Ehemann als Regelfall vermutet und darauf die Vorschrift des § 1592 Nr. 1 BGB gründet. Dieser Unterschied rechtfertigt die im Rahmen des Abstammungsrechts [...] bestehende abweichende Behandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Ehepaare und deren Kinder [...]“

¹⁵ So Staudinger/Rauscher (2011), § 1592 Rn. 25a; *BVerfG FamRZ* 2010, 1621 (1622).

¹⁶ Abgesehen vom Ausnahmefall eines mit der Kindsmutter verheirateten Samen spendenden Mann-zu-Frau-Transsexuellen, vgl. *BGH NJW* 2019, 153 (155).



c) Verhältnis von Abstammungs- und Adoptionsrecht

Die Regelungsbereiche von Abstammungsrecht einerseits und Adoptionsrecht andererseits würden dadurch vermengt. Insbesondere die Möglichkeit der Mutterschaftsanerkennung würde „eine kostengünstige und kontrollfreie Alternative zur Stiefkindadoption“ bedeuten.¹⁷

Das mag aus Sicht der (Wunsch-)Eltern verlockend sein. Allerdings würde dadurch die bei einer Adoption durch die Familiengerichte vorzunehmende Kindeswohlprüfung entfallen. Diese Kindeswohlprüfung ist jedoch Ausdruck der Verantwortung, die der Staat zu übernehmen hat, wenn er dem Kind andere als seine biologischen Eltern zu geben beabsichtigt.¹⁸

Zudem stünde ein Wegfall der Kindeswohlprüfung in einem gewissen Widerspruch zu anderen gesetzlichen Wertungen. So ist im Sorgerecht anerkannt, dass sich (vermeintliche) Gerechtigkeitsabwägungen dem Kindeswohl unterzuordnen haben.¹⁹ Das wurde zuletzt deutlich im Rahmen der Diskussion über die Einführung des Wechselmodells als Regelfall nach Trennung und Scheidung. Vorliegend stehen aber Gerechtigkeitsabwägungen im Mittelpunkt der Argumentation für die Änderung des Abstammungsrechts, so dass diese nicht als „modern“, sondern als Roll-back verstanden werden könnte.

d) Gleichheit von Frauen und Männern

Vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes sind die beabsichtigten Neuregelungen nicht lediglich nicht geboten.²⁰ Vielmehr sind sie ihrerseits problematisch. Denn während der Gesetzentwurf die Besetzung der bisher dem Vater vorbehaltenen Elternstelle mit einer Frau zulassen will und dabei die biologische Abstammung ausblendet, soll die erste Elternstelle weiter der Frau vorbehalten bleiben, die das Kind geboren hat. Die biologische Mutter soll stets rechtliche Mutter bleiben,²¹ in Bezug auf den Vater würde dieses Ziel jedoch aufgegeben.

Das Abstammungsrecht würde damit zwar ermöglichen, dass ein Kind zwei Mütter, nicht jedoch, dass es zwei Väter hätte. Die gemeinsame Vaterschaft würde weiter nur im Wege der Adoption ermöglicht,²² gleichgeschlechtlich verheiratete Männer wären gegenüber gleichgeschlechtlich verheirateten Frauen schlechter gestellt.²³

¹⁷ So ablehnend zum bisherigen Recht BeckOGK/Balzer, § 1594 Rn. 17.

¹⁸ Dabei geht es nicht darum, dass gleichgeschlechtliche Elternpaare „schlechtere“ Eltern wären.

¹⁹ Heilmann NJW 2015, 3346 (3348) m.w.N.

²⁰ Dazu s.o. unter 2. a).

²¹ Zum Auseinanderfallen von Geburts- und genetischer Mutter vgl. Staudinger/Rauscher (2011), § 1591 Rn. 8 ff., 14.

²² Vgl. BGH NJW 2019, 153 (155). Zu Überlegungen, einer „gleichheitswidrige Diskriminierung rein männlicher Ehepaare“ durch eine weitergehende „Liberalisierung des Kindschaftsrechts bis hin zum Kind dreier Elternteile, welches aus einer rein männlichen Ehe ‚hervorgehen‘ könnte“ zu begegnen vgl. Binder/Kiehnle, NZFam 2017, 742 (743).

²³ Ebenso sieht der Gesetzentwurf bei der Anfechtung der Elternschaft aufgrund § 1591 Nr. 2 n.F. bzw. § 1592 Nr. 2 BGB eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern vor. Denn die Anfechtung der Mutterschaft kraft Anerkenntnis wäre von vornherein unzulässig.



e) Objektstellung des Kindes

Ein weiteres Manko der Stärkung voluntativer Elemente ist, dass das Kind dadurch partiell zum Gegenstand (wunsch-)elterlicher Vereinbarungen, mithin zum Objekt gemacht wird. Denn nicht nur durch die Einführung der (Zweit-)Mutterschaft kraft Ehe bzw. Anerkenntnis, sondern ebenso durch die Kodifikation des Anfechtungsverzichts in § 1599a Abs. 2, 3 sowie in § 1600 Abs. 4 BGB würden Gestaltungsräume ausgeweitet. Entsprechend wird der Gesetzentwurf v.a. mit den Interessen der beteiligten Erwachsenen begründet. Das verkennt die grundsätzliche Trennung von Paar- und Elternebene.²⁴

3. Fazit

Eine Notwendigkeit für die vorgeschlagenen Änderungen im Abstammungsrecht besteht nicht. Im Gegenteil würden dadurch neue Probleme aufgeworfen, auch im Hinblick auf Art. 3 GG. Vor allem aber würde es einen Rückschritt bedeuten, wenn soziale und biologische Eltern unabhängig von der Vermutung einer tatsächlich bestehenden Abstammung über die Eltern-Kind-Zuordnung entscheiden könnten, ohne dass die betroffenen Kinder durch eine Prüfung ihres Wohls geschützt würden.²⁵

Vorzugswürdig wäre daher ein Festhalten an der bisher bestehenden Grenzziehung von Abstammungs- und Adoptionsrecht. Durch die m.W.v. 1.7.2018 erfolgte Änderung von § 1600d BGB wird verheirateten Frauen sowie Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dabei die Möglichkeit eröffnet, ein durch ärztlich unterstützte heterologe Insemination gezeugtes Kind zu gebären, ohne dass der Samenspender seine Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen und letztlich eine von vornherein durch die Partnerin der Mutter geplante Adoption verhindern könnte. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung ist hierin nicht zu sehen. Wollte man eine höhere Verbindlichkeit der Adoptionsabsicht bereits zum Zeitpunkt der Insemination schaffen, wäre das durch eine entsprechende Änderung im Adoptionsrecht möglich.²⁶

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Prof. Dr. Christopher Schmidt)

²⁴ Vgl. BT-Drs. 19/2665, S. 7: „Nach der Entscheidung für die ‚Ehe für alle‘ ist die hier vorgeschlagene Folgeregelung [sic!] im Abstammungsrecht eine besonders vordringliche Maßnahme. [...]“

²⁵ Schmidt NZFam 2018, 1009 (1012).

²⁶ Eine Eingliederung des Kindes wird außerhalb von Abstammungs- und Adoptionsrecht zudem durch §§ 1618, 1687b Abs. 1 BGB ermöglicht.

Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Einleitend möchten wir auf einen entscheidenden Punkt hinweisen, der in der gesamten Diskussion bisher völlig unbeachtet blieb.

Kinder sind Träger eigener Rechte und nicht das Zuordnungsobjekt von Bedürfnissen Erwachsener.

In Bezug auf das Thema Elternschaft muss daher an die wesentlichen Rechte der Kinder erinnert werden, zu deren Gewährleistung sich die Bundesrepublik Deutschland mit Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet hat:

- **Artikel 3: Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- **Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte.

- **Artikel 5: Respektierung des Elternrechts**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...]

- **Artikel 8: Identität**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.
- **Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl**
 - 1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die **Anerkennung des Grundsatzes** sicherzustellen, **dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.** Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Der Begriff der Eltern ist hierbei keine frei disponible Floskel, sondern an die Identität des Kindes gebunden (Art. 8). Ein Gesetzesvorhaben, welches die familiären Beziehungen von Kindern regeln soll, kann nur unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention erfolgen, welche nach Art. 59 (2) GG bindende Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland entfaltet.

Die Abstammung eines Kindes ist somit auch nicht an einen von zwei Erwachsenen gewählten Beziehungsstatus geknüpft, sondern an seine genetische Herkunft. Diese genetische Herkunft ist für das Kind, im Gegensatz zu den Beziehungskonstellationen der Eltern, auch im gesamten Verlauf seines Lebens die einzige und nicht veränderliche Konstante. Von seinen genetischen Eltern bekommt das Kind Prägungen, Veranlagungen und Begabungen mit, schon lange, bevor es durch Sozialisation beeinflusst wird.

Den Gesetzesvorschlag der Grünen halten wir für die Neuregelung des Abstammungsrechts aus diesem Grund für gänzlich ungeeignet. Nicht nur, dass er lediglich einen kleinen Teilbereich, nämlich die Mit-Mutterschaft lesbischer Paare regeln will, ohne hierbei auch Regelungen für schwule Paare zu treffen. Weitere gesetzliche Anpassungen wären daher unmittelbar erforderlich, die gesetzlichen, schon heute nicht einfachen Regelungen damit noch komplexer. Er ist aus unserer Sicht auch in keiner Weise mit den Rechten der Kinder vereinbar.

Das Wohl der Kinder

Soweit im Antrag auf das „Wohl der Kinder“ eingegangen wird ist es angesichts der Komplexität dieses Begriffes überaus verwunderlich, dass hier lediglich auf die „verlässliche Zuordnung eines zweiten Elternteils“ abstellt und daraus die „beste Voraussetzung für eine auf stabile Lebensverhältnisse gründende seelische Entwicklung“ des Kindes abgeleitet wird. Dies lässt nicht nur eine gänzlich fehlende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen und rechtlichen Debatte um das Kindeswohl und damit mehr als fahrlässige Verkürzung, sondern auch die leider in vielen Debatten erkennbare, willkürliche Instrumentalisierung dieses Begriffes, erkennen.

Keine Diskriminierung homosexueller Paare durch die Elternschaft von Mutter und Vater

Auch unterliegt das Abstellen auf die (rechtliche) Zuordnung eines Elternteils, um eine gem. Art 3 GG ungerechtfertigte Benachteiligung lesbischer Partnerschaften darstellen zu wollen, einem grundlegenden Auslegungsfehler.

Um den Fehlschluss dieser Annahme dazulegen, bedarf es eines Ausflugs in die Entstehungsgeschichte dieser Regelung und des Bewusstseins, dass das BGB in seinen Grundzügen bereits über 100 Jahre alt ist. Mangels der Möglichkeit, die Vaterschaft eines Mannes zweifelsfrei festzustellen, wurde auf die Annahme abgestellt, dass der leibliche Vater eines Kindes in der Regel auch der Ehemann der Mutter sein wird. Unsicherheiten in Form von Kuckuckskindern etc. musste der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt noch in Kauf nehmen, da es seinerzeit keine weiteren diagnostischen Möglichkeiten zur zweifelsfreien Feststellung der leiblichen Vaterschaft gab. Zum grundsätzlichen Regelungsgedanken des §1592 BGB führte erst jüngst der Bundesgerichtshof¹ aus:

„Die Zuordnungstatbestände des § 1592 BGB knüpfen an Kriterien an, die im Regelfall denjenigen Mann als rechtlichen Vater erfassen, von dem das Kind biologisch abstammt (BT-Drucks. 16/6561 S. 8; vgl. auch Senatsbeschluss vom 6. September 2017 - XII ZB 660/14 - FamRZ 2017, 1855 Rn. 25 f.). Die Vaterschaft kraft Ehe beruht mithin darauf, dass diese rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung auch die tatsächliche Abstammung regelmäßig abbildet (vgl. etwa BVerfG FamRZ 2003,

¹ Entscheidung des Bundesgerichtshofes XII ZB 231/18 Rz 22 vom 10.10.2018

816, 818; BeckOGK/Balzer [Stand: 1. August 2018] BGB § 1592 Rn. 45; Britz StAZ 2016, 8, 12; Jauernig/Budzikiewicz BGB 17. Aufl. § 1592 Rn. 1; Kaiser FamRZ 2017, 1889, 1895 f.; Helms StAZ 2018, 33, 34).

Dass dies in der Lebenswirklichkeit im Einzelfall unzutreffend sein kann, was auch etwa die Bestimmung des § 1600 Abs. 5 BGB aufgreift (vgl. Binder/ Kiehnle NZFam 2017, 742, 743), beseitigt nicht die Richtigkeit der regelhaften Annahme. Diese der gesetzlichen Regelung zugrundeliegende Vermutung ist für die mit der Kindesmutter verheiratete Frau dagegen keinesfalls begründet (vgl. BVerfG FamRZ 2010, 1621, 1622; Britz StAZ 2016, 8, 12; Kemper NZFam 2017, 832, 833). Vielmehr ist diese - abgesehen vom nicht vergleichbaren Ausnahmefall des mit der Kindesmutter verheirateten Samen spendenden Mann-zu-Frau-Transsexuellen (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 29. November 2017 - XII ZB 459/16 - FamRZ 2018, 290) - zwingend und damit abweichend von dem die Bestimmung des § 1592 Nr. 1 BGB tragenden Regelfall personenverschieden zum leiblichen Vater des Kindes.“

Um es kurz zu fassen: zwei Frauen können ebenso wenig wie zwei Männer beide Eltern eines Kindes sein. Dies ist weder diskriminierend noch benachteiligend. Er liegt in der Natur, wie menschliches Leben entsteht.

Das Problem der richtigen und rechtssicheren Feststellung der Elternschaft

Der in der o.g. BGH-Entscheidung des Samen spendenden Mann-zu-Frau-Transsexuellen verdeutlicht aber sehr gut, mit welcher komplexen Regelungsfragen sich der Gesetzgeber auseinander zu setzen hat, da weder Vater- noch Mutterschaft nach bisher geltendem Recht eindeutig geregelt sind. Nachfolgend daher zur Verdeutlichung eine (nicht abschließende) Aufzählung heute möglicher Eltern-Konstellationen:

- Die gebärende Mutter (in §1591 BGB geregelt)
- Die Eizellenspenderin, die das Kind nicht gebiert
- Die mit der Mutter verpartnerte oder verheiratete Mit-Mutter (auch mehrere)
- Die soziale Mutter (auch mehrere)
- Die unbekannte Mutter (anonyme Geburt, Babyklappe etc.)
- Der biologische Vater

- Der rechtliche Vater (§1592 BGB)
- Der Schein-Vater (rechtsmissbräuchliche Vaterschafts-Anerkennung, z.B. 1597a BGB)
- Der soziale Vater
- Der biologische Vater, der zum Zeitpunkt der Geburt Mann-zu-Frau-Transsexuell ist
- Der rechtliche aber nicht biologische Vater, der zum Zeitpunkt der Geburt Mann-zu-Frau-Transsexuell ist
- Der unbekannte Vater

Allein für all diese Konstellationen rechtliche Regelungen in Bezug auf das Kind zu finden, dürfte aufgrund der mehrfachen Konkurrenz verschiedener „Elternteile“ kaum möglich sein und immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, abgesehen davon, dass diese kaum die Rechte der Kinder abbilden.

Es braucht daher einen in möglichst allen Konstellationen zutreffenden, eindeutigen und gegen Konkurrenz und Rechtsunsicherheiten geschützten Maßstab.

Die Abstammung eines Kindes kann letztendlich nur über die genetische Abstammung geklärt werden, da es die einzige Abstammung des Kindes ist.

Der sicherste Weg der Abstammungsbestimmung ist bisher der Gentest. Würde dieser standardmäßig bei der Geburt durchgeführt, dürften die Kosten vermutlich unter 100 EUR fallen - ein vertretbarer Weg, der eindeutig feststellt, wer Mutter und Vater sind.

Und ja, auch die Mutterschaft ist bisher nicht vor Konkurrenz geschützt und bisher nicht auf die Abstammung des Kindes ausgerichtet. Der §1591 BGB stellt auf die das Kind gebärende Frau ab. Im Falle der (in Deutschland noch verbotenen) Eizellspende können genetische und gebärende Mutter verschieden sein.

Das Konzept der bisher rein rechtliche geregelt und lediglich auf die Vaterschaftsvermutung abstellende Regelung ist angesichts der medizinischen Fortschritte und der damit verbundenen sicheren Feststellbarkeit der biologischen Vaterschaft überholt. Es hat mehrfach dazu geführt, dass den Kindern Väter „zugeordnet“ wurden, mit denen sie biologisch tatsächlich nicht verwandt waren (z.B. Kuckuckskinder). Auch die Vaterschaft lässt sich heute eindeutig und unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes feststellen. Sollte die Identität des Vaters bei der Geburt nicht bekannt sein, sollten die Informationen zur Feststellung der genetischen Elternschaft in einem zentralen Register, ähnlich dem Register für Samenspenden, gespeichert werden.

Dies hätte den Vorteil, dass von der Mutter nicht benannte oder mehrere infrage kommende Väter die Möglichkeit hätten, ihre Vaterschaft ohne aufwändiges Gerichtsverfahren lediglich durch die Hergabe ihrer genetischen Informationen prüfen zu lassen. Da es sich bei der Kenntnis der Abstammung um ein Recht des Kindes handelt, sollte auch die Möglichkeit bestehen, mutmaßliche Väter zur Feststellung der Vaterschaft verpflichtet zu können. Elternschaft ist nicht nur ein Recht, sondern vor allem auch eine Pflicht gegenüber dem Kind.

Praxisbeispiel:

Ein Kind wird geboren und es ist ein mutmaßlicher Vater vorhanden. Nach bisherigem Recht kann die Mutter die Anerkennung der Vaterschaft verweigern und die Feststellung der Vaterschaft durch verfahrensrechtliche Möglichkeiten hinauszögern. Wir kennen Fälle, in denen die Feststellung über 2 Jahre dauerte. In dieser Zeit konnte keine Bindung zwischen Kind und Vater aufgebaut werden, da ein Umgangsrecht nur dem festgestellten Vater zusteht. Die Mutter kann in der Zwischenzeit verzogen sein, um so das Umgangsrecht zu unterlaufen. Mit einer obligatorischen Feststellung der Elternschaft könnte die rechtssichere Feststellung der Elternschaft innerhalb weniger Tage erfolgen.

Hinzu kommt: mit der bisherigen, an die Ehe anknüpfenden Vermutung der Vaterschaft und damit gleichzeitigen Begründung einer rein rechtlichen Vaterschaft liegt noch immer eine Benachteiligung nichtehelicher Kinder vor, die in Ansehung des Art 6 Abs. 5 GG beseitigt werden sollte, damit der Gesetzgeber seinem verfassungsgemäßen Gestaltungsauftrag nachkommt.

Die bisherigen Regelungen zur Elternschaft aus den §§ 1591 - 1600d BGB ließen sich auf folgende eindeutige und einfache Regelungen zusammenfassen:

- Mutter des Kindes ist die Frau, dessen weibliche Chromosomen das Kind in sich trägt.
- Vater des Kindes ist der Mann, dessen männliche Chromosomen das Kind in sich trägt.
- Die Eltern üben das Sorgerecht für das Kind gemeinsam aus, soweit dies im Einzelfall dem Wohl des Kindes nicht widerspricht

Sollte der Vater bei der Geburt nicht bekannt sein, würde die Mutter das Sorgerecht solange alleine ausüben, bis die Vaterschaft festgestellt ist. Zur Feststellung der Vaterschaft müssten dann, ähnlich wie im Erbrecht, entsprechende Ermittlungen angestellt werden, wer der Vater des Kindes sein könnte, um zum einen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung,

aber auch seines Rechtes auf Erziehung durch beide Eltern Genüge zu tun und Folgefragen wie das Unterhalts- oder Erbrecht für das Kind klären zu können. Für die Feststellung der Vaterschaft sollte in solchen Fällen für das Kind eine Beistandschaft des Jugendamtes eingerichtet werden.

Frühere Bedenken gegen das gemeinsame Sorgerecht der Eltern haben sich als unbegründet erwiesen², insofern sollte hier nur endlich der konsequente, nächste Schritt hin zu einer automatischen, gemeinsamen elterlichen Sorge ab Feststellung der Elternschaft, gegangen werden.

Anerkennung der Vaterschaft, Anfechtung oder missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder konkurrierende Mutterschaft würde es nicht mehr geben, was die Justiz erheblich entlasten und Rechtssicherheit herstellen würde. Für „Altfälle“ ließe sich bestimmen, dass die bisherigen Regelungen für früher geborene Kinder weiterhin anzuwenden sind, ebenso für Fälle, in denen solche Frage für Zuzüge aus dem Ausland zu klären wären.

Regelung der Beziehungen zu weiteren Bezugspersonen des Kindes

Auch wenn dies nicht mehr in den Bereich des Abstammungsrechtes fällt, so sollte doch zumindest auf die Möglichkeiten zur Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes zu Dritten eingegangen werden, wie es auch der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt.

Bereits bisher wird der Umgang des Kindes mit weiteren Bezugspersonen im §1685 BGB geregelt, wobei dieses Recht in der Rechtsprechung bisher eher schwach ausgeprägt ist („wenn dieser dem Wohl des Kindes dient“). Gerade in Bezug auf leibliche Verwandte wie Großeltern oder Geschwister, sollte überlegt werden, ob dieses Recht nicht stärker ausgeprägt werden sollte, da auch diese Verwandten einen Teil der Identität des Kindes ausmachen. Aber auch das Recht des Kindes auf Kontakt zu Personen, die für das Kind über einen längeren Zeitraum tatsächlich Verantwortung übernommen und sein Leben mitgeprägt haben (z.B. soziale Elternteile), sollte überdacht und ggf. gestärkt werden.

² BT Drucks 19/1450 Bericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/014/1901450.pdf>

Rechte von Partner*innen eines Elternteils

Auch die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Partnerschaften der Eltern sollten geregelt werden, sofern die Eltern nicht (mehr) zusammenleben, diese Partner aber tatsächlich auch Verantwortung für die Kinder übernehmen. Hier wäre es sinnvoll, diesen Partner*innen ein „kleines Sorgerecht“ einzuräumen. Anknüpfungspunkt könnte hier die häusliche Gemeinschaft oder eine entsprechende Erklärung des Elternteils, z.B. beim Einwohnermeldeamt, sein, um eine Nachvollziehbarkeit auch für Dritte zu gewährleisten.

Mit dem „kleinen Sorgerecht“ könnten alltägliche Dinge wie die Abholung von der Schule oder aus der Kita, Arztbesuche oder Zustimmungen zu Freizeitaktivitäten (Klassenausflüge, Kletterwald o.ä.) auch von dem Partner*in, der / die mit dem Kind zusammenlebt, getroffen werden. Eine solche Regelung würde im Wesentlichen den Befugnissen des heutigen §1687 Abs. 1 Satz 2 - 4. Auch das Notvertretungsrecht des §1687b Abs. 2 sollte mit umfasst sein.

Bei allen Regelungen für Kinder in Bezug auf Partner*innen eines Elternteils muss bedacht werden: diese Partnerschaften können sich im Verlaufe der Kindheit ändern, Trennungen und Scheidungen gehören leider häufig zur Lebensrealität von Kindern. Dauerwirkungen für Kinder in Bezug auf Partnerschaften eines Elternteils, egal ob hetero- oder homosexuell, sollten daher mit Bedacht gewählt werden.

Für alle weiteren Fälle, in denen sorgerechtliche Befugnisse und Pflichten auf einen anderen als den leiblichen Elternteil übertragen werden sollen, z.B. nach Tod eines sorgeberechtigten Elternteils, sollten die Vorschriften des Adoptionsrechts zur Anwendung kommen. Dies ist auch damit begründet, dass in solchen Fällen dem Staat eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt, welche Person ein Kind adoptiert. Hierbei sollte (weiterhin) sichergestellt sein, dass die Adoption nicht in Konkurrenz zur biologischen Elternschaft tritt, deren Erhalt und Fortbestand die Rechte von Kindern und Eltern sind.

Eine Besonderheit hierbei mag die Samenspende sein, bei der im Vorfeld ein Vertrag zu Lasten des Kindes geschlossen wird, dass der Samenspender keine sorgerechtlichen und sonstigen Verpflichtungen übernehmen wird und hierzu auch nicht herangezogen werden soll. Mit der Neuregelung des Gesetzes zur Regelung des Rechtes auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung des Samens wurden hierzu bereits wichtige Weichenstellungen getroffen. Es sollte aber auch in diesem Zusammenhang darüber nachgedacht werden, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft noch besser auszugestalten und beispielsweise den Samenspender auch in das Geburtenregister zu übernehmen. Wir verweisen zu den

weiteren Ausführungen zu diesem speziellen Thema auf unsere Stellungnahme³ zum diesbezüglichen Gesetzesentwurf.

Wo liegen die ethischen Grenzen?

Angesichts des immer weiter voranschreitenden medizinischen Fortschritts sollte die Frage, was heute möglich und was erlaubt ist, erneut gestellt werden. Hierzu sollte aus unserer Sicht der Ethik-Rat mit einbezogen werden. Samenspende, Eizellspende oder die erst kürzlich in China vorgenommene genetische Veränderung von Embryonen macht es aus unserer Sicht erforderlich darüber zu diskutieren, wo die Grenzen gezogen werden sollten oder müssen. Nicht alles was medizinisch möglich ist, ist auch ethisch vertretbar oder aber mit den Rechten des Kindes vereinbar.

Fazit:

Nicht jede Versagung des Wunsches von Erwachsenen von Eltern-Rechten auf oder an einem Kind ist gleich eine Diskriminierung oder Benachteiligung. Ein Kind KANN biologisch nur von einem Mann und einer Frau abstammen - die genetische Abstammung muss daher Grundsatz im Abstammungsrecht werden, wie es die bisherigen Regelvermutungen es auch bereits beabsichtigten. Hier wünschen wir uns eine weniger ideologische geführte Debatte.

Es geht nicht darum, was Erwachsene mit Kindern, auch werdenden, machen oder machen wollen. Es geht darum, was im Sinne der eigenen Rechte und Bedürfnisse der Kinder ist.

Markus Witt

Mitglied des Bundesvorstandes

Väteraufbruch für Kinder e.V.

witt@vafk.de

Allen Kindern beide Eltern

³ <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=2378>